Sammlung

der

Lübeckischen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Min. d. Innern

Dritter Band.

1818. 1819. 1820. 1821.

Auf Verfügung Eines Hochedlen Rathes abgedruckt.

Lübeck 1823.

Verlegt von G. C. Schmidt,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalt.

Chronologisches Verzeichniß . . . . . S. I - VIII.

Verordnungen und Bekanntmachungen Eines Hochedlen Rathes aus den Jahren 1818, 1819, 1820 und 1821 . . „ 1 - 278.

Anhang I. Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus den Jahren 1818, 1819, 1820 und 1821 . „ 279-316.

Anhang II. Aeltere Verordnungen, welche in den Jahren 1818, 1819, 1820 und 1821, durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen, aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden . „ 317-324.

Anhang III. Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus den Jahren 1818, 1819, 1820 und 1821 . . . . . „ 325-357.

Alphabetisches Register . . . . . „ 359-363.

Digitized by Google

Inhalt.

Alphabetisches Register . . . . . S. 839-896.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß.

Datum.		No.	Seite
1818. Febr. 4.	Verordnung, das Trödelwesen betreffend	1.	1.
" 11.	Verordnung, betreffend die in Concursen zur Hebung kommenden Zinsen von den in Grundstücken belegten Pfandposten, wie auch die Subhastations-Kosten	2.	6.
" 21.	Verordnung, den Tarif der Consumtions-Accise betreffend	3.	8.
März 11.	Bekanntmachung über die Charfreitags-Collecte für das St. Annen Armen- und Werkhaus	4.	11.
" May 20.	Publicandum, die mit der Königlich Preussischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung von Deserteurs und ausgetretenen Landwehr- und Militairpflichtigen abgeschlossene Cartelconvention betreffend	5.	11.
" Jun. 6.	Bekanntmachung, die Stadtbuchs-Ordnung betreffend	6.	19.
" Aug. 12.	Notification, die Eröffnung der Jagd betreffend	7.	42.
" Sept. 12.	Regulativ, die Bestimmung einer regelmäßigen Börsenzeit betreffend	8.	42.
" Oct. 3.	Bekanntmachung, die Jahresfeier der Schlacht bey Leipzig betreffend	9.	43.
" " 28.	Verordnung, die Dispositions-Befugnisse der Vorsteherschaften hiesiger Kirchen, milden Stiftungen und Testamente betreffend	10.	44.
" Dec. 2.	Erneuerte Verordnung, wodurch der unerlaubte Handelsverkehr untersagt wird	11.	45.
1819. Febr. 6.	Verordnung über die Aufhebung des im Lübischen Rechte den baar und ohne Vortheil gemachten Anleihen eingeräumten Vorzugs in Concursen	12.	47.
" März 10.	Bekanntmachung, die Consumtions-Accise betreffend	13.	49.

Digitized by Google

Datum.		No.	Seite
1819, März 10.	Bekanntmachung, die Straf-Verordnung wider die Forstvergehen betreffend	14.	50.
= = 27.	Bekanntmachung, die Charfreitags-Collecte für das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend	15.	65.
= May 12.	Bekanntmachung, die Aufhülfe der Armenanstalt betreffend .	16.	65.
= = 22.	Bekanntmachung, betreffend die mit dem Landgerichte vereinigte Gutsgerichtsbarkeit der Güter Niendorf und Reecke, nebst dem dazu gehörigen Nienhusen	17.	68.
= Jun. 5.	Erneuerte Policey-Verordnung zur Verhütung der Diebstähle und Veruntreuungen auf Schiffen, Fahrzeugen, und an Waaren, welche Schiffsleuten, Ballastbötern und Leichterführern anvertrauet worden	18 a.	68.
= = 5.	Erneuerte Straf-Verordnung wider Schiffsdiebstähle, wie auch Entwendungen und Veruntreuungen an Waaren auf Ballastböten und Leichtern	18 b.	76.
= Jul. 28.	Verordnung, die Reihefahrt der Stecknitzschiffe betreffend .	19.	79.
= Aug. 18.	Verordnung über Schiffs-Journale und Verklarungen . .	20.	85.
= = 25.	Nachtrag zu der Verordnung vom 2. December 1818, wodurch der unerlaubte Handelsverkehr untersagt wird	21.	92.
= Oct. 9.	Bekanntmachung, betreffend die Collecte für die Armenanstalt am 18. October	22.	94.
= = 9.	Bekanntmachung der Bundesgesetzbeschlüsse, welche in der Sitzung der hohen Bundes-Versammlung vom 20. September 1819 genommen worden	23.	95.
= = 13.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des unter dem 12. September 1818 erlassenen Regulativs wegen Bestimmung einer regelmäßigen Börsenzeit	24.	109.
= = 30.	Bekanntmachung, betreffend den unerlaubten Holz-Absatz von Einwohnern des Fürstenthums Ratzeburg	25.	109.
= Nov. 13.	Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Schiffsrhedereien zur Anzeige der Seereisen nach westlichen Häfen . .	26.	110.
= Dec. 1.	Bekanntmachung wegen Beibehaltung der bisherigen ordentlichen Steuer	27.	111.
= = 1.	Bekanntmachung über die Aufhebung des Travemünder Brückengeldes	28.	112.
1820, März 15.	Erneuertes Regulativ über das Messen und Wägen des Getraides und die Verhältnisse der verlehnten Kornmesser . .	29.	113.

Digitized by Google

Datum.		No.	Seite
1820, März 18.	Bekanntmachung, die Veräußerung der zum Dienst in der Bürgergarde gehörenden Waffenstücke betreffend	30.	119.
= 18.	Bekanntmachung, die Charfreitags-Collecte für das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend	31.	119.
= = 22.	Bekanntmachung, die Hypotheken-Ordnung für das Stadtgebiet betreffend	32.	120.
= April 15.	Nachtrag zu der Verordnung vom 28. Julius 1819, die Reihefahrt der Stecknitzschiffe betreffend	33.	139.
= May 3.	Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Schiffsrhedereien zur Anzeige der Seereisen nach und von westlichen Häfen	34.	142.
= = 31.	Bekanntmachung einer Nachweisung über 1040 deutsche, in den Jahren 1811, 1812 und 1813 in Russische Kriegsgefangenschaft gerathene Individuen	35.	142.
= Jul. 1.	Bekanntmachung, die feierliche Aufdeckung des Denkmals für den im Jahr 1813 erschossenen Knochenhauermeister Prahl betreffend	36.	143
= = 5.	Bekanntmachung, betreffend die provisorische Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	37.	144.
= = 5.	Bekanntmachung, betreffend den Nachtrag zu der Verordnung über das Gerichtswesen vom 4. May 1814; in besonderer Beziehung auf die provisorische Ordnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der freien Städte Deutschlands .	38.	185.
= Oct. 7.	Bekanntmachung, die Errichtung eines gemeinschaftlichen Corps Landdragoner für das Herzogthum Lauenburg und einen Theil des Lübeckischen Gebiets betreffend	39.	199.
= = 11.	Bekanntmachung, die Vormundschafts-Ordnung betreffend .	40.	201.
= Nov. 1.	Bekanntmachung des Tages der Eröffnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands	41.	239.
= Dec. 6.	Bekanntmachung wegen der vorläufig eingeführten Stempel- und Kanzleigebühren-Taxe bey dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der freien Städte Deutschlands . .	42.	239.
= = 6.	Bekanntmachung, betreffend die Procuratoren bey dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der freien Städte Deutschlands	43.	246.
1821, April 7.	Bekanntmachung, die Charfreitags-Collecte für das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend	44.	256.

Digitized by Google

Datum.		No.	Seite
1821, May	16.	Erneuerte Polizey-Verordnung zur Verhütung der Diebstähle und Veruntreuungen auf Schiffen, Fahrzeugen und an Waaren, welche Schiffsleuten, Ballastbötern und Leichterführern anvertrauet worden	45 a.	256.
=	= 16.	Erneuerte Straf-Verordnung wider Schiffsdiebstähle, wie auch Entwendungen und Veruntreuungen an Waaren auf Ballastböten und Leichtern	45 b.	262.
=	= 19.	Verordnung wegen Aufhebung der bisherigen Zwangs-Wrake für den einzuführenden gesalzenen Hering	46.	265.
=	Aug. 18.	Notification wegen der diesjährigen Wiedereröffnung der Jagd	47.	267.
=	Oct. 6.	Verordnung über die Errichtung des Bundes-Contingents der freien Hansestadt Lübeck, und über die damit verbundene allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit	48.	267.
=	= 10.	Bekanntmachung, die Collecte für die Armen-Anstalt am Jahrestage der Leipziger Schlacht betreffend	49.	271.
=	= 24.	Bekanntmachung, betreffend die nachträgliche Verordnung zu der provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	50.	272.
=	Dec. 12.	Verordnung, betreffend die Entlassung vom Bürger- und Einwohner-Rechte	51.	277.

Anhang I.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus den Jahren 1818, 1819, 1820 und 1821.

1820, Jan.	Verordnung in Betreff der Todeserklärungen der im Amte Bergedorf gebürtigen oder der dortigen Jurisdiction unterworfen gewesenen, während der letzten Kriege verschollenen Militairpersonen, und der damit in Verbindung stehenden rechtlichen Bestimmungen; publicirt im Januar 1820	1.	281.
=	Jul.	Verordnung in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf, und zwar in besonderer Berücksichtigung der aus dem Einflusse der künftigen dritten und letzten Instanz, nämlich des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte, sich ergebenden Veränderungen; publicirt im July 1820	2.	287.

Digitized by Google

Datum.		No.	Seite
1820, Aug.	Der freien Städte Lübeck und Hamburg revidirte Concurs-Ordnung für das Amt Bergedorf; publicirt im August 1820 . .	3.	301.
1821, Nov. 9.	Verordnung über die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit im Amte und Städtchen Bergedorf; publicirt den 9. Nov. 1821 .	4.	313.

Anhang II.

Aeltere Verordnungen, welche in den Jahren 1818, 1819, 1820 und 1821 durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden.

1768, Jul. 20.	Auszug aus der Instruction für den Travenvoigt vom 20. Jul. 1768	1.	319.
1799, Febr. 22.	Auszug aus dem Schuld- und Pfand-Protocoll-Reglement des ehemaligen Dom-Kapitels vom 22. Februar 1799 . .	2.	320.
1769, Oct. 18.	Auszug aus der Concurs-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf vom 14. und 18. October 1769	3.	321.
1731, May 5.	Schragen der Procuratoren zu Bergedorf; publicirt den 5. May 1731	4.	323.

Anhang III.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus den Jahren 1818, 1819, 1820 und 1821.

1818, Febr. 2.	Bekanntmachung, die Consumtions-Abgabe von Wein und andern Getränken betreffend.	1.	327.
= = 19.	Bekanntmachung, das Trödelwesen betreffend . . .	2.	327.
= März 24.	Bekanntmachung, die Zinsenzahlung für freiwillige Anleihen betr.	3.	328.
= May 1.	Bekanntmachung wegen des Trödelwesens	4.	328.
= = 12.	Auszug aus der Ordnung und Taxe für die Struckmühlen .	5.	329.
= Jun. 23.	Bekanntmachung der Liquidations- und Verificirungs-Commission	6.	329.

Digitized by Google

Datum.		No.	Seite
1818, July 7.	Bekanntmachung, den Lohn der Kornmesser betreffend . .	7.	330.
= = 21.	Bekanntmachung, den Lohn der Holzsetzer betreffend . .	8.	330.
= Sept. 18.	Bekanntmachung, die Ableitung des Wassers von den Dächern oder Schauern nach den Gassen betreffend	9.	331.
= Oct. 8.	Bekanntmachung, den Viehmarkt zu Nusse betreffend . .	10.	331.
= = 20.	Verbot des Auf- und Vorkaufs von Lebensmitteln . .	11.	331.
= Nov. 11.	Bekanntmachung der Liquidations- und Verificirungs-Commission	12.	332.
= = 13.	Bekanntmachung, die Zinsenzahlung für die contributionsmäßigen Anleihen betreffend	13.	333.
1819, Febr. 12.	Bekanntmachung, den Kram- und Viehmarkt zu Nusse betreffend	14.	333.
= April 2.	Bekanntmachung, die Zinsenzahlung für die freiwilligen Anleihen betreffend	15.	334.
= = 7.	Bekanntmachung, das Sammlen von Knochen betreffend .	16.	334.
= = 23.	Bekanntmachung wider das Wegfangen der Singvögel . .	17.	334.
= = 30.	Regulativ, das Ueberfahren für Geld über die Wakenitz zwischen den Fischerbuden u. s. w. betreffend	18.	335.
= May 11.	Warnung wider die Anstellung von Schulgehülfinnen, welche der Pfuscherey zum Nachtheil des Schneideramts überführt worden	19.	336.
= Jun. 4.	Bekanntmachung, die Beibehaltung der bisherigen Erhebungsart der für Wein u. s. w. bestehenden Consumtions-Accise .	20.	336.
= = 8.	Verordnung wegen der Biergelage in den ehemaligen Kämmerey-Dörfern	21.	336.
= = 26.	Bekanntmachung des Landgerichts in Beziehung auf die Luftfahrt der Frau Reichard	22.	337.
= = 29.	Bekanntmachung der Wette, polizeiliche Anordnungen wegen der Luftfahrt der Frau Reichard betreffend	23.	338.
= = 29.	Bekanntmachung wegen Schliessung des Hüxterthors am Tage der Luftfahrt der Frau Reichard	24.	338.
= Jul. 23.	Regulativ, die Berechtigung der Musiker erster Classe zur Aufwartung mit Musik im Stadtgebiete ausserhalb der Landwehre betreffend	25.	339.
= Aug. 21.	Bekanntmachung, den Herbstmarkt zu Nusse betreffend . .	26.	340.
= Nov. 3.	Bekanntmachung, die der Wache zu entrichtende Remuneration für die Aufsicht beim Pulver-Transport betreffend . .	27.	340.

Digitized by Google

Datum.		No.	Seite
1819, Nov. 9.	Taxa des für die Reihefuhr von den Reisenden zu erlegenden Fuhrlohns und Trinkgeldes bis zum 1. May 1820 . .	28.	341.
" " 17.	Bekanntmachung, die Zinsen-Erhebung für die contributionsmäßigen Anleihen betreffend	29.	341.
" Dec. 7.	Warnung wider das Ankaufen von Waaren von unbekannten Personen	30.	342.
1820, Jan. 7.	Bekanntmachung der Liquidations- und Verificirungs-Commission	31.	342.
" Febr. 11.	Weitere Bekanntmachung der Liquidations- und Verificirungs-Commission	32.	343.
" März 29.	Bekanntmachung, die Zinsenzahlung für freiwillige Anleihe-Obligationen betreffend	33.	344.
" Sept. 15.	Bekanntmachung, die Schule vor dem Burgthore betreffend .	34.	344.
" " 22.	Bekanntmachung der Commission zur Regulirung der Verhältnisse aus den Darlehns-Obligationen vom Jahre 1810 .	35.	345.
" Oct. 3.	Bekanntmachung, das Fahren an der Trave betreffend . .	36.	345.
" Nov. 16.	Bekanntmachung, die Zinsenzahlung für die contributionsmäßigen Anleihen betreffend	37.	345.
" " 17.	Bekanntmachung wegen des Fahrens mit Schellen . .	38.	346.
" Dec. 11.	Bekanntmachung wegen der Schulgeld-Rückstände . .	39.	346.
1821, Jan. 5.	Bekanntmachung des Vormundschafts-Departements . .	40.	347.
" Febr. 15.	Bekanntmachung, die Leitung der Löschungs-Anstalten bey Feuersbrünsten betreffend	41.	347.
" " 20.	Bekanntmachung, das Besuchen der öffentlichen Tanzböden durch Handwerks-Lehrbursche betreffend	42.	348.
" März 7.	Taxe für die Karrenführer	43.	348.
" April 18.	Bekanntmachung, die Zinsenzahlung für freiwillige Anleihen betreffend	44.	348.
" May 1.	Reihefuhr-Taxe vom 1. May bis zum 1. November 1821 .	45.	349.
" Jul. 4.	Regulativ für die vor den Thören oder sonst auf dem Lande Statt findenden Scheibenschiessen	46.	349.
" " 6.	Warnung wider unbefugte Makeley des Getreides . .	47.	351.
" " 17.	Bekanntmachung, den Verkauf der zur Stadt gebrachten Butter betreffend	48.	351.
" Sept. 18.	Bekanntmachung, den Tagelohn der Baugewerke betreffend .	49.	352.

Digitized by Google

Datum.			No	Seite
1821, Oct.	23.	Instruction für die beeidigten Oel- und Thran-Wraker	50.	353.
"	25.	Bekanntmachung, den Löschplatz für die zur See ankommenden Heeringe betreffend	51.	355.
" Nov.	13.	Bekanntmachung, das Halten mit Wagen zwischen den Thören u. s. w. betreffend	52.	355.
"	13.	Bekanntmachung, das Fahren mit Bötzen u. s. w. durch die Holstenthorsbrücke betreffend	53.	355.
"	14.	Bekanntmachung, die Zinsenzahlung auf die contributionsmäßigen Anleihen betreffend	54.	356.
" Dec.	11.	Bekanntmachung, die Ausmittelung der Kriegsdienstpflichtigen betreffend	55.	356.

Verord-

1818, Febr. 4. N°. 1.

Verordnung,

das Trödelwesen betreffend.

Die durch frühere Zeitverhältnisse übermäßig vermehrte Anzahl hiesiger Trödler, und die Nothwendigkeit, zur Sicherheit des Eigenthums, dies Gewerbe bestimmten Vorschriften und einer nähern Prüfung zu unterziehen, hat Einen Hochedlen Rath veranlaßt, im Einverständnisse mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, Folgendes zu verordnen:

1) Vom 1. April dieses Jahrs an darf sich hieselbst Niemand ohne Obrigkeitliche Erlaubniß damit beschäftigen, alte Mobilien, Kleider, Leinen, Betten, Haus- und Küchengeräth u. dgl. anzukaufen, um solche Sachen wiederum zu verkaufen, vielmehr ist jeder, welcher dies Trödler-Gewerbe treiben will, schuldig, sich bey den Herren der Wette anzumelden und deren Concession zu erwirken. Nur Mitglieder der handelnden Collegien, insoferne sie mit alten Gegenständen solcher Art, welche sie auch neu verkaufen dürfen, handeln, so wie Handwerker und sonstige Professionisten, die alte Producte ihres Gewerbes feil bieten, sind von der Verpflichtung zur Lösung einer besondern Concession als Trödler ausgenommen.

Digitized by Google

2) Soviel diejenigen Personen betrifft, welche bereits vor dem 20sten September 1817 das Trödler-Gewerbe ergriffen haben, so bleibt es den Herren der Wette überlassen, solchen, insoferne sie überhaupt berechtiget sind, hieselbst ein Gewerbe zu treiben, auch sonst kein erhebliches Bedenken entgegensteht, ohne besonderes Antrittsgeld, vorbehältlich die Protokoll- und Stempel-Gebühren, die fernere Betreibung des ergriffenen Gewerbes zu gestatten; zu welchem Ende eine Anmeldung bey der Wette in dem von derselben anzusetzenden Termine erforderlich ist. Sollten jedoch diese Personen zugleich ein anderes Gewerbe treiben, so sind sie schuldig, das eine oder das andere, innerhalb einer von der Wette zu bestimmenden Frist, ganz niederzulegen.

3) Wer künftig als Trödler concessionirt seyn will, muß das Bürgerrecht gewonnen haben oder gewinnen, von gutem Rufe seyn, lesen und schreiben können, auch ein eigenes Vermögen von wenigstens 100 Rthlr. nachweisen, und keinem der hieselbst bestehenden bürgerlichen Collegien angehören. Es darf jedoch keine neue Concession ertheilt werden, so lange die Zahl aller Trödler nicht auf zwanzig herabgebracht und sodann eine Stelle erledigt ist.

4) Künftig aufzunehmende Trödler erlegen beim Antritt, außer den gewöhnlichen Protokoll- und Stempel-Kosten, dem öffentlichen Aerar 10 Rthlr., und an Wette-Gebühren 5 Rthlr. Auch hat jeder, welcher sich jetzt oder künftig mit dem Trödeln beschäftigt, alljährlich im Ostern-Termin der Stadt-Kasse eine Recognition zu erlegen, und zwar müssen diejenigen, welche bereits vor dem 20. September 1817 solches Gewerbe betrieben haben, jährlich 2 Rthlr., künftig zu Concessionirende aber 5 Rthlr. Cour. an die Stadt-Kasse bezahlen. Wer sich außer Stande

Digitized by Google

befindet, diese Recognition zu entrichten, kann das Trödlergewerbe ferner nicht betreiben.

5) Kein Trödler ist befugt, neue Arbeiten oder Waaren zu verkaufen, es wäre denn, daß er glaubhaft nachweisen könnte, daß solche annoch ungebrauchte Sachen in einem Mobilien-Ausruf öffentlich erstanden oder von hiesigen Amtsgenossen verfertigt worden. Sollte einer der jetzt bestehenden Trödler neue, nicht im Ausrufe gekaufte oder nicht von hiesigen befugten Handwerkern verfertigte Sachen besitzen, so ist derselbe schuldig, sich innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Publication dieser Verordnung an, davon loszumachen. Das Bestellen, Kaufen oder Einbringen neuer Handwerksarbeiten, die außer der Landwehre verfertigt sind, zum Behuf des Trödelns hieselbst, wird mit dem Verluste der Concession bestraft.

6) Es steht den Trödlern zwar frey, alte oder gebrauchte Sachen auch aus der Hand anzukaufen, um dieselben wieder zu verkaufen, doch sind sie in solchem Falle schuldig, die Waare, den Tag des Ankaufs, den Namen und die Qualität des Verkäufers, so wie den Einkaufspreis und sonst etwa bey dem Handel vorkommende besondere Umstände in einem auf ihre Kosten von der Wette einzurichtenden Buche zu verzeichnen.

7) Kein Trödler darf von solchen Personen etwas kaufen, von denen er nicht die volle Ueberzeugung hat, daß sie über die zum Verkauf angebotenen Sachen zu verfügen und dieselben zu veräußern berechtigt sind. Wenn daher Unmündige, Dienstboten, Lehrburschen oder dergleichen Personen Sachen zum Verkauf anbieten, so muß der Trödler sich mit denselben nicht anders einlassen, als wenn ihm erweislich der Consens der Aeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren u. s. w.

Digitized by Google

beigebracht wird. Montirungs- und Equipirungsstücke der Soldaten dürfen in keinem Falle gekauft werden.

8) Ist die Person des Verkäufers dem Trödler unbekannt, so muß er sich ihrenthalben bey andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen, und nicht eher den Kauf schließen, als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer, und dessen Befugniß, die Sache zu veräußern, nichts Bedenkliches und Verdächtiges obwalte.

9) Erwächst aus den Umständen, aus öffentlichen Bekanntmachungen oder sonstigen Nachrichten und Anzeigen ein Verdacht, daß die zum Verkauf angebotene Sache entwendet sey, so ist der Trödler schuldig, solche anzuhalten, und den Herren des Gerichts davon Anzeige zu machen. Insbesondere sind Verkaufsanträge für verdächtig zu halten, wenn Prätiosen oder andere Sachen von bedeutendem Werthe von ganz unbekannten oder von solchen Leuten gebracht werden, die nach ihrem Stande oder Gewerbe dergleichen nicht zu haben pflegen, oder wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preis beträchtlich übersteigt, oder auch wenn eine Sache zu ungewöhnlicher Tageszeit zum Kauf angeboten wird.

10) Kleider, Leinen und Betten, welche Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesen oder noch sind, an oder auf ihrem Leibe gehabt haben, dürfen überall nicht verkauft, mithin auch von den Trödlern nicht angekauft werden. Sollten letztere erfahren, daß dergleichen Sachen zum Verkauf, es sey im öffentlichen Ausrufe oder unter der Hand, gestellt werden, so sind sie schuldig, den Herren der Wette davon Anzeige zu machen.

Digitized by Google

11) In Ansehung der Vindication der bey den Trödlern gefundenen, von unbefugten Verkäufern an sie veräußerten Sachen bleibt es zwar bey den hieselbst bestehenden Gesetzen, Statuten und Verordnungen; sie können sich jedoch auf die Regel: Hand wahr Hand, und ähnliche statutarische Vorschriften nur dann berufen, wenn sie das in dieser Ordnung, namentlich in den §§. 6. 7. 8. 9. vorgezeichnete Verhalten, rücksichtlich der in Anspruch genommenen Sachen, aufs genaueste beobachtet haben.

12) Allen bisher in den §§. 6 bis 11. einschließlich enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen sind auch die Mitglieder handelnder Collegien, Handwerker und sonstige Professionisten unterworfen, insoferne sie nach Anleitung des §. 1. sich mit dem Ankauf alter Waaren und Arbeiten beschäftigen.

13) Die Trödler dürfen ihre Waaren nirgends ohne ausdrückliche Genehmigung der Herren der Wette ausstellen, mithin die dazu bestimmten Plätze nur mit deren Zustimmung wählen und ohne dieselbe nicht verändern. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen dadurch nicht beengt oder verunstaltet werden. An Sonn- und Festtagen ist gar kein Handel mit Trödlerwaaren, vielweniger zu solchem Zwecke das Ausstellen derselben gestattet.

14) In allen Fällen, da diese Verordnung übertreten wird, sind die Trödler für ihre Hausgenossen verantwortlich.

15) Herren des Gerichts und der Wette werden auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung halten, die Zuwiderhandelnden, nach Verschiedenheit der Fälle und der Umstände, mit angemessener Geldstrafe,

Digitized by Google

Confiscation der Waare, Verlust der Concession, ja wohl gar peinlich bestrafen; auch werden die Herren der Wette sich von Zeit zu Zeit, und wenigstens jährlich einmal, die nach dem 6ten §. zu haltenden Bücher vorlegen lassen, und darüber ein Protokoll aufnehmen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 4. Februar 1818.

B. H. Frister,
Secretarius.

1818, Febr. 11. N°. 2.

Verordnung,

betreffend die in Concursen zur Hebung kommenden Zinsen von den in Grundstücken belegten Pfandpösten, wie auch die Subhastations-Kosten.

In Erwägung der Rechts-Ungewißheit, die bisher darüber geherrscht hat, bis zu welchem Termine die Zinsen eines Jahres, und die laufenden, von den in Grundstücken belegten Pfandpösten als privilegirt in Concursen zu berechnen, mithin zur Hebung zu bringen seyen? hat Ein Hochedler Rath deshalb, so wie der Subhastations-Kosten wegen, zur Nachachtung von Seiten der Gerichte, imgleichen der gerichtlich oder außergerichtlich bestellten Güterpfleger bey Verwaltungen der Schuldmassen, hiedurch, in Uebereinstimmung mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, Folgendes verordnet:

1) Nicht nur die Zinsen eines und des laufenden Jahres, bis zum Ausbruche des Concurses, von den in Grundstücken belegten Pfand-

Digitized by Google

pösten, sind nach wie vor als privilegirt anzusehen, sondern auch diejenigen, welche über das laufende zweite Jahr hinausreichen, in dem Falle, wenn die öffentliche Versteigerung des zu der Gütermasse gehörigen Grundstücks, und dessen Uebertragung an einen neuen Eigenthümer, sich so lange verzögern sollte.

2) Zur Verhütung willkührlicher Verzögerung, sind aber die Güterpfleger, bey eigener Verantwortlichkeit, gehalten, die Grundstücke binnen drey Monaten, vom Ausbruche des Concurses angerechnet, zur öffentlichen Versteigerung zu bringen; es wäre denn, daß, durch Vereinigung mit den Pfandgläubigern, und mit den übrigen Gläubigern, eine Erweiterung dieser Frist zu Stande käme, wovon jedoch alsdann den Gerichten, oder den Obrigkeitlich ernannten Herren Commissarien, glaubhafte Anzeige zu machen ist.

3) Die Kosten der öffentlichen Versteigerung dürfen nur dem Grundstücke, welches dieselbe betrifft, nämlich also zur Last fallen, daß sie aus den Verbesserungsgeldern, alsdann aber, wenn diese nicht vorhanden, oder nicht zureichen, von dem letzten Pfandherrn, oder auch von demjenigen, dem das Grundstück abandonnirt worden, bestritten werden; wiewohl in diesen beiden Fällen mit Vorbehalt rechtlichen Regresses.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 11. Febr. 1818.

B. H. Frister,
Secretarius.

Digitized by Google

1818, Febr. 21. N°. 3.

Verordnung,

den Tarif der Consumtions-Accise betreffend.

Nachdem durch mehrere von Einem Hochedlen Rath, in Uebereinstimmung mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, genommene Beschlüsse der unterm 19. Julius 1815 festgesetzte Tarif der Consumtions-Accise in einigen Punkten abgeändert worden; so erachtet Ein Hochedler Rath es nothwendig, den erneuerten Tarif hiedurch öffentlich zu Jedermanns Nachachtung bekannt zu machen, und beauftragt das Accise-Departement, auf dessen genaue Befolgung vom 1. März dieses Jahrs an, als an welchem Tage derselbe in Kraft tritt, sorgfältig zu achten.

Uebrigens behalten sämmtliche, wegen der sonstigen Einrichtung der Accise bestehende Verfügungen, namentlich die bey Publication des vorigen Tarifs erlassene Verordnung vom 19. Julius 1815, nach wie vor ihre volle Gültigkeit.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 21. Febr. 1818.

B. H. Frister,
Secretarius.

Tarif

Digitized by Google

Tarif,

wornach die Consumtions-Accise der freien Hanseſtadt Lübeck vom 1. März 1818 an zu erheben iſt.

Verzeichniß der mit Accise belegten Gegenstände.	Maaß und Gewicht.	Tax. mß	Tax. ß	Bemerkungen.
Getränke.				
Wein, Weinbranntwein, Rum, Arrac und Liqueurs aller Art	Bouteille	—	1	
Wein- und Fruchteſſig	Desgl.	—	½	
Kornbranntwein, in der Stadt fabricirt.	Laſt Korn.	12	—	
Derſelbe aus der Fremde eingeführt .	Oxhoft.	15	—	
Kornbranntwein-Spriet a. d. Fremde komm.	Desgl.	30	—	Für Kornbranntwein-Spriet iſt dasjenige zu achten, was 28 Grad und darüber hält.
Bier, in der Stadt gebraut	Laſt Korn.	45	—	
Bier und Biereſſig, aus der Fremde kommend	Tonne.	4	—	
Biereſſig, in der Stadt gebraut . . .	Scheffel Korn	—	4	
Lebensmittel.				
Ochſen und Quinen	Stück.	10	—	Das Einbringen von friſch geſchlachtetem Fleiſche bleibt fortwährend verboten. Kein Schlachter darf ſo wenig in Schlachthäuſern als in den Bürgerhäuſern Vieh ſchlachten, bevor ihm nicht die Quittung über die bezahlte Accise vorgezeigt iſt.
Kühe	Desgl.	6	—	
Schweine	Desgl.	2	—	
Ferkel, bis zu 4 Liespfund einſchließlich .	Desgl.	1	—	
Kälber, gemäſtete	Desgl.	2	—	
Desgleichen nüchterne	Desgl.	—	4	
Hammel und Schaafe	Desgl.	—	10	
Lämmer	Desgl.	—	6	Von Michaelis bis Oſtern werden keine Declarationen auf ausgewachſene Lämmer angenommen.
Fleiſch, geſalzen und geräuchert . . .	Pfund.	—	½	
Hühner, Kapaunen und Enten . . .	Stück.	—	1	
Kücken und Tauben	Desgl.	—	½	
Rebhühner, Schnepfen, Faſanen und anderes ausländiſches Flügelwild	Desgl.	—	2	
Kalkuten und Gänſe	Desgl.	—	4	
Krametsvögel	Bund v. 6 St.	—	1	
Haaſen	Stück.	—	6	
Rehe, Hirſche und wilde Schweine . .	Desgl.	4	—	
Fiſche aller Art, Krebſe, Krabben und Muſcheln: in Kähnen	Kahn.	1	—	
Fiſche aller Art, Krebſe, Krabben und Muſcheln: in Waadſchiffen . .	Waadſchiff.	2	—	
Fiſche aller Art, Krebſe, Krabben und Muſcheln: in Wagen mit 2 Räd.	Wagen.	1	—	
Fiſche aller Art, Krebſe, Krabben und Muſcheln: in Wagen mit 4 Räd.	Desgl.	2	—	
Fiſche aller Art, Krebſe, Krabben und Muſcheln: in Kiepen	10 Pfund.	—	1	
Geſalzene Heringe	Tonne.	2	—	
Geräucherter Lachs	Pfund.	—	1	
Auſtern	Hundert.	1	—	
Milch, zur Stadt kommend	Karre.	—	3	
	Tracht.	—	1	

Digitized by Google

Verzeichniß der mit Accise belegten Gegenstände.	Maaß und Gewicht.	Taxe. mß	Taxe. ß	Bemerkungen.
Lebensmittel.				
Butter	Pfund.	—	½	
Käse, Holländ., Engl., Schweizer und alle andere feine Käse-Arten	Desgl.	—	½	
Käse, Mecklenburger und Holsteiner	100 Pfund	—	8	
Citronen, in doppelten Mallagaer Kisten	Kiste.	5	-	
Desgl. in einfachen Mallagaer, Mentonschen, Messinaer u. Stratschen Kisten	Desgl.	3	—	
Desgl. in halben Kisten	Desgl.	1	8	
Citronen, Pommeranzen und Apfelsina	Hundert.	—	8	
Aepfel und Birnen	Tonne.	—	4	
Getrocknetes Obst	100 Pfund.	—	4	
Getreide aller Art zur Mühle, mit Ausnahme des Brauer- u. Branntweinbrenner-Korns, auch Amidamschrot	Scheffel.	—	2	Auf den hiesigen Mühlen darf kein Korn gemahlen oder geschrotet werden, bevor nicht die Quittungen über die Bezahlung sowohl der Accise, a s des Mahlgeldes, eingeliefert sind.
Grütze, Graupen u. Mehl, einkommend	Sack von 200 Pfund.	—	8	
Waitzen-Mehl, einkommend	Desgl.	2	-	
Kartoffeln, gelbe Wurzeln und Rüben	Tonne.	—	2	
Salz, Lüneburger	Desgl.	1	8	
Salz, Oldesloer	Desgl.	1	—	
Salz, Engl., Span. und Portugiesisch	d. kleine Tonne.	—	8	
Feuerung.				
Brennholz, 3füßiges Büchen Kluft-	Faden.	1	—	——
Brennholz, alle übrige Gattungen	Desgl.	—	10	
Holzkohlen	Füllsack.	—	2	
Steinkohlen	Tonne.	—	1	
Torf	groß Tausend	—	8	
Oelkuchen	Hundert.	—	4	
Fütterung.				
Heu	1000 Pfund.	—	12	
Stroh	Desgl.	—	8	
Hafer	Scheffel.	—	1	
Bau-Materialien.				
Mauersteine, von auswärts kommend, große	Hundert.	—	3	
Mauersteine, von auswärts kommend, kleine	Desgl.	—	1½	
Dachpfannen, von auswärts kommend	Desgl.	—	3	
Kalk, Gotländischer	Tonne.	—	1½	
Gips, Segeberger u. Berliner Kalk	Desgl.	—	2	
Mauer-Sand	Boot.	2	—	
Weißer Sand	Fuhr.	—	4	

Allgemeine Bemerkung.

Alle accisepflichtige Waaren, sie mögen Zoll bezahlen, zur Niederlage oder zur Durchfuhr bestimmt seyn, müssen, bey Vermeidung der an der Zulage bestehenden Strafen, am Tage des Löschens oder Abladens in der beikommenden Hebungs-stube angegeben werden.

Publicirt Lübeck, den 21. Febru ar 1818.

Digitized by Google

1818, März 11. N°. 4.

Bekanntmachung
über die Charfreitags-Collecte für das St. Annen Armen- und Werkhaus.

Das St. Annen Armen- und Werkhaus, dem Lübecks Bürger und Einwohner schon manche dankbar erkannte Gabe darbrachten, bedarf fortdauernder Unterstützung aus mildthätigen Händen. Zu diesem Zweck hat daher Ein Hochedler Rath, nach bestehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, auch am diesjährigen Charfreitage die Ausstellung der Becken in allen Kirchen der Stadt und vor den Thören angeordnet, und fordert alle zur Feier dieses heiligen Tages in den Tempeln sich versammlenden Bürger und Einwohner auf, mit zahlreichen Beiträgen der Armen und Hülfsbedürftigen eingedenk zu seyn, denen jene Anstalt die letzte Zufluchtsstätte zu ihrer Erhaltung geworden ist.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 11. März 1818.

B. H. Frister,
Secretarius.

1818, May 20. N°. 5.

Publicandum,
die mit der Königl. Preußischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung von Deserteurs und ausgetretenen Landwehr- und Militairpflichtigen abgeschlossene Cartel-Convention betreffend.

Nachdem zwischen der Hohen Königlich Preußischen Regierung und dem Senate dieser Stadt respective unter dem 3ten und 16ten May d. J. eine Cartelconvention, wegen gegenseitiger Auslieferung von

Digitized by Google

Deserteurs und ausgetretenen Landwehr- und Militairpflichtigen, nachfolgenden Inhalts abgeschlossen worden:

Art. 1.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Convention angerechnet, von der Armee Sr. Maj. des Königs von Preußen und den Truppen der freien Hanseſtadt Lübeck desertirenden Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Theile früher schon aus einem anderen Staate desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen contrahirenden Theil erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Staaten zu denen eines Dritten und von diesen wiederum in die Lande des anderen paciscirenden Staates oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt

Digitized by Google

entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Staat, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, oder der freien Hanseſtadt Lübeck und deren Gebiet, gebürtig ist, und also vermittelst der Dersertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sey, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Digitized by Google

Art. 6.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der bey ihm etwa vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen ꝛc. ꝛc. veranlaßt.

Art. 7.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfalsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 8.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Königlich Preußischer Seits an den Senat der freien Hansestadt Lübeck, und Lübeckischer Seits in Hinsicht schon zum Dienst angenommener Deserteurs, an das General-Commando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet; in allen übrigen Fällen aber an die betreffende Königl. Preuß. Provinzial-Regierung.

Art. 9.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslie-

Digitized by Google

ferung einschließlich, für den Tag drey Groschen Preuß. Cour., für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bey der Auslieferung. Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls sofort bey der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

Art. 10.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 11. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 11.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern Preußisch Courant für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preuß. Courant für einen Mann mit dem Pferde, gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bey der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

Digitized by Google

Art. 12.

Ueber den Empfang der Artikel 9. und 11. gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quitiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 13.

Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 14.

Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt Militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande Sr. Maj. des Königs von Preußen oder in das Gebiet der freien Hanseſtadt Lübeck, oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bey allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartel-Geld nicht entrichtet.

Digitized by Google

Art. 15.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfalsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

Art. 16.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 17.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider contrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft, oder an sich gebracht hat.

Art. 18.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng

Digitized by Google

unterſagt. Wer eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er ſich deſſen ſchuldig gemacht, ergriffen wird, iſt der geſetzlichen Beſtrafung deſſelben unterworfen. Wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf desfalſige Requiſition in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 19.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Convention von den Truppen des einen der contrahirenden Staaten deſertirt ſind, und entweder bey denen des andern Staats Militairdienſte genommen haben, oder ſich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in deſſen Territorio aufhalten, ſind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 20.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienſt des andern Staats ſich befinden, ſoll die Wahl frey ſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen Einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls beſtimmt erklären, und ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden. Bey freiwilligen Capitulanten treten dieſe Beſtimmungen erſt nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 21.

Gegenwärtige Convention wird beiderſeits zu gleicher Zeit zur genaueſten Befolgung publicirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf ſechs Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein

Digitized by Google

Jahr voraus frey steht. Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das Bundesschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

so wird diese Vereinbarung, welche mit dem 1sten Juny d. J. in Kraft tritt, hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, zugleich auch den beikommenden Behörden, namentlich den Herren des Stadtgerichts, der Wette, des Landgerichts und der Garnison, so wie dem Niendorfer Patrimonial-Gerichte aufgetragen, derselben in vorkommenden Fällen auf's genaueste nachzugehen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 20. May 1818.

C. L. Roeck,
Secretarius.

1818, Jun. 6. N°. 6.

Bekanntmachung,
die Stadtbuchs-Ordnung betreffend.

Es bringt Ein Hochedler Rath die durch Rath- und Bürgerschluß beliebte Stadtbuchs-Ordnung, welche besonders abgedruckt und der Gesetzessammlung einverleibt ist, zur allgemeinen Wissenschaft, mit der Bestimmung, daß mit dem 15. Julius dieses Jahres dieselbe in gesetzliche Kraft tritt, folglich die Einzelnen diese Ordnung zur Vorschrift zu nehmen, Gerichte und Behörden aber darnach zu verfahren, zu entscheiden und zu verfügen haben.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 6. Junius 1818.

C. L. Roeck,
Secretarius.

Digitized by Google

Stadtbuchs-Ordnung der freien Hanseſtadt Lübeck.

Erſter Abſchnitt.

Oeffentliche Verlaſſungen und Verpfändungen.

§. 1.

Allen Zu- oder Umſchriften der Grundſtücke und Pfandpöſte im Obern oder Niedern Stadtbuche, wie auch neuen Verpfändungen der Grundſtücke müſſen öffentliche Verlaſſungen oder Verpfändungen vorhergehen. Sie ſind jedoch nicht erforderlich bey Tilgungen der Pfandpöſte, und bey Zu- oder Umſchriften auf dazu hinreichend ermächtigende Urkunden, z. B. rechtskräftige Erkenntniſſe.

§. 2.

Die öffentlichen Verlaſſungen und Verpfändungen geſchehen in den Audienzen des Obergerichts, in Gemäßheit des 46ſten und 47ſten Paragraphen der Verordnung über das Gerichtsweſen, vom 4. May 1814, durch Anträge der für Gegenſtände der willkührlichen Gerichtsbarkeit bey dem Obergericht angeſtellten Procuratoren, und werden von dem Protonotar, nebſt dem für das Obergericht ausfertigenden Secretair, zu Protocoll genommen.

§. 3.

Das ſolchergeſtalt Vorgekommene wird von dem Protonotar, gleich nach gehaltener Sitzung, in ein dazu beſonders beſtimmtes Protocollbuch, das ins Reine gebrachte Verlaſſungs- und Verpfändungs-Protocoll, eingetragen, oder für daſſelbe in Abſchrift gegeben, die aber ſodann eigenhändig von ihm zu unterzeichnen iſt.

Digitized by Google

Dies Protocollbuch wird mit einem Register versehen, überhaupt dahin zweckmäßig eingerichtet, daß von dem Protonotar zu jedem einzelnen Ansatze diejenigen Bemerkungen eigenhändig gemacht werden können, welche bey dem Einschreiben in die Stadtbücher sich ergeben.

§. 4.

Zu- und Umschriften müssen innerhalb drey Monaten nach dem Audienztage, an welchem die darauf sich beziehenden Verlassungen oder Verpfändungen geschehen sind, bey den Stadtbüchern betrieben und ausgewirkt werden, und dürfen, nach unbenutztem Ablaufe dieser Frist, nicht eher erfolgen, als nachdem Verlassung oder Verpfändung in öffentlicher Audienz wiederholt worden.

Zweiter Abschnitt.

Stadtbücher. Art und Weise ihrer Führung.

§. 5.

Das Obere Stadtbuch und das Niedere Stadtbuch erstrecken sich auf Stadt und Landwehre; nur in Ansehung der Letzteren mit nachbemerkten Ausnahmen:

1) Ueber Häuser und Fischereien in Slutup, mit Ausschluß derjenigen Grundstücke daselbst, die sich bereits im Obern Stadtbuche verzeichnet finden, wird ein Hypothekenbuch an der Wette gehalten.
2) Die Grundstücke der vier Dörfer Genin, Vorrade, Oberbüssau und Niederbüssau, imgleichen
3) die zu den Gütern Schönbecken und Krempelsdorf gehörigen Erbpachtstellen, sind den Schuld- und Pfandprotocollen des Landgerichts vorbehalten, welches das Hypothekenwesen im übrigen Gebiete, außerhalb der Landwehre, durch den Gerichts-Actuar

wahrnehmen läßt. Travemünde hat jedoch sein eignes Hypothekenbuch, dessen Führung dem dortigen Stadthauptmann übertragen ist.

Die Güter Niendorf und Schönböcken haben im Obern Stadtbuche ihre Folien. Die Untergehörigen des Ersteren haben ihr eignes Schuld- und Pfandprotocoll bey dem Gutsgerichte.

§. 6.

Das Obere Stadtbuch enthält solche Grundstücke des bemerkten Bezirkes, an welchen den aufgeführten Eigenthümern volles Eigenthum (dominium plenum) zusteht, wie auch die darauf sich beziehenden Veränderungen und Verpfändungen.

§. 7.

In dem Niedern Stadtbuche bleiben diejenigen Grundstücke des bemerkten Bezirks verzeichnet, an denen nur beschränktes Eigenthum (dominium minus plenum) den aufgeführten Besitzern zusteht, außerdem die Goldschmiedebuden, auch die Buden und Plätze zum Schiffbau auf der Lastadie. Alle auf diese Gegenstände sich beziehenden Veränderungen und Verpfändungen finden in demselben Buche zugleich ihre Stelle.

§. 8.

Sollten zu einem Grundstücke Pertinenzien gehören, oder hinzukommen, welche, in Gemäßheit der vorstehenden beiden Paragraphen, für das Eine oder Andere der Stadtbücher zunächst sich eignen, so müssen diese in dem Buche, unter gehöriger Bezeichnung, mit aufgeführt werden, worin das Hauptgrundstück geschrieben ist, und zwar mit und neben diesem.

§. 9.

Beide Bücher werden nach dem dieser Verordnung angehängten Muster geführt, auch mit Seitenzahlen und Namen-Registern versehen.

Digitized by Google

§. 10.

Jedes Haus oder Grundstück, das ein für sich bestehendes Ganze bildet, erhält in diesen Büchern sein eignes Folium, zur Verzeichnung der Eigenthums-Veränderungen und Verpfändungen.

§. 11.

Das Obere Stadtbuch theilt sich in die erforderlichen Bücher, nach den vier Quartieren der Stadt, denen ein besonderes, für die Grundstücke außerhalb der Stadt, hinzugefügt ist.

§. 12.

In jedes der Abtheilungen für die Stadt werden die Häuser nach den Nummern, unter denen sie bey der Brandversicherungskasse aufgeführt sind, eingetragen, wobey Folgendes zu beobachten ist:

a) Werden aus einem großen Hause mehrere Kleinere gemacht, so sind doch die Hauptziffern bey Allen unverändert zu lassen, und die kleineren Häuser durch Buchstaben von einander zu unterscheiden.

b) Werden mehrere Häuser, die getrennt für sich bestanden, zusammengezogen, so sind doch die bisherigen Ziffern unverändert beizubehalten.

§. 13.

Das Niedere Stadtbuch für die geeigneten Grundstücke und deren Verpfändungen besteht künftig abgesondert von dem an der Kanzley verbleibenden Niedern Stadtbuche für vermischte Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Es vereinigt in sich alle Zu- und Umschriften auf Verlassungen und Verpfändungen, die sonst eingetragen wurden, 1) in das bisher ohne jene Absonderung geführte Niedere Stadtbuch, 2) in das Wette-Gartenbuch und in das Wette-Rentebuch, 3) in das sogenannte Kämmerey-Empfangbuch, und in das Goldschmiede-Verpfändungsbuch, nämlich in Beziehung auf die Goldschmiede-Aemter und Buden.

Digitized by Google

§. 14.

Grundstücke außerhalb der Stadt müssen nach ihrer ganzen Lage, nach den Benennungen der zunächst angränzenden Grundstücke, und nach den Namen, welche sie selbst etwa führen, auch, so viel thunlich, nach ihrem Flächen-Inhalte, genau bezeichnet werden.

Auch bey Grundstücken in der Stadt ist der Flächen-Inhalt, in sofern und je nachdem die Betheiligten solchen ausmitteln und deshalb übereinkommen, anzugeben.

§. 15.

Es genügt nicht, bey Häusern oder Grundstücken bloß des Zusatzes cum pertinentiis sich zu bedienen; vielmehr müssen die Zugehörungen oder Pertinenzstücke, wohin auch das Kunstwasser gehört, sämmtlich einzeln benannt werden.

§. 16.

Ueber die in beiden vorstehenden Paragraphen bemerkten Bezeichnungen hat derjenige, von dem eine Zu- oder Umschrift nachgesucht wird, dem Protonotar bestimmte Aufgaben zu machen. In so weit die genaue Bezeichnung der Grundstücke (§. 14.) oder die Aufführung der einzelnen Zugehörungen (§. 15.) nicht bereits in den Stadtbüchern sich findet, hat der Protonotar auf die ihm darüber vorgelegten Urkunden oder auf die ihm darüber eingereichte specielle Aufgabe, welche in das Stadtbuchs-Protocoll vollständig einzutragen ist, ausdrücklich sich zu beziehen. Die angeordnete genaue Bezeichnung der Grundstücke und die damit verbundene Specificirung der Pertinenzien können übrigens an und für sich keine neuen Rechte geben.

§. 17.

Ueber dasjenige, was bey den Stadtbüchern, in Folge und auf den Grund des Verlassungs- und Verpfändungs-Protocolls vorgeht, wird ein besonderes Oberstadtbuchs-Protocoll und ein besonderes Niederstadt-

Digitized by Google

buchs-Protocoll geführt, worin über jeden vorkommenden Fall eine vollständige Registratur aufgenommen wird, mit Erwähnung der von den Beikommenden vorgelegten Legitimations-Documente, als: der Bestätigungen von Vormündern, Beiständen, Testamentarien, der Vollmachten, Nächstzeugnisse, Consensscheine, Decrete, Protocolle u. s. w., wie auch der Scheine über ordnungsmäßige Abgaben bey Verkäufen von Grundstücken, vermittelst Anführung der Jahreszahl und des Tages der Ausstellung dieser Urkunden. In diese Ober- und Niederstadtbuchs-Protocolle werden auch die Tilgungen (§. 19.) unter gleichmäßiger Anführung der Legitimations-Documente eingetragen. Sie bilden mithin die sonst bey Schuld- und Pfand-Protocollen gewöhnlichen Nebenbücher, und weisen alles Erforderliche nach, der Zeitfolge gemäß, so wie durch Register; wiewohl die allegirten Urkunden selbst in andern Büchern, z. B. in den Nieder-Stadtbüchern für vermischte Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, anzutreffen sind.

§. 18.

Pfandpöste werden auf das Folium des einwilligenden Eigenthümers in der Ordnung gebracht, wie den Gläubigern öffentliche Verpfändung geworden. Zweien oder Mehreren, denen dies zugleich also geschehn, daß sie an einem und demselben Pfandposten gemeinschaftlichen Antheil, mit gleicher oder verschiedener Priorität, in Ansehung einzelner namhaft gemachten Theile, oder auch als Inhaber verschiedener Pfandpöste, gleiche Prioritäts-Rechte an dem Grundstücke haben, wird in solcher Maaße das Beikommende zugeschrieben.

§. 19.

Jede mit Einwilligung des Betheiligten erfolgende Tilgung geschieht durch Beischreiben des Protonotars, unter Hinzufügung Jahres und

Digitized by Google

Tages, und Ueberstreichen des Eingeschriebenen, jedoch so, daß es nicht unleserlich wird. Zum bleibenden Beweise erfolgter Einwilligung des Gläubigers hat derselbe solche in dem Ober- und Niederstadtbuchs-Protocolle eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 20.

Kommt ein Grundstück und ein darin bestätigter Pfandposten an einen und denselben Eigenthümer (Consolidation), so ist der Pfandposten als von selbst getilgt anzusehen.

§. 21.

Dem Pfandschuldner steht der Vorbehalt frey, in die Stelle eines getilgten Pfandpostens einen Andern von gleicher oder geringerer Größe wiederum eintreten zu lassen; jedoch nur innerhalb der drey laufenden Monate, vom Tage jener Tilgung angerechnet. Würden während dieser Zeit Auszüge oder Nachweisungen ertheilt, so ist darin zu bemerken, daß die gedachte dreimonatliche Frist noch nicht abgelaufen. Nach unbenutztem Ablaufe dieser Frist, rücken die spätern Pfandgläubiger von selbst auf.

§. 22.

Es kann mit Tilgungen von Pfandposten auch theilweise verfahren werden; da alsdann die Summe immer zugleich überstrichen, der übrig bleibende Theil aber aufs Neue hingeschrieben werden muß. In dergleichen Fällen steht übrigens dem Pfandschuldner, in Beziehung auf den getilgten Theil des Postens, dasselbe frey, was im vorhergehenden Paragraphen bemerkt worden, unter denselben darauf anwendbaren Bestimmungen.

§. 23.

Wird, nach geführtem Subhastations-Prozesse, oder nach einem dieselbe Wirkung äußernden gerichtlichen Vergleiche, ein Grundstück dem frühern Pfandgläubiger abandonnirt, so daß Spätere auf ihre Pfandposte Verzicht leisten; oder wird es überhaupt für eine geringere Summe gerichtlich

Digitized by Google

verkauft, als die darauf haftenden Pfandgelder betragen, so müssen, auf Betreiben desjenigen, dem das Grundstück gerichtlich zuerkannt worden, die Tilgungen der durch die gerichtliche Zuschlagssumme nicht gedeckten Pöste von dem Protonotar, Kraft Subhastations-Prozesses oder Vergleichs, vorgenommen werden, ohne daß es der Einwilligung des oder der verlierenden Pfandgläubiger bedarf; unbeschadet jedoch gesetzlich begründeten Ansprüchen an die übrigen jetzigen oder künftigen Güter des Pfandschuldners.

Dritter Abschnitt.

Berechtigung der Einzelnen zu Stadtbuchshandlungen.

§. 24.

Grundstücke oder Pfandpöste können zugeschrieben werden

1) Solchen, die in eignem Namen zu handeln, und über das Ihrige frey zu schalten Befugniß und Fähigkeit haben;
2) den Personen, die nicht selbstständig sind, so wie den Verwaltungen, unter dem Beistande oder vermittelst ihrer Vertreter, welche diese ihre Eigenschaft gehörig beurkunden müssen;
3) Fremden, nämlich Solchen, die weder Bürger oder Einwohner, noch Eingesessene in der Landwehre sind. Sie müssen aber hier sogleich einen Bevollmächtigten bestellen, der bey den Zuschriften auf ihren Namen in den Stadtbüchern mit zu benennen ist. Wenn diese Vollmacht aus irgend einer Ursache erloschen, und auf eine andere Person nicht wiederum in dem Stadtbuche übertragen ist, so werden dem Fremden die in Beziehung auf das ihm Zugeschriebene etwa erforderlichen Insinuationen, Vorladungen oder sonstigen Erlasse, durch öffentlichen Anschlag am Eingange zum Stadtbuche, kund gethan, ohne daß es besonderer Hülfs- oder Requisitorialschreiben ins Ausland bedarf;

Digitized by Google

4) zu treuen Händen; doch ist derjenige, auf dessen Namen ein Grundstück oder ein Pfandposten geschrieben ist, wegen aller damit in Verbindung stehenden Verpflichtungen verantwortlich.

§. 25.

Bey jeder Ab- und Zuschrift von Grundstücken, so wie bey dem Zuschreiben, Abtreten, Uebertragen, Tilgen der Pfandpöste, ist die Einwilligung eines jeden erforderlich, der dabey ein aus dem Stadtbuche selbst, oder aus den Verhältnissen, sich ergebendes Interesse hat; also z. B. des vorigen Eigenthümers, des Schuldners, des Berechtigten bey Tilgungen oder Veränderungen, des Mit-Erben, Mit-Vormundes u. s. w. Hiebey wird übrigens abgesehen von den Fällen, worin solche Einwilligung gerichtlich, nach vorgängigem Verfahren, oder unter Umständen auch Obrigkeitlich ergänzet wird.

Sonst hat Jeder, im Fall eintretender Veränderungen in Ansehung der Grundstücke und Pfandpöste, für sein Interesse selbst zu wachen; wenn nämlich kein Vorgang bey den Stadtbüchern zum Erfordern jener Einwilligung Veranlassung giebt. Auch bedarf es bey Eigenthums-Veränderungen der ausdrücklichen Einwilligung der Pfandgläubiger nicht; es hat aber der Protonotar, bey jedesmaliger Umschrift eines Grundstücks, den Pfandgläubigern neue Nachweisungen, auf Kosten des neuen Eigenthümers, zuzusenden.

§. 26.

Alle hier Anwesende, die ein Geschäft in eignem oder in fremdem Namen bey den Stadtbüchern zu betreiben haben, müssen in Person dazu erscheinen. Nur ausnahmsweise sind schriftliche Erklärungen zuzulassen, deren Unterschriften alsdann dem Protonotar entweder bekannt, oder glaubhaft dargethan seyn müssen.

§. 27.

Für Ehefrauen, Wittwen oder mündige Jungfrauen, auftretende Geschlechts- oder eheliche Beistände müssen, neben ihrer eignen, auch die

Digitized by Google

besondere Einwilligung Jener beibringen. Die Namen der Ehefrauen sind vollständig zu verzeichnen.

§. 28.

Vormünder, überhaupt Verwalter fremden Gutes, dürfen von dem anvertrauten Vermögen ihrem Mit-Verwalter nichts zu- oder ab- oder auch als Pfandgeld einschreiben lassen, noch verpfänden, ohne Zuziehung und Einwilligung eines besondern zu dergleichen Handlung ausdrücklich bestätigten Vorstandes. Diese Anordnung kann niemals bey Vormundschaften, bey andern Verwaltungen aber alsdann eine Ausnahme leiden, wenn mehr als zwey Verwalter angestellt sind. Bey Vormundschaften ist überdieß vorgängige Anzeige bey der obervormundschaftlichen Behörde, deren Prüfung und Genehmigung erforderlich.

§. 29.

Vollmachten für Stadtbuchshandlungen müssen in der Regel Obrigkeitlich beglaubigt, allemal aber vom hiesigen Obergerichte bestätigt seyn.

§. 30.

Erben müssen sich durch öffentliche Urkunden als die zu den Grundstücken oder Pfandpösten des Verstorbenen zunächst und ausschließlich Berechtigten hinreichend ausweisen.

§. 31.

Hinterlassene Grundstücke und Pfandpöste werden nicht erst von dem Erblasser auf die gesammten Erben oder Zwischen-Erben geschrieben; vielmehr ist Jedem der Mit-Erben, nach der zwischen ihnen getroffenen Uebereinkunft, und nach Aller Zustimmung, sofort das ihm Beikommende, als von dem Erblasser herrührend, zuzuschreiben.

§. 32.

In den Audienzen des Obergerichtes bestätigte letzte Willens-Erklärungen und wechselseitige Schenkungen genügen zur Legitimirung derer,

Digitized by Google

denen dadurch Grundstücke oder Pfandpöste eines Verstorbenen zugefallen, in Ansehung dieser Gegenstände.

In bestätigten Testamenten ernannte Vollstrecker, wie auch öffentlich bestellte Erbschaftspfleger (executores testamenti, curatores hereditatis) sind befugt, die erforderlichen Umschriften bey den Stadtbüchern zu bewirken.

§. 33.

In den Obergerichtlichen Audienzen bestätigte Subhastations-Prozesse sind hinreichend, um Kraft derselben das gerichtlich aufgebotene Grundstück dem, welchem es gerichtlich zuerkannt oder abandonnirt worden, zuzuschreiben, auch die sich ergebenden Tilgungen zu beschaffen.

Gleiche Wirkung haben die über Grundstücke, zur Abwendung von Subhastations-Prozessen, gerichtlich geschlossenen Vergleiche, welche in den Audienzen beigebracht und bestätiget werden, und worin über jene Wirkung das Nöthige ausgedrückt seyn muß, mit Inbegriff der erforderlichen Einwilligungen zu Tilgungen.

Vierter Abschnitt.

Behörden. Verfügungen auf Anfechtungen u. dergl. Marginal-Noten.

§. 34.

Alle auf die Stadtbücher sich beziehenden Anträge geschehen bey dem Obergerichte.

§. 35.

Was in andern Verordnungen über Schuld- und Pfandprotocolle gewöhnlich Protocollschließen heißt, nämlich die Verfügung, daß zum Nachtheil eines Gläubigers, dessen Schuldner Einwilligung verweigert, keinem Andern zugeschrieben noch verpfändet werden darf, kann durch behufigen

Digitized by Google

Antrag ausgewirkt werden. Es kann auch Jemandem auferlegt werden, Verlassung oder Verpfändung zu thun, oder auch anzunehmen, oder in eine Tilgung zu willigen; und zwar unter der Androhung, daß widrigenfalls der Protonotar ermächtigt seyn solle, mit der vorkommenden Handlung am Stadtbuche von Amtswegen zu verfahren.

§. 36.

Wird in der öffentlichen Audienz aus irgend einem rechtlichen Grunde, der jedoch sofort namhaft zu machen ist, Verlassung oder Verpfändung beigesprochen, so wird vom Obergerichte dem Impugnanten eine peremtorische Frist von 14 Tagen gesetzet, zur Ausführung seiner Anfechtung im Nieder- oder Landgerichte; also, daß nach deren Ablauf, auf ein beizubringendes Attestat des Actuariats darüber, daß der Widerspruch im Nieder- oder Landgerichte binnen der vierzehntägigen Nothfrist nicht verfolgt worden, die Bestätigung der angefochtenen Verlassung oder Verpfändung im Obergerichte nachgesucht und von demselben ohne Weiteres ausgesprochen wird.

§. 37.

Auf Anfechtung der Bestätigung eines Subhastations-Prozesses (oder gleich geachteten gerichtlichen Vergleiches), deren Grund ebenfalls mit anzugeben ist, wird nur eine zehntägige peremtorische Frist zum Verfahren im Nieder- oder Landgerichte gestattet, woselbst sie sofort verworfen wird, wenn nicht der Impugnant unmittelbar zur Sache sich hinreichend legitimirt, die Ursachen seines Widerspruchs anführt, und die zur Begründung dienenden Beweise alsobald beibringt. Es soll sodann, nach vorgängiger Nachsicht der Acten, und nach etwa nöthig gefundener Vernehmung des Gegners, ohne alle prozessualische Weiterung über die Zulässigkeit des erhobenen Widerspruchs erkannt, auch dem Rechtsmittel, welches dagegen etwa eingewandt wird, keine Suspensiv-Wirkung beigelegt werden.

Digitized by Google

§. 38.

Wer Arrest, Inhibition, überhaupt eine die freie Schaltungs-Befugniß beschränkende Verfügung, in Beziehung auf Grundstücke oder Pfandpöste, bey den Stadtbüchern nachsucht, hat sich damit an das Gericht erster Instanz zu wenden, unter welchem sein Gegner, der Impetrat, steht. Von diesem Gerichte wird das Präsidium des Obergerichtes alsdann zu jener Verfügung requirirt; worauf der Nachsuchende das Ausgewirkte, in der für Arrestsachen bestimmten gesetzlichen Frist, gerichtlich zu verfolgen hat.

§. 39.

Die sogenannten Marginal-Noten oder Randbemerkungen, welche auf Verhältnisse und Rechte Dritter, namentlich der Pfandgläubiger, irgend eine Beziehung haben, dürfen unter keinen Umständen den Grundstücken oder Pfandposten in den Stadtbüchern anders hinzugefügt werden, als unter Zuziehung und Vernehmung aller dabey interessirten Theile, namentlich also der Pfandgläubiger, am Stadtbuche selbst.

Jede solche Note ist mit dem Tage und der Jahrszahl ihrer Verzeichnung zu versehen. Auch darf über das Grundstück, oder über den Pfandposten, wobey sie sich findet, weder Auszug noch Nachweisung ertheilt werden, ohne Hinzufügung der Note, ihrem ganzen Inhalte nach.

§. 40.

Nach angestellten gerichtlichen Pfandprozessen, werden, der Verfügung des 20sten Paragraphen der Gerichtsordnung vom 4. May 1814 gemäß, auf den Antrag der verfolgenden Pfandgläubiger, den ihnen verhafteten Grundstücken die Erkenntnisse über die ausgewirkten Beschlagnahmen derselben kürzlich, durch Marginal-Noten, hinzugefügt.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Protonotarius.

§. 41.

Der zur Führung der Stadtbücher besonders beeidigte Protonotarius hat darin den größten Fleiß und die strengste Aufmerksamkeit wahrzunehmen. Er ist wegen alles in die Stadtbücher von ihm Niedergeschriebenen, imgleichen wegen der daraus von ihm ertheilten Auszüge und Nachweisungen, dergestalt verantwortlich, daß er den durch jede von ihm verschuldete Unrichtigkeit erweislich verursachten Schaden zu ersetzen verpflichtet ist.

§. 42.

Für den oder die Schreiber, welche er anstellt, ist er nicht weniger verantwortlich, als seiner eignen Geschäftsführung halber, wiewohl mit Vorbehalt seines Regresses gegen dieselben bey einem durch ihr erweisliches Verschulden erlittenen Schaden.

§. 43.

Die Stadtbücher selbst hat er eigenhändig zu schreiben. Bey Auszügen und Nachweisungen genügt es an seinen Unterschriften, nach befundener Richtigkeit.

Jede Nachweisung muß enthalten: die beikommende Stelle des Stadtbuchs nebst Tag und Jahr der Um- oder Zuschrift. Ferner bey Pfandpösten noch insbesondere: die Summe dessen, was vorliegt, und ob auch, in so weit es aus den Stadtbüchern erhellt, Rente, Grundhauer, Canon u. s. w. auf dem Pfande haften, imgleichen, ob und welche Pöste in Species oder Courant verzeichnet sind.

Dienstags und Donnerstags von 10 bis 2 Uhr muß der Protonotar, der Regel nach, auf dem Stadtbuchszimmer im Rathhause sich finden

Digitized by Google

lassen, um denen Gehör zu geben, die Etwas einzutragen, oder zu besorgen haben.

§. 44.

In einzelnen vorübergehenden Behinderungsfällen wird er, mit Genehmigung des im Obergerichte präsidirenden Herrn Bürgermeisters, durch den im Obergerichte fungirenden Secretair vertreten; in Fällen anhaltender Krankheit oder längerer Abwesenheit ergeht dieserhalb besondere Verfügung des Senats.

§. 45.

Wenn zu seinem eignen Vortheil, oder zum Nutzen seiner Aeltern, Geschwister, Kinder, Kindeskinder, im gleichen Grade Verschwägerter, sodann auch seiner Machtgeber, Mündel, Curandinnen, oder endlich zum Nutzen von Verwaltungen, bey denen er angestellt ist, Etwas geschrieben oder getilgt werden muß, so wird seine Stelle durch den bey dem Obergericht angestellten Secretair vertreten.

§. 46.

Die Stadtbücher sind nur auf dem im Rathhause dazu angewiesenen Zimmer zu schreiben und aufzubewahren, auch unter keinem Vorwande von diesem Orte zu entfernen.

§. 47.

Einsicht der Bücher, oder Auszug daraus, darf Keinem zugestanden werden, der nicht ein damit in Verbindung stehendes und gehörig nachgewiesenes Interesse hat. Mit des Eigenthümers Bewilligung kann Jedem die Einsicht eines Foliums gestattet werden.

§. 48.

Nach Vorschrift des 10ten Paragraphen der Stempel-Verordnung von 1809, des 26sten Paragraphen des Nachtrages zu derselben,*) und der über Abgaben vom Verkaufe der Immobilien ergangenen Verordnungen

*) S. Bd. I. Anh. II. N°. 5 u. 6.

Digitized by Google

vom 26. April und 28. May 1813, hat der Protonotar auf Befolgung zu achten, nämlich in Ansehung aller dem Stempel unterworfenen, bey den Stadtbüchern vorkommenden Schriftstücke, und in Ansehung jener Abgaben, theils an die Stempel-Behörde, theils an das St. Annen Armen- und Werkhaus, worüber die Quitungen bey den Umschriften vorzulegen und demnächst mit dem producto versehen zurückzugeben sind.

§. 49.

Zur Unterstützung der gemeinnützigen Zwecke der Brandversicherungskasse, mithin auch zur Sicherheit der Pfandgläubiger, hat der Protonotar, dem bisher bereits üblichen Gebrauche gemäß, nicht nur nach jeder öffentlichen Verlassung an den Herrn Präses jener Anstalt einen beglaubigten Auszug des Verlassungs-Protocolls über die vorgekommenen Uebertragungen von Häusern in der Stadt zu befördern, sondern auch nach wie vor bey jeder Umschrift eines in der Stadt belegenen, in der Brandkasse bereits verzeichneten Hauses, darauf zu halten, daß der neue Eigenthümer, mittelst einer Quitung des Schreibers, worin auch die angegebenen Pertinenzien einzeln aufzuführen sind, zuförderst bescheinige, daß das Haus in den Brandkassenbüchern auf seinen Namen umgeschrieben, und das ihm Obliegende dabey entrichtet worden, wie denn schon die Brand-Assecuranzkassen-Verordnung von 1765. Art. 1. neuen Hausbesitzern die Beschaffung des Umschreibens bey gedachter Kasse, innerhalb 6 Monaten, bey 10 Rthlr. Strafe zur Pflicht macht.

§. 50.

Er hat die Käufer von Grundstücken aufmerksam darauf zu machen, daß sie, zur bessern Sicherung gegen Gefährdung durch etwanige Ansprüche an die Verkäufer, die Kaufsumme, so weit solche vertragsmäßig baar zu zahlen ist, bey der Umschrift am Stadtbuche darzubringen haben.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Gebühren.

§. 51.

Mit Aufhebung der revidirten Ober-Stadtbuchs-Taxe von 1795, wie auch aller und jeder vorhin bestandenen besondern Gebühren und Berechnungsarten, wird die Taxe für Ober- und Nieder-Stadtbuch nunmehr wie folgend festgesetzet.

§. 52.

Für Zu- und Umschriften von Grundstücken und Pfandpösten werden, nach dem Werth oder Betrage derselben, künftig erlegt:

für Summen bis 600 Mk. einschließlich, überhaupt 3 Mk.;
von 600 Mk. bis 1500 Mk. einschließlich, Ein halbes Procent;
von 1500 Mk. bis 4000 Mk. einschließlich, Ein Viertel Procent;
von 4000 Mk. bis weiter, Ein Achtel Procent. *)

§. 53.

Der Werth der Grundstücke ist nach der Verkaufssumme, oder nach der zum Zweck eigenthümlicher Uebertragung etwa eintretenden Schätzungssumme, zu bestimmen, und zwar auf dieselbe Weise, wie es in den Paragraphen 1, 3 und 5. der Verordnung vom 28. May 1813. über die Abgabe

*) Es wird sonach z. B. entrichtet:

Für einen Pfandposten von 4000 Mk.

a)	bis 1500 Mk. ½ pCt.	7 Mk. 8 ßl.
b)	von 1500 bis 4000 Mk. ¼ pCt.	6 = 4 =
		13 Mk. 12 ßl.

Für ein Haus von 16000 Mk. Werth:

a)	bis 1500 Mk. ½ pCt.	7 Mk. 8 ßl.
b)	von 1500 Mk. bis 4000 Mk. ¼ pCt. . .	6 = 4 =
c)	von 4000 Mk. bis 16000 Mk. ⅛ pCt. . .	15 = — =
		28 Mk. 12 ßl.

Digitized by Google

vom Verkaufe der Immobilien u. s. w. enthalten ist. Ueberhaupt können gültige Urkunden, woraus die Uebertragungssummen hervorgehen, subsidiarisch auch Brandversicherungsscheine, der Bestimmung des Werthes zum Grunde gelegt werden.

§. 54.

Für Tilgungen der Pfandpöste ist die Hälfte desjenigen zu entrichten, was für die Zuschriften bezahlt wird. Wird ein Pfandposten theilweise getilgt, so ist die Gebühr nur für die getilgte Summe zu entrichten. Tilgungen der Pfandpöste, die in Folge von Subhastations-Processen ganz verloren gehen, werden von Amtswegen und ganz unentgeldlich beschafft.

§. 55.

Ueberdieß werden für nachbemerkte besondere Bemühungen des Protonotars die folgenden Gebühren erlegt:

1)	Marginal-Note	3 Mk.	— ßl.
2)	Nachweisung über einen einzelnen Gegenstand . .	1 "	— "
3)	Stadtbuchs-Extract, für jeden darin aufgeführten Posten	— "	8 "
4)	Für das Nachschlagen eines Gegenstandes, mit den etwa darauf sich beziehenden Noten, im Ganzen . . .	— "	8 "
5)	Wer begehrt, daß der Protonotar außer den gewöhnlichen Schreibtagen, außerordentlich an das Stadtbuch sich verfüge, hat dafür zu erlegen	3 "	12 "
6)	Werden Gelder am Stadtbuche verwahrlich niedergelegt, so wird nur der Depositionsschein bezahlt mit	2 "	4 "

§. 56.

In Ermangelung besonderer Verabredung zwischen denen, die bey Stadtbuchhandlungen mit einander in Verkehr stehen, zahlt Jeder die Hälfte der Gebühren. Die in den beiden vorstehenden Paragraphen bemerkten Gebühren treffen jedoch stets den ausschließlich, der die Bemühung begehrt.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Besondere und transitorische Verfügungen.

§. 57.

In Ansehung der Bestimmung, Kraft und Wirkung der Stadtbücher verbleibt es bey den bestehenden Gesetzen und Anordnungen, in soweit durch Vorstehendes darin keine Abänderung getroffen worden.

§. 58.

Sobald die neuen Stadtbücher eingerichtet sind, wird jedes Grundstück, mit welchem in der Person des Eigenthümers, oder in den Pfandposten, eine Veränderung vorgeht, in die neuen Bücher eingeschrieben, da alsdann für das Geschäft, welches die Veranlassung zu der Umschrift gegeben hat, nach der §. 52. bestimmten Taxe, für die übrigen Pöste aber, welche bey dieser Gelegenheit in das neue Buch eingetragen werden müssen, von dem Eigner des Grundstücks in Allem nur eine Gebühr von zwey Mark bezahlt wird.

§. 59.

Eigenthümer, welche alsobald, auch ohne einige besondere Veranlassung, die jetzt vorgeschriebene Einrichtung eines Foliums wünschen, haben sich deshalb bey dem Protonotar mit ihren Nachweisungen und andern Urkunden zu melden; worauf derselbe alsdann, und zwar gegen Empfang der Hälfte obiger Gebühren (§. 52), damit verfahren wird.

Digitized by Google

Beilage zum §. 9. der Stadtbuchs-Ordnung.

Ober-Stadtbuch.

.....Quartier.

Digitized by Google

Fol. . . . .

Alle auf das Grundstück, so wie auf die darin belegten Pfandpöste sich beziehenden Nebenverzeichnungen werden hier kurz bemerkt, mit Hinweisung auf das Ober-Stadtbuchs-Protocoll.	Bezeichnung des Grundstücks nach seiner Lage, etwanigen Eigenthümlichkeiten und Pertinenzien. Vor- und Zuname des oder der Eigenthümer.	Datum der Zuschrift.	Ober-Stadtbuchs-Protocoll.

Pfandgläubiger. Vor- und Zuname.	Summe, in Zahlen.	Rente oder Pfandgeld.	Termin	Zinsen, mit Buchstaben.

Bemerkungen.

1) Das Ober-Stadtbuchs-Protocoll giebt Auskunft über die Art und Weise, wie das Eigenthumsrecht erw. rben worden.
2) Die Legitimations-Documente stehen im Ober-Stadtbuchs-Protocoll, nach Vorschrift des 17ten Paragraphen der Verordnung.
3) Unter den Namen der Eigenthümer ist hinreichender Platz zu lassen, zur Bemerkung der Eigenthums-Veränderungen, wobey alsdann der Name des vorigen Eigenthümers überstrichen wird; jedoch also, daß er leserlich bleibt.
4) Für jedes Grundstück ist die nach Umständen erforderliche Anzahl von Seiten zu bestimmen; sind diese angefüllt, so geschieht die Uebertragung in den folgenden Band desselben Quartiers.

Bemerkungen.

1) Das Ober-Stadtbuchs-Protocoll giebt Auskunft über die Art und Weise, wie das Pfandrecht erworben ist.
2) In dem Ober-Stadtbuchs-Protocolle werden die vorkommenden Legitimations-Documente aufgeführt.
3) Tilgungen werden unter den Namen der Pfandgläubiger auf die Weise vorgenommen, wie es der 19te Paragraph der Verordnung vorschreibt, mit Hinweisung auf Band und Seitenzahl des Ober-Stadtbuchs-Protocolls.
4) Unter jedem Pfandposten und den Namen der Pfandgläubiger ist hinreichender Platz zu lassen wegen der Veränderungen, Tilgungen u. s. w. Erforderlichen Falls geschieht Uebertragung und Nachweisung.
5) In dem Ober-Stadtbuchs-Protocolle sind die verpfändeten Summen, so wie die Bezeichnung der Priorität mit Buchstaben anzugeben.

Digitized by Google

1818, Aug. 12. N°. 7.

Notification,
die Eröffnung der Jagd betreffend.

Da im gegenwärtigen Jahre die Erndte früher als gewöhnlich eingetreten, so hat Ein Hochedler Rath, in Beziehung auf den Art. 1. der Notification vom 11. Februar 1815, für dieses Jahr ausnahmsweise verfügt, daß die Jagd, statt am 1. September, bereits mit dem 20sten dieses Monats wieder eröffnet werden dürfe; welches hiedurch allen Beikommenden zur Wissenschaft gebracht wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. Aug. 1818.

C. L. Roeck,
Secretarius.

1818, Sept. 12. N°. 8.

Regulativ,
die Bestimmung einer regelmäßigen Börsenzeit betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath, übereinstimmend mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, zum Behuf einer regelmäßigen Börsenzeit Sich veranlaßt gesehen, hiemit zu verordnen:

1) Die Börse soll, unter Beachtung der Marien-Kirchen-Uhr, Nachmittags um 1½ Uhr geöffnet, um 2½ Uhr gesperrt, und um 4 Uhr gänzlich geschlossen werden.

2) ½ Stunde vor Sperrung und Schließung der Börse wird mit der Börsenglocke geläutet.

3) Nach gesperrter Börse (2½ Uhr) ist der Eintritt nur gegen Erlegung von 8 ßl. für die Person von der Marktseite gestattet.

Digitized by Google

4) Das Eintrittsgeld soll von einem eigends anzustellenden Sammler, dem ein Gehülfe zur Seite zu stellen ist, erhoben werden.

5) Wer die Zahlung des Eintrittsgeldes weigert, soll — auf die durch den ältesten Vorsteher der hispanischen Collecten contrasignirte und genehmigte Anzeige — zur Zahlung des geweigerten Eintrittsgeldes, neben einer Strafe von 2 Rthlr., durch das Stadtgericht, nach vorgängiger summarischen Untersuchung, von Amtswegen angehalten werden.

6) Den Vorstehern der hispanischen Collecten liegt die Einführung und Handhabung dieses Regulativs ob. Sie beziehen, gegen Bestreitung der erforderlichen Kosten, die Eintrittsgelder, die etwanigen Strafgelder aber verbleiben dem Gerichte.

7) Dieses Regulativ, welches mit dem 1. October d. J. in Kraft treten soll, ist nicht nur auf die gewöhnliche Weise zu verkünden, sondern auch zur Benachrichtigung der Fremden in den vorzüglichsten Gasthöfen anzuheften.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. Sept. 1818.

C. L. Roeck,
Secretarius.

1818, Oct. 3. N°. 9.

Bekanntmachung,
die Jahresfeier der Schlacht bey Leipzig betreffend.

Die nach den früheren Vorgängen, und namentlich nach Inhalt der Bekanntmachung vom 8. October vorigen Jahrs, bestehende Feier des 18ten Octobers leidet auch in dem gegenwärtigen Jahre, wiewohl dieser Tag darin auf einen Sonntag fällt, keine Abänderung. Insbesondere wird nur am Vormittage in den Kirchen der Stadt und

Digitized by Google

des Gebietes, und zwar ohne Abendmahlsfeier, Gottesdienst gehalten. Ein Hochedler Rath darf zuversichtlich erwarten, daß, da der Nachmittags-Gottesdienst an diesem Sonntage mit der übrigen Begehung des vaterländischen Festes nicht wohl zu vereinigen ist, die Kirchen am Vormittage desto zahlreicher werden besucht, auch insbesondere Aeltern, Herrschaften und Lehrherren die ihnen Untergebenen dazu anhalten werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 3. Oct. 1818.

C. L. Roeck, Secretarius.

1818, Oct. 28. N.º 10.

Verordnung,
die Dispositions-Befugnisse der Vorsteherschaften hiesiger Kirchen, milden Stiftungen und Testamente betreffend.

Zur Beseitigung der bisherigen Ungewißheit über die Gränzen der Verwaltungs- und Dispositions-Befugnisse, welche den Vorsteherschaften der Kirchen, milden Stiftungen und Testamente übertragen sind, wird von Einem Hochedlen Rathe, in Uebereinstimmung mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, als Richtschnur für die Zukunft Folgendes verordnet und zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorsteher sämmtlicher Kirchen, milden Stiftungen und Testamente sind, bey eigner Verantwortlichkeit, gehalten, zu den von ihnen ausgehenden Verfügungen die vorgängige Genehmigung von Rath und Bürgerschaft nachzusuchen:

1) bey der Veräußerung oder bey dem Erwerbe liegender Gründe, in soferne solche nicht als Folge der gewöhnlichen Verwaltung, namentlich durch Annahme von Grundstücken für darin belegte Pfandpöste und deren nachmaligen bestmöglichen Verkauf, eintreten;

Digitized by Google

2) bey der Disposition über Capitalien, welche eine Verminderung des Vermögens zur Folge hat, worunter jedoch die Verwendung zur Unterhaltung unentbehrlicher Gebäude, oder Einbußen am Capital, welche durch zufällige Umstände unabwendlich herbeigeführt werden, nicht begriffen sind;

3) bey der Veräußerung oder Vernichtung anvertraueter Denkmäler des Alterthums und der Kunst;

4) bey Verwendungen von Capitalien oder Einkünften zu Zwecken, welche nicht zu der fundationsmäßigen oder nachmals eingetretenen Bestimmung der Kirche, der Stiftung oder des Testaments gehören, so wie bey wesentlichen Abweichungen von der ausdrücklich vorgeschriebenen oder hergebrachten Verwaltungsweise.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 28. October 1818.

C. L. Roeck,
Secretarius.

1818, Dec. 2. N° 11.

Erneuerte Verordnung,
wodurch der unerlaubte Handelsverkehr untersagt wird.

Zur Einschärfung älterer Strafverbote und Vorschriften wider die Eingriffe und deren Begünstigungen, wodurch die zum Handel hieselbst Berechtigten, welche den bürgerlichen Lasten und Abgaben unterworfen, folglich in der Ausübung ihrer mit dem Bürgerrecht erlangten Gewerbsbefugnisse zu schützen sind, benachtheiligt werden, hat Ein Hochedler Rath, nach Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, Folgendes verordnet:

Digitized by Google

1) Hier anwesende Fremde, mithin auch hieselbst sich aufhaltende Juden, dürfen mit keinerley Art des Handels, wozu Mitglieder hiesiger bürgerlichen Collegien ausschließlich berechtigt sind, sich befassen, bey Vermeidung nachdrücklicher Geldstrafe, und der Wegnahme ihrer Waaren, für den ersten Uebertretungsfall; für den Wiederholungsfall aber bey unausbleiblicher Untersagung ferneren Aufenthaltes hieselbst, worauf alsdann insbesondere jeder auf solcher wiederholten Uebertretung betroffene Jude und dessen Familie angehalten werden wird, sich nach Moisling, oder in die sonstige Heimath, zu begeben.

2) Zu dergleichen verfassungsmäßig unerlaubtem Handelsbetriebe der Fremden, namentlich der Juden, auf irgend eine Weise Vorschub zu leisten, ist allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, wes Standes und Geschlechtes sie auch seyn mögen, durchaus verboten; also daß derjenige, der hierin (wiewohl jedoch einem regelmäßigen Commissionshandel unbeschadet) einige Hülfsleistung oder Theilnahme sich zu Schulden kommen läßt, mit scharfer Geldbuße, oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, nach Maaßgabe des Vermögens und der Verschuldung, im Wiederholungsfall aber gedoppelt, und außerdem, wenn er bürgerliches Gewerbe treibt, mit dem Verluste desselben, folglich der bürgerlichen Nahrung, insbesondere des Collegiat-Rechtes, zu bestrafen ist.

3) Der Krämer-Compagnie ist gestattet, durch ihre Visitatoren, wiewohl nach vorgängiger gehörig begründeten Anzeige bey den Herren der Wette, auf deren Erlaubniß, und unter Zuziehung eines Wettedieners, Haussuchungen nach Waaren, die aus unerlaubtem Handelsbetriebe herrühren, in hinreichend verdächtigen Wohnungen anzustellen; worauf sodann, je nachdem der sträfliche Verkehr sich ergiebt, nach Anleitung der vorstehenden beiden Punkte verfahren werden soll.

Digitized by Google

4) Allen bey der Handlung und Schiffahrt angestellten Offizianten, Verlehnten und concessionirten Arbeitern, wird hiedurch die sorgfältigste Aufmerksamkeit, zur Entdeckung jenes gesetzwidrigen Betriebes, zur Pflicht gemacht, nach Vorschrift der Instruction des Travenvoigts von 1768 *), des Dekretes vom 26. Septbr. 1778, und anderer Verordnungen; daher ihnen um so mehr alle und jede Mitwirkung zu unbefugtem Handel, unter besonderer Einschärfung des in obigem zweiten Punkt Angedrohten, ernstlichst untersagt wird.

Und wie die Herren der Wette demgemäß diese Angestellten ausdrücklich auf ihre Pflichten verweisen, auch hier sich aufhaltenden Fremden, durch Anschlag in den Gasthäusern, Schenken und Herbergen, imgleichen den hier anwesenden Juden, gegenwärtige Verordnung bekannt machen werden, so wird gedachten Herren überhaupt aufgetragen, auf die strengste Befolgung derselben sorgfältig zu achten, und gegen Uebertretende die angedrohten Strafen und Nachtheile mit allem Obrigkeitlichen Ernste zu verhängen und in Ausführung zu bringen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 2. Decbr. 1818.

C. L. Roeck, Secretarius.

1819, Febr. 6. N°. 12.

Verordnung

über die Aufhebung des im Lübischen Rechte den baar und ohne Vortheil gemachten Anleihen eingeräumten Vorzugs in Concursen.

Zur Aufnahme des Credits im Allgemeinen, und zur Verbesserung des Fallitenwesens insbesondere, verordnet Ein Hochedler Rath, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, Folgendes:

*) S. Anhang II. N°. 1.

Digitized by Google

1) Der Vorzug in Concursen, den der Artikel 12. B. 3. Tit. 1. des Stadtrechts den baar und ohne Vortheil gemachten Anleihen einräumt, ist und bleibt mit dem 10ten dieses Monats aufgehoben.

2) Jede Geldanleihe, welche nicht unter Verpfändung der Güter gemacht worden, wird, wenn gleich Zinsen dabey nicht mit bedungen sind, einer bloßen Buchschuld gleich geachtet.

3) Um jedoch eines Theils den zur Zeit der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung bereits vorhandenen rechtsgültigen Forderungen aus baar und ohne Vortheil gemachten Anleihen ihre wohlerworbenen Vorzugsrechte in Concursen zu sichern, andern Theils möglichen Mißbräuchen oder Fälschungen vorzubeugen, sind alle diejenigen, welche jetzt schon über frühere baar und ohne Vortheil gemachte Anleihen Schuldscheine besitzen, und das bisherige statutarische Vorrecht derselben gegen ihre Schuldner in Concursfällen geltend zu machen beabsichtigen, bey Verlust dieses Vorrechtes verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, also spätestens den 24sten dieses Monats, die Abschriften solcher Schuldscheine in versiegelten, mit ihren Namen bezeichneten Umschlägen gerichtlich niederzulegen; und zwar für die Stadt, nämlich in Ansehung hieselbst wohnender Schuldner, bey dem Stadtgerichte, für das Land (Landwehre und übriges Gebiet) hingegen bey dem Landgerichte. Der Gerichts-Aktuar hat alsdann den versiegelten Umschlag mit dem Datum der Einreichung, und mit seinem Namenszuge, zu bezeichnen. Im Fall nun ein Gläubiger von seinem früheren Schuldschein über ein zinsenfreies Darlehn Gebrauch im Concurse machen will, hat, auf sein Ersuchen, und in seiner Gegenwart, der beikommende Gerichts-Aktuar den versiegelten Umschlag zu öffnen, den Schein mit dem auf diesem Umschlage sich befindenden producto

Digitized by Google

zu bezeichnen, und an das Concursgericht, zur Vergleichung mit der Urschrift, gelangen zu lassen.

Die Gerichte werden hiemit angewiesen, in den geeigneten Fällen nach vorstehenden gesetzlichen Anordnungen zu entscheiden und zu verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 6. Febr. 1819.

C. L. Roeck,
Secretarius.

1819, März 10. N°. 13.

Bekanntmachung,
die Consumtions-Accise betreffend.

In Beziehung auf einige die Consumtions-Accise betreffende Gegenstände bringt Ein Hochedler Rath, nach desfalls mit der Ehrliebenden Bürgerschaft getroffener Uebereinkunft, hiedurch Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft:

1) Die durch das Regulativ vom 9. April 1817 für Wein, Weinbranntwein u. s. w. bestimmte Consumtions-Accise, so wie die darin angeordnete Erhebungsart derselben, wird noch ferner beibehalten.

2) Zur Bestrafung derjenigen, welche Wein, Weinbranntwein u. s. w. im Kleinen verkaufen, ohne dazu auf ordnungsmäßige Weise die Berechtigung erlangt zu haben, wird, außer der bereits durch die Verordnung vom 19. Julius 1815 festgesetzten Strafe der zehnfachen Abgabe von dem widerrechtlich Verkauften, noch für jeden einzelnen Uebertretungsfall, ohne Rücksicht auf dessen Umfang, eine Geldbuße von zehn Reichsthalern angeordnet.

3) In Berücksichtigung der bemerklich gewordenen Unzuträglichkeiten wird der Gottländische Kalk für die Zukunft von dem Niederlagsrechte aus-

Digitized by Google

geschlossen, und dagegen bestimmt, daß, unter Aufhebung der bisher bey der Ausfuhr desselben statt gehabten Rückzahlung der Accise, künftig nur 1 Schilling für jede Tonne bey der Einfuhr zu erlegen ist.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 10. März 1819.

C. L. Roeck,
Secretarius.

1819, März 10. N°. 14.

Bekanntmachung,
die Straf-Verordnung wider die Forstvergehen betreffend.

Wenn, ungeachtet der bestehenden, zu wiederholten Malen erneuerten Mandate, die Forsten und Hölzungen in dem Gebiete hiesiger Stadt den verderblichsten Entwendungen und Beschädigungen fortwährend ausgesetzt sind; so hat Ein Hochedler Rath für nothwendig erachtet, nach dem Vorgange benachbarter Regierungen und auf den Grund des Art. 168 der peinlichen Gerichts-Ordnung, so wie der bereits früher ergangenen Verordnungen, namentlich vom 3. April 1765, 1. Februar 1771, 16. November 1780, 25. Junius 1808 *), 25. März und 14. December 1813, eine umfassende Strafverordnung wider die Forstvergehen zu erlassen, welche hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht und allen Beikommenden zur genauesten Befolgung auf das nachdrücklichste empfohlen wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 10. März 1819.

C. L. Roeck,
Secretarius.

---

*) S. Bd. I. Anh. II. No. 1.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Allgemeine Bezeichnung der Forstfrevel	§. 1.
Aufsicht der Forstbedienten	= 2.
Anzeige der Forstfrevel	= 3.
Forstgerichts-Sitzungen	= 4.
Verfahren	§. 5—7.
Allgemeine Entscheidungs-Grundsätze	= 8–10.
Rücklieferung. Ersatz des Werthes. Strafen im Allgemeinen	§. 11.
Ort und nähere Bestimmung der Rücklieferung	= 12.
Taxation des entwandten Holzes	§. 13–20.
Brüche. Körperliche Strafen	§. 21.
Schärfung der Strafen	= 22.
Torf-Entwendung	= 23.
Besondere Straffälle	= 24.
Entwendung aufgehauenen Holzes	= 25.
Beschädigung jungen Anwuchses	= 26.
Entwendung von Pflanzholz	= 27.
Beschädigung durch Einschneiden u. s. w. — Borkklopfen	= 28.
Feueranlegen in Hölzungen	= 29.
Abschneiden der Baumgipfel	= 30.
Grasmähen und Plaggenhauen in Hölzungen	= 31.
Entwendung von Laub und Haide	= 32.
Betroffenes Vieh in Hölzungen	§. 33. 34.
Anwesenheit in eingefriedigten Hölzungen	§. 35.
Sammeln von Eicheln und Buchnüssen	= 36.
Aufnehmen von Forstgrund	= 37.
Mißbrauch des Waldzeichens	= 38.
Theilnahme an Forstfreveln	= 39.
Pfandgebühren der Forstbedienten	= 40.
Vergütung für außerordentliche Termine	= 41.
Strafverwandlung bey Unvermögenden	= 42.

Digitized by Google

Straf-Verordnung wider die Forstvergehen.

§. 1.

Allgemeine Bezeichnung der Forstfrevel.

Jede muthwillige oder bösliche Beschädigung der Forsten und Hölzungen, des Forstgrundes und deren Befriedigung, so wie jede Handlung, welche theils, wenn gleich nur mittelbar, dergleichen Beschädigung beabsichtiget oder zur Folge hat und haben kann, theils außerdem durch die gegenwärtige Verordnung für verboten und unerlaubt erklärt worden, soll, nach Maasgabe derselben, als Forstfrevel bestraft werden, und zwar namentlich nicht bloß das Abhauen oder Absägen und Entwenden von Bäumen, Hestern, Busch-, Zweig-, Poll- und Pflanzholz, sondern auch das Sammlen des trocknen oder Windfall-Holzes, ohne besondere Erlaubniß, das Einschneiden, Ritzen, Bohren, Borkklopfen oder Abschälen der Bäume oder Heste, das Grasmähen, Plaggenhauen, Laub- und Haide-Scharren in der Forst, das Sammlen von Eicheln und Buchnüssen, das Einhüten des Viehes, das Anzünden hohler Bäume, ja selbst die bloße Anwesenheit in einem eingefriedigten Zuschlage, sofern desfalls keine vorherige Anzeige bey dem Forstbedienten erfolgt ist, oder dieselbe sich nicht sofort durch die Umstände hinlänglich rechtfertigt.

§. 2.

Aufsicht der Forstbedienten.

Zur Verhütung solcher Frevel haben die angestellten Förster, Holzvoigte und Holzwärter, in Gemäßheit der einem Jeden von ihnen ertheilten Instructionen und Bestallungen, sowohl bey Tage als zur Nachtzeit, die ihnen anvertraueten Forsten und Hölzungen fleißig zu durchgehen, das in der Forst betroffene Vieh zu pfänden, oder falls sie eine Holzentwendung oder sonst einen verübten Frevel bemerken, der befundenen Spur nachzugehen, namentlich, falls nöthig, Haussuchungen zu veranstalten, und das befundene

Digitized by Google

Holz mit Arrest zu belegen, wobey ihnen die Gerichtsbedienten, Bauervoigte und Polizeivoigte, auf Erfordern, die nöthige Hülfe zu leisten haben. Etwanige unbekannte Frevler sind, den Umständen nach, zur gefänglichen Haft zu bringen.

Wer sich den Forstbedienten bey der Ausübung dieser ihrer Amtsverrichtungen durch Beleidigungen, Drohungen oder selbst thätlich widersetzt, soll unerläßlich mit gefänglicher Haft bey Wasser und Brod, und, den Umständen nach, mit Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 3.

Anzeige der Forstfrevel.

Von etwanigen entdeckten Forstfreveln und den desfalls getroffenen Maasregeln haben die Forst-Officianten den Herren des Landgerichts durch Einreichung gleichförmiger Bruch-Verzeichnisse, in welchen die vorgekommenen relevanten Umstände namentlich zu bemerken sind, zeitig genug Anzeige zu machen, um die nöthigen Citationen zum nächsten Forstgerichte zu veranlassen.

§. 4.

Forstgerichts-Sitzungen.

Vierteljährlich werden vom Landgerichte ordentliche Forstgerichts-Sitzungen gehalten; doch bleibt es demselben unbenommen, einzelne Fälle auch in den gewöhnlichen oder außerordentlichen Landgerichts-Sitzungen zu untersuchen und zu entscheiden.

§. 5.

Verfahren.

Die von den Forstbedienten aufgegebenen Bruchfälligen sind zu den ordentlichen oder außerordentlichen Forstgerichts-Sitzungen mit der Aufforderung, in denselben persönlich zu erscheinen, und unter dem Rechtsnachtheile des Eingeständnisses im Ausbleibungsfalle, vorzuladen.

§. 6.

Fortsetzung.

Das Verfahren in dem Forstgerichte ist möglichst summarisch, und muß, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, oder

Digitized by Google

eine fernere Untersuchung nöthig erscheint, sofort in dem ersten Termine das Erkenntniß erfolgen.

§. 7.

Fortsetzung. Nach jedesmaliger Forstgerichts-Sitzung ist dem Forstdepartement ein tabellarisches Verzeichniß der abgegebenen Erkenntnisse zuzustellen.

§. 8.

Allgemeine Entscheidungs-Grundsätze. Die vorkommenden Bruchfälle sind nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Grundsätzen zu entscheiden und zu bestrafen.

§. 9.

Fortsetzung. Der Besitz von Holz, Busch ꝛc., welches die Forstbedienten auf ihren geleisteten Amts-Eid für gestohlen angeben, gilt als Beweis der Entwendung, so ferne der Besitzer den rechtmäßigen Erwerb desselben nicht nachzuweisen vermag. — Der Vorwand, das Holz u. s. w. gefunden zu haben, genügt nicht zur Rechtfertigung des Besitzes, indem Jeder, welcher Holz, Busch u. d. gl. findet, schuldig ist, solches sofort den Forstbedienten anzuzeigen, widrigenfalls er für den Entwender gehalten wird.

§. 10.

Fortsetzung. Der bloße Anfang der Entwendung wird der wirklichen Vollbringung gleichgeachtet.

§. 11.

Rücklieferung. Ersatz d. Werthes. Strafen im Allgemeinen. Jeder, welcher sich einer Holzentwendung schuldig macht, ist verpflichtet, das Entwandte, so weit möglich, in natura zurückzuliefern, oder, wenn solches nicht mehr geschehen könnte, den Werth desselben, so wie solches von den Forst-Bedienten auf ihren geleisteten Eid wird geschätzet werden, zu bezahlen, außerdem aber die erwachsenen Kosten und Pfandgebühren, imgleichen die verordnungsmäßigen Brüche zu erlegen, oder an deren Statt eine verhältnißmäßige körperliche Strafe zu erleiden.

Digitized by Google

§. 12.

Der Ort der Ablieferung ist die zunächst gelegene Wohnung des Forstbedienten in dem Reviere, wo die Entwendung verübt worden, und in deren Ermangelung, oder bey zu großer Entfernung derselben, die Bauervoigts-Wohnung des nächsten Dorfes. Wer der anbefohlnen Ablieferung keine Folge leistet, muß die Kosten des Transports des Holzes an den Bestimmungs-Ort erstatten, und wird noch ausserdem, wegen des bewiesenen Ungehorsams, schärfer bestraft. Geschieht die Ablieferung nur theilweise, so wird sie als gar nicht geschehen beurtheilt.

Ort u. nähere Bestimmung der Rücklieferung.

§. 13.

Damit die Taxation des entwandten Holzes nicht zu sehr der Willkühr der Forstbedienten überlassen bleibe, so ist solche nach folgenden Regeln zu beschaffen.

Taxation des entwandten Holzes.

§. 14.

Alles entwandte, zu Bau- und Nutzholz taugliche Holz wird, wenn der Durchmesser des Stamm-Endes wenigstens 10 Zolle beträgt, nach seinem Cubischen (körperlichen) Inhalte taxirt, und zwar:

Fortsetzung.

1 Cubikfuß	Eichen-Holz zu	12	ßl.
1 =	Büchen-Holz zu	8	=
1 =	Weißbüchen-Holz zu	6	=
1 =	Ipern-, Ahorn-, Eschen- u. Waldkirschen-Holz zu	8	=
1 =	Birken-, Erlen-, Pappel-Holz zu . . .	4	=
1 =	Kiefern-, Fichten-, Tannen-Holz ꝛc. zu .	8	=

Wird erweislich dargethan, daß in dem entwandten Stamme eine Mühlen-Welle oder Schiffs-Bauholz befindlich gewesen, so ist das taxatum verhältnißmäßig zu erhöhen und nach den Umständen selbst zu verdoppeln.

Digitized by Google

§. 15.

Fortsetzung. Alles Pollholz, wenn kein Bau- und Nutzholz darin steckt, alles überhaupt nur zu Brennholz taugliche, mithin namentlich alles anbrüchige, olmige oder sonst nicht gesunde Holz wird nach Faden taxirt, und zwar:

1 Faden	Eichen Kluftholz zu	15 Mk.
1 =	= Knüppelholz	8 =
1 =	Büchen Kluftholz zu	30 =
1 =	= Knüppelholz zu	15 =
1 =	Kluftholz der übrigen Holzarten zu . .	15 =
1 =	Knüppelholz dito zu	9 =

§. 16.

Fortsetzung. Der Werth des übrigbleibenden Reisigs oder Welben wird nach Maasgabe der Quantität des aus einem Stamme gewonnenen Faden-Holzes zu 1 Mk. 8 ßl. für jeden Faden taxirt.

§. 17.

Fortsetzung. Die Taxation des trocknen, imgleichen des Windfallholzes oder ausgeradeter Stubben bleibt der Gewissenhaftigkeit der Forstbedienten überlassen.

§. 18.

Fortsetzung. Junges, im Wachsthume begriffenes Holz, unter 10 Zoll im Durchmesser, wird wie folgt geschätzt:

a) Eichen	bis zu 4 Zoll	2 Mk.
=	= 6 = ...	4 =
=	= 8 = ...	8 =
=	= 10 = ...	12 =
Pflänzlinge,	das Stück zu . . .	— = 4 ßl.
b) Büchen	bis zu 4 Zoll	1 =
=	= 6 = ...	2 =

Digitized by Google

Büchen bis zu 8 Zoll . . . . . 4 Mk.
= = 10 = ... 6 =
Pflänzlinge, das Stück zu . . — = 2 ßl.

c) Kiefern, Fichten, Tannen, Fuhren, bis zu 4 Zoll . . . . — = 8 =
= = 6 = ... 1 =
= = 8 = ... 2 =
= = 10 = ... 3 =
Pflänzlinge, das Stück zu . . — = 2 =
100 Bohnenstangen zu . . . . . 3 =
100 Dachspielen zu . . . . . 2 =

d) Ein Birken-Saamen-Reis zu . . . — = 4 =
Ein Birkenzweig . . . . . — = 2 =

e) Alle übrige Holzarten werden, nach Verschiedenheit der Stärke, zu zwey Drittheilen des taxati sub a. geschätzet.

§. 19.

Grünes Zwick- oder Zweig-Holz wird geschätzt, die Tracht zu 8 ßl., trocknes Holz dieser Art zu 6 ßl. — Sollte jedoch der Gipfel eines Baumes ausgehauen seyn, so daß derselbe im ferneren Wachsthum gestört worden, so wird der ganze Stamm taxirt; ebenfalls muß, wenn eine im Wachsthum stehende, unter 18 Zoll im Durchmesser haltende Eiche der grünen Zweige beraubt worden, der ganze Stamm, nach Maaßgabe der Stärke, als entwandt bezahlt werden. Fortsetzung.

§. 20.

Ist das entwandte Holz nicht mehr vorhanden, und der Werth desselben danach nicht, sondern nur nach dem stehen gebliebenen Stubben zu schätzen, so ist solches nach dem Durchmesser desselben, und zwar, im Fortsetzung.

Digitized by Google

Falle der abgehauene oder abgesägte Stamm über der Wurzel gesund gewesen, als Bau- und Nutzholz, im entgegengesetzten Falle aber als Brennholz zu taxiren.

Wäre der Stamm aus der Erde gegraben, oder mit Feuer belegt, so wird derselbe als gesundes Holz, und immer etwas höher geschätzt, als der zunächst stehende Baum.

§. 21.

Brüche. — Körperliche Strafen.

Außer der Erstattung des, nach diesen Grundsätzen zu bestimmenden Werthes des gestohlenen Holzes, im Falle dasselbe in natura nicht restituiret wird, hat derjenige, welcher zum erstenmale sich der Holzentwendung schuldig macht, annoch das einfache taxatum als Brüche zu erlegen, und im Wiederholungsfalle das Gedoppelte. Wird jemand zum dritten oder öftern Male beim Holzstehlen betroffen, so ist die Strafe auf das Drey- und Vierfache zu erhöhen, oder, bewandten Umständen nach, Gefängniß- und selbst Zuchthausstrafe zu erkennen, und dieselbe durch Ausstellung an den Strafpfahl oder in das Halseisen und durch körperliche Züchtigung zu schärfen.

§. 22.

Schärfung der Strafen.

Die ordentliche Strafe ist überdieß verhältnißmäßig und selbst, den Umständen nach, auf das Drey- oder Vierfache zu erhöhen, oder anderweitig zu schärfen,

1) wenn die Entwendung an Sonn- und Festtagen oder nach Sonnen-Untergange und vor Sonnen-Aufgange verübt ward;

2) wenn die Entwendung nicht sowohl zur Befriedigung der eignen Nothdurft, als vielmehr zum Zwecke des Verkaufs oder sonstigen Gewinns geschah, welches im Zweifel anzunehmen ist, —

Digitized by Google

Gegenbeweis vorbehältlich; — wenn ferner dieselbe von solchen Personen verübt wird, denen Bauholz bewilliget ward, die eigne Hölzung haben, mit dem Holze Handel treiben, oder dasselbe, wie Schmiede u. a. Handwerker, zum Betrieb ihres Gewerbes gebrauchen;

3) wenn das Holz mit Beschlag belegt und dennoch verbraucht oder gar verkauft ward;

4) wenn die Entwendung in einer geschlossenen und eingefriedigten Hölzung geschah;

5) wenn der Frevler sich weigert, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder wenn er denselben falsch angiebt.

§. 23.

Torf-Entwendung.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch auf Entwendungen in herrschaftlichen Torfmöören anzuwenden, wo jedoch der Torf nach dem wahren Werthe, pr. 100 oder 1000 Soden, zu schätzen ist.

§. 24.

Besondere Straffälle.

Außerdem ist in einzelnen Fällen die in den folgenden Paragraphen bemerkte Strafe zu erkennen.

§. 25.

Entwendung aufgehauenen Holzes.

Die Entwendung bereits aufgehauenen Bau-, Nutz- oder Brennholzes, dessen Werth übrigens nach der in den §§. 14. 15. enthaltenen Taxe zu schätzen ist, wird nicht als Forstfrevel, sondern als ordentlicher Diebstahl, und immer mit Gefängniß, nach den Umständen auch mit dem Zuchthause bestraft.

§. 26.

Beschädigung jungen Anwuchses.

Wer beim Fällen auf dem Stamme gekauften oder angewiesenen Holzes den jungen Anwuchs muthwillig beschädiget, ist zum Ersatze des

Digitized by Google

verursachten Schadens anzuhalten, und außerdem verhältnißmäßig zu bestrafen. — Geschieht die Beschädigung in der Absicht, das niedergeschlagene Holz sich anzueignen, so ist solches der Entwendung gleich zu bestrafen.

§. 27.

Entwendung von Pflanzholz.

Wer sich der Entwendung von Pflanzholz, sogenannten Pathen, zu Schulden kommen läßt, soll außer der Verurtheilung in den taxmäßigen Schadensersatz, immer mit Zuchthaus-Strafe belegt werden, welche im Wiederholungsfalle durch Ausstellung an den Strafpfahl oder in das Halseisen und körperliche Züchtigung zu schärfen ist.

§. 28.

Beschädigung durch Einschneiden ꝛc. Borkklopfen.

Werden Bäume oder Hester durch Einschneiden, Ritzen, Bohren, Borkklopfen oder Abschälen beschädiget, so wird der Thäter in verhältnißmäßige, nach Beschaffenheit des verursachten Schadens zu bestimmende Strafe genommen, und daferne der ganze Baum dadurch absterben sollte, als Entwender desselben bestraft.

§. 29.

Feueranlegen in Hölzungen.

Wer in den Forsten Feuer anlegt, wird mit 6 Mk., und wenn daraus Schaden für die Hölzung entstanden seyn sollte, körperlich bestraft, den Schadensersatz nach forstmäßiger Taxation vorbehältlich.

Wer eine hohle Eiche anzündet, ist, außer dem Ersatze des Stammes, immer mit Leibesstrafe zu belegen.

§. 30.

Abschneiden der Baumgipfel.

Die Beschädigung jungen Holzes durch Abschneiden der Gipfel, z. B. der Tannen zu Quirrel, wird gleich im ersten Uebertretungsfalle mit dem Doppelten des taxati bestraft.

Digitized by Google

§. 31.

Alles Grasmähen und Plaggenhauen in den Hölzungen und Zuschlägen ist gänzlich verboten, und erlegen die Contravenienten, außer dem Ersatze des, dem jungen Anwuchse etwa zugefügten Schadens, Grasmähen u. Plaggenhauen in Hölzungen.

für ein Fuder Gras	12	Mk.
= eine Tracht =	1	=
= ein Fuder Plaggen	6	=
= eine Karre =	1	=

Der Plaggenhieb in einem Torfmoore wird mit der Hälfte der obigen Strafe belegt.

§. 32.

Wenn jemand in der Hölzung, ohne Erlaubniß der Forstbedienten, Laub zu Streu scharret, erlegt er Entwendung von Laub und Haide.

für ein Fuder	3	Mk.
= eine Tracht	1	=
desgleichen für ein Fuder Haide oder Moos	2	=
für eine Karre dito	— =	8 ßl.

§. 33.

Wenn Vieh in einer eingehegten Hölzung betroffen wird, erlegt der Eigenthümer, außer der hienächst im §. 40. bestimmten Pfandgebühr und dem etwanigen Schadensersatze, als Strafe: Betroffenes Vieh in Hölzungen.

für eine Ziege	12	Mk.
und steht es den Forstbedienten außerdem frey, dieselbe auf der Stelle zu erschießen.		
für ein Pferd oder Füllen	2	Mk.
= ein Stück Hornvieh	1	=
= ein Schwein	— =	4 ßl.
= ein Ferken	— =	2 =
= ein Schaaf	— =	4 =

Digitized by Google

Wird das Vieh in einer offenen Hölzung oder in einem herrschaftlichen Torfmoore betroffen, oder erwiesen, daß es nur ein Anlauf gewesen, so wird nur die Hälfte der Strafe entrichtet.

§. 34.

Fortsetzung. Das betroffene Vieh wird bey dem Förster oder dem Bauervoigte des nächsten Dorfes in den Pfandstall gebracht, und daselbst für dessen Unterhalt gesorgt, gegen ein billiges, von dem Gerichte zu bestimmendes Futtergeld, und darf der Forstbediente dasselbe nicht eher, als nachdem er davon den Herren des Landgerichts Anzeige gemacht und deren Einwilligung erhalten hat, wiederum losgeben.

§. 35.

Anwesenheit in eingefriedigten Hölzungen. Wer sich in einer eingefriedigten Hölzung ohne Erlaubniß der Forstbedienten, oder ohne seine Anwesenheit hinlänglich rechtfertigen zu können, betreten läßt, erlegt, auch wenn er keiner Holzentwendung sich schuldig gemacht hat, zur Strafe 8 ßl. Geschieht dieß mit Uebersteigen und Beschädigung der Befriedigungen, als Gräben, Knicke, Zäune, Hecken, Schlagbäume u. s. w., oder wol gar in der erwiesenen Absicht, Holz zu stehlen, oder Vieh hineinzutreiben, so wird dies mit einer Strafe von 3 bis 15 Mk. belegt.

Wer verbotene Nebenwege fährt, bezahlt 1 Mk., und muß noch außerdem den etwa angerichteten Schaden nach dem taxato ersetzen.

Geschieht dies unter den so eben gedachten, besonderen gravierlichen Umständen, so wird die Strafe auf 15 Mk. und bis zu 30 Mk. erhöhet.

§. 36.

Sammeln von Eicheln und Buchnüssen. Wer Eicheln oder Buchnüsse in der Forst sammelt, zahlt für jeden Scheffel eine Strafe von 3 Mk., und wann dies in einem Zuschlage geschieht, das Doppelte.

Digitized by Google

§. 37.

Aufnehmen von Forstgrund.

Wer Forstgrund zu Garten, Wiesen oder Acker aufnimmt, bezahlt für jede □Ruthe 2 Mark Strafe, und muß das Aufgenommene zu Forstgrund wieder liegen lassen.

§. 38.

Mißbrauch des Waldzeichens.

Wer an den Wurzeln oder Stämmen der Bäume Zeichen macht, die den Waldzeichen gleichkommen, erlegt eine Strafe von 15 Mk.

Wer aber einen falschen Waldhammer gebraucht, wird mit harter Leibesstrafe belegt.

§. 39.

Theilnahme an Forstfrevel.

Wer einem Andern zur Ausführung einer Holzentwendung hülfreiche Hand leistet, haftet mit demselben in solidum für die Erlegung der Taxe, Brüche, Pfandgebühren und Kosten.

Dienstboten oder Tagelöhner, welche sich zu Holzentwendungen für ihre Herrschaft oder Hauswirthe gebrauchen lassen, sollen jedesmal mit gefänglicher Haft belegt werden, und wird die Herrschaft oder der Hauswirth in die Taxe, Brüche u. s. w. verurtheilt.

§. 40.

Pfandgebühren der Forstbedienten.

Den Forstbedienten wird zur Aufmunterung in ihrem Diensteifer für die Zukunft folgende Pfandgebühr zugesichert:

für einen jeden einfachen Bruchfall . . .	1	Mk.
wenn der Thäter auf der That ertappt wird .	2	"
wenn eine Säge gebraucht worden . . .	3	"
für eine Haussuchung	3	"
für jedes Stück Vieh, so in der Forst betroffen wird, welcher Art es auch sey . .	—	" 4 ßl.

Digitized by Google

Dieſes Pfandgeld wird verdoppelt, wenn der Frevel vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt worden.

Gegen den Genuß dieſer Pfandgelder fällt für die Zukunft alle Theilnahme der Forſtbedienten an der erkannten Strafe, wo dieſelbe bisher üblich war, weg.

Außerdem werden alle von den Forſtfrevlern etwa gebrauchte Werkzeuge, als Sägen, Aexte, Beile, Meſſer, Stricke, Säcke u. d. gl., nicht minder Böte oder Fahrzeuge, worin geſtohlenes Holz tranſportiret wird, oder aber Wagen und Pferde, welche bey Forſtfreveln und zu deren Ausführung gebraucht worden, wer auch der Eigner derſelben ſey, ohne Weiteres zum Beſten der Forſtbedienten confiſcirt, nachdem davon zuvor die Forſttaxe und Strafe berichtiget worden, ſofern der Frevler dieſelbe außerdem zu erlegen nicht im Stande ſeyn ſollte.

§. 41.

Vergütung für außerordentliche Termine.

Wenn durch etwaniges Läugnen der Frevler außerordentliche Termine zur ferneren Unterſuchung der Sache, Abhörung von Zeugen u. ſ. w. nöthig gemacht werden, ſo iſt den Forſtbedienten auſſerdem, wenn der Frevler überführt wird, von demſelben für das Erſcheinen in dieſen Terminen, für die Meile 1 Mk. zu vergüten.

§. 42.

Straf-Verwandlung bey Unvermögenden.

Bey Unvermögenden ſoll die erkannte Geldſtrafe mit Einſchluß des Schadenserſatzes, nach den Umſtänden, in verhältnißmäßige Leibesſtrafe verwandelt werden.

Digitized by Google

1819, März 27. N°. 15.

Bekanntmachung,
die Charfreitags-Collecte für das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zu allgemeiner Kenntniß, daß, nach bestehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, am bevorstehenden Charfreitage die gewöhnliche Sammlung zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses Statt haben werde, und daß zu dem Ende die Ausstellung der Becken in allen Kirchen der Stadt und vor den Thören angeordnet worden.

Mit Zuversicht wird von dem wohlthätigen Sinne hiesiger Bürger und Einwohner erwartet, daß sie an diesem heiligen Feste, durchdrungen von Gefühlen christlicher Liebe, durch reichlich dargebrachte Gaben zur Aufhülfe einer Anstalt mitzuwirken sich beeifern werden, die, auf Wohlthätigkeit gegründet, der unausgesetzten, menschenfreundlichen Unterstützung bedarf, um ihre Wirksamkeit zum Wohl der Armen und Nothleidenden auch ferner erfüllen zu können.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 27. März 1819.

C. L. Roeck,
Secretarius.

1819, May 12. N°. 16.

Bekanntmachung,
die Aufhülfe der Armenanstalt betreffend.

Der Zustand und die Wirksamkeit der Armenanstalt ist ein Gegenstand fortgesetzter Berathungen gewesen, welche verfassungsmäßige Beschlüsse

Digitized by Google

veranlaßt haben, von deren Ausführung sich erwarten läßt, daß nicht allein der durch den Einfluß verhängnißvoller Zeiten verbreiteten Armuth mehr und mehr aufzuhelfen, sondern vorzüglich auch dem in den letzten Jahren allzusehr vermehrten Andringen zur Versorgung im St. Annen Armen- und Werkhause zu wehren und der Ueberhand genommenen Beläſtigung durch einheimische und fremde Bettler mit Erfolg zu steuern seyn werde.

Wenn Ein Hochedler Rath daher, in Folge der mit der Ehrliebenden Bürgerschaft über diesen einflußreichen Gegenstand öffentlicher Verwaltung gepflogenen Verhandlungen, die allgemeine Theilnahme an der Herbeiführung ausreichenderer Hülfsmittel für die Armenanstalt in Anspruch nimmt, so hofft Derselbe dadurch dem Wohlthätigkeitssinne nur entgegenzukommen.

Jemehr es gleich bey Errichtung der Armenanstalt anerkannt worden, daß dieselbe vorzüglich auf freiwillige Opfer der Menschenliebe und des Bürgersinnes, unter mitbürgerlicher gegenseitigen Ermunterung und Uebernahme der Einsammlung, gegründet seyn müsse, desto dringender ergeht hiedurch die Mahnung an alle Stände, zur Vermehrung des seit Jahren leider allzusehr gesunkenen Ertrages der Wochensammlungen nach Kräften und unabläſſig mitzuwirken, sich auch der Bürgerpflicht des persönlichen Sammelns, nach der ordnungsmäßigen Reihenfolge, unweigerlich zu unterziehen; wobey Ein Hochedler Rath unverhalten läßt, daß die Art und Weise, wie diesen Aufforderungen genügt worden, auch künftig zum Maaßstabe dienen werde, nach welchem Einzelne, in Fällen sie selbst treffender Hülfsbedürftigkeit, auf Unterstützung werden rechnen können. Und wie, auf besonderen Wunsch der Ehrliebenden Bürgerschaft, bey den Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand, die Verfügung getroffen worden, daß die Armenanstalt künftig all-

Digitized by Google

jährlich eine Namenliste sämmtlicher Beitragenden und ihrer Gaben, mit Erwähnung derer, welche — wie doch kaum ferner zu besorgen — diesen Beiträgen überall sich entziehen sollten, zur Vorlegung an Rath und Bürgerschaft, einreichen wird, so darf auch von dieser Anordnung die erfreulichste Bestätigung vertrauensvoller Erwartung gehofft werden.

Zur Abstellung der Betteley insbesondere wird unverzüglich auf die Ergreifung nachdrücklicher Maaßregeln Obrigkeitlich Bedacht genommen werden, jedoch kann auch in dieser Hinsicht die Wirksamkeit der anzuwendenden Mittel von allen Bürgern, durch Versagung des Almosens sowohl in Häusern als auf den Gassen, sehr wesentlich befördert werden.

Schließlich bringt Ein Hochedler Rath zur Kenntniß aller Beikommenden, daß, in Folge verfassungsmäßiger Berathungen, die Central-Armendeputation beauftragt worden, auch die Vorsteherschaften derjenigen milden Stiftungen und Testamente, von denen eine Mitwirkung zur Vermehrung der Hülfsmittel des St. Annen Armen- und Werkhauses und der Armenanstalt erwartet werden darf, durch zu solchem Ende einzuleitende behufige Verhandlungen, dazu zu veranlassen; wobey Ein Hochedler Rath das zuversichtsvolle Vertrauen hegt, daß von der den Vorsteherschaften hiedurch ertheilten Ermächtigung, zur Herbeiführung der so heilsamen Verbindung unsrer milden Stiftungen mit der allgemeinen Armenversorgung zu gemeinsamer Erfüllung eines Zweckes, möglichst umfassender und anhaltender Gebrauch werde gemacht werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. May 1819.

C. L. Roeck,
Secretarius.

Digitized by Google

1819, May 22. N°. 17.

Bekanntmachung,

betreffend die mit dem Landgerichte vereinigte Gutsgerichtsbarkeit der Güter Niendorf und Reecke, nebst dem dazu gehörigen Nienhusen.

Auf dargelegten Wunsch und Antrag des Herrn Etatsraths Dr. von Heinze, Erbherrn auf Niendorf und Reecke, wird die mit diesen Gütern, nebst dem dazu gehörigen Nienhusen, bisher verbunden gewesene Gutsgerichtsbarkeit, vom Dienstage, dem 1sten des nächsten Monats Junius angerechnet, mit dem Landgerichte vereinigt; unbeschadet jedoch einiger ortspolizeilichen und zur Guts-Verwaltung gehörigen Verfügungen und Anordnungen ihres Gutsherrn, des Herrn von Heinze, als welchen die Eingesessenen genannter Ortschaften, nach den darüber bestehenden besondern Bestimmungen, zunächst Folge zu leisten haben.

Ein Hochedler Rath bringt dieses hiedurch zur Kenntniß gedachter Eingesessenen, und verweiset sie hiemit in erster Instanz an das Landgericht, welches die bisherige gutsherrliche Gerichtsbarkeit mit dem erwähnten Tage übernimmt und ausübt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 22. May 1819.

C. L. Roeck, Secretarius.

1819, Jun. 5. N°. 18 a.

Erneuerte Polizey-Verordnung

zur Verhütung der Diebstähle und Veruntreuungen auf Schiffen, Fahrzeugen, und an Waaren, welche Schiffsleuten, Ballastbötern und Leichterführern anvertrauet worden.

Um den auf Schiffen, Ballastböten und Leichtern oftmals leider sich ereignenden Diebstählen und Veruntreuungen wirksam zu wehren, den ver-

Digitized by Google

borgenen Angriffen der Habsucht auf das Eigenthum fremder und einheimischer Kaufleute die Gelegenheit thunlichst zu benehmen, und die traurige Nothwendigkeit, wegen solcher Verbrechen die gesetzlichen Strafen verhängen zu müssen, so viel möglich vermieden zu sehen, wird von Uns Bürgermeistern und Rath der freien Hansestadt Lübeck, nach Rücksprache mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, Nachstehendes verordnet:

1) Von der Zeit an, da ein Schiff mit der Ladung in den Baum kommt, bis zur völligen Entlöschung, und ebenfalls von der Zeit an, da ein Schiff zu laden anfängt, bis zu dessen Abgange mit der Ladung, sollen jede Nacht zwey Mann von der Besatzung, nach Anweisung des Schiffers, unausbleiblich auf jedem Schiffe zubringen; und zwar im Sommerhalbenjahre, nämlich zwischen Ostern und Michaelis, von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, gegen 8 ßl. Vergütung; im Winterhalbenjahre hingegen, nämlich zwischen Michaelis und Ostern, von 6 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, gegen 1 Mk. Vergütung. Diese Bewachung geschieht auf Kosten der Rhedereien. Die Schiffer, welche ihre Schiffsleute hiezu anzustellen unterlassen, sollen auf gemachte Anzeige nicht nur nach Umständen zu einer Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlrn. verurtheilt werden, sondern auch, falls auf einem durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit nicht gehörig bewachten Schiffe ein Diebstahl sich ereignen würde, deshalb aus ihrem Vermögen verantwortlich seyn. Diejenigen Schiffsleute aber, welche nach erhaltener Anweisung gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit, auf dem Schiffe sich einfinden, oder dasselbe zur Unzeit verlassen, sollen nach Lage der Sache, und je nachdem durch solche Vernachlässigung die Ausführung eines Diebstahls erleichtert oder möglich gemacht worden, mit verhältnißmäßiger Geldbuße von 1 bis 4 Rthlrn., oder mit angemessenem Gefängniß von zwey bis acht Tagen, bey Wasser und

Digitized by Google

Brod, bestraft werden. Auch ist vorstehender Verfügungen halber dem gewöhnlichen Formular der Musterrolle das Erforderliche einverleibt worden.

2) Zugleich wird allen Schiffern, deren Schiffe hier im Löschen oder Laden liegen, ebenfalls bey Vermeidung der Verantwortlichkeit und Bestrafung nach Befinden, ernstlich anbefohlen, jeden Abend, bevor sie von ihren Schiffen gehen, alle Luken in denselben sorgfältig und sicher zu verschließen, oder solches durch ihre Steuerleute, falls deren Treue ihnen hinreichend bewährt ist, thun zu lassen.

3) Auch ist für die Bewachung des diesseitigen Gestades der Trave, von dem Burgthore bis zu der Holstenbrücke, sowohl durch die Schiffswache als durch die Patrouillen der Bürgergarde, nach den deshalb bestehenden besondern Vorschriften, gesorgt worden.

Was ferner die Diebstähle und Veruntreuungen der Ballastböter, Prahmen- und Leichterführer betrifft, so versehen Wir uns zu der gesammten hiesigen Kaufmannschaft, daß sie vermittelst einer Wachsamkeit, so wie durch Anordnung zweckmäßiger Aufsicht, und durch Ergreifung jedesmaliger dienlicher Maaßregeln zur Sicherung ihres und fremden Eigenthums, Schaden und unglückliche Straffälle möglichst verhüten werde. Daneben aber wird

4) Den auf der Rhede löschenden Schiffern, bey Vermeidung der Verantwortlichkeit, anbefohlen, dem Führer eines mit Waaren beladenen Leichterfahrzeuges nicht nur einen treuen zuverlässigen Mann, oder dergleichen Mehrere, sondern auch ein genaues Verzeichniß der gelöschten Waaren mitzugeben, und dabey die etwa nicht vollen Fässer, oder die äusserlich verletzten Packen, sorgfältig zu bemerken, auch dem oder

Digitized by Google

denen, die zur Bewachung von ihnen angestellt werden, die strengste Aufsicht, bey Vermeidung der im Unterlassungsfalle sie treffenden nachdrücklichen Obrigkeitlichen Strafe, zur Pflicht zu machen.

Ist der Schiffer nur verpflichtet, bis zur Rhede zu liefern, so haben die Ladungs-Empfänger für vorbemerkte Bewachung, unter denselben Bestimmungen und Vorschriften, zu sorgen. Wenn Waaren von hier bis zur Rhede zu senden sind, und der Schiffer die Ballastböte oder Leichter annimmt, so hat er die sorgfältige Bewachung, und bey Stückgütern eine genaue Verzeichnung der Güter zu veranstalten, unter der widrigenfalls ihn treffenden strengen Verantwortlichkeit. Wenn hingegen von Seiten der Verlader das Leichterfahrzeug angenommen wird, so haben diese die Sorge für Bewachung desselben bis zur Rhede zu übernehmen. Die Ballastböter und andere Leichterführer sind verpflichtet, die Güter aus dem Schiffe in Empfang zu nehmen und darüber zu quitiren, nämlich den richtigen Empfang unter dem Verzeichnisse schriftlich zu bekennen, bey schlechter Beschaffenheit der Güter aber den mangelhaften Zustand durch den Steuermann auf eben demselben Verzeichnisse bescheinigen zu lassen. Entstehen dabey in Travemünde Irrungen zwischen Ablieferern und Empfängern, so haben dieselben an den Stadthauptmann, oder auch an den Lootsencommandeur sich zu wenden, um nach Lage der Sache wenigstens einstweilige Auseinandersetzung oder Bestimmung zu treffen, als welcher beide Theile sich zu fügen haben.

5) Die Eigner der Ballastböte, oder Leichter, werden hiemit Obrigkeitlich erinnert, zur Führung derselben keine andere Leute anzustellen, als solche, deren Treue und guter Ruf ihnen bewähret und unverdächtig sind, auch den Lebenswandel der von ihnen angestellten

Digitized by Google

Leute thunlichst zu beobachten, oder beobachten zu lassen, die Verdächtigen zu entfernen, oder den Herren des Gerichts anzuzeigen, diejenigen aber, welche einmal auch nur der geringsten Veruntreuung überführet worden, sofort abzuschaffen; widrigenfalls gedachte Eigner zu gewärtigen, haben, daß sie nach Umständen, und nach Vorschrift der Rechte, verantwortlich erkläret werden. In dieser Hinsicht soll das Leichterfahrzeug nebst Zubehör immer zunächst mit seinem Werthe Sicherheit geben und haften; dergestalt, daß, wenn es etwa verpfändet würde, die aus Veruntreuung oder Verwahrlosung der darin verladenen Güter entstandenen erweislichen Forderungen vor den darin belegten Pfandposten den Vorzug haben. Um jedoch bisherige wohlerworbene Pfandrechte nicht zu verletzen, und deren Inhabern Zeit zu lassen, gegen Benachtheiligung derselben sich zu sichern, soll dieses Vorzugsrecht nicht eher als nach achtzehn Monaten, vom Tage gegenwärtiger Verordnung angerechnet, eintreten.

6) Damit auch diese zum Waaren-Transporte bestimmten Fahrzeuge stets in gutem Stande erhalten bleiben, werden die Herren der Wette dem ältesten Centnermeister, dem Bäumer, dem Träger-Aeltermann und dem Hafenmeister die ihnen obliegende Verbindlichkeit, jährlich im Frühjahr sämmtliche Ballastböte und andere Leichter nebst deren Presenningen und sonstigem Zubehör genau zu untersuchen, und selbe nicht eher, bis sie in völlig guten und fahrbaren Stand gesetzet seyn werden, zu pegeln, auf's Neue einschärfen.

7) Ferner ist, zur bessern polizeilichen Aufsicht, verfügt, daß diese Fahrzeuge, von denen und deren Eigenthümern an der Wette genaue Listen zu halten sind, mit Nummern versehn, und daß ihnen, wenn sie mit den geladenen Waaren wegen widriger Witterung zu Travemünde

Digitized by Google

anlegen müssen, bestimmte Plätze durch den Lootsen-Commandeur dazu angewiesen werden. Falls Wind und Wetter es gestatten, müssen sie aber, nach ihrer Ankunft in Travemünde, ohne Aufenthalt die Fahrt fortsetzen und vollenden.

8) Um endlich denjenigen, welche auf Schiffen, Fahrzeugen, und an allerley Waaren, Entwendungen sich zu Schulden kommen lassen, die Hoffnung des beabsichtigten verbrecherischen Gewinnes, den Hehlern und Beförderern aber die gewöhnlichen Ausflüchte zu benehmen, untersagen Wir allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt und deren Gebietes schlechterdings, unter irgend einem Vorwande Etwas an Kaufmannswaaren an sich zu bringen, zu kaufen, einzutauschen, zu beherbergen oder aufzubewahren, oder als Unterhändler dabey mitzuwirken, wenn solche Waaren von Ballastbötern, Leichter- und Prahmführern ausgeboten werden, oder von Schiffsleuten herrühren, die mit einem von dem Schout und von ihrem Schiffer unterschriebenen Schein, dessen Formular gegenwärtiger Verordnung angehängt worden, und über deren Austheilung der Schout Register hält, nicht versehen sind. In Ansehung der Schiffsleute, die hier angenommen werden, enthält die Musterrolle einen eignen, hierauf gerichteten Artikel. Wer, dieser Verfügung zuwider, von Ballastbötern ohne Unterschied, oder von Schiffsleuten, die den Schein nicht vorzuzeigen haben, etwas aufnimmt, an sich bringt, oder solchen Personen als Unterhändler behülflich ist, soll, mit Vorbehalt jedesmaliger Untersuchung, bey sich ergebendem weitern Verdachte, und der Bestrafung erwiesener Hehlerey, Theilnahme oder Begünstigung, mit angemessener Geldstrafe von 5 bis 100 Rthlrn., oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, bestraft werden. Zugleich sollen dergleichen in Empfang genommene oder beherbergte Waaren, nach Umständen, entweder denen, welchen sie entwandt worden, un-

Digitized by Google

entgeldlich wieder zugestellt, oder zum Besten der Armen-Anstalt confiscirt werden. Sind sie nicht mehr vorhanden, und hat der Uebertreter dieser Vorschrift dieselben käuflich an sich gebracht, so soll er schuldig seyn, neben der Strafe, auch noch den Bestohlnen zu entschädigen, falls Letzteres aus des Verbrechers Gütern nicht geschehen kann.

Ueberhaupt ist allen Bewohnern der Dörfer und Häuser zwischen hier und Travemünde, diesseitigen Gebietes, der Verkehr mit den Ballastböten und Leichterführern, wie diesen selbst, Nothfälle ausgenommen, schlechterdings untersagt.

Ohne dringende Noth dürfen die Ballastböter und andere Leichterführer überall unterwegs nicht anlegen. In solchen Nothfällen müssen sie aber die Fahrzeuge nicht ganz unbesetzet lassen; vielmehr muß wenigstens Einer immer darauf zurück bleiben und wachsam seyn; alles bey Verlust der Fracht und sonstiger Bestrafung.

Schließlich committiren Wir den Gerichten, den Herren der Wette und des Lootsenwesens, die Beobachtung vorstehender Verfügungen, je nachdem deren Anwendung von Ihnen abhängt, mit aller Strenge aufrecht zu erhalten; und soll gegenwärtige Polizey-Verordnung nebst der heute zugleich erlassenen Straf-Verordnung, zur Nachachtung Aller und Jeder, insbesondere der fremden sowohl als einheimischen Schiffer, an den gehörigen Plätzen öffentlich angeschlagen, und an die Beikommenden vertheilt, auch jährlich durch den Druck in den Anzeigen erneuert und in Erinnerung gebracht werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, am 30. October 1805, und erneuert am 5. Junius 1819.

C. L. Rock,
Secretarius.

Digitized by Google

Formular des Scheines

für Schiffsleute wegen für eigene Rechnung mitgebrachter Waaren.

Daß N. N., Steuermann / Schiffszimmermann / Koch / Matrose / Schiffsjunge } auf dem Schiffe

geführt von , angezeigt, er habe an Waaren für eigene Rechnung aus mitgebracht:

und daß mir, dem unterschriebenen Schiffer, solches bekannt sey, wird hiedurch bescheiniget. Lübeck den 18

Unterschrift des Schouts. Unterschrift des Schiffers.

(Stempel.)

Zum Gebrauch in hiesiger Stadt gültig.
Das Hausiren ist verboten.

Der Käufer hat die gekaufte Waare auszustreichen, oder seinen Namen dabey zu setzen.

Digitized by Google

1819, Jun. 5. N°. 18. b.

Erneuerte Straf-Verordnung

wider Schiffsdiebstähle, wie auch Entwendungen und Veruntreuungen an Waaren auf Ballastböten und Leichtern.

Mit der am heutigen Tage erlassenen erneuerten Polizey-Verordnung zur Verhütung vorgenannter Verbrechen verbinden Wir Bürgermeister und Rath der freien Hanseſtadt Lübeck folgende Straf-Verordnung:

1) Schiffsleute dürfen mit keinen Waaren, als mit denen, die sie an rechtmäßiger Führung besitzen, und mit diesen, weder selbst noch durch Andere, nicht anders Verkehr treiben, als wenn sie zuvor vermittelst eines von dem Schout und von ihrem Schiffer unterschriebenen Scheines dazu Erlaubniß erhalten.

2) Unter Vorzeigung dieses Scheines ist ihnen das Absetzen solcher Waaren hier am Löschungs-Platze, aber nicht ausserhalb der Stadt, erlaubt, jedoch das Hausiren damit verboten.

3) Den Führern der Ballastböte und Leichter ist jeder Verkehr mit Waaren, sie mögen solchen selber oder durch Andere betreiben wollen, schlechterdings und ohne Unterschied untersagt.

4) Denjenigen, welche diesen Verboten zuwider handeln, sollen die Waaren abgenommen, auch nach Umständen verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafen auferlegt werden.

5) Die Ballastböter und Leichterführer sind, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, verpflichtet, die auf der Rhede oder hier ihnen mitgegebenen Verzeichnisse der gelöschten oder der dort abzuliefernden Waaren unverzüglich nach ihrer Ankunft den Beikommenden zuzustellen, auch unter-

Digitized by Google

wegs ohne Noth nirgends anzuhalten oder zu landen, noch mit den Bewohnern der am Ufer belegenen Dörfer und Häuser zu verkehren.

6) Als Diebstahl, Entwendung oder Veruntreuung ist jedes Ansichbringen des fremden Gutes, ohne Willen des Eigenthümers, aus eigennützigen Absichten, es sey wenig oder viel, zu betrachten; daher auch namentlich der sogenannte Mundraub, nämlich das Bestehlen der Eß- und Trinkwaaren in der Absicht des Genusses.

7) Diejenigen Schiffsleute oder andere Personen, welche der Entwendungen an Waaren innerhalb oder ausserhalb des Schiffes sich schuldig machen, sollen nicht nur zu vollständigem Ersatz aus ihrem Vermögen, sondern auch nach Maaßgabe des Werthes der gestohlnen oder untergeschlagnen Güter, des bösen Vorsatzes oder der angewandten List und Gewalt, zu verhältnißmäßigen Strafen durch Gefängniß und schwere Arbeit im Zucht- oder Spinnhause, so wie, nach Umständen, durch Ausstellung am Halseisen nebst öffentlicher Züchtigung, verurtheilt werden.

8) Gleiche Strafen treffen insbesondere die Ballastböter oder Leichterführer und ihre Gehülfen, wenn sie an den ihnen überlieferten Gütern Entwendungen oder Veruntreuungen begehen, oder daran Theil nehmen; und sollen sie ausserdem, bey dem geringsten Verbrechen dieser Art, dessen sie überführt werden, ihres Gewerbes schlechterdings und für immer verlustig seyn.

9) So wie diejenigen, welche von Schiffsleuten Waaren an sich bringen oder in Empfang nehmen, ohne durch vorerwähnten Schein von der Rechtmäßigkeit dieses Verkehrs sich überzeugt zu haben, oder welche von Ballastbötern und Leichterführern irgend Etwas an Waaren nehmen, nach Vorschrift der Polizey-Verordnung bestraft werden sollen, so sind diejenigen,

Digitized by Google

welche dabey als wissentliche Hehler oder als Beförderer des Absatzes gestohlnen oder untergeschlagnen Gutes sich betragen, gleich den Dieben und Thätern selber, und nach Umständen noch härter, zu strafen, daneben auch den Eigenthümern zum Ersatze des Schadens verhaftet.

10) Alle im Vorstehenden angeordnete Strafen werden in Wiederholungsfällen verdoppelt, geschärft oder verlängert, und zwar das Gefängniß nach Umständen, insbesondere wenn der Verbrecher des Diebstahls oder der Veruntreuung halber schon zuvor bestraft worden, auf zehn- bis zwanzigjährige Zucht- oder Spinnhaus-Arbeit.

11) Jedem, der einen Schiffsdieb oder den Thäter einer an Kaufmannswaaren auf Schiffen, Böten oder Prahmen verübten Entwendung, oder einen Hehler und Beförderer des Vertriebes gestohlner oder untergeschlagner Waaren glaubhaft angiebt, so daß der Angegebene zur Haft und Untersuchung gezogen werden kann, wird nach Wichtigkeit der Entdeckung eine Belohnung von 10, 20 und mehrern Thalern, unter Verschweigung seines Namens, hiemit zugesichert.

Und wie auch gegenwärtige Verordnung nicht nur jährlich durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft auf's Neue gebracht, sondern auch gehörig angeschlagen, und den Schiffern sowohl als den Eignern der Ballast- und Leichterböte in hinreichender Anzahl von Abdrücken mitgetheilt werden soll, um derselben zur Warnung ihrer Untergebnen von Zeit zu Zeit sich zu bedienen, so wird den hiesigen Gerichten aufgetragen, nach dieser Verordnung auf das strengste zu verfahren, und die in vorkommenden Straffällen abgegebenen Erkenntnisse jedesmal öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung, am 30. October 1805, und erneuert am 5. Junius 1819.

C. L. Rock, Secretarius.

Digitized by Google

1819, Jul. 28. N°. 19.

Verordnung,

die Reihefahrt der Stecknitzschiffe betreffend.

Nachdem zwischen den commercirenden Collegien und der Salzfuhr, zur Wiederherstellung einer Reihefahrt auf der Stecknitz, eine Vereinbarung abgeschlossen worden, bringt Ein Hochedler Rath, nach gepflogener Verhandlung mit gedachten Collegien, folgende Bestimmungen zu allgemeiner Kenntniß:

§. 1.

Alle Stecknitzschiffe, welche nach vorheriger Untersuchung durch die von den Herren der Wette ernannten Sachverständigen für tüchtig befunden werden, die Stecknitz zu befahren, werden, nach dem Ermessen der Salzfuhr, vorläufig auf 2 Jahre, vom 9. August d. J. an, in eine bestimmte Reihefahrt gesetzt, und zu dem Ende mit fortlaufenden Nummern versehen, dergestalt, daß kein Stecknitzfahrer vor dem, ihm in der Reihe Vortretenden von hier abgehen darf.

§. 2.

Die Reihenfolge der Stecknitzfahrer wird bestimmt nach ihrer Ankunft im Baume hieselbst mit allen drey Schiffen. Zu dem Ende bringen sie dem jedesmaligen wortführenden Aeltesten der Salzfuhr einen, von dem Zöllner am Ober-Wasserbaum auszustellenden Schein, welcher den Tag und die Stunde, da die Schiffe in den Baum gekommen sind, genau bezeichnen muß. Für diesen Schein zahlen die Schiffseigner dem Zöllner 2 ßl.; die dazu erforderlichen gedruckten Zettel werden demselben von der Salzfuhr geliefert.

Digitized by Google

§. 3.

Die Stecknitzfahrer sind verpflichtet, die ihnen anzuweisende Reihe-Ordnung sowohl in der Trave, als außerhalb des Baumes und auf der ganzen Reise zu beobachten. Keiner darf dem vor ihm Abgegangenen, sey es auf der Reise von hier nach Lauenburg, oder von dort zurück, vorbeifahren, durch welche Art von Hülfe ihm solches auch gelingen mögte, mit einziger Ausnahme des Falles, da Einer oder der Andre, durch einen unvorhergesehenen Zufall, oder durch ein bestimmtes Geschäft, unterweges aufgehalten würde, wo denn der auf ihn folgende sich nicht nach ihm aufzuhalten brauchte. Dahingegen sind aber auch alle Stecknitzfahrer zur möglichst schleunigen Beförderung ihres Abgangs und ihrer Reise verbunden.

§. 4.

Zur genauen Aufsicht auf die Reihe-Ordnung unter den Stecknitzfahrern und deren Beobachtung wird von der Salzfuhr ein, vor der Wette zu beeidigender Schreiber angestellt, dessen Pflichten im Wesentlichen dahin gehen:

1) muß er über die Ordnung, in welcher die Stecknitzfahrer abzugehen schuldig und berechtigt sind, nach den ihm von dem wortführenden Aeltesten der Salzfuhr zuzustellenden, im §. 2. gedachten Scheine des Zöllners, ein genaues und gewissenhaftes Register führen, auch jedem Stecknitzfahrer die ihn treffende Reihe ansagen.
2) An allen Werktagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, muß er in der Oldesloer Herberge, imgleichen Mittags, während der Börsenzeit, an der Börse anzutreffen seyn, um die schriftlichen Anmeldungen der Kaufleute entgegen zu nehmen.
3) Diese Anmeldungen, welche, außer der Benennung der Waare selbst, eine möglichst genaue Angabe der Lasten oder des Gewichts enthalten

Digitized by Google

müssen, dürfen nicht eher beschafft werden, als bis die zu versendenden Güter auch wirklich zur Hand und fertig sind, und verpflichten den Kaufmann unbedingt, solche, sobald deren Verladung gefordert wird, spätestens binnen 2 mal 24 Stunden, an's Schiff zu liefern. Dieselben sind von dem Schreiber sofort beim Empfange mit der richtigen Ordnungs-Ziffer der Angabe zu versehen, und sodann, nach der Reihe, in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen, in welchem auch demnächst die wirklich geschehene Verladung zu bemerken ist.

4) Die Verladung muß in derselben Ordnung geschehen, wie die Anmeldungen beschafft worden, ohne eine Ausnahme in Hinsicht der Waare zu machen, oder einem Kaufmann vor dem Andern den Vorzug zuzugestehen, imgleichen bey dem an der Reihe seyenden Stecknitzfahrer, ohne auch in dieser Hinsicht von der unter 1. bestimmten Ordnung, unter irgend einem Vorwande abzuweichen; beides bey Verlust seines Dienstes. Doch steht keinem Kaufmann frey, mehrere als die Hälfte der zu gleicher Zeit abgehenden Schiffe zu beladen; es wäre denn, daß sonst keine zu verladende Güter zur Stelle oder doch zwey Tage vor der Abgangszeit noch nicht angemeldet wären.

5) Zum Behufe der Verladung muß er den Kaufleuten, deren Waaren zunächst angeschrieben worden, durch den beikommenden Stecknitzfahrer, welcher sich zu dem Ende jeden Morgen, erforderlichenfalls auch öfter bey ihm zu melden hat, die Anzeige machen lassen, daß sie ihre Güter spätestens binnen 2 mal 24 Stunden an's Schiff zu liefern haben. Geschieht dies nicht, so geht des Kaufmanns Reihe vorüber, derselbe wird der Letzte in der Reihe, der Nächstfolgende tritt in dessen Stelle, und der Säumige wird den im §. 11. erwähn-

Digitized by Google

ten Personen zur Einforderung der festgesetzten Strafe, welche in dem vierten Theile der Fracht besteht, aufgegeben.

6) Von der vorstehend erwähnten Strafe und dem Verluste der Reihe kann nur in dem einzigen Falle dispensirt werden, wenn der Behinderte nachweiset, daß verderbliche Waaren zu verladen, und dieselben zwar zur Stelle und zum Verladen fertig gewesen, die Witterung aber deren Lieferung binnen 2 mal 24 Stunden unmöglich gemacht habe, wo dann nur der, oder die Nächstfolgenden in der Reihe mit dem Behinderten tauschen, und dieser wieder den nächsten ersten Platz in der Reihe einnimmt.

7) Um das Verladen der Güter zu befördern, hat der Schreiber dafür zu sorgen, daß die Stecknitzfahrer, wie bisher gebräuchlich gewesen, ihre Schiffe dahin legen, wo sie die angewiesenen Güter einzunehmen haben. Mehrere Stecknitzfahrer können zu gleicher Zeit im Laden liegen, unbeschadet der im §. 1. festgesetzten Abgangs-Ordnung.

8) muß er darauf halten, daß die an der Reihe seyenden beladenen Stecknitzfahrer an dem nächsten Fahrtage unfehlbar abgehen, und von einer etwanigen Zögerung, oder von sonstigen Unordnungen und einschleichenden Misbräuchen den Aeltesten der Salzfuhr, unter deren besonderen Aufsicht die Reihefahrt steht, unverweilt Nachricht geben.

9) hat er allen Anordnungen der Salzfuhr in allen Theilen Folge zu leisten, und, bey übriger pflichtmäßiger Verschwiegenheit, außer gedachten Aeltesten, Niemanden die Einsicht der von ihm geführten Bücher und Register zu gestatten.

§. 5.

Der Schreiber wird von den Schiffseignern remunerirt, und darf daher weder von den Kaufleuten noch von den Stecknitzfahrern das Geringste fordern.

Digitized by Google

§. 6.

Die Fracht von hier bis Lauenburg ist während der Dauer dieser Reihefahrt auf 60 Mk. für jedes von Oster-Abend bis Michaelis, und auf 80 Mk. für jedes von Michaelis-Abend bis Ostern abgehende Schiff, nach seinen bisher bestimmten Lasten, festgesetzt, und zwar gleichmäßig für alle und jede Güter, mit einziger Ausnahme der Holzwaaren, welche für jedes Schiff nur resp. 48 Mk. und 68 Mk. Fracht bezahlen. Nach diesen Preisen muß die Fracht aller Güter und selbst die Ueberfracht der Stecknitzfahrer regulirt werden. — Die Fracht von Lauenburg auf hier wird, wie bisher gebräuchlich, in Lauenburg bestimmt.

§. 7.

Kein Stecknitzfahrer darf sich weigern, die ihm, der Reihe nach, zufallenden Güter anzunehmen, noch darunter eine Auswahl treffen; doch darf von leichten Waaren, als: Hanf, Torse, Flachs, Juchten, Matten ꝛc. nur so viel geladen werden, als die Schiffe bey einer vollständigen Ladung bequem fassen können, weshalb das Maaß der äußersten Höhe auf circa 6 Fuß, von den Schiffs-Wrangen angerechnet, angenommen wird. — Eben so wenig darf der Stecknitzfahrer durch unverhältnißmäßige Ueberlasten die bestimmte Ordnung überschreiten.

§. 8.

Die Stecknitzfahrer haben, wenn solches von ihnen verlangt wird, gegen eine Vergütung von 12 ßl. für die Last, oder von 4 Mk. 8 ßl. für das Schiff, statt des bisherigen Dachgeldes, für die nöthige, vollkommene Bedeckung der Güter durch Bretter und Matten bis Lauenburg und von Lauenburg zu sorgen. Bey Gütern, welche bloß vor der Sonnenhitze zu bedecken sind, ist eine besondere Vereinbarung zu dem Zwecke mit dem Stecknitzfahrer zu treffen, wenn der Ablader nicht selbst die nö-

Digitized by Google

thige Bedeckung liefern will. Für jeden durch ihr Verschulden den Gütern erwachsenden Nachtheil, namentlich wenn selbige wegen von ihnen verlangter, jedoch mangelhafter Bedeckung durch Nässe beschädiget werden sollten, sind die Stecknitzfahrer den Eigenthümern verantwortlich.

§. 9.

In der Regel gehen drey Stecknitzschiffe zu gleicher Zeit ab. Können sechs Schiffe zugleich abgefertigt werden, so ist deren gemeinsame Beförderung zwar, so viel thunlich, zu erleichtern, doch brauchen sich die zuerst beladenen drey Schiffe nach den übrigen nicht aufzuhalten. Wer zwey Schiffe beladen hat, insoferne solches der Ordnung nach zulässig ist, kann deren unverzüglichen Abgang verlangen, ohne sich nach dem dritten aufzuhalten, gegen Erlegung der vollen Fracht für dieses dritte Schiff, soferne sich am nämlichen Tage keine Güter für dasselbe finden sollten.

§. 10.

Die Stecknitzfahrer sind schuldig und verbunden, nach ihrer Ankunft und Entlöschung zu Lauenburg, ihre Rückreise, wenn nicht unvorherzusehende Hindernisse sie abhalten, nach Möglichkeit zu befördern, und namentlich sich nicht mit Nebenfahrten aufzuhalten.

§. 11.

Zur Erhebung der im §. 4. gedachten Strafe, welche der Salzfuhr zufällt, imgleichen zur Untersuchung und etwanigen gütlichen Ausgleichung aller in Beziehung auf die Reihefahrt entstehenden Irrungen und Misverständnisse werden zwey Mitglieder der commercirenden Collegien und zwey Mitglieder der Salzfuhr ernannt werden. Es bleibt jedoch den Betheiligten unbenommen, daferne kein gütlicher Vergleich zu Stande kommen sollte, die Entscheidung der Wette nachzusuchen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 28. Julius 1819.

C. L. Roeck, Secretarius.

Digitized by Google

1819, Aug. 18. N°. 20.

Verordnung über Schiffs-Journale und Verklarungen.

Zur Verbesserung und genauern Bestimmung des bisherigen Verfahrens bey Aufnahme der Verklarungen, und in Beziehung auf die Schiffsjournale, worauf dieselben in der Regel sich gründen, imgleichen unter Berücksichtigung des Einflusses der Verklarungen auf Untersuchungen über Diebstähle und Veruntreuungen der Schiffsmannschaft, überhaupt aber zur Beförderung der Gewissenhaftigkeit und Treue, so wie zur Verhütung des Leichtsinns und der Misbräuche in Ansehung dieser für Handlung und Schiffahrt wichtigen Gegenstände, hat Ein Hochedler Rath, in Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, und nach dem Beispiel anderer Schiffahrt treibenden Staaten, folgende Verordnung erlassen.

§. 1.

Jeder Schiffer, der ein Lübeckisches Schiff auf einer Reise führt, soll, mit dem Antritte derselben, ein ordentlich eingerichtetes, mit Seitenzahlen versehenes Tagebuch oder Schiffsjournal halten, nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster.

§. 2.

In das Tagebuch (Journal) soll der Steuermann, unter Aufsicht des Schiffers, eigenhändig und täglich eintragen, was von dem Tage an, da mit dem Laden der Anfang gemacht wird, vorgefallen ist, und was den Rhedern, den Abladern oder Empfängern, auf irgend eine Weise zur Aufklärung dienen kann, mithin was er in solcher Beziehung selbst, oder glaubwürdig durch die Schiffsmannschaft erfahren. Dieses Tagebuch hat nebst dem Steuermann auch der Schiffer zu unterschreiben, und dient als Grundlage der Verklarungen, welche sich auf jene Vorfälle beziehen.

Digitized by Google

§. 3.

Entstände ein Fehler bey dem Niederschreiben, so darf der Steuermann, oder der Schiffer, diesen nicht also verbessern, daß die Stelle unleserlich wird, noch dürfen sie das Geschriebene auskratzen oder radiren; vielmehr darf das fehlerhafte nur leicht überstrichen werden, so daß es noch leserlich bleibt.

§. 4.

Schiffer und Steuerleute müssen sorgfältig darauf bedacht seyn, bey einem unglücklichen Zufall das Tagebuch mit den übrigen Schiffspapieren in Sicherheit zu bringen. Sind diese Letzteren gerettet, das Tagebuch aber nicht, so muß der Schiffer darthun, oder nebst dem Steuermanne beeidigen, daß der Verlust unverschuldet entstanden sey. Gegen den, der diesen Eid verweigert, ist eine Untersuchung durch die Certificirungsbehörde, nöthigenfalls unter Requirirung der Gerichte, zu verhängen, und sodann die den Umständen angemessene Strafe, in Anleitung des §. 12, zu erkennen.

§. 5.

Binnen drey Tagen nach Ankunft des Schiffes, entweder hieselbst bey der Stadt, oder auf der Rhede zu Travemünde — wenn es nämlich dort bleibt, und seine Ladung löscht — muß jeder Schiffer das während der Reise geführte Schiffsjournal, von ihm und dem Steuermann unterschrieben, und zwar unabhängig davon, ob er Verklarung abzulegen Willens oder genöthigt ist, in dem ersten Fall an die Kanzley, in dem zweiten Fall zu dem Stadthauptmann in Travemünde bringen, von welchen Behörden jede Seite des Tagebuchs mit einem Namenszeichen versehen (paraphirt), unter der letzten beschriebenen Seite aber bemerkt wird, an welchem Tage es eingeliefert worden (das Tagebuch visirt wird), wofür eine Gebühr von acht Schillingen zu erlegen ist.

Digitized by Google

§. 6.

Jeder Schiffer, welcher in dem Fall ist, Verklarung abzulegen, muß solches binnen 3 Tagen nach der Ankunft seines Schiffes, hier in der Stadt dem Certifications-Herrn, zu Travemünde hingegen — wenn nämlich das Schiff dort bleibt, und seine Ladung löscht — dem Stadthauptmann, als welcher dort, unter Zuziehung des Lootsen-Commandeurs, die Verklarungen aufnimmt, anzeigen. Binnen derselben Zeit muß der Schiffer sein (nach §. 5) paraphirtes und visirtes Journal, nebst einem ausführlichen Verklarungs-Entwurfe, hier in der Stadt der Schiffergesellschaft, zu Travemünde aber dem Lootsen-Commandeur, übergeben, welche Behörden den Entwurf mit dem Journal vergleichen, und die Uebereinstimmung, falls sie sich findet, bezeugen.

Bedarf der Schiffer wegen der Ladung einer Verklarung auf den Grund seines Tagebuchs, so hat er jene Anzeige binnen drey Tagen nach deren Entlöschung zu machen, sonst aber auf dieselbe Weise, wie vorbemerkt, zu verfahren.

Vor Ablegung jeder Verklarung wird der nach obiger Vorschrift verglichene Entwurf von dem Schiffer hier in der Stadt bey der Kanzley eingereicht, nebst dem Tagebuche, und in Ansehung des Letzteren von dem Certifications-Herrn die Richtigkeit der Paraphirung und des Visa, daneben auch der täglichen ordentlichen Führung, nachgesehn. In Travemünde erfolgt Entgegennahme und Nachsicht durch den Stadthauptmann.

§. 7.

Für die Schiffergesellschaft — und, soviel die Verklarungen in Travemünde betrifft, für den dortigen Lootsen-Commandeur — gelten folgende Regeln:

a) Solche Verklarungs-Entwürfe, wobey es auf eine Vergleichung mit dem Journal, und auf Schiffahrtskenntnisse, gar nicht ankommt, z. B.

Digitized by Google

wenn bloß davon die Rede ist, daß von der Ladung nichts entwandt worden, sind überall nicht an jene Behörden zu bringen.

b) Bey Verklarungen fremder Schiffer ist immer doch der Entwurf in deutscher Sprache vorzulegen, und kann, auf Kosten der Verklarenden, in Ansehung des in fremder Sprache geschriebenen Journals, ein beeidigter Uebersetzer zu Hülfe genommen werden.

c) Nach Maaßgabe der Bemühung in jedem einzelnen Falle, sind hier in der Stadt für die beiden Aeltesten der Schiffergesellschaft, die sich mit der Vergleichung beschäftigen, zusammen 4 bis 6 Mk., und für den Boten des gedachten Collegiums 8 ßl., in Travemünde für den Lootsen-Commandeur 2 bis 3 Mk. zu berechnen.

d) Für die Vergleichung wird sorgfältige Beachtung aller etwa vorkommenden Mängel, insbesondere die Berücksichtigung alles desjenigen empfohlen, was zur Beurtheilung eines entstandenen Seeschadens, namentlich auch dahin dienlich, und in die Verklarung aufzunehmen ist, ob solcher zur Haverie grosse oder zur Haverie particulaire gehöre.

§. 8.

Ist ein Schiffer in dem Fall, auf den Grund seines Tagebuchs einer Verklarung wegen der Ladung zu bedürfen, und hat er alsdann vor deren Ablegung den Schiffsraum öffnen, auch die Ladung löschen lassen, so muß er doch binnen drey Tagen nach beendigter Löschung zu der Verklarung schreiten, und darf er inzwischen keinen seiner Schiffsleute entlassen, noch ihnen die rückständige Hauer auszahlen. Von dem Certifications-Herrn hieselbst, oder von dem Stadthauptmann zu Travemünde, wird, auf Anmeldung des Schiffers, der Termin unverzüglich angesetzet.

Uebrigens muß auch nach der Zeit jener drey Tage, wenn gleich der Schiffer selbst zur Verklarung sich nicht gemeldet hat, den Empfängern der

Digitized by Google

Ladung frey stehn, nach Umständen eine spätere Verklarung zu fordern, mit Zuziehung der alsdann noch nicht entlassenen Schiffsmannschaft.

§. 9.

In die drey Tage, welche in den obigen Paragraphen (5, 6 und 8) vorgeschrieben sind, werden Sonntage und Feiertage nicht mit eingerechnet.

§. 10.

Schiffer, Steuermann, und die übrigen eidesfähigen Schiffsleute, sollen den Eid, wodurch sie die Verklarung bekräftigen, körperlich leisten, nach vorgängiger Bedeutung über Zweck und Wichtigkeit ihres Zeugnisses, nebst Warnung vor dem Meineide, in der den Schwörenden verständlichen Sprache. Beeidigte Uebersetzer werden nach wie vor, wenn es erforderlich, zugezogen.

§. 11.

Auf Verlangen der Betheiligten, oder ihrer Beauftragten, muß der Eid von jedem Einzelnen, der zur Schiffsmannschaft gehört, besonders abgelegt werden.

Um beurtheilen zu können, ob die Mannschaft richtig aufgegeben, und vollständig erschienen sey, muß der Schiffer bey der Verklarung die Musterrolle mit vorlegen. Auch hat der Schiffer, im Fall der Eine oder Andere vom Schiffsvolk ausgeblieben, die Ursache davon anzugeben und zu bescheinigen, imgleichen den oder die Ausgebliebenen, falls thunlich, baldmöglichst zu stellen.

§. 12.

Ergeben sich Gründe oder Umstände, weshalb wegen richtiger Ablieferung und guter Behandlung des Schiffes und dessen Zubehör, oder der eingenommenen Waaren, deren Beschädigung der Schiffer einem auf der Reise begegneten Unfalle beimißt, die Verklarung abzulegen ist, so muß vor allen Dingen den Rhedern, Abladern oder Ladungs-Empfängern, Anzeige davon gemacht werden, und ihnen (Einem oder Mehreren) überlassen bleiben, be-

Digitized by Google

sondere Fragen oder Punkte, worüber sie Schiffer und Volk vernommen zu sehen wünschen, schriftlich aufzugeben. Nach Anleitung derselben, oder, in deren Ermanglung, nach allgemeiner Beschaffenheit jedes vorkommenden Falles, werden alsdann die Einzelnen nach einander vernommen. Gehen Anzeigen begangener Entwendungen oder Veruntreuungen hervor, so wird von der Behörde alles weitere Verfahren sofort an die Gerichte verwiesen.

§. 13.

Schiffer und Steuerleute sind wegen Erfüllung der in dieser Verordnung enthaltenen, sie betreffenden Vorschriften verantwortlich. Insbesondere soll jeder Lübeckische Schiffer, von dem, oder unter dessen Aufsicht während der Reise gar kein Journal geführt ist, in funfzig Thaler Strafe verfallen seyn; wenn er hingegen den übrigen im Obigen enthaltenen Vorschriften nicht nachkommt, das Erstemal mit fünf bis zehn Thalern, in fernern Uebertretungsfällen aber mit jedesmal verdoppelten Geldstrafen belegt werden. Wegen Betrugs oder Fälschung, ist der Schuldige oder Verdächtige den Gerichten zu denunciiren, welche gegen den Schuldigen die gesetzliche Strafe, und außerdem Verlust seines Gewerbes, erkennen werden.

§. 14.

Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, insbesondere hier und zu Travemünde öffentlich angeschlagen, imgleichen dort von dem Lootsen-Commandeur, hier von dem Bäumer, von dem Schout und von den Schiffsmäklern, den ankommenden und abgehenden Schiffern und Steuerleuten unverzüglich bekannt gemacht werden.

Und werden übrigens die Certifications-Herren, die Herren des Lootsenwesens, die Gerichte, und die Herren der Wette, mit sorgfältiger Aufrechterhaltung dieser Verordnung, jede Behörde, so weit es sie angeht, beauftragt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 18. August 1819.

M. Sievers, Secretarius.

Digitized by Google

Muſter
zu einem vier und zwanzigſtündigen Schiffs-Journal.

Das Schiff, genannt ....., von ....., nach ....., den .... 18 ..

Wacht	Glaſen (halbe Stunden.)	geſteuerter Cours.	Abtrifft.	Abweichung (Fehlweiſung des Compaſſes.)	Behaltener rechtweiſender Cours.	Diſtanz (geſegelte Weite in Viertelmeilen.)	Wind.	Begebenheiten. *)

*) Anmerkung.

Hier wird, jeder Wache gegenüber, alles und jedes ſich Ereignende, was auf Schiff und Ladung Einfluß hat, eingefüllt, namentlich auch: die Veränderung an Wind und Wetter, die Peilungen der paſſirten Küſten und Inſeln, mit Diſtanz (Entfernung), die Sondirung (unterſuchte Tiefe der See), die Zeit, wann gepumpt iſt, und wie viel Waſſer im Schiff geweſen; die Unterſuchung der Fehlweiſung des Compaſſes; die nach Obſervation gefundene Breite, ſowohl auf dem Mittage (Meridian), als auſſer dem Mittage.

Der rechtweiſende General-Cours und Diſtanz.
Abgefahrene Breite und Länge.
Veränderte Breite und Länge.
Gegißte hingekommene Breite und Länge.
Die durch Obſervation gefundene Breite, und die Länge aus Mondes-Diſtanzen.

Digitized by Google

1819, Aug. 25. N°. 21.

Nachtrag

zu der Verordnung vom 2. December 1818, wodurch der unerlaubte Handelsverkehr untersagt wird.

In der am 2. December vor. Jahrs erneuerten Verordnung, wodurch der unerlaubte Handelsverkehr untersagt wird, und zwar in dem zweiten Punkte derselben, ist allen hiesigen Bürgern und Einwohnern unter den angedrohten Strafen verboten worden, zu dem verfassungsmäßig unerlaubten Handelsbetriebe der Fremden, namentlich der Juden, auf irgend eine Weise Vorschub zu leisten, wiewohl einem regelmäßigen Commissionshandel unbeschadet.

Dem letzteren Zusatze liegt der Sinn zum Grunde, daß ein solcher Commissionshandel regelmäßig sey, wodurch der hiesige Kaufmann zwar Einkauf oder Verkauf in auswärtigem Auftrage besorgt, jedoch selbst, und lediglich in eigenem Namen, die damit verbundenen Geschäfte wahrnimmt, ohne dem Auswärtigen oder Fremden dabey unmittelbaren Betrieb, Einfluß, Einmischung oder Leitung, noch gar direkte Verbindung mit seinen, des hiesigen Commissionairs, hieselbst oder auswärts sich befindenden Handlungsfreunden irgend zu gestatten. Letztere Unregelmäßigkeiten sind mit der Natur eines wahren Commissionshandels durchaus unvereinbarlich. Es ist nun zur Anzeige gekommen, daß leider mehrere hiesige Kaufleute, unter dem Vorwande oder Deckmantel des Commissionshandels, zu einem unerlaubten unmittelbaren Verkehr der Fremden, mithin auch der hieselbst sich aufhaltenden Juden, wider Sinn und Geist der Verordnung dadurch die Hand bieten, daß sie Waarenläger, die das Eigenthum Fremder, so wie fremder, oder hier annoch sich aufhaltender Juden sind, bey sich aufnehmen, auch daraus in ihren, der hiesigen Kaufleute, Häusern, und unter ihren dazu nur her-

Digitized by Google

geliehenen Namen, gegen eine Provision von solchen zum direkten Handel hier ganz Unbefugten selbst, nicht weniger durch deren eigene Expedienten oder Angestellte, an Einheimische und Fremde verkaufen lassen.

Um diesem gemeinschädlichen Misbrauche zu wehren, hat Ein Hochedler Rath mit der Ehrliebenden Bürgerschaft über einen erläuternden Nachtrag zu jener Verordnung wie folgend Sich vereinigt:

Als strafbarer Vorschub des durch die Verordnung vom 2. December vor. Jahrs untersagten Verkehrs ist anzusehen und zu ahnden, wenn der hiesige Kaufmann sein Haus, seinen Laden, sein Lager, seine Handlungsfirma, dazu herleihet, daß Fremde überhaupt, folglich auch die allhier sich aufhaltenden Juden, entweder selbst, oder auch durch eigne von ihnen beauftragte Expedienten oder Angestellte, — es geschehe dergleichen Anstellung unter welchem Namen sie wolle — ihre Waaren hier verkaufen, also unmittelbar in die Commissionsgeschäfte und in den Handlungsbetrieb des hiesigen Platzes auf die vorbemerkte Weise sich einmischen. Solche Beförderung des verbotenen Verkehrs wird als eine durch den zweiten Punkt der gedachten Verordnung durchaus untersagte Hülfsleistung und Theilnahme betrachtet, deren jeder wohlgesinnte hiesige Bürger, schon in Beherzigung seiner allgemeinen eidlich übernommenen Bürgerpflicht, zur Abwendung des das Gemeinwesen treffenden Schadens sich enthalten muß, und die gleichfalls mit den in der Verordnung angedrohten Strafen, folglich im Wiederholungsfalle mit dem Verluste der bürgerlichen Gewerbsfreiheit, namentlich auch des Collegiat-Rechtes, geahndet werden. Bey Vermeidung dieser Strafen wird es demnach allen hiesigen, zur Handlung berechtigten Bürgern zur Pflicht gemacht, jene Theilnahme an dem verfassungswidrigen Handelsverkehr sofort aufzugeben, imgleichen die von Fremden, oder auch von den hieselbst sich aufhaltenden Juden, bey ihnen angestellten Expedienten oder Gehülfen, auf der Stelle zu entlassen.

Digitized by Google

Den Herren der Wette wird der Auftrag ertheilt, gegenwärtigen Nachtrag zu der Verordnung vom 2. December vor. Jahrs gegen die Uebertreter mit aller Strenge zur Ausführung zu bringen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 25. August 1819.

M. Sievers, Secretarius.

1819, Oct. 9. N°. 22.

Bekanntmachung,

betreffend die Collecte für die Armenanstalt am 18ten October.

Um die Hülfsmittel der Armenanstalt zur Erweiterung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit zu vermehren, hat Ein Hochedler Rath, in Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, auf den bevorstehenden 18. October, wie künftig alljährlich, bey Gelegenheit der durch die Bekanntmachung vom 8. October 1817 festgesetzten Feier dieses Tages, eine Collecte in allen Kirchen der Stadt und vor den Thören angeordnet, zu welchem Zweck die Becken an den gewöhnlichen Plätzen ausgestellt seyn werden.

Indem Ein Hochedler Rath diese Verfügung hiedurch zu allgemeiner Kenntniß bringt, hegt Derselbe zu allen Bürgern und Einwohnern das zuversichtliche Vertrauen, daß sie dem Zwecke derselben entsprechen, und die Feier des unvergeßlich denkwürdigen 18. Octobers vorzüglich dadurch heiligen werden, ihre zu dem Allmächtigen an diesem Tage gerichteten dankbaren Empfindungen durch Opfer der Liebe, zur Linderung der Noth der Armen und Hülfsbedürftigen, zumal bey herannahender rauherer Jahreszeit, dargebracht, nach Vermögen zu bethätigen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 9. October 1819.

C. L. Roeck, Secretarius.

Digitized by Google

1819, Oct. 9. N°. 23.

Bekanntmachung

der Bundesgesetzbeschlüsse, welche in der Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 20. Sept. 1819 genommen worden.

Es hat Ein Hochedler Rath verordnet, folgende vier Bundesgesetze, welche, nach dem von der hohen Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 20. vor. Monats gefaßten Beschlusse, in allen Bundesstaaten sogleich in Anwendung und Vollziehung treten, hiedurch zur Nachachtung aller Bürger und Einwohner, in hiesiger Stadt und deren Gebiet, öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 9. October 1819.

C. L. Roeck,
Secretarius.

I. Provisorische Executions-Ordnung in Bezug auf den 2ten Artikel der Bundesacte.

Art. 1.

Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executions-Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Digitized by Google

Art. 2.

Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. 3.

An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Art. 4.

Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestagsgesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden, kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. 5.

Geht aus der Erklärung des Bundestagsgesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar, so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehnng zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Digitized by Google

Art. 6.

Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergiebt, daß Bundesschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Local-Verordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt, auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestagsgesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestagsgesandten Nachricht, welcher nach den, in den Art. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. 7.

Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestagsgesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Digitized by Google

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissions-Antrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. 8.

Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militärische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und bloß auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Special-Vollziehungs-Commission, welche die Execution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

II. Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 1.

Es soll bey jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, ausserordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person

Digitized by Google

des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die academischen Lehrer bey ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser ausserordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2.

Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und

Digitized by Google

sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbey, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maasregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bey irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3.

Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bey keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4.

Kein Studierender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines aka-

Digitized by Google

demischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studierender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

III. Preßgesetz.

§. 1.

So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2.

Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

Digitized by Google

§. 3.

Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maasregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im 1. §. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4.

Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5.

Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bey der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

Digitized by Google

§. 6.

Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bey der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll ausserdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigner Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redacteur derselben

Digitized by Google

binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frey, und die in §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammung werden ausschliessend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8.

Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwey Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bey welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bey ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Ar-

Digitized by Google

tikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Gränzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

IV. Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehrern Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe.

Art. 1.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commission.

Art. 2.

Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionairen Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. 3.

Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Commissarien zu ernennen haben.

Digitized by Google

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungs-Commission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 4.

Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Commission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Commissarius wird ein auf das Protocoll verpflichteter Actuarius oder Secretair von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Kanzlei-Personale bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 5.

Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungs-Commission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Local-Untersuchungen übernehmen. Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bey ihnen verhandelten Acten in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungs-Commission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundes-Commission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständig zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleu-

Digitized by Google

nigung vorzunehmen, oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Localbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bey der Central-Untersuchungs-Commission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Localbehörden von ihren obersten Landbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundes-Commission, als unter sich, in fortgesetzter Communication zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Artikel 2. der Bundesacte zu unterstützen.

Art. 6.

Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungs-Commission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Localbehörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungs-Commission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Central-Commission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilen.

Art. 7.

Die Central-Bundes-Commission ist berechtigt, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andre Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Art. 6, bekannt gemachten Behörden wenden. Bey, von der Central-Commission anerkannter, unumgänglicher

Digitized by Google

Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die, erwähntermaaßen an die obersten Staats- oder bereits designirten Localbehörden gerichtete Requisition der Central-Commission zu verhaften und unter sicherer Bedekkung nach Mainz abzuführen.

Art. 8.

Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Commission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. 9.

Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die Central-Untersuchungs-Commission anstatt besonderer Instruction verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Commission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drey Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. 10.

Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Commission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maasgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen sich ergebender Resultate, die weitern Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

Digitized by Google

1819, Oct. 13. N°. 24.

Bekanntmachung,

betreffend eine Abänderung des unter dem 12. Sept. 1818 erlassenen Regulativs wegen Bestimmung einer regelmäßigen Börsenzeit.

Auf den Antrag der Vorsteher der alten und neuen hispanischen Collecten hat Ein Hochedler Rath, in Uebereinkunft mit den commercirenden Collegien, den Art. 1. des unter dem 12. September 1818 erlassenen Regulativs, wegen Bestimmung einer regelmäßigen Börsenzeit, dahin abgeändert, daß die Börse, sobald sie wiederum leer geworden, jedoch nicht vor 3½ Uhr, gänzlich geschlossen werden möge.

Decretum in Senatu Lubecensi d. 13. Octob. 1819.

C. L. Roeck,
Secretarius.

1819, Oct. 30. N°. 25.

Bekanntmachung,

betreffend den unerlaubten Holz-Absatz von Einwohnern des Fürstenthums Ratzeburg.

Um zur Verhütung des unerlaubten Holz-Absatzes von Seiten der Unterthanen des Großherzoglich-Mecklenburgischen Fürstenthums Ratzeburg an Einwohner hiesiger Stadt und deren Gebietes beförderlich zu seyn, bringt Ein Hochedler Rath, auf desfalsiges Ersuchen der Großherzoglich-Mecklenburgischen Regierung zu Neustrelitz, zu allgemeiner Wissenschaft, daß den Unterthanen gedachten Fürstenthums, zur Abstellung der Holz-Entwendungen aus dortigen Herrschaftlichen Forsten, verboten worden, Eichen-, Büchen-, oder Tannen-Holz, zum Verkauf, oder sonstigen Absatz, ohne desfalsige besondere Erlaubniß der Forst-Justiz-Behörde zu Schönberg, auszuführen.

Digitized by Google

Wie demnach alle Bewohner des hiesigen Gebietes und vor den Thören hiedurch bey Strafe gewarnt werden, Eichen-, Büchen-, oder Tannen-Holz von Einwohnern des Fürstenthums Ratzeburg, es sey auf welche Weise es wolle, entgegenzunehmen, wenn ihnen nicht ein Erlaubnißschein der genannten Behörde von dem Ablieferer vorgezeigt wird; so wird insbesondere das unstatthafte Abwerfen des Holzes vor dem Thore und dessen Entgegennahme durch Angehörige dieser Stadt gänzlich, und nach Umständen, bey Strafe der Confiscation, untersagt, auch verordnet, daß inskünftige kein aus dem Fürstenthum Ratzeburg kommender, mit Eichen-, Büchen-, oder Tannen-Holz beladener Wagen in die Stadt eingelassen werden solle, es sey denn, daß ein Erlaubnißschein der Forst-Justiz-Behörde zu Schönberg dem Thorschreiber vorgezeigt werde.

Den beikommenden Gerichten wird aufgetragen, auf die Befolgung dieser Verordnung zu halten, insbesondere die Thorschreiber und Polizey-Vögte vor den Thören zur sorgfältigen Aufsicht anzuweisen, und die aus dem Fürstenthum Ratzeburg mit den fraglichen Holzarten ohne Bescheinigung hieher kommenden Wagen zu weiterer Verfügung anhalten zu lassen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 30. October 1819.

C. L. Roeck,
Secretarius.

1819, Nov. 13. N°. 26.

Bekanntmachung,
betreffend die Verpflichtung der Schiffsrhedereien zur Anzeige der Seereisen nach westlichen Häfen.

Wenn in Erfahrung gebracht worden, daß von Seiten hiesiger Schiffsrhedereien nicht selten unterlassen werde, von den Seereisen ihrer Schiffe nach westlichen Häfen, zum Zweck der Versicherung wider Türkengefahr, der

Digitized by Google

beikommenden Behörde behufige Anzeige zu machen; so bringt Ein Hochedler Rath, in Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, hiedurch zur Kenntniß Aller, die es angehet, daß die Rhedereien verpflichtet sind, von allen Schiffen, welche unter Lübeckischer Flagge aus der Ostsee, sey es durch den Sund, durch die Belte oder auch durch den Schleswig-Holsteinischen Kanal, in die Nordsee ausgehen, nicht weniger von solchen Schiffen, welche in der Nordsee oder im Ocean weitere Reisen von einem Hafen zum andern unternehmen, die desfalsige Anzeige, nebst einer genauen Aufgabe der Schiffs-Mannschaft, gehörigen Orts, mithin wie bisher bey dem Departement der Sclavencasse, gegen einen von letzterem zu ertheilenden behufigen Anmeldungsschein, zu beschaffen.

Indem Ein Hochedler Rath demnach alle Beikommenden zur genauen Erfüllung dieser Vorschrift hiemittelst Obrigkeitlich auffordert, dienet zugleich zur Nachricht, daß die Schiffsrhedereien für jeden Unterlassungsfall, selbst wenn dadurch kein Schaden veranlaßt seyn sollte, eine Geldstrafe von Hundert Mark zu erlegen und in wirklich erfolgten Unglücksfällen allen verursachten Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen schuldig seyn sollen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 13. November 1819.

C. L. Roeck, Secretarius.

1819, Dec. 1. No. 27.

Bekanntmachung
wegen Beibehaltung der bisherigen ordentlichen Steuer.

Wenn Ein Hochedler Rath, in Uebereinstimmung mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, den Beschluß gefaßt, daß die für die Jahre 1817, 1818 und 1819 angeordnete directe Steuer vor der Hand beibehalten

Digitized by Google

werde; so wird solches, und daß diese Steuer, nach Maaßgabe der Verordnung vom 2. April 1817, auch fernerhin, mithin namentlich im nächstfolgenden Jahre 1820, wie bisher zu erlegen ist, hiedurch zu allgemeiner Nachachtung Obrigkeitlich bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 1. December 1819.

C. L. Roeck,
Secretarius.

1819, Dec. 1. N°. 28.

Bekanntmachung
über die Aufhebung des Travemünder Brückengeldes.

Nachdem Ein Hochedler Rath mit der Ehrliebenden Bürgerschaft übereingekommen, die bisher in Travemünde erhobene Abgabe für die zum Anlegen der Schiffe bestimmten Brücken gänzlich eingehen zu lassen, wird hiedurch zur Kenntniß und Nachachtung aller derer, die es angehet, gebracht, daß mit dem Tage der Publication gegenwärtiger Bekanntmachung die unter dem 19. October 1786 in Beziehung auf diese Abgabe erlassene Verordnung und Taxe außer Kraft trete, mithin für die darin benannten Waaren oder sonstige Gegenstände die unter dem Namen von Brückengeld bisher bezahlte Abgabe fernerhin nicht weiter zu erlegen sey.

Das Landgericht wird beauftragt, zur Ausführung dieses Beschlusses die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 1. December 1819.

C. L. Roeck,
Secretarius.

Digitized by Google

1820, März 15. N°. 29.

Erneuertes Regulativ

über das Messen und Wägen des Getraides und die Verhältnisse der verlehnten Kornmesser.

Nachdem durch das Regulativ vom 19. November 1817. neben dem Messen des Getraides das Wägen desselben, jedoch so, daß es in jedem einzelnen Falle der Willkühr der Theilhaber überlassen geblieben, ob das Korn gewogen oder gemessen werden solle, vorläufig zum Versuch auf zwey Jahre eingeführet worden; hat Ein Hochedler Rath, in Uebereinstimmung mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, da während des nunmehr verflossenen zweyjährigen Zeitraums die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung sich ergeben, dieselbe für die Folge beizubehalten, und deshalb, so wie hinsichtlich der Verhältnisse und Verpflichtungen der beim Messen und Wägen des Getraides anzustellenden Verlehnten, Nachstehendes zu verordnen beschlossen:

Art. 1.

Das Wägen und Messen des Getraides soll von dem Finanzdepartement an dreißig Arbeiter, welche den Namen Kornmesser führen, und des Schreibens kundig seyn müssen, pachtweise zu Lehn übertragen werden.

Art. 2.

Diesen von den Herren der Wette zu beeidigenden Verlehnten steht das Messen und Wägen des einkommenden, ausgehenden und hieselbst verkauften Getraides mit der Beschränkung ausschließend zu, daß es den hie-

Digitized by Google

sigen Bürgern und Einwohnern frey bleibt, Getraide, welches zur Handlung bestimmt ist, bis zu einer halben Last einschließlich, und das hieselbst zu verbrauchende Korn, sofern es weniger als eine Last beträgt, selbst zu messen und zu wägen, oder durch ihr Gesinde und ihre Gewerbsgehülfen messen und wägen zu lassen.

Art. 3.

Die Arbeit wird von den Kornmessern in zehn Abtheilungen, so daß jederzeit drey Verlehnte zusammen bey einem Scheffel und bey einer Waage arbeiten, reihenweise beschafft.

Art. 4.

Jede in Arbeit stehende Abtheilung bleibt so lange an der Reihe, bis sie zwanzig Last Getraide, gleichviel gemessen oder gewogen, bearbeitet hat, wobey, wenn an einer Stelle weniger als eine ganze Last gemessen oder gewogen wird, 72 Scheffel und darüber für eine ganze Last, von 24 bis zu 72 Scheffeln aber für eine halbe Last gezählt werden. Eine an einer Stelle gemessene oder gewogene Quantität Korn von weniger als 24 Scheffeln wird zur Reihe überall nicht mit gerechnet.

Art. 5.

Das zum Messen und Wägen des Getraides für jede Abtheilung erforderliche Geräthe, bestehend in einem adjustirten Roggen- und Haferscheffel, einem Streichholze, sechs Schaufeln und einem adjustirten Pfündergewicht, ist von den Mitgliedern jeder Abtheilung gemeinschaftlich anzuschaffen und zu unterhalten, und hat der neu Eintretende, welcher überdies bey seinem Lehnsantritt dem Träger-Aeltermann 3 Mk. 8 ßl. Gebühren zu bezahlen hat, sich wegen seines Antheils am Geräthe mit seinem Vorweser oder dessen Erben, in Entstehung gütlicher Vereinbarung nach einer desfallsigen Schätzung, abzufinden. Zu solcher Schätzung wird von jeder Seite Einer erwählet, welch:

Digitized by Google

beide, wenn sie sich nicht vereinigen können, einen dritten Schiedsmann zu ernennen haben.

Art. 6.

Die zur Arbeit aufgeforderte Reihe muß Beides, den Scheffel nebst Zubehör sowohl, als das Pfünder-Gewicht, mit sich führen. Doch steht es auch den Theilhabern, wenn sie beiderseits einverstanden sind, frey, auf ihre Kosten, Schaalen und Gewichte anzuschaffen, worauf die Säcke gewogen werden, und dürfen die Kornmesser sich nicht weigern, mit solchen Schaalen und Gewichten die Arbeit zu verrichten.

Art. 7.

Der in jeder Reihe verdiente Arbeitslohn verbleibt der Abtheilung, welche die Arbeit beschafft hat; inzwischen ist das jüngste Mitglied derselben, und, falls dieses verhindert seyn sollte, der in der Reihe Vorgehende, gehalten, jeden Sonnabend Nachmittag in dem sogenannten Kornmesser-Schauer an der Trave in die daselbst niederzulegenden, von der Wette zu paginirenden und nach zweckmäßiger tabellarischen Form einzurichtenden Bücher einzutragen, wie viel und für wen seine Abtheilung in der abgelaufenen Woche Getraide gemessen und gewogen hat, und zwar in das eine Buch dasjenige Korn, welches zu Lande anhero gekommen, in das zweite dasjenige Getraide, welches aus der See gekommen und nicht in die andere Hand übergegangen, und in das dritte dasjenige Korn, welches aus dem Schiffe sogleich, oder von Boden zu Boden hieselbst wiederum verkauft worden ist, allemal unter Anführung der Namen des Ablieferers und Empfängers, wenn das Getraide hieselbst verkauft seyn sollte. Ueber die richtige Führung dieser Bücher hat der Träger-Aeltermann zu wachen, wofür derselbe jährlich auf Weihnachten von jedem Kornmesser eine besondere Vergütung von 1 Mk. erhält.

Digitized by Google

Art. 8.

Die beiden zunächst an der Reihe stehenden Abtheilungen müssen, mit Ausnahme der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr, in den Sommer-Monaten May, Juny und July von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Tageslicht zu Tageslicht im Kornmesser-Schauer stets anzutreffen seyn, weshalb dann, wenn eine der beiden Abtheilungen zur Arbeit gerufen worden ist, das jüngste Mitglied der alsdann zurückbleibenden Reihe dem zunächst wohnenden Mitgliede der nunmehr der Reihe nach folgenden Abtheilung, zur Benachrichtigung an seine Mitarbeiter, anzuzeigen hat, sich im Kornmesser-Schauer einzufinden.

Art. 9.

Behufs dessen sollen die Namen sämmtlicher Kornmesser, nach ihren Abtheilungen classificirt, auf eine Tafel, welche im Schauer aufzuhängen ist, verzeichnet werden; wie denn auch auf selbiger die durch Annahme neuer Kornmesser entstehenden Veränderungen durch den Träger-Aeltermann sofort zu bemerken sind.

Art. 10.

Beim Messen des Getraides muß dasselbe nicht eingeschaufelt, sondern immer in gleicher Maaße fest und gerade eingeworfen und der Scheffel gerade abgestrichen werden.

Art. 11.

Pflichtwidriges Messen und Wägen des Getraides ist, unter Ersatz des dadurch veranlaßten Schadens und Einbuße der pränumerirten Pacht, mit Verlust des Lehns, auch nach Umständen, als Verletzung des geleisteten Eides, peinlich, zu bestrafen.

Digitized by Google

Art. 12.

Der zufolge des nachstehenden Artikels für nicht gemessenes oder gewogenes Getraide verdiente Lohn soll von denjenigen, die ihn erhoben, in das beikommende Buch eingetragen, und zur monatlichen Vertheilung unter sämmtliche Verlehnte, in einer mit zwey Schlössern versehenen Büchse, wozu der älteste und der jüngste Verlehnte jeder einen Schlüssel hat, aufbewahrt werden.

Art. 13.

Für das Messen und Wägen des Getraides wird folgende Taxe festgesetzt:

Für eine verkaufte und hieselbst abgelieferte Last Getraide, wenn selbige gemessen wird, ist vom Ablieferer sowohl, als vom Empfänger, mithin von jedem, zu bezahlen pr. Last 1 Mk.

Für das Getraidemessen aus dem Prahm, Nachmessen auf dem Boden, oder wenn der Eigner das Getraide verschickt . . . . . pr. Last 1 Mk.

Für das Einsacken . . . . . pr. Last 8 ßl.

Für alles Getraide, wenn es nicht gemessen wird:

a) zur See einkommend, in Säcken oder Kulacken, . pr. Last 1 Mk.

Ausgehend nichts.

b) zu Lande ankommend, vom Empfänger . . . . pr. Last 1 Mk.

unter den im Art. 2. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Für hieselbst verkauftes und abgeliefertes Getraide ist, wenn hievon durch das Gesinde oder die Gewerbsgehülfen des Empfängers nur zwey bis drey Säcke von jeder Last gemessen oder gewogen seyn sollten, vom Empfänger zu bezahlen . . . . . pr. Last 1 Mk.

Digitized by Google

Für Getraide, welches vorher gemeſſen worden und demnächſt nachgewogen wird, von demjenigen, der das Wägen verlangt . . . . . pr. Sack 6 Pf.

Wird aber das verkaufte Getraide nach einem beſtimmten Gewicht abgeliefert, ſo erhalten die Meſſer für das Einſacken und Wägen vom Ablieferer ſowohl als vom Empfänger . . . . . pr. Laſt 1 Mk.

Wird das Getraide vom Eigner verſchickt:

für das Einſacken . . . . . pr. Laſt 8 ßl.

für das Abwägen . . . pr. Sack 6 Pf., oder pr. Laſt 12 ßl.

Wenn ſtatt des Meſſens, oder beim Meſſen, das Getraide durch Unverlehnte gewogen wird, welches den Eignern unbenommen bleibt, ſo muß den Kornmeſſern dennoch der ihnen gebührende Wägelohn gegeben werden.

Auch iſt ihnen, wenn ſie, nach erhaltener Aufforderung, weniger als eine halbe Laſt meſſen, dennoch der Lohn einer halben Laſt zum Vollen zu zahlen.

Art. 14.

Die Kornmeſſer haben ſich des Vermiethens von Säcken, bey angemeſſener Strafe durch die Herren der Wette, und im Wiederholungsfalle bey Verluſt des Lehns, gänzlich zu enthalten.

Art. 15.

Dieſe Ordnung ſoll mit dem 1. May dieſes Jahres in Kraft treten, auch, zu allgemeiner Bekanntwerdung, beſonders bey den Landleuten, in den Wirthshäuſern angeſchlagen werden, und wird den Herren der Wette committiret, auf deren genaue Beobachtung ſorgfältig zu halten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 15. März 1820.

C. L. Roeck,
Secretarius.

Digitized by Google

1820, März 18. N°. 30.

Bekanntmachung,
die Veräußerung der zum Dienst in der Bürgergarde gehörenden Waffenstücke betreffend.

Wenn bereits durch die Bekanntmachung vom 2. März 1816 die Veräußerung von Waffenstücken der Dienstpflichtigen in der hiesigen Bürgergarde auf das ernstlichste untersagt worden, demohngeachtet aber, nach dem Bericht der Bewaffnungs-Deputation, mit denselben fortwährend ordnungswidriger Misbrauch getrieben wird; so sieht Ein Hochedler Rath Sich dadurch veranlaßt, nicht allein vorerwähntes Verbot hiedurch abermals auf das nachdrücklichste in Erinnerung zu bringen, sondern zugleich auch bekannt zu machen, wie die Verfügung getroffen worden, daß Waffenstücke der Dienstpflichtigen weder im öffentlichen Leihhause, noch von Privatpfandleihern fernerhin angenommen werden dürfen; wornach mithin alle Beikommenden, bey Vermeidung namhafter Strafe und unentgeldlicher Zurückgabe der angenommenen Gegenstände von Seiten der Pfandleiher, sich zu achten haben.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 18. März 1820.

C. L. Roeck,
Secretarius.

1820, März 18. N°. 31.

Bekanntmachung,
die Charfreitags-Collecte für das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend.

Am bevorstehenden Charfreitage wird die Sammlung für das St. Annen Armen- und Werkhaus, wie gewöhnlich, in allen Kirchen der Stadt und vor den Thören vorgenommen werden, zu welchem Ende Ein Hoch-

Digitized by Google

edler Rath, in Folge bestehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, die Ausstellung der Becken in sämmtlichen Kirchen angeordnet hat.

Im Vertrauen auf den oft bewiesenen Wohlthätigkeitssinn hiesiger Bürger und Einwohner, hält Ein Hochedler Rath Sich überzeugt, daß es nur dieser Anzeige bedürfen werde, um, bey der Feier des für alle Christen hochheiligen Tages, auch für die Armen und Nothleidenden die Herzen mit christlicher Liebe zu erfüllen und einen Jeden zu vermögen, nach Kräften seine Gabe für eine Anstalt darzubringen, deren segensreiche Bestimmung ist, den Hülfsbedürftigen die letzte Zufluchtsstätte zu gewähren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 18. März 1820.

C. L. Roeck, Secretarius.

1820, März 22. N°. 32.

Bekanntmachung,

die Hypotheken-Ordnung für das Stadtgebiet betreffend.

Die durch Rath- und Bürgerschluß beliebte Hypotheken-Ordnung für das Stadtgebiet, so wie solche besonders abgedruckt ist, und der Gesetzessammlung einverleibt worden, bringt Ein Hochedler Rath nunmehr durch gegenwärtige Bekanntmachung zur allgemeinen Wissenschaft, unter der Bestimmung, daß dieselbe mit dem 1. May dieses Jahres in gesetzliche Kraft tritt, folglich alsdann die Einzelnen diese Ordnung zur Vorschrift zu nehmen, Gerichte und Behörden aber darnach zu verfahren, zu entscheiden und zu verfügen haben.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 22. März 1820.

C. L. Roeck, Secretarius.

Digitized by Google

Hypotheken-Ordnung
für das Stadt-Gebiet.

Abschnitt I.

Von der Einrichtung der Hypothekenbücher überhaupt.

§. 1.

Das Hypothekenwesen des Landgerichts begreift 1) das Stadtgebiet ausserhalb der Landwehre, jedoch mit Ausnahme des Städtchens Travemünde; 2) innerhalb der Landwehre die vier Dörfer Genin, Vorrade, Ober- und Nieder-Büssau, imgleichen die Erbpachtstellen der Güter Schönböcken und Krempelstorf.

§. 2.

In Ansehung der Erbpachtstellen überhaupt wird verfügt:

1) Vererbpachtungen einzelner Gutstheile sind in Beziehung auf die Gutspfandgläubiger nur dann gültig, wenn sie deren Zustimmung erhalten haben.
2) Sämmtliche Erbpachtstellen eines Gutes haften den Guts-Pfandgläubigern, und zwar in der Maaße, daß der zu entrichtende Canon als Zinse des Kapitals, wofür die Erbpachtstelle veräußert worden, in deren Stelle tritt.
3) Dieser Canon ist auf das Folium des ganzen Gutes selbst, für jede dazu gehörige Erbpachtstelle, zu verzeichnen. Jede ohne Einwilligung der Guts-Pfandgläubiger geschehene Ablösung des Canons ist ungültig.

Digitized by Google

4) Die Guts-Pfandgläubiger haben eintretenden Falls nur das Recht, das ganze Gut, mit Inbegriff des an den Erbpachtstellen dem Gutsherrn zustehenden Ober-Eigenthums, und der davon abhängigen Rechte, zur Subhastation zu bringen. Gegen keine einzelne Erbpachtstelle können noch dürfen sie, wegen ihrer auf dem Gute haftenden Pfand-Ansprüche verfahren.

5) Ohne zuvor absonderlicher Einwilligung der Guts-Pfandgläubiger zu bedürfen, steht dem Erbpächter das Recht zu, das vermöge der Erbpacht ihm übertragene nutzbare Eigenthum eines Gutstheils zu verpfänden, und zwar durch Eintragung in das beikommende Landgerichts-Hypothekenbuch. Alle solche Verpfändungen verstehen sich aber nur dem Canon unbeschadet, als welcher in erster Priorität auf das Folium der Erbpachtstelle zu protocolliren ist.

§. 3.

Die Hypothekenbücher sind für den im §. 1. bemerkten Bezirk nach Vorschrift dieser Verordnung anzulegen und einzurichten, oder, wo sie schon bestehen, fortzuführen. Sie werden mit gehörigen Nebenbüchern versehen, in welche diejenigen Urkunden eingetragen werden, die eine protocollirte Forderung oder Verbindlichkeit begründen, jedoch nur, in soweit dieselben nicht bereits in den bei'm Landgerichte schon bestehenden Contracten-Büchern enthalten sind. Jedes Protocollat muß mit einer Beziehung auf diese Neben- oder Contracten-Bücher versehen seyn.

§. 4.

Die Schuld- und Pfand-Protocolle sind nach den Grundstücken einzurichten, und mit Seitenzahlen, imgleichen mit einem vollständigen alphabetischen Namen-Register der Schuldner zu versehen.

Digitized by Google

§. 5.

Jedes Grundstück, welches ein für sich bestehendes Ganze bildet, erhält in dem Schuld- und Pfand-Protocolle sein eigenes Folium unter fortlaufenden Nummern, auf welchem dasselbe, unter Angabe seiner gewöhnlichen Benennung, (Vollhufe, Erbpachtstelle u. s. w.) aufzuführen ist, mit deutlicher Bestimmung der Lage, des Ortes, der angränzenden Grundstücke und der namentlich zu benennenden Pertinenzien. Beschreibung der dazu gehörigen Gebäude; die Angabe des Flächen-Inhalts der Ländereien, so viel thunlich; imgleichen Verzeichnung der auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen sind hinzuzufügen. Alle diese Bezeichnungen und Angaben sind dem Protocollführer von dem, welcher die Einrichtung eines Foliums oder eine Um- und Zuschrift verlangt, möglichst genau aufzugeben. — Die angeordnete genaue Bezeichnung der Grundstücke und die damit verbundene Specificirung der Pertinenzien können übrigens an und für sich keine neuen Rechte geben.

§. 6.

Sollten zu einem Grundstücke Pertinenzien gehören, welche in einem Bezirke belegen sind, dessen Grundstücke in einem andern Buche verzeichnet stehen, so müssen dieselben, unter gehöriger Beziehung, in dem Buche mit aufgeführt werden, worin das Haupt-Grundstück geschrieben stehet, und zwar mit und neben diesem.

Abschnitt II.

Von der Art und Weise der Führung der Hypothekenbücher.

§. 7.

Jedem Eigenthümer eines Grundstücks steht es frey, die Ertheilung eines Foliums im Schuld- und Pfandprotocolle nachzusuchen. Derselben

Digitized by Google

muß in der Regel die Erlassung eines Proclams vorhergehen. Diejenigen Grundstücke indeß, deren Beschwerung aus älteren Protocollen sich vollständig ergiebt, werden ohne Weiteres in die neuen Bücher übertragen.

§. 8.

Verpfändungen oder Umschriften eines Grundstücks kann überhaupt nur vornehmen, wer sich als den Eigner desselben, und daß ihm solches bereits gehörig zugeschrieben worden, genugsam legitimiret. Nach den Verhältnissen der Grundbesitzer ist zu bestimmen, ob und in wiefern sie zur Umschrift oder Verpfändung der Einwilligung einer Guts- oder Grundherrschaft bedürfen.

§. 9.

In Hinsicht der Legitimation aller zu den Geschäften vor den Schuld- und Pfand-Protocollen berechtigten Individuen, so wie der Vertretung derjenigen, welche selbstständig zu handeln nicht befähiget sind, durch ihre Vormünder, Curatoren u. s. w., gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, und werden überdieß die, in der Stadtbuchs-Ordnung §. 27 und 28 *) enthaltenen Verfügungen auch für anwendbar erklärt auf das Hypothekenwesen des Stadtgebietes.

---

*) §. 27. Für Ehefrauen, Wittwen oder mündige Jungfrauen, auftretende Geschlechts- oder eheliche Beistände müssen, neben ihrer eignen, auch die besondere Einwilligung Jener beibringen. Die Namen der Ehefrauen sind vollständig zu verzeichnen.

§. 28. Vormünder, überhaupt Verwalter fremden Gutes, dürfen von dem anvertrauten Vermögen ihrem Mit-Verwalter nichts zu- oder ab- oder auch als Pfandgeld einschreiben lassen, noch verpfänden, ohne Zuziehung und Einwilligung eines besondern, zu dergleichen Handlung ausdrücklich bestätigten Vorstandes. Diese Anordnung kann niemals bey Vormundschaften, bey andern Verwaltungen aber alsdann eine Ausnahme leiden, wenn mehr als zwey Verwalter angestellt sind. Bey Vormundschaften ist überdieß vorgängige Anzeige bey der obervormundschaftlichen Behörde, deren Prüfung und Genehmigung erforderlich.

Digitized by Google

§. 10.

Jeder Protocollirung oder Umschrift eines Postens oder Grundstücks muß Erklärung und Einwilligung des Betheiligten vor dem Protocolle des Landgerichts vorhergehen. Dieselbe ist jedoch nicht erforderlich bey Zu- und Umschriften, die in Folge endlicher Bestimmung durch rechtliches Verfahren geschehen.

Bey Tilgungen bedarf es nur der Einwilligung des Betheiligten vor dem Führer des Hypothekenbuches. (§. 15. unten.)

§. 11.

Die Landgerichtlichen Protocollationen und Umschriften sind jedesmal in der Mittagsstunde der gewöhnlichen Landgerichts-Sitzungen vorzunehmen.

§. 12.

Die Protocollationen geschehen in der Ordnung, wie sich die Gläubiger zu denselben vor dem Landgerichte melden. Geschieht dies von Zweien oder Mehreren also, daß sie an einem und demselben Pfandposten gemeinschaftlichen Antheil mit gleicher oder verschiedener Priorität in Ansehung einzelner namhaft gemachten Theile des Postens, oder auch, als Inhaber verschiedener Pfandpöste, gleiche Prioritäts-Rechte an den Grundstücken haben, so wird in solchem Maaße das Beikommende zugeschrieben.

Wenn jedoch an Einem Gerichtstage mehrere Verpfändungen eines und desselben Grundstücks vorkommen, ist immer die bestimmte Erklärung der Betheiligten über den Vorzug der Einen vor der Andern, oder über deren gleiche Prioritätsrechte, zu erfordern; in Ermangelung solcher Erklärung aber ist Allen gleiche Priorität zu ertheilen.

§. 13.

Die Umschrift eines Postens geschieht durch angemessene Vermerkung der geschehenen Cession oder Eigenthums-Veränderung unter dem

Digitized by Google

Protocollate, die Umschrift eines Grundstücks auf einen neuen Eigner durch Tilgung des Namens des bisherigen Eigenthümers, jedoch so, daß derselbe leserlich bleibt, und Anführung des Neuen.

§. 14.

Werden von einem Grundstücke einzelne Pertinenzien oder Theile getrennt, und demzufolge umgeschrieben, so ist denselben, in sofern sie wiederum ein für sich bestehendes Ganze ausmachen, mit gehöriger Beziehung auf das Grundstück, von welchem sie abgetrennt worden, unter einer besondern Nummer, ein eigenes Folium zu ertheilen; wenn sie aber einem andern Grundstücke beigefügt werden, so ist diese Veränderung sowohl bey dem Grundstücke, von welchem sie ab-, als bey dem, welchem sie zugeschrieben werden, zu bemerken. Alles jedoch unbeschadet und unter sorgfältiger Beachtung der Rechte der bereits protocollirten Gläubiger.

§. 15.

Die Tilgung eines Pfandpostens geschieht durch Ueberstreichen des Eingeschriebenen, jedoch so, daß es nicht unleserlich wird, und eigenhändige Bemerkung der Löschung durch den Protocollführer, mit Anführung Jahres und Tages derselben, wobey zugleich das Schuld-Document, falls nach Ausweisung des Protocolles ein solches vorhanden ist, zur Cassation, oder die Bescheinigung der gerichtlichen Mortification desselben vorgelegt werden muß. — Zum bleibenden Beweise der Einwilligung des Gläubigers in diese Tilgung hat derselbe die desfallsige, in das Nebenbuch einzutragende Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 16.

Kommt ein Grundstück und ein darin bestätigter Pfandposten an einen und denselben Eigenthümer, (Consolidation) so ist der Pfandposten, als von selbst erloschen, ohne Weiteres zu tilgen.

Digitized by Google

§. 17.

Jedem Pfandschuldner steht es frey, in die Stelle eines getilgten Pfandpostens einen Andern von gleicher oder geringerer Größe wiederum eintreten zu lassen; jedoch nur innerhalb der sechs laufenden Monate, vom Tage jener Tilgung angerechnet. Würden während dieser Zeit Auszüge oder Nachweisungen ertheilt, so ist darin zu bemerken, daß die gedachte sechsmonatliche Frist noch nicht abgelaufen. Nach unbenutztem Ablaufe dieser Frist rücken die späteren Pfandgläubiger von selbst auf.

§. 18.

Es kann mit der Tilgung von Pfandposten auch theilweise verfahren werden, da alsdann die ganze Summe immer überstrichen, der übrig bleibende Theil aber aufs Neue hingeschrieben werden muß. In dergleichen Fällen steht übrigens dem Pfandschuldner, in Beziehung auf den getilgten Theil des Postens, dasselbe frey, was im vorhergehenden Paragraphen bemerkt worden, unter denselben darauf anwendbaren Bestimmungen.

§. 19.

Arreste, Inhibitionen und überhaupt alle, die freie Schaltungs-Befugniß des Eigenthümers oder Gläubigers in Beziehung auf protocollirte Grundstücke oder Pfandposte beschränkende Verfügungen sind bey dem jedesmaligen Herrn Präses des Landgerichts nachzusuchen und binnen einer Nothfrist von 14 Tagen gerichtlich zu verfolgen.

§. 20.

Der impetrirte Arrest u. dgl. ist im Hypothekenbuche zu bemerken, und solche Bemerkung, nach erledigter Sache, wiederum zu tilgen.

Digitized by Google

§. 21.

In Hinsicht der Marginal-Noten wird die Vorschrift des §. 39. *) der Stadtbuchs-Ordnung für anwendbar erklärt auf das Hypothekenwesen im Stadt-Gebiete.

§. 22.

Von der allgemeinen Vorschrift des §. 10. findet eine Ausnahme Statt bey denjenigen Eintragungen oder Umschriften, welche von Amtswegen beschafft werden müssen. Für diese ist Gerichtsseitig zu sorgen, so oft die Rechte Minderjähriger zur Kenntniß des Gerichts gelangen, namentlich bey Auseinandersetzungen der Aeltern mit denselben wegen des Vermögens verstorbener Ehegatten, bey Erbtheilungen, Stell-Uebertragungen u. s. w. — Brautschatzgelder und Altentheils-Leistungen werden protocollirt, wenn die Berechtigten darauf antragen.

§. 23.

Die Führung der Landgerichtlichen Schuld- und Pfand-Protocolle, welche nur auf dem im Rathhause dazu angewiesenen Zimmer zu schreiben und aufzubewahren, wird dem jedesmaligen Actuarius des Landgerichts auf seinen geleisteten Amtseid übertragen, und derselbe, im Falle der Behinderung durch Krankheit oder Abwesenheit, oder wenn zu seinem eigenen

*) §. 39. Die sogenannten Marginal-Noten oder Randbemerkungen, welche auf Verhältnisse und Rechte Dritter, namentlich der Pfandgläubiger, irgend eine Beziehung haben, dürfen unter keinen Umständen den Grundstücken oder Pfandposten in den Stadtbüchern anders hinzugefügt werden, als unter Zuziehung und Vernehmung aller dabey interessirten Theile, namentlich also der Pfandgläubiger, am Stadtbuche selbst.

Jede solche Note ist mit dem Tage und der Jahrszahl ihrer Verzeichnung zu versehen. Auch darf über das Grundstück, oder über den Pfandposten, wobey sie sich findet, weder Auszug noch Nachweisung ertheilt werden, ohne Hinzufügung der Note, ihrem ganzen Inhalte nach.

Digitized by Google

Vortheile, oder zum Nutzen seiner Aeltern, Geschwister, Kinder, Kindeskinder oder im gleichen Grade Verschwägerten, sodann auch seiner Machtgeber, Mündel, Curandinnen, oder endlich zum Nutzen von Verwaltungen, bey denen er angestellt ist, Etwas geschrieben oder getilgt werden muß, durch den Amanuensis des Landgerichts vertreten. Er hat die Schuld- und Pfandprotocolle eigenhändig zu führen. Bey der Führung der Nebenbücher kann er sich der Hülfe eines Schreibers bedienen, muß aber unter jede in dieselben eingetragene Abschrift sein eigenhändiges Zeugniß der von ihm geschehenen Vergleichung setzen. Bey Auszügen und Nachweisungen genügt es ebenfalls an seiner Unterschrift, nach befundener Richtigkeit.

Er ist wegen alles in die Hypothekenbücher von ihm Niedergeschriebenen, imgleichen wegen der daraus von ihm ertheilten Auszüge und Nachweisungen dergestalt verantwortlich, daß er den, durch jede von ihm verschuldete Unrichtigkeit erweislich verursachten Schaden zu ersetzen verpflichtet ist.

§. 24.

Die Protocollationen, Umschriften u. s. w. werden von dem Protocollführer, ohne weiteres Betreiben der Partheien, auf den Grund der Landgerichtlichen Protocolle beschafft, welche zugleich die Erwähnung der, von den Beikommenden vorgelegten Legitimations-Documente enthalten müssen.

Es darf jedoch das Protocollat, oder die Um- und Zuschrift, vor Ablauf von 14 Tagen, angerechnet von der Zeit der vor dem Landgerichte abgegebenen Erklärung der Betheiligten, in die Hypothekenbücher nicht eingetragen werden, damit denjenigen, welche etwa Einspruch dagegen zu machen haben mögten, Zeit verbleibe, Inhibition nachzusuchen.

Digitized by Google

§. 25.

In Betreff der zu verstattenden Einsicht der Hypothekenbücher und der aus denselben zu ertheilenden Auszüge, wie auch wegen der Stempel- und Verkaufs-Abgaben, werden die Vorschriften der §§. 47 und 48 *) der Stadtbuchs-Ordnung für anwendbar erklärt auf das Hypothekenwesen des Stadtgebietes.

§. 26.

Hinsichtlich der Gebühren des Protocollführers bleibt es zuvörderst in Ansehung der Dorfschaften, die laut Vergleichs von 1804. an die Stadt Lübeck übergegangen sind, bey der Verordnung des ehemaligen Dom-Kapitels vom 22. Februar 1799. **) In Ansehung der übrigen Gebietstheile werden die Gebühren wie folgend bestimmt:

§. 27.

Für Zu- und Umschriften von Grundstücken und Pfandposten werden, nach dem Werth oder Betrage derselben, künftig erlegt:

für Summen bis 600 Mk. einschließlich, überhaupt . . 3 Mk.
von 600 Mk. bis 1500 Mk. einschließlich, . . Ein halbes Procent;

---

*) §. 47. Einsicht der Bücher, oder Auszug daraus, darf Keinem zugestanden werden, der nicht ein damit in Verbindung stehendes und gehörig nachgewiesenes Interesse hat. Mit des Eigenthümers Bewilligung kann Jedem die Einsicht eines Foliums gestattet werden.

§. 48. Nach Vorschrift des 10ten Paragraphen der Stempel-Verordnung von 1809, des 26sten Paragraphen des Nachtrages zu derselben, und der über Abgaben vom Verkaufe der Immobilien ergangenen Verordnungen vom 26. April und 28. May 1813, hat der Protonotar auf Befolgung zu achten, nämlich in Ansehung aller dem Stempel unterworfenen, bey den Stadtbüchern vorkommenden Schriftstücke, und in Ansehung jener Abgaben, theils an die Stempelbehörde, theils an das St. Annen Armen- und Werkhaus, worüber die Quitungen bey den Umschriften vorzulegen und demnächst mit dem producto versehen zurückzugeben sind.

**) S. Anhang II. N°. 2.

Digitized by Google

von 1500 Mk. bis 4000 Mk. einschließlich, . . Ein Viertel Procent;
von 4000 Mk. bis weiter, ... Ein Achtel Procent.*)

§. 28.

Der Werth der Grundstücke ist nach der Verkaufssumme, oder nach der zum Zweck eigenthümlicher Uebertragung etwa eintretenden Schätzungssumme, zu bestimmen, ohne daß die darin bestätigten Pfandgelder, oder die darauf haftenden Lasten und Abgaben, in Abrechnung gebracht werden. Ueberhaupt können gültige Urkunden, woraus die Uebertragungssummen hervorgehen, für Gebäude auch subsidiarisch Brandversicherungsscheine, der Bestimmung des Werthes zum Grunde gelegt werden.

§. 29.

Für Tilgungen der Pfandpöste ist die Hälfte desjenigen zu entrichten, was für Zuschriften bezahlt wird. Bey theilweiser Tilgung eines Pfandpostens ist die Gebühr nur für die getilgte Summe zu entrichten. Tilgungen der Pfandpöste, die in Folge von Subhastations-Processen ganz verloren gehen, werden von Amtswegen und ganz unentgeldlich beschafft.

§. 30.

Ueberdieß werden für nachbemerkte besondere Bemühungen des Hypothekenbuch-Führers die folgenden Gebühren erlegt:

---

*) Es wird sonach z. B. entrichtet:

Für einen Pfandposten von 4000 Mk.

a) bis 1500 Mk. $\frac{1}{2}$ pCt.	7 Mk. 8 fl.
b) von 1500 Mk. bis 4000 Mk. $\frac{1}{4}$ pCt.	6 = 4 =
	13 Mk. 12 fl.

Für ein Grundstück von 16000 Mk. Werth:

a) von 1500 Mk. $\frac{1}{2}$ pCt.	7 Mk. 8 fl.
b) von 1500 Mk. bis 4000 Mk. $\frac{1}{4}$ pCt.	6 = 4 =
c) von 4000 Mk. bis 16000 Mk. $\frac{1}{8}$ pCt.	15 = — =
	28 Mk. 12 fl.

Digitized by Google

1) Marginal-Note . . . . . 3 Mk. — ßl.

2) Documente, die nicht auf Geldsummen, sondern auf Leistungen lauten, ohne Unterschied . . . . 2 " — "

3) Beglaubigter Extract aus dem Schuld- und Pfandprotocolle, und zwar für jeden darin aufgeführten Posten . . . . . — " 8 "

4) Nachschlagen eines Gegenstandes, mit den etwa darauf sich beziehenden Noten, im Ganzen . . — " 8 "

5) Abschriftliche Eintragung der Documente ins Nebenbuch, und deren Collationirung, für jeden Bogen überhaupt . . . . . — " 8 "

6) Errichtung eines neuen Foliums für solche Grundstücke, die noch kein Folium im Schuld- und Pfandprotocolle haben . . . . . 3 " 12 "

7) Schließung eines Foliums im Schuld- und Pfandprotocolle . . . . . 1 " — "

§. 31.

In Ermangelung besonderer Verabredung zwischen denen, die es angeht, hat bey Umschriften der Käufer, bey Cessionen der Cedent, bey Verpfändungen der Schuldner, und bey Tilgungen derjenige, welcher gekündigt hat, die Gebühren zu entrichten.

Die Kosten der Marginal-Noten, der Extracte und des Nachschlagens, imgleichen der Einrichtung eines Foliums, treffen den ausschließlich, der die Bemühung begehrt.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Von den rechtlichen Wirkungen der Protocollation.

§. 32.

Die Protocollation einer Forderung verschafft dem Gläubiger zuvörderst den Vortheil der schleunigsten Rechtshülfe. Namentlich soll, wenn eine protocollirte fällige Forderung eingeklagt wird, und der Beklagte nicht erscheint, sofort im ersten Termine der behufige Zahlungsbefehl, — und zwar, wenn Zinsen protocollirter Pöste eingeklagt werden, mit einer Frist von acht Tagen — abgegeben werden, unter Anwendung der gemeinrechtlichen Grundsätze vom unbedingten Mandats-Processe.

§. 33.

Dieselbe ertheilt dem Gläubiger ferner das Recht, unbeschadet seiner Ansprüche an das übrige Vermögen, welche jedoch, in sofern sie nicht mit einer General-Hypothek (§. 39. letzter Absatz) versehen sind, nur als Buchschuld zu betrachten, sofort seine Befriedigung aus dem verpfändeten Grundstück nebst Zubehör (§. 40.) zu suchen, solches zu dem Ende in Beschlag zu nehmen und zur gerichtlichen Subhastation zu bringen.

Wegen verfallener Zinsen eines protocollirten Postens kann jedoch nur dann erst die Beschlagnahme verlangt werden, wenn dieselben, nach erkannter gerichtlichen Vollstreckung, aus denjenigen beweglichen Gütern des Schuldners, die nicht als Zubehör des verpfändeten Grundstücks selbst zu betrachten sind, oder aus sonstigem Vermögen des Schuldners, nicht beizutreiben gewesen.

§. 34.

Um die Beschlagnahme auszuwirken, hat der Gläubiger beizubringen:

Digitized by Google

a) Das seine Forderung begründende Document mit dem Beweise der geschehenen Protocollation;

b) die Kündigungs-Bescheinigung, in soweit eine vorgängige Kündigung zur Erhebung der eingeklagten Schuld erforderlich;

c) eine Bescheinigung der geschehenen Vorladung des Schuldners, welche wenigstens 14 Tage vor dem Termine demselben zu insinuiren ist, mit der namentlichen Aufforderung zur vorherigen Befriedigung des Gläubigers;

worauf das Gericht die Beschlagnahme verfügt, und dem Gläubiger verstattet, unter Beibringung der nöthigen Schriftstücke zur Subhastation des verpfändeten Grundstücks zu schreiten.

§. 35.

Das die Beschlagnahme aussprechende Erkenntniß ist, auf Betreiben des Gläubigers, von dem Protocollführer im beikommenden Hypothekenbuche auf dem Folium des in Beschlag genommenen Grundstücks behufig zu bemerken.

§. 36.

Mit dem Ablaufe von vier Wochen, folglich, nach bestehender Verfassung des Landgerichts, am zweiten Gerichtstage, nachdem das Erkenntniß über die Beschlagnahme des Grundstücks abgegeben worden, steht es dem Gläubiger frey, um die Ansetzung eines Termins zur Subhastation des in Beschlag genommenen Grundstücks zu bitten, zu welchem Behufe beizubringen ist:

a) das die Beschlagnahme verfügende Erkenntniß nebst dem Documente der Bemerkung im Hypothekenbuche;

b) eine Bescheinigung der Insinuation desselben an den Schuldner, imgleichen über die Vorladung der übrigen protocollirten Pfand-

Digitized by Google

gläubiger, welche jedoch wenigstens 8 Tage vor dem Termine zu beschaffen ist;

c) ein Auszug aus dem Schuld- und Pfandprotocolle;

d) die Verkaufsbedingungen.

Das Gericht erkennt hierauf die Subhastation, setzt dazu einen Termin an von sechs Wochen, und erläßt die behufige Notification, welche am Rathhause hieselbst zu affigiren, den hiesigen Anzeigen zu inseriren und von einigen Kanzeln zu verlesen ist.

§. 37.

In Subhastationsfällen geschieht das Aufgebot des Grundstücks ohne Rücksicht auf den Belauf der darin belegten Pfandpöste. Von dem, was geboten wird, muß in der Regel, und anderweitige Vereinbarung vorbehältlich, ein Viertel, auf runde Summe reducirt, bey der Um- und Zuschrift, so wie dasjenige, was etwa von den Pfandpösten gekündiget seyn mögte, zur Verfallzeit, baar ausbezahlt werden. Das übrige wird von dem Käufer, in sofern für solchen Belauf protocollirte Pöste vorhanden sind, als Selbstschuldner übernommen. Im Fall die Stelle nicht für drey Viertel der Kaufsumme beschwert seyn sollte, muß dasjenige, was über die Beschwerung, außer dem schon gedachten Viertel, annoch zu bezahlen ist, ebenfalls in angemessenen Terminen, die in den Verkaufsbedingungen oder richterlich zu bestimmen sind, baar ausgekehrt werden.

Uebrigens dürfen in Concursfällen nur von demjenigen, was über die Beschwerung geboten und baar ausbezahlt wird, Depositions- und Administrations-Gebühren berechnet werden.

§. 38.

In diesem ganzen Verfahren sind nur sofort liquid zu machende Einreden des Schuldners oder sonst betheiligter Personen zulässig. Der

Digitized by Google

Appellation wider die Erkenntnisse des Landgerichts im Subhastations-Verfahren wird kein Suspensiv-Effect verstattet.

Dem Ermessen des Landgerichts bleibt überlassen, ob und auf welche Weise, unter eintretenden, besonders dazu veranlassenden Umständen, auf eine Sicherungs-Maasregel zu Gunsten des appellirenden Theils zu erkennen sey.

§. 39.

Bey entstehendem Concurse genießen die protocollirten Gläubiger eines völligen Separations-Rechts, dergestalt, daß sie, nebst den etwa rückständigen protocollirten Zinsen von einem und dem laufenden Jahre vor ausgebrochenem Concurse, imgleichen den während desselben fortlaufenden Zinsen (gemäß der Verordnung vom 11. Februar 1818.) in den Grundstücken, worauf sie protocolliret sind, mit Zubehör (§. 40.) oder deren Werth, nach der Ordnung, die das Protocoll ergiebt, vor allen und jeden, auch älteren, nicht protocollirten Verpfändungen den Vorzug haben, und selbst etwanige, sonst in den Rechten privilegirte Forderungen ihnen nachstehen müssen. Nur allein folgende, absolut privilegirte Forderungen treten ihnen vor, in soweit die übrige Concursmasse keine Mittel zu deren Befriedigung darbeut:

a) Die Concurs-Verwaltungs-Kosten;

b) die, von einem und dem laufenden Jahre vor Ausbruch des Concurses rückständigen Landes- und Gutsherrlichen Abgaben und Leistungen; die Gutsherrlichen Abgaben und Leistungen jedoch nur, in soweit sie specifice auf dem Folium verzeichnet stehen;

c) Dienstlohn eines und des laufenden Jahres vor Ausbruch des Concurses;

d) Kosten der letzten Krankheit des Gemeinschuldners und derjenigen Seinigen, die er zu verpflegen hat, sofern die Kosten innerhalb Jahresfrist vor dem Ausbruche des Concurses erwachsen sind;

Digitized by Google

e) Kosten der Beerdigung des Gemeinschuldners, wie auch der Seinigen, so weit ihm die Pflicht zu deren Beerdigung obliegt; nicht über 40 Mk. für jeden Fall;

f) die richterlich nachgesehenen Rechnungen der am Landgerichte angestellten Procuratoren, bis zum Belaufe von zwanzig Thalern.

Außer diesem Vorzuge in dem Special-Pfande, gewähren die protocollirten Schuld-Documente überdieß, in soweit darin zugleich eine General-Hypothek stipulirt worden, die Rechte der öffentlichen Hypothek in dem übrigen Vermögen des Gemeinschuldners.

§. 40.

Als Zubehör des Special-Pfandes werden betrachtet: die Einsaat, das Getraide auf dem Halme, sämmtliches Acker-Geräthe und Vieh-Inventarium, nebst dem vorhandenen Heu, Stroh und Mistweichung.

§. 41.

Bey etwa ergehenden Proclamen über solche Grundstücke, welchen bereits ein Folium im beikommenden Hypothekenbuche ertheilet worden, bedürfen die protocollirten Forderungen nur wegen der etwa rückständigen Zinsen, außer denjenigen des laufenden Jahres, einer Anmeldung beim Professions-Protocolle.

Abschnitt IV.

Besondere und transitorische Verfügungen.

§. 42.

Die Einrichtung der neuen Hypothekenbücher und die Uebertragung der alten Protocollate geschieht, sobald die Zeit und die Mannigfaltigkeit der damit verbundenen Arbeiten solche zuläßt, jedoch unfehlbar

Digitized by Google

allemal, wenn Eigenthums-Veränderungen, neue Eintragungen und sonstige Vorgänge, dazu Veranlassung geben.

§. 43.

Die gegenwärtige Verordnung tritt vom 1sten May dieses Jahres in Kraft. Inzwischen wird denjenigen Personen, welche, vermöge der bisher bestehenden Gesetze, bevorzugte, jedoch noch nicht protocollirte Rechte an einem Grundstücke in Anspruch zu nehmen haben, nachgelassen, dieselben binnen drey Monaten, mithin vor dem 1sten August dieses Jahres, zur Eintragung in die beikommenden Hypothekenbücher, nach vorgängiger Citation und Vernehmung der Betheiligten bei'm Landgerichte, anzumelden, in welchem Falle ihnen ihre Priorität vollkommen gesichert bleibt.

§. 44.

So oft einem Fremden, er wohne innerhalb oder außerhalb der deutschen Bundesstaaten, ein Posten zugeschrieben, oder zu seinen Gunsten etwas protocolliret werden soll, hat derselbe in hiesiger Stadt oder deren Gebiete einen mit Grundstücken angesessenen Mann zu bestellen, bey dem alle auf das Protocollat und die dadurch begründeten Verhältnisse Bezug habenden Insinuationen, Bestellungen u. s. w. für ihn verbindlich können angemeldet werden. Wenn dieser Auftrag aus irgend einer Ursache erloschen, und einer andern Person nicht wiederum übertragen ist, so werden dem Fremden die in Beziehung auf das ihm Zugeschriebene etwa erforderlichen Insinuationen, Vorladungen oder sonstigen Erlasse, durch öffentlichen Anschlag am Eingange zum Landgerichte, kund gethan, ohne daß es besonderer Hülfs- oder Requisitorial-Schreiben in's Ausland bedarf.

Digitized by Google

1820, April 15. N°. 33.

Nachtrag

zu der Verordnung vom 28. Julius 1819, die Reihefahrt der Stecknitzschiffe betreffend.

Auf den Antrag der commercirenden Collegien, und in Folge der zwischen denselben und der Salzfuhr getroffenen und genehmigten Uebereinkunft, bringt Ein Hochedler Rath zu der Verordnung vom 28ſten Julius 1819, wegen der Reihefahrt der Stecknitzschiffe, folgende nachträgliche Bestimmungen hiedurch zu allgemeiner Kenntniß:

Art. 1.

Die im §. 4. unter 3) 5) und 6) der angeführten Verordnung bestimmte Frist, binnen welcher der Kaufmann verpflichtet ist, die Waaren an's Schiff zu liefern, wird, statt bisheriger 48 Stunden, sowohl für verderbliche als für nicht verderbliche Waaren, auf 24 Stunden beschränkt.

Wird die Verladung leicht verderblicher Waaren durch nasse Witterung verhindert, so tritt der Verlader bei'm folgenden Schiffe wiederum in seine Reihe.

Art. 2.

Statt der Bestimmung des §. 6. der Verordnung, nach welcher die Frachtpreise auf Oster- und Michaelis-Abend wechseln, wird festgesetzt, daß dieser Wechsel für die Folge schon acht Tage vor den Quartal-Abenden eintreten solle.

Art. 3.

Damit die Kaufmannschaft ihre Waaren ohne Unterschied schnell fortgeschafft erhalte, wird die nach den Paragraphen 6. und 7. der Verordnung für Güter aller Art festgesetzte Fracht von respective

Digitized by Google

60 Mk. und 80 Mk. für leichte Waaren, als: Hanf, Flachs, Matten, Seetang u. s. w., um den fünften Theil, mithin auf 72 Mk. von Ostern bis Michaelis, und auf 96 Mk. von Michaelis bis Ostern, erhöhet.

Art. 4.

Für die vollständige Bedeckung der Güter wird den Stecknitzfahrern, statt der im §. 8. der Verordnung bestimmten Gebühr von 12 ßl. für die Last, oder von 4 Mk. 8 ßl. für das Schiff, eine Vergütung von 1 Mk. für die Last, oder von 6 Mk. für das Schiff, zugebilliget.

Art. 5.

Auf den Fall, da der eingetretene Winter den Stecknitzfahrern, ohne ihr Verschulden, die Ueberbringung der Waaren unmöglich machen sollte, wird in Betreff der zu bezahlenden Fautfracht Folgendes bestimmt:

Es steht dem Kaufmann allemal frey, in gedachtem Falle die verladenen Güter wiederum aus dem Schiffe herauszunehmen, jedoch nur gegen Erlegung nachbemerkter Vergütung an den Stecknitzfahrer:

1) Ist der Stecknitzfahrer noch in der Stadt, und werden innerhalb der ersten vier Wochen, nachdem er sich als eingefroren bey dem Schreiber der Reihefuhr gemeldet hat, die Waaren aus dem Schiffe zurückgenommen, so erhält er, als Ersatz für gehabte Arbeit, Bewachung u. s. w., eine Vergütung von 1 Mk. 8 ßl. für die Last, oder von 9 Mk. für das Schiff.

2) Nach Ablauf jener vier Wochen sind in obigem Falle 3 Mk. für die Last, oder 18 Mk. für das Schiff, zu entrichten.

3) Mußten die Güter mit Bedeckung versehen werden, so erhält der Stecknitzfahrer, ausser den vorbemerkten Vergütungen, in dem unter 1) gedachten Falle für diese Bedeckung 8 ßl. für die Last,

Digitized by Google

oder 3 Mk. für das Schiff, und in dem unter 2) angeführten Falle 1 Mk. für die Last, oder 6 Mk. für das Schiff.

4) Der wieder entlöschte Schiffer bleibt unverändert in seiner Reihefolge, als wäre er durch den Eintritt des Winters an der Abfahrt nicht verhindert worden.

5) Ist der Stecknitzfahrer zwischen hiesiger Stadt und Mölln, oder auf dem Möllner See bis vor der Hanenburger Schleuse eingefroren, so erhält er, bey Zurücknahme sämmtlicher Güter aus allen drey Schiffen, nur die halbe Fracht und den Lohn der Linienzieher; wird aber nur ein Theil der Güter entlöscht, so daß die Reise demohngeachtet vollendet werden muß, so gebührt ihm die ganze Fracht; in beiden Fällen ist jedoch der von dem Stecknitzfahrer nicht bezahlte Zoll von der Fracht abzurechnen.

6) Sind die Schiffe, wenn sie einfrieren, schon durch die Hanenburger Schleuse gegangen, so gebührt den Stecknitzfahrern unbedingt die ganze Fracht.

7) Liefert jedoch der Verlader, in Stelle der zurückgenommenen Waaren, andere, dieselbe Fracht tragende Güter, ohne dem Schiffer einen Aufenthalt in der Fahrt zu verursachen, so fällt jede besondere Frachtvergütung hinweg, und wird für die Umladung nur Ersatz des Arbeitslohns geleistet. — Bey Gütern von ungleicher Fracht wird der Ueberschuß der höheren Fracht, nebst dem Arbeitslohn, vom Kaufmann vergütet, der Unterschied der geringeren Fracht dem Schiffer jedoch nicht gekürzt.

8) Gleiche Grundsätze gelten für die Fahrt von Lauenburg nach hiesiger Stadt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 15. April 1820.

C. L. Roeck, Secretarius.

Digitized by Google

1820, May 3. N°. 34.

Bekanntmachung,

betreffend die Verpflichtung der Schiffsrhedereien zur Anzeige der Seereisen nach und von westlichen Häfen.

Indem Ein Hochedler Rath Sich veranlaßt sieht, nachstehende Bekanntmachung über die Verpflichtung der Schiffsrhedereien zur Anzeige der Seereisen nach westlichen Häfen:

(S. Bekanntmachung vom 13. November 1819., oben Nr. 26.)

hiedurch abermals in Erinnerung zu bringen und allen Beikommenden deren genaue Befolgung zu empfehlen, wird zugleich, zur Entfernung aller Ungewißheiten und Entschuldigungen, bemerkt, daß die Verpflichtung der hiesigen Rhedereien zur Anzeige bey dem Departement der Sclavencasse nicht allein alle die Seereisen betrifft, welche von Schiffen unter Lübeckischer Flagge außerhalb der Ostsee von irgend einem Hafen zum andern unternommen werden, sondern, wie es ohnedies sich von selbst versteht, bey derselben in obiger Verordnung bestimmten Strafe, auch auf solche Schiffe sich erstreckt, welche unter hiesiger Flagge aus der Nordsee oder dem Ocean nach Lübeck kommen, oder von einer dorthin gemachten Reise hieher zurückkehren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 3. May 1820.

C. L. Roeck, Secretarius.

1820, May 31. N°. 35.

Bekanntmachung

einer Nachweisung über 1040 deutsche, in den Jahren 1811, 1812 und 1813 in Russische Kriegsgefangenschaft gerathene Individuen.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zu allgemeiner Kenntniß, daß eine von Seiten des Königlich Großbritannisch-Hannöverschen Kabinets-

Digitized by Google

Ministeriums mitgetheilte, in Rußland aufgenommene Nachweisung über 1040 deutsche kriegsgefangene Individuen, welche in französischem Militair-Dienste nach Rußland marschirt, aber von dort nicht zurückgekehrt sind, und deren Geburtsort nicht auszumitteln gewesen, an der hiesigen Kanzley, beim Stadt- und Landgerichte, und beim Amte Bergedorf niedergelegt ist; mit dem Bemerken, daß die Angehörigen der aus hiesiger Stadt und deren Gebiet in den Jahren 1811, 1812 und 1813 in französische Kriegsdienste getretenen und noch abwesenden Individuen bey einer der genannten Behörden jenes Verzeichniß einsehen, und daraus die etwa in denselben befindlichen Nachrichten über das Schicksal der Ihrigen entnehmen können.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 31. May 1820.

C. L. Roeck,
Secretarius.

1820, Jul. 1. N°. 36.

Bekanntmachung,

die feierliche Aufdeckung des Denkmals für den im Jahr 1813 erschossenen Knochenhauermeister Prahl betreffend.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zu allgemeiner Wissenschaft, daß, in Veranlassung der am bevorstehenden Freitage, den 7. d. M., den Aemtern verstatteten feierlichen Aufdeckung des Denkmals für den im Jahre 1813 erschossenen Knochenhauermeister Prahl, die Verfügung getroffen worden, daß von 10½ Uhr Morgens an, bis zur gänzlichen Beendigung der Feierlichkeit, die Mühlenstraße, so wie der Weg zwischen dem Mühlenthor und dem Zingel, von allem Fuhrwerk frey gehalten,

Digitized by Google

alles Ein- und Ausfahren von Wagen durch das Mühlenthor eingestellt, und zu dem Ende der Zingel daselbst während der angegebenen Zeit geschlossen, alles ankommende Fuhrwerk aber nach dem Hüxterthore verwiesen werde, woselbst für die Erhebung des Zolls und der Consumtions-Accise das Nöthige veranstaltet ist.

Ein Hochedler Rath versieht Sich zu allen bey dieser Handlung gegenwärtigen Bürgern und Einwohnern hiesiger Stadt, daß sie diese zur Vermeidung von Unglücksfällen und zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe getroffenen Verfügungen gebührend beachten und auch ihrerseits zur Erreichung jener Zwecke thunlichst mitwirken werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 1. Julius 1820.

C. L. Roeck,
Secretarius.

1820, Jul. 5. N°. 37.

Bekanntmachung,

betreffend die provisorische Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Nach erfolgter, hieselbst verfassungsmäßig ratificirter Uebereinkunft der vier freien Städte Deutschlands, wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts, in Gemäßheit des 12ten Artikels der deutschen Bundes-Acte, wird die verabredete und auch hier durch Rath- und Bürgerschluß genehmigte

Digitized by Google

Provisorische Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg,

welche besonders abgedruckt ist, hiedurch von Einem Hochedlen Rathe, für hiesige Stadt und deren Gebiet, zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, mit dem Hinzufügen:

1) daß dieselbe mit dem Tage der Einsetzung des Gerichts, welcher besonders bekannt gemacht werden soll, in Kraft und Wirksamkeit tritt;

2) daß mit diesem Tage das in den Paragraphen 34, 35 und 36 der hiesigen Verordnung über das Gerichtswesen, vom 4. May 1814, gestattete Rechtsmittel der Revision und Acten-Verschickung aufhört, und alle in dritter Instanz anhängigen Sachen, welche noch nicht verschickt sind, an das Ober-Appellationsgericht übergehen;

3) daß eine ergänzende Verordnung, als Nachtrag zu jener Verordnung über das Gerichtswesen, und in besonderer Beziehung auf die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, durch Rath- und Bürgerschluß beliebt, und ebenfalls unter heutigem Tage durch den Druck bekannt gemacht worden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 5. Julius 1820.

C. L. Roeck,
Secretarius.

Digitized by Google

Provisorische Gerichtsordnung

für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Verfassung und innere Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts . . . . . §. 1-13.

Errichtung und Sitz des Gerichts . §. 1.
Personal des Gerichts . . . . . §. 2.
Ernennung des Personals . . . . §. 3.
Anstellungs-Erfordernisse und Prüfungen . . . . . §. 4.
Einführung und Beeidigung . . . §. 5.
Besondere Verhältnisse der Mitglieder des Gerichts in Rücksicht ihres Amts . . . . . §. 6.
Gerichtsstand der Mitglieder des Gerichts . . . . . §. 7.
Bestreitung der Kosten des Gerichts §. 8.
Advocaten und Procuratoren . . . §. 9.
Gerichtsferien . . . . . §. 10.
Verhältniß des Gerichts zu der Gesammtheit der Senate . . . . §. 11.
Verhältniß des Gerichts zu den einzelnen Senaten . . . . . §. 12.
Visitationen des Gerichts . . . . §. 13.

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Ober-Appellationsgerichts . . . . . §. 14-18.

bey Appellationen in Civilsachen . . §. 14.
bey dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung in Criminalsachen . . §. 15.
bey Nichtigkeits-Beschwerden . . . §. 16.
bey einfachen Beschwerden . . . . §. 17.
als Austrägal-Instanz . . . . . §. 18.

Dritter Abschnitt.

Geschäfts- und Proceßgang bey dem Ober-Appellationsgerichte . . . . . §. 19-56.

I. Geschäftsgang . . . . §. 19-28.
Leitung des Geschäftsganges . . . §. 19.
Sitzungen . . . . . §. 20.
Gegenwart der Mitglieder . . . . §. 21.
Stimmengleichheit . . . . . §. 22.
Relationen, Correlationen und Abstimmungen . . . . . §. 23.
Fälle des Austretens einzelner Mitglieder . . . . . §. 24.

Digitized by Google

Abfassung und Ausfertigung der Erkenntnisse . . . . . §. 25.
Beförderung der Relationen . . . §. 26.
Form der Ausfertigungen . . . . §. 27.
Geschäftsführung des Secretairs . . §. 28.

II. Proceßgang . . . . . §. 29-56.

Entscheidungsquellen . . . . . §. 29.
A. Verfahren in Civilsachen §. 30-55.
a) Allgemeine Bestimmungen . . . . . §. 30-37.
Schriftliches Verfahren . . . §. 30.
Einreichung der Schriften . . §. 31.
Bestellung des Procurators . . . §. 32.
Insinuationen . . . . . §. 33.
Fristen . . . . . §. 34.
Misbrauch der Rechtsmittel . . . §. 35.
Advocatur- und Procuraturgebühren §. 36.
Armenrecht . . . . . §. 37.

b) Verfahren bey Appellationen . . . . . §. 38-49.
Einwendung der Appellation . . . §. 38.
Beschwerde über den obergerichtlichen Bescheid auf die Einwendung . . . . . §. 39.
Einführung und Rechtfertigung . . §. 40.
Verwerfung der Appellation . . . §. 41.
Vernehmung des Appellaten . . . §. 42.
Requisition der Acten . . . . . §. 43.
Actenversendnng . . . . . §. 44.
Actenschluß und etwa erforderliche Vervollständigung . . . . . §. 45.
Zurückverweisung der Sache . . . §. 46.
Attentate . . . . . §. 47.
Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung . . . . . §. 48.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellationsfatalien . . . . §. 49.
c) Verfahren bey Nichtigkeitsbeschwerden . . . . . §. 50.
d) Verfahren bey einfachen Beschwerden . . . . . §. 51.
e) Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts . . . . . §. 52-55.
Declarationsgesuche . . . . . §. 52.
Nichtigkeitsbeschwerden . . . . §. 53.
Einfache Beschwerden . . . . §. 54.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . . . §. 55.
B. Proceßgang in Criminalsachen . . . . . §. 56.

Vierter Abschnitt.

Gesetzliche Kraft der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung und deren Ergänzung und Erweiterung . §. 57-62.

Eintritt der gesetzlichen Kraft . . §. 57.
Vorläufige Dauer derselben . . . §. 58.
Gemeine Bescheide . . . . . §. 59.
Bekanntmachung in öffentlichen Blättern der Städte . . . . . §. 60.
Mittheilung der Gesetze und Verordnungen an das Ober-Appellationsgericht . . . . . §. 61.
Transitorische Bestimmungen . . . §. 62.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Verfassung und innere Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts.

§. 1.

Errichtung und Sitz des Gerichts.

In Beziehung auf den zwölften Artikel der deutschen Bundes-Acte vereinigen sich die vier freien Städte zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts, welches in der freien Stadt Lübeck seinen Sitz hat.

§. 2.

Personal des Gerichts.

Das Personal des Gerichts ist Folgendes:

ein Präsident,
sechs Räthe,
ein Secretair,
die erforderlichen Kanzlisten und Gerichtsboten.

Die Commission der Senate, durch welche die Einsetzung des Gerichts geschieht, wird mit Zuziehung des Gerichts überlegen und darüber Vorschläge machen, wie in den Fällen, da, wegen unvermeidlicher Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, die zur Abfassung eines Urtheils erforderliche Zahl nicht vorhanden seyn sollte, diese Zahl anderweitig zu ergänzen sey.

Digitized by Google

§. 3.

Ernennung des Personals.

Die Ernennung der bey dem Gerichte anzustellenden Personen geschieht nach einer unter den vier Städten getroffenen Uebereinkunft.

§. 4.

Anstellungs-Erfordernisse und Prüfungen.

Jeder, der zum Präsidenten oder Rath ernannt werden soll, muß ein solcher Rechtsgelehrter seyn, der von christlicher Religion, deutscher Geburt, rechtschaffenem und unbescholtenem Lebenswandel ist, und das dreissigste Jahr seines Alters vollendet hat.

Er darf nicht mit einem stimmführenden Mitgliede des Ober-Appellationsgerichts in grader Linie, oder in der Seitenlinie, bis zum vierten Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert, auch nicht dessen Stiefvater, Stiefsohn, Stiefschwiegervater, Stiefschwiegersohn, oder Frauen-Schwester Mann seyn.

Tritt er nach seiner Ernennung durch Heirath zu einem andern Mitgliede des Gerichts in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwiegersohns, Schwiegersohns oder Schwagers, so ist er seine Stelle niederzulegen verbunden.

In Hinsicht dieser ausschließenden Verwandtschaftsgrade ist die halbe Geburt der vollen Geburt gleich zu achten.

Wer zum Präsidenten ernannt werden soll, muß bereits in einem deutschen Justiz- oder Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt haben. Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts selbst sind zwar zu dieser Stelle auch wahlfähig, jedoch dürfen keine desfallsige Bewerbungen von Seiten derselben Statt finden.

Digitized by Google

Jeder anzustellende Rath muß sich einer vom Ober-Appellationsgerichte vorzunehmenden Prüfung, womit auch eine Probe-Relation verbunden ist, unterziehn. Das Gericht hat einen gutachtlichen Bericht über diese Prüfung, nebst der Probe-Relation, dem Senate, von welchem die Berufung geschehen ist, zu dessen definitiver Entschließung, einzusenden, welcher alsdann die andern Senate davon in Kenntniß setzt.

Wer während dreier Jahre in einem deutschen Justiz- oder Spruchcollegium zweiter oder höherer Instanz Sitz und Stimme gehabt hat, ist der Prüfung nicht unterworfen, hat jedoch eine Probe-Relation zu liefern.

Weder der Prüfung, noch der Probe-Relation, bedarf es bey der ersten Besetzung der Rathsstellen.

Wer zum Secretair ernannt werden soll, muß das 25ste Jahr seines Alters vollendet haben, Rechtsgelehrter und Angehöriger einer der vier Städte, von christlicher Religion, deutscher Geburt, rechtschaffenem und unbescholtenem Lebenswandel seyn, eine angemessene Caution leisten, und, wenn es von den Senaten verlangt wird, einer Prüfung sich unterwerfen.

§. 5.

Einführung und Beeidigung.

Die Einführung und Beeidigung des Präsidenten, der Räthe und des Secretairs, geschieht von einer Commission der vier Senate. Jedoch kann künftig, nach Uebereinkunft der Senate, in deren Auftrage, die Einführung und Beeidigung eines Raths durch eine Commission des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, so wie des Secretairs durch das Ober-Appellationsgericht selbst, geschehen.

Präsident, Räthe und Secretair, wie auch die Kanzlisten und Gerichtsboten, leisten, außer ihrem Amts-Eide, allen vier Städten den Eid der Treue dahin:

Digitized by Google

Ich schwöre und gelobe zu Gott,

daß ich den vier-freien Städten und deren Senaten getreu und hold seyn, das Beste der Städte befördern, und ihren Schaden abwenden will.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Der Amts-Eid ist folgender:

1) für den Präsidenten:

Ich schwöre und gelobe zu Gott,

daß ich, so lange ich bey dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Präsident seyn werde, diesem Gerichte so, wie es dieser wichtige Beruf erfordert, vorstehen, bey allen dahin gelangenden Sachen jederzeit ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen haben, und die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, so wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen befolgen und zur Anwendung bringen will.

Ich will auch auf die getreue Amtsführung der Räthe und des Kanzleipersonals, auf die möglichst gründliche und schnelle Behandlung der an das Gericht gelangenden Sachen halten, die bey etwanigen Unregelmäßigkeiten dem Directorial-Senate schuldige Anzeige frey und unverholen verfügen, und auf Alles, was zur Verbesserung des Gerichts beitragen kann, mein Augenmerk richten.

Digitized by Google

2) für die Räthe:

Ich schwöre ꝛc.

daß ich, so lange ich bey dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Rath seyn werde, bey den an dieses Gericht gelangenden Sachen ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen haben, die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, so wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen befolgen, und zur Anwendung bringen, wie auch die mir anvertraueten Geschäfte möglichst gründlich und schnell behandeln will.

Die Abfassung der Amts-Eide für den Secretair, imgleichen für die Kanzlisten und Gerichtsboten, bleibt den zur Einsetzung des Gerichts abzuordnenden Commissarien vorbehalten. Der erste Kanzlist ist auch auf's Protocoll zu beeidigen, um im Fall der Krankheit, nothwendigen Abwesenheit, oder sonstigen unvermeidlichen Verhinderung des Secretairs, für denselben eintreten zu können.

§. 6.

Besondere Verhältnisse der Mitglieder des Gerichts in Rücksicht ihres Amts.

Zur Leistung des Eides der Treue und des Amts-Eides wird derjenige, welcher zum Präsidenten oder Rath ernannt ist, nicht eher zugelassen, als bis er nachgewiesen hat, daß jedes persönliche Unterthans-Verhältniß, so wie jede Bürger-, Amts-, oder Dienst-Verbindung, worin er vorher stand, aufgehoben sey.

Digitized by Google

Präsident, Räthe und Secretair, dürfen von früher erhaltenen Dienst- oder Ehrentiteln keinen Gebrauch machen, auch ferner keine Ehren-Auszeichnung irgend einer Art annehmen.

Sie dürfen keine Advocaturgeschäfte treiben, kein Nebenamt verwalten, auch kein Rechts-Gutachten ertheilen.

Sie können Vormundschaften, Curatelen und Vollmachten, nur für solche Personen annehmen, die mit ihnen so nahe verwandt sind, daß sie in deren Angelegenheiten nicht als Richter würden stimmen können.

Das Gericht hat den Rang unmittelbar nach dem Senate jeder Stadt, oder nach der Commission, welche die Gesammtheit der Senate vertritt. Der Rang der Räthe unter sich bestimmt sich nach dem Dienstalter, und bey der ersten Ernennung nach dem Lebensalter.

Präsident und Räthe erhalten mit Ableistung des Eides der Treue, für sich, ihre Ehefrauen, und ihre alsdann noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, das Bürgerrecht in allen vier Städten unentgeltlich. Jedoch haben die Söhne derselben, wenn sie aus der väterlichen Gewalt treten, zu wählen, ob und in welcher der Städte sie Bürger seyn wollen, und ist durch diese Wahl ihr Bürgerrecht in den andern drey Städten aufgehoben.

Es kann ihnen sowohl, als dem Secretair, ihre Stelle nur durch Urtheil und Recht genommen werden.

§. 7.

Gerichtsstand der Mitglieder des Gerichts.

Das Personal des Gerichts ist in Civil-, Criminal- und Polizei-Sachen, so wie in kirchlichen und administrativen Angelegenheiten, den ordentlichen Behörden der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat,

Digitized by Google

Kraft beständigen Auftrags der Senate der andern Städte, wie auch dem in jener Stadt geltenden Rechte, unterworfen, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1) Gelangt eine Civil- oder Criminalsache, welche den Präsidenten oder einen Rath betrifft, an das Ober-Appellationsgericht, so muß von Amtswegen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruchcollegiums eingeholt werden.

2) In Criminalfällen gegen dieselben, oder den Secretair, ist durch den Senat jener Stadt, wenn er nicht selbst das Directorium führt, der Directorial-Senat von dem eingetretenen Untersuchungsfalle sofort zu benachrichtigen, damit derselbe die in Hinsicht der Amtsverhältnisse etwa erforderlichen Maaßregeln veranlassen könne.

Bey Criminalfällen in Dienstsachen aber ist durch die ordentliche Behörde nur die erste nothwendige Einleitung zur Untersuchung zu treffen, und werden sodann von den Senaten, auf Antrag des Directorial-Senats, die erforderlichen Anordnungen zur Untersuchung und Entscheidung erlassen werden.

§. 8.

Bestreitung der Kosten des Gerichts.

Sämmtliche Kosten des Gerichts werden bestritten:

1) durch den Ertrag eines Stempels, womit alle von den Partheien einzureichenden Schriften, und die Ausfertigungen des Gerichts, versehen seyn müssen, und worin zugleich die Gerichtssporteln begriffen sind.

Das Ober-Appellationsgericht hat, bey oder doch baldmöglichst nach seiner Einsetzung, der Commission der Senate den

Digitized by Google

Entwurf einer solchen Stempel-Ordnung zur Prüfung und vorläufigen Einführung vorzulegen. Die Bestimmungen hierüber sind auch auf die alsdann etwa schon vorgefallenen gerichtlichen Verhandlungen anzuwenden.

In die Stempel-Ordnung ist eine nach dem Werthe des Streitgegenstandes verhältnißmäßig festzusetzende Urtheils-Gebühr, mit folgenden Bestimmungen, aufzunehmen:

a) der höchste Betrag dieser Urtheilsgebühr kann in keiner Sache die Summe von 150 Mark Cour. übersteigen.

b) die Gebühr wird auch dann bezahlt, wenn die Acten zum Behuf des einzuholenden Erkenntnisses versandt werden, oder, wenn die Sache, nach Einführung bey dem Ober-Appellationsgerichte, nicht fortgesetzet wird. Im letztern Falle ist sie, nach Ablauf der festgesetzten Termine, und auf Betrieb der Kanzley des Gerichts, von dem Appellanten oder Imploranten, mit Vorbehalt etwanigen Regresses an den Gegner, zu entrichten.

Wird aber die Sache vor Eröffnung des Ober-Appellationsgerichtlichen Erkenntnisses verglichen, so unterbleibt die Zahlung der Urtheilsgebühr.

c) Sie fällt in abgeurtheilten Sachen demjenigen zur Last, der in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wird. Werden diese Kosten compensirt, so ist die Urtheilsgebühr von jedem Theile zur Hälfte zu tragen.

2) durch verhältnißmäßige Beiträge von Seiten der Städte.

Digitized by Google

§. 9.

Advocaten und Procuratoren.

Zur Einreichung der Partheischriften, und zur Empfangnahme der Decrete und Urtheile, werden acht Procuratoren aus den sich dazu anmeldenden Advocaten der Städte vom Ober-Appellationsgerichte angestellt.

Die Procuratoren, welche aus den Advocaten der übrigen drey Städte angestellt sind, werden als Advocaten der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, praestitis praestandis zugelassen werden.

Die Procuratoren sind wegen der Form der Eingaben, und wegen deren Inhalts in Hinsicht auf Ausdrücke, verantwortlich. Ueber ihre sonstigen besondern Pflichten, über ihre Beeidigung, über die von ihnen zu berechnenden Gebühren, und über ihre etwanige Verbindlichkeit zu einer Cautionsleistung, werden von der Commission der Senate, auf den Vorschlag des Gerichts, gleich nach dessen Einsetzung die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

Die Advocatur am Ober-Appellationsgerichte steht übrigens sämmtlichen in den Städten immatriculirten Advocaten ausschließlich frey. Dagegen ist sie ihnen untersagt, wenn ihnen in ihrer eigenen Stadt die Praxis untersagt wird.

§. 10.

Gerichtsferien.

Das Ober-Appellationsgericht wird außer den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen, vom 22sten Julius bis zum 31sten August, beide Tage mit eingerechnet, Ferien haben.

Es wird demnächst, auf näheren Vorschlag des Gerichts, bestimmt werden, wie während der Ferien für die laufenden Sachen, wobey Ge-

Digitized by Google

fahr mit dem Verzuge verknüpft ist, für summarische und sonst ihrer Natur nach eilige Sachen, zu sorgen sey.

Der Präsident darf sich, außer den Ferien, nur auf höchstens acht Tage von dem Orte des Gerichts entfernen, und muß dem Directorial-Senate davon, so wie von der veranlassenden Ursache, Anzeige machen, auch sodann dem ältesten Rathe die Leitung der Geschäfte übertragen.

Er kann, außer den Ferien, einzelnen Mitgliedern nur auf höchstens acht Tage Urlaub ertheilen.

Wünscht er selbst, oder wünscht ein anderes Mitglied, dringender Ursachen wegen, einen längeren Urlaub, so muß er denselben für sich oder für das andere Mitglied bey dem Directorial-Senate nachsuchen.

§. 11.

Verhältniß des Gerichts zu der Gesammtheit der Senate.

Die Aufsicht über das Ober-Appellationsgericht, dessen öffentliche Verhältnisse und dessen Geschäftsgang, übt, nach der Reihenfolge der Städte, alljährlich abwechselnd Einer der vier Senate in deren gemeinschaftlichem Namen, als Directorial-Senat.

Der jedesmalige Directorial-Senat ist das verfassungsmäßige Organ für alle Verhältnisse des Ober-Appellationsgerichts zu der Gesammtheit der Senate. An Ihn erstattet das Gericht seine Berichte in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten, namentlich in Dienstanstellungs-, Disciplinar- und Sustentationssachen, und durch Ihn wird es mit dem erforderlichen Bescheide versehen.

Er sorgt für die Aufrechthaltung aller bestehenden Einrichtungen, und erläßt die dazu nöthigen Verfügungen. In allen sonstigen Angelegenheiten verfährt Er in Gemäßheit des durch Ihn zu veranlassenden

Digitized by Google

gemeinsamen Beschlusses der Senate, in Hinsicht dessen, im Falle eintretender Stimmengleichheit, Seine Stimme entscheidet.

Seine Erlasse an das Ober-Appellationsgericht ergehen in Reskriptsform, und zwar im Namen der sämmtlichen Senate, werden von dem präsidirenden Herrn Bürgermeister des Directorial-Senats unterzeichnet und von einem Secretair contrasignirt.

Das Directorium wechselt jedesmal mit dem Anfange der Ferien des Ober-Appellationsgerichts. Der Senat der freien Stadt Lübeck führt zuerst das Directorium.

Das Archiv der Directorial-Verhandlungen steht unter der Aufsicht des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat. Der abgehende Directorial-Senat wird Demselben die in dem Jahre beendigten Verhandlungen, so wie den andern Senaten eine Abschrift der darüber aufzunehmenden Registratur, die laufenden Verhandlungen aber dem angehenden Directorial-Senate mittheilen.

§. 12.

Verhältniß des Ober-Appellationsgerichts zu den einzelnen Senaten.

Von einem einzelnen Senate werden weder dem Gerichte, noch einzelnen Mitgliedern desselben, Befehle, Weisungen oder Instructionen ertheilt. Jedoch kann ein einzelner Senat Beförderungsschreiben, in Betreff der bey dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Sachen Seiner Angehörigen, erlassen. Auch kann ein einzelner Senat bey Gegenständen der Civil- und Criminal-Gesetzgebung ein Gutachten des Ober-Appellationsgerichts fordern. Ferner kann Er die Prüfung solcher Rechtsgelehrten, welche bey Ihm die Aufnahme als Advocaten nachsuchen, dem Ober-Appellationsgerichte übertragen.

Digitized by Google

Das Ober-Appellationsgericht ist befugt und verpflichtet, die Mängel und Unzuträglichkeiten, welche ihm in dem Justizgange oder in der Justizverwaltung der einzelnen Städte, bey den vor ihm geschehenen Verhandlungen, bemerklich geworden sind, dem betreffenden Senate durch einen Bericht anzuzeigen, und sich über deren angemessenste Abstellung gutachtlich zu äußern.

§. 13.

Visitationen des Gerichts.

Visitationen des Ober-Appellationsgerichts geschehen durch eine Deputation der vier Senate regelmäßig alle drey Jahre, auf Antrag des Directorial-Senats. Die erste Visitation findet innerhalb drey Monaten nach Ablauf des ersten Jahres, und die zweite nach Ablauf des dritten Jahres nach Eröffnung des Gerichts Statt.

Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation hängt von der Bestimmung der Senate ab.

Der Deputirte des Directorial-Senats hat bey Visitationen den Vorsitz. Die Deputation sendet einen Auszug ihres gemeinschaftlichen Berichts an jeden Senat.

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Ober-Appellationsgerichts.

§. 14.

Bey Appellationen in Civilsachen.

Das Ober-Appellationsgericht ist für alle diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten als letzte Instanz competent, welche nach der besondern Gerichtsordnung jeder Stadt, oder, in Ermangelung einer solchen be-

Digitized by Google

sondern Bestimmung, nach gemeinem deutschen Proceßrechte, mittelst Appellation von den einzelnen Obergerichten der Städte dahin gelangen können.

Auch die Frage, ob in vorkommenden Fällen der Appellation nur die Devolutiv-Wirkung zustehe? ist nach den Proceßvorschriften der einzelnen Städte, und in deren Entstehung nach gemeinem Rechte, zu entscheiden.

§. 15.

Bey dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung in Criminalsachen.

Gegen alle in erster Instanz von den Obergerichten der Städte, nach deren besonderer Gerichtsverfassung in Criminalsachen, abgegebenen Erkenntnisse kann die Berufung an das Ober-Appellationsgericht, vermöge des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, eintreten.

Es bleibt den Bestimmungen jeder Stadt überlassen, ob und in welchen schwereren Criminalfällen diese Berufung nothwendig eintreten muß, wie auch, ob und in welchen Fällen das Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts dem Senate der Stadt vorzulegen ist, um dasselbe zu bestätigen, oder den Umständen nach zu mildern.

Das Begnadigungsrecht bleibt in allen Fällen lediglich den Senaten vorbehalten. Das Ober-Appellationsgericht kann jedoch die Ausübung desselben, unter Anführung der dafür sprechenden Gründe, dem Senate in einem Schreiben empfehlen, welches den Acten bey deren Rücksendung beizufügen ist.

Da nach der Justizverfassung der freien Stadt Hamburg in eigentlichen Criminalfällen der accusatorische Proceß schon durch zwey Instanzen Statt findet, so ist auf sie die obige Bestimmung nicht anwendbar, sondern in Hinsicht ihrer diese Berufung an das Ober-Appel-

Digitized by Google

lationsgericht in Criminalsachen ausgeschlossen. Indessen ist bey unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat, als solchen, dem Angeklagten die Berufung an das Ober-Appellationsgericht gestattet.

§. 16.

Bey Nichtigkeitsbeschwerden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Obergerichte muß bey dem Ober-Appellationsgerichte angestellt werden. Sie ist an keine Appellationssumme gebunden, jedoch nur dann zulässig, wenn sie auf einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, oder der Person der Partheien, oder des gerichtlichen Verfahrens, sich gründet.

Sie hat keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Ober-Appellationsgerichte die Einstellung aller fernern Verhandlungen, bis nach erledigtem Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde, verordnet würde.

§. 17.

Bey einfachen Beschwerden.

Beschwerden gegen den Richter (simplices querelae), namentlich auch Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz, sind bey dem Ober-Appellationsgerichte zulässig, wenn sie gegen ein Obergericht entweder unmittelbar, oder wegen der von demselben nicht geleisteten Abhülfe der Beschwerde gegen ein Untergericht, erhoben worden, und der Beschwerdeführer zugleich nachweiset, daß er auf Abstellung der Beschwerde bey dem Obergerichte ohne Erfolg angetragen habe.

Für die freie Stadt Frankfurt bleibt es, in Fällen verweigerter oder verzögerter Justiz, der Wahl der Partheien überlassen, ob

Digitized by Google

sie sich an das Ober-Appellationsgericht, oder statt dessen sogleich unmittelbar an den Senat wenden wollen.

Für die freie Stadt Hamburg dient in Betreff der einfachen Beschwerden die Verordnung über die Appellabilität der Sachen zur nähern Richtschnur.

§. 18.

Als Austrägal-Instanz.

In Beziehung auf die Austrägal-Instanz ist das Ober-Appellationsgericht, in Gemäßheit des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 16. Junius 1817, allen Verpflichtungen der übrigen deutschen obersten Gerichte unterworfen, und wird es daher auf dessen Bestimmungen verwiesen.

Dritter Abschnitt.

Geschäfts- und Proceßgang bey dem Ober-Appellationsgerichte.

I. Geschäftsgang.

§. 19.

Leitung des Geschäftsganges.

Der Präsident, und bey dessen Abwesenheit der älteste Rath (§. 6.), hat die Leitung des gesammten Geschäftsganges bey dem Ober-Appellationsgerichte. Er hat namentlich auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Mitglieder des Gerichts, des Secretairs, der Procuratoren, der Kanzlisten und Gerichtsboten, zu achten, und bey allen Mißbräuchen, in sofern er nicht deren Abhülfe sofort bewirken kann, einen

Digitized by Google

gemeinsamen Beschluß des Gerichts, zur eigenen Abstellung derselben, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften, oder zu einem Berichte an den Directorial-Senat, zu veranlassen.

Von ihm werden die eingehenden Briefe erbrochen, mit dem praesentato versehen, und in der nächsten Sitzung zur Beschlußnahme vorgelegt. Er vertheilt die Acten, und zwar nach möglichster Gleichheit, unter die Referenten.

§. 20.

Sitzungen.

Das Gericht wird gleich nach seiner Einsetzung Zahl und Tage der ordentlichen wöchentlichen Sitzungen bestimmen.

Ueber alle an dasselbe gelangenden Briefe und Eingaben können die Beschlüsse nur in ordentlichen Sitzungen, oder in außerordentlichen, welche der Präsident dazu ansetzet, gefaßt werden, nicht aber durch Circular-Abstimmungen. Sie müssen vom Secretair in das Gerichtsprotocoll eingetragen werden.

§. 21.

Gegenwart der Mitglieder.

In den Sitzungen müssen der Regel nach sämmtliche Mitglieder nebst dem Secretair gegenwärtig seyn; die Fehlenden sind jedesmal im Protocoll zu bemerken. Urtheile, durch welche über die angebrachten Beschwerden definitiv erkannt wird, so wie Bescheide, welche die Appellation, oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner sofort verwerfen, können nur in Gegenwart des Präsidenten, oder seines Stellvertreters, und von wenigstens vier Räthen, abgegeben werden.

Digitized by Google

§. 22.

Stimmengleichheit.

Sollte in den Fällen des vorstehenden Paragraphen Stimmengleichheit eintreten, so müssen die Acten mit der Relation, und, wenn eine besondere Correlation Statt gefunden hat, auch mit dieser letztern, unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren. Hierauf muß die Sache in vollem Gerichte von sieben Mitgliedern wiederum vorgetragen werden; in sofern nicht das Eine oder das Andere derselben durch gültige Hindernisse von der Theilnahme an der Abstimmung in dieser Sache ausgeschlossen ist. Entsteht alsdann abermals Stimmengleichheit, so entscheidet die Meinung, für welche der Präsident, oder sein Stellvertreter, sich erklärt.

§. 23.

Relationen, Correlationen und Abstimmungen.

In allen Sachen, in sofern nicht bloß proceßleitende Bescheide abzugeben sind, muß schriftlich referirt werden. In wichtigen und verwickelten Civilsachen, und in allen Criminalfällen, muß eine besondere schriftliche Correlation Statt finden. In den Fällen, in welchen es keiner besondern schriftlichen Correlation bedarf, wird der Präsident, nach vorgängiger sorgfältiger Durchsicht der Acten, die Stelle des Correferenten vertreten. Criminalacten, in welchen auf zehnjähriges Gefängniß, oder auf eine härtere Strafe, vom Referenten angetragen wird, müssen mit Relation und Correlation, vor Abstattung des Vortrages, bey den Mitgliedern des Gerichts circuliren. Auch bey besonders schwierigen Civilsachen kann dieses vom Präsidenten angeordnet werden.

Bey zweifelhaften Fällen, so wie bey getheilten Meinungen, hat der Präsident, vor der endlichen Abstimmung, eine freie mündliche Erörterung unter den Mitgliedern zu veranlassen.

Digitized by Google

Die Abstimmung geschieht nach einer wechselnden Folge der Mitglieder des Gerichts. Die weitere Anordnung darüber wird von der mit Einsetzung des Gerichts beauftragten Commission, nach vorgängiger Berathung mit dem Präsidenten oder dem Gerichte, getroffen werden.

Die einzelnen Abstimmungen bey Erkenntnissen, durch welche über die angebrachten Beschwerden definitiv entschieden wird, sind ihrem wesentlichen Inhalte nach in's Protocoll zu tragen. Relationen und schriftlich abgestattete Correlationen bleiben in der Registratur des Ober-Appellationsgerichts.

§. 24.

Fälle des Austretens einzelner Mitglieder.

In folgenden Fällen darf weder der Präsident, noch Einer der Räthe, sein Amt in einer Sache ausüben, noch bey der Relation und Abstimmung gegenwärtig seyn:

1) wenn er selbst, seine Ehefrau, oder seine Kinder, irgend ein, wenn auch nur mittelbares, Interesse bey dieser Sache haben, und eben so wenig, wenn er, wegen besonderer Beziehung zu den Partheien, oder zu der Streitsache, dabey betheiligt ist;
2) wenn er mit einer Parthey in grader oder in der Seitenlinie, bis zum vierten Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert ist;
3) wenn er mit dem Sachwalter der Parthey in grader Linie verwandt, verschwägert, oder auch wenn er Bruder desselben ist.

§. 25.

Abfassung und Ausfertigung der Erkenntnisse.

Der Referent hat den Entwurf des Erkenntnisses, nebst den Entscheidungsgründen, und zwar diese von jenem abgesondert, der Relation beizufügen. Ist der Antrag des Referenten nicht genehmigt, so ist ein dem

Digitized by Google

Beschlusse gemäß abgefaßter Entwurf in nächster Sitzung vorzulegen. Nach der Genehmigung des Entwurfs, ist derselbe von den anwesenden stimmführenden Mitgliedern zu unterschreiben, vom Secretair unter dem Tage der Unterschrift in das Gerichtsprotocoll einzutragen, und hiernächst, nebst den Entscheidungsgründen, in der Kanzley auszufertigen.

§. 26.

Beförderung der Relationen.

Der Regel nach muß in jeder zum Erkenntnisse stehenden Civil- und Criminalsache die Relation binnen vier Wochen (die Zeit der Gerichtsferien abgerechnet) nach dem Actenschlusse, oder, bey Criminalacten, nach deren Eingange, dem Präsidenten zugestellt, und von demselben in der nächsten Woche zum Vortrage gebracht werden. Es ist dem Präsidenten jedoch überlassen, in dringenden oder verwickelten Sachen einen kürzern oder längern Termin zum Referiren festzusetzen.

Der Präsident wird über die zur Relation ausgegebenen und zum Vortrage gekommenen Sachen Tabellen führen, so wie über alle eingekommenen und ausgefertigten Eingaben und Briefe an der Kanzley Einreichungs- und Ausfertigungs-Register führen und pünktlich fortsetzen lassen.

§. 27.

Form der Ausfertigungen.

Das Gericht unterzeichnet sich in allen von demselben ausgehenden Ausfertigungen:

„Zum Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutsch-
„lands verordnete Präsident und Räthe.“

Die Erkenntnisse haben die Eingangsformel:

„In Appellations- (Untersuchungs-) Sachen N. N. erkennt das Ober-
„Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands für Recht.“

Digitized by Google

und die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Ober-Appellationsgerichts „der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen „Unterschrift, gegeben zu . . . . . den . . . . . .“

Alle Berichte und Briefe, alle Requisitionen und Mittheilungen an die Obergerichte der Städte, Verfügungen an die Procuratoren, Kanzlisten und Gerichtsboten, werden von dem Präsidenten, oder von dessen Stellvertreter, unterschrieben und von dem Secretair contrasignirt. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Bescheide sind von dem Secretair allein zu unterzeichnen.

§. 28.

Geschäftsführung des Secretairs.

Dem Secretair wird von der mit Einsetzung des Gerichts beauftragten Commission eine Instruction über seine gesammte Geschäftsführung ertheilt werden.

II. Proceßgang.

§. 29.

Entscheidungsquellen.

Das Ober-Appellationsgericht hat bey seinen Erkenntnissen in Civil- und Criminalsachen die in den freien Städten geltenden Particular-Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten, und in deren Entstehung das in den Städten recipirte gemeine Recht, mit Inbegriff der in denselben vor Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung aufgenommenen Reichsgesetze, anzuwenden.

Digitized by Google

A. Verfahren in Civilsachen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 30.

Schriftliches Verfahren.

Die Verhandlung bey dem Ober-Appellationsgerichte geschieht in allen Sachen schriftlich.

§. 31.

Einreichung der Schriften.

Alle Eingaben der Partheien müssen von ihrem Procurator, mit Beifügung des Namens des Concipienten, unterschrieben, auf der Kanzley des Ober-Appellationsgerichts eingereicht, und noch denselben Tag vom Secretair, nachdem er den Tag der Einreichung darauf bemerkt hat, nebst den zu der Sache gehörenden, auf der Kanzley befindlichen Actenstücken, dem Präsidenten zugestellt werden. Der Procurator hat zugleich eine Abschrift der Eingabe und der Anlagen, welche der Gegenparthey durch die Voracten nicht schon bekannt geworden, beizufügen.

§. 32.

Bestellung des Procurators.

Die Bestellung eines Procurators muß mittelst Einreichung einer beglaubigten Vollmacht geschehen, die von der Parthey, oder von ihrem zu den Acten mit Substitutionsgewalt legitimirten Bevollmächtigten, ausgestellt ist; und zwar bey der ersten, von der Parthey am Ober-Appellationsgerichte vorzunehmenden Handlung, falls sie nicht für angemessen hält, es noch früher zu thun. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift zieht eine Geldstrafe von zehn Thalern nach sich.

Digitized by Google

§. 33.

Insinuationen.

Alle vom Ober-Appellationsgerichte abgegebenen Erkenntnisse und Bescheide sind innerhalb dreier Tage, auf Betrieb des Secretairs ausgefertigt, mit Beifügung der Schriften, deren Mittheilung verordnet ist, nach vorgängiger Collationirung derselben, den Procuratoren der Partheien durch einen Gerichtsboten zu insinuiren. Die Bescheinigung der Insinuation muß zu den Acten gelegt werden.

Hat eine Parthey noch keinen Procurator bestellt, und bedarf es einer Insinuation an dieselbe, so ist vom Ober-Appellationsgerichte, mittelst einer Requisition an das betreffende Obergericht, die Insinuation zu bewirken, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, der Parthey ein Procurator von Amtswegen zu ernennen.

§. 34.

Fristen.

Alle Fristen bey dem Verfahren vor dem Ober-Appellationsgerichte laufen vom Tage der Insinuation, diesen nicht mitgerechnet.

In Ansehung der Versäumung der Nothfristen (Fatalien; wohin die in den Paragraphen 38, 39, 40, 50, 53 und 55 Vorgeschriebenen gehören) gelten die Grundsätze des gemeinen deutschen Processes.

Alle andere Fristen sind zwar gleichfalls peremtorisch; jedoch kann das Ober-Appellationsgericht den mit deren Ablauf eintretenden Rechtsnachtheil alsdann erst aussprechen, wenn der Gegner darauf angetragen hat. So lange vom Ober-Appellationsgerichte auf diesen Antrag noch nicht erkannt worden ist, kann das Versäumte noch nachgeholt werden. (purgatio morae.)

Digitized by Google

Diejenigen Fristen, bey denen die Androhung der Präclusion nicht angemessen wäre, sind bey einer Geldstrafe vorzuschreiben.

Fristen, die an einem Sonn- oder Festtage ablaufen, sind als bis zum nächsten Werktage, diejenigen aber, deren Ablauf während der Gerichtsferien, oder in den ersten acht Tagen nach denselben, eintritt, als bis zum achten Tage nach den Ferien, nämlich bis zum 8ten September, diesen mit eingerechnet, erstreckt anzusehen.

§. 35.

Misbrauch der Rechtsmittel.

Den Misbrauch der Rechtsmittel hat das Ober-Appellationsgericht an den Partheien durch Geldstrafen, und, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, durch Gefängnißstrafen zu ahnden; gegen die Sachführer aber ebenfalls durch Geldstrafen, auch nach Umständen durch einstweilige oder gänzliche Untersagung der Praxis bey dem Ober-Appellationsgerichte. Findet dasselbe die Entfernung eines immatriculirten Advocaten von aller Praxis überhaupt, für eine gewisse Zeit, oder für immer, begründet, so hat es solche durch einen Antrag an den Senat der Stadt, in welcher der Advocat immatriculirt ist, unter vollständiger Mittheilung der Actenstücke, zu veranlassen.

§. 36.

Advocatur- und Procuratur-Gebühren.

Das Ober-Appellationsgericht hat über Streitigkeiten wegen der von den Advocaten und Procuratoren in den vor ihm verhandelten Sachen berechneten Gebühren zu entscheiden; wobey in Hinsicht der Advocatur-Gebühren die Taxe jeder Stadt zum Grunde zu legen, übrigens aber nicht sowohl die Bogenzahl, als vielmehr der innere Gehalt einer Schrift zu berücksichtigen ist.

Digitized by Google

§. 37.

Armenrecht.

Derjenige, dem schon in der vorigen Instanz das Armenrecht ertheilt war, genießt auf sein Ansuchen auch bey dem Ober-Appellationsgerichte einstweilige Befreiung von Kanzley- und Stempelgebühren; worüber jedoch, zur Anwendung in dem Falle, da der Gegner die Kosten zu bezahlen hätte, oder die Parthey selbst solche zu berichtigen fähig werden sollte, an der Kanzley Rechnung zu halten ist.

Wird das Armenrecht erst in der Ober-Appellationsgerichts-Instanz nachgesucht, so kann es nur nach Vernehmung des Gegners, und auf das Zeugniß des betreffenden Obergerichts, ertheilt werden.

Den Armen-Partheien wird vom Ober-Appellationsgerichte ein Procurator von Amtswegen, zur einstweiligen unentgeldlichen Wahrnehmung der dort vorfallenden Geschäfte, bestellt.

b) Verfahren bey Appellationen.

§. 38.

Einwendung der Appellation.

Die Einwendung der Appellation geschieht bey dem Obergerichte, von welchem das beschwerende Erkenntniß abgegeben worden, und zwar in der durch die Gerichtsordnung jeder Stadt vorgeschriebenen Frist und Form. In dem darauf abzugebenden Bescheide hat das Obergericht die Mittheilung der Einwendungsschrift an den Appellaten zur Nachricht zu verordnen, in sofern derselbe nicht bey der Einwendung gegenwärtig gewesen ist.

Digitized by Google

§. 39.

Beschwerde über den obergerichtlichen Bescheid auf die Einwendung.

Verwirft das Obergericht die Appellation als unzulässig, oder versagt es ihr bloß die Suspensiv-Wirkung, so hat es die Rechtsgründe in dem Bescheide anzuführen. Es findet dagegen eine Beschwerde bey dem Ober-Appellationsgerichte nur dann Statt, wenn sie innerhalb vier Wochen, für Frankfurt aber innerhalb sechs Wochen, vom Tage resp. der Publication oder Insinuation jenes Bescheides, und mit Anführung der Beschwerden in der Hauptsache, bey dem Ober-Appellationsgerichte angebracht ist. Nachdem dasselbe sowohl von dem Obergerichte Einsendung der Acten gefordert, als auch die Gegenparthey gehört hat, in sofern es das Eine, oder das Andere, oder auch Beides, für erforderlich achtet, erkennt es über die Zulässigkeit der Appellation und deren Suspensiv-Wirkung.

Diese Beschwerdeführung hat, in sofern nicht aus dem Fortgange des Verfahrens ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde, keine Suspensiv-Wirkung, so lange nicht das Ober-Appellationsgericht die Einstellung des Verfahrens verordnet.

§. 40.

Einführung und Rechtfertigung.

Wird der Appellation vom Obergerichte deferirt, so muß dieselbe, bey Strafe der Desertion, für Lübeck und Hamburg innerhalb sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber innerhalb acht Wochen, vom Tage resp. der Publication oder Insinuation des beschwerenden Erkenntnisses, bey dem Ober-Appellationsgerichte, mit Beifügung des auf die Einwendung der Appellation erfolgten Bescheides und des beschwerenden Erkenntnisses nebst den Entscheidungsgründen, wenn diese besonders

Digitized by Google

abgegeben sind, eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden. Nur aus bescheinigten, dringenden, und in den Verhältnissen der Sache gegründeten Ursachen kann das Ober-Appellationsgericht, außer der gesetzlichen, noch eine fernere den Umständen nach möglichst kurze Frist zur Rechtfertigung ertheilen, in sofern der Appellant seiner Einführungsschrift die Beschwerden gegen das Erkenntniß beigefügt hat. Wird diese Frist vom Ober-Appellationsgerichte verweigert, oder bringt der Appellant in der ihm gestatteten Frist seine Rechtfertigung nicht ein, so ist er nach Ablauf der gesetzlichen Frist mit der Rechtfertigung ausgeschlossen, und anzusehen, als ob er auf die bisher verhandelten Acten submittirt habe.

Die Appellation wird, nach Ablauf der gesetzlichen Frist, für desert erklärt, wenn der Appellant, bey Einführung derselben, seine Beschwerden nicht namhaft gemacht hat.

War der Appellation vom Obergerichte nicht deferirt, so läuft die Rechtfertigungsfrist vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses, durch welches vom Ober-Appellationsgerichte die Appellation für zulässig erklärt ist.

§. 41.

Verwerfung der Appellation.

Ueberzeugt sich das Ober-Appellationsgericht, nach eingereichter Einführungs- oder Rechtfertigungsschrift, auch allenfalls nach vorgängiger Abforderung und Einsicht der Voracten, von der gänzlichen Unstatthaftigkeit der Appellation, oder von Versäumung der Fatalien, oder von dem offenbaren Ungrunde der Beschwerde, so kann es die Appellation sogleich verwerfen. Wegen Grundlosigkeit der Beschwerden aber findet diese sofortige Verwerfung alsdann nicht Statt, wenn durch das Erkenntniß des Obergerichts das Urtheil erster Instanz reformirt ist.

Digitized by Google

§. 42.

Vernehmung des Appellaten.

Wird die Appellation vom Ober-Appellationsgerichte angenommen, so hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme der Appellation beschlossen worden, dem Appellaten mitzutheilen, zur Vernehmlassung binnen einer Frist, die für Lübeck und Hamburg auf sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber auf acht Wochen bestimmt wird. Nur unter den §. 40. vorgeschriebenen Voraussetzungen kann eine fernere Frist verstattet werden.

§. 43.

Requisition der Acten.

Sogleich, wie es den Mittheilungs-Bescheid abgiebt, requirirt das Ober-Appellationsgericht, falls es nicht schon früher geschehen wäre (§. 41.), bey dem Obergerichte die Einsendung der Acten. Diese muß, nach vorgängiger Inrotulation, mit Beifügung der Entscheidungsgründe, in sofern sie nicht in dem Erkenntnisse selbst enthalten sind, innerhalb vier Wochen nach der Requisition erfolgen. Sollte das Obergericht mit Einsendung der Acten zögern, so hat das Ober-Appellationsgericht, nach fruchtlos gebliebener Erinnerung an das Obergericht, die Anzeige davon dem betreffenden Senate zu machen.

§. 44.

Actenversendung.

Sollte eine Parthey bey dem Ober-Appellationsgerichte von der im 12ten Artikel der Bundesacte gestatteten Actenversendung zur Abfassung des End-Urtheils Gebrauch machen wollen, so hat sie, bey Verlust dieser Befugniß, darauf gleich resp. in der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift, oder in der Vernehmlassung, anzutragen. Die mit der Aktenversendung ver-

Digitized by Google

bundenen Kosten fallen ihr allein zur Last. Die dazu erforderliche Summe ist von ihr im Voraus, zur künftigen Berechnung, beizubringen, und wird vom Ober-Appellationsgerichte bestimmt, nebst einer Frist zu deren Erlegung. Wird innerhalb solcher Frist die Summe nicht eingeliefert, so ist anzunehmen, daß die Parthey auf die Actenversendung verzichtet habe. Das End-Urtheil wird sodann von dem Ober-Appellationsgerichte selbst erlassen.

Die Inrotulation der Acten geschieht innerhalb acht Tagen nach erkanntem Actenschlusse auf der Kanzley, und zwar in Gegenwart der Procuratoren der Partheien, deren Jede gegen zwey Facultäten schriftlich excipiren kann.

Außer den §. 7. und §. 52. erwähnten Fällen, findet von Amtswegen keine Actenversendung Statt.

Die mit Einsetzung des Gerichts beauftragte Commission wird die zweckmäßigsten Vorschriften für das Ober-Appellationsgericht erlassen, in Hinsicht auf die Art der Actenverschickung, und auf die dabey erforderliche Geheimhaltung.

§. 45.

Actenschluß und etwa erforderliche Vervollständigung.

Mit der Vernehmlassung des Appellaten sind die Acten geschlossen. Es bleibt indeß dem Ober-Appellationsgerichte überlassen, von den Partheien eine Erklärung über bestimmt aufzugebende Punkte zu fordern, welche sodann der andern Parthey, den Umständen nach zur Gegenerklärung oder zur Nachricht, mitzutheilen ist. Auch kann das Ober-Appellationsgericht, zur Vervollständigung der Instruction, Local-Untersuchungen verordnen, oder Berichte von Sachverständigen fordern, und zu diesem Endzweck Requisitionsschreiben an das Obergericht erlassen.

Digitized by Google

§. 46.

Zurückverweisung der Sache.

Das Ober-Appellationsgericht verweiset, nachdem es über die Beschwerden, es sey nun bestätigend oder abändernd, erkannt hat, die Sache an das Gericht erster Instanz, und hat zu diesem Behufe sämmtliche Acten und sein Erkenntniß, nebst den Entscheidungsgründen, dem Obergerichte einzusenden.

§. 47.

Attentate.

Bey Beschwerden über Attentate hat das Ober-Appellationsgericht nach gemeinrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

Zu Attentaten sind jedoch namentlich die zur augenblicklichen Abwendung einer den Streitgegenstand bedrohenden Gefahr erlassenen richterlichen Provisional-Verfügungen nicht zu rechnen.

§. 48.

Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung.

Findet das Ober-Appellationsgericht die bey ihm anzubringenden Beschwerden über Verzögerung, oder Ueberschreitung der Gränze in der Vollstreckung seiner Erkenntnisse, gegen das damit durch die Remission der Sache beauftragte Gericht, factisch und rechtlich begründet, so hat es zu deren Abhülfe das Erforderliche, mittelst Requisition an das betreffende Obergericht zu verfügen, auch nöthigenfalls durch einen Bericht an den Senat die Einschreitung der oberaufsehenden Staatsgewalt zu veranlassen.

§. 49.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Fatalien.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Fatalien müssen bey dem Ober-Appellationsgerichte,

Digitized by Google

und zwar mit Beifügung der Appellationsbeschwerden angebracht werden. Sind sie durch die Schuld der Advocaten oder Procuratoren versäumt worden, so muß dieses erforderlichenfalls bewiesen, oder doch von der Parthey, welche um Wiedereinsetzung nachsucht, in beträchtlichem Grade wahrscheinlich gemacht, und alsdann eidlich erhärtet werden. Hierauf ist zwar, zur Abwendung des der Parthey erwachsenden Nachtheils, die Restitution zuzulassen, gegen den schuldigen Anwald aber immer eine Strafe zu erkennen, die, nach dem Grade der Fahrlässigkeit, auf 20 bis 50 Rthlr. zu bestimmen, und, im Falle wiederholter Nachlässigkeit, mit Suspension von der Praxis bey dem Ober-Appellationsgerichte zu verbinden ist. Dem verurtheilten Anwalde wird jedesmal Ersatz der Kosten an beide Partheien aus eignen Mitteln auferlegt.

§. 50.

c) Verfahren bey Nichtigkeits-Beschwerden.

Die Nichtigkeits-Beschwerde (§. 16.) gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Obergerichts muß binnen acht Wochen vom Tage resp. der Publication oder Insinuation des beschwerenden Bescheides bey dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt und gerechtfertigt werden. Später ist es unzulässig, die angebliche Nichtigkeit auch nur als Einrede geltend zu machen. Das Ober-Appellationsgericht hat die Beschwerde, in sofern nicht deren Unstatthaftigkeit oder Grundlosigkeit sofort erhellt, der Gegenparthey zur Beantwortung, und nach Eingang derselben, oder nach Ablauf der dazu vorgeschriebenen Frist, sämmtliche Verhandlungen dem Obergerichte mitzutheilen, welches seine Erklärung darüber unter Beifügung der Acten, innerhalb drey Wochen, für Frankfurt aber innerhalb sechs Wochen, einsendet. Es wird sodann vom Ober-Appellationsgerichte, jedoch nur über die angebliche Nichtigkeit, erkannt.

Digitized by Google

§. 51.

d) Verfahren bey einfachen Beschwerden.

Einfache Beschwerden gegen ein Obergericht (§. 17.) hat das Ober-Appellationsgericht diesem zu seiner Erklärung mitzutheilen, die binnen drey Wochen, für Frankfurt aber binnen sechs Wochen, abzugeben ist. Findet es nach Eingang dieser Erklärung die Beschwerde gegründet, so hat es, zu deren wirksamer Beseitigung, mittelst eines Berichts an den betreffenden Senat, worin auf die den Umständen angemessenen Verfügungen anzutragen ist, die Einschreitung der oberaufsehenden Staatsgewalt zu veranlassen, auch den Beschwerdeführer von dem Antrage zu benachrichtigen.

Das Ober-Appellationsgericht hat auch dann dem Senate zu berichten, wenn nach Ablauf jener Frist die Erklärung des Obergerichts nicht eingegangen seyn sollte.

Bey einfachen Beschwerden gegen das Obergericht der freien Stadt Hamburg, wird, wenn der Senat die Ansicht des Ober-Appellationsgerichts nicht für gegründet halten würde, die definitive Bestimmung nach Maaßgabe des Art. 6. Tit. 2. und des Tit. 7. des zur dortigen Grundverfassung gehörenden Reglements der Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1710 erfolgen, und das Ober-Appellationsgericht in den Stand gesetzt werden, dem Querulanten die Anzeige, daß die Frage zur verfassungsmäßigen Berathung vorbehalten bleibe, spätestens in vier Wochen, nachdem der Senat den Bericht des Ober-Appellationsgerichts erhalten, zu machen.

e) Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts.

§. 52.

Declarationsgesuche.

Ueber Gesuche um Erklärung eines vom Ober-Appellationsgerichte abgegebenen Erkenntnisses hat das Ober-Appellationsgericht, etwa nach Ver-

Digitized by Google

nehmung des Gegners, selbst zu entscheiden, oder bey einem Erkenntnisse, das von einem auswärtigen Spruchcollegium abgefaßt worden, die Entscheidung der Verfasser des vorigen Urtheils durch abermalige Verschickung der Acten zu veranlassen.

§. 53.

Nichtigkeits-Beschwerden.

Die Nichtigkeits-Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Ober-Appellationsgerichts ist unter denselben Bedingungen, welche bey Nichtigkeits-Beschwerden gegen ein Obergericht vorgeschrieben sind (§. 16), zulässig. Sie hat ebenfalls keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Directorial-Senate die Einstellung aller fernern Verhandlungen bis nach erledigtem Verfahren über die Nichtigkeits-Beschwerde verordnet würde.

Sie muß binnen acht Wochen, für Frankfurt aber binnen einem Jahre, nach Insinuation des beschwerenden Bescheides, bey dem Directorial-Senate angebracht werden, welcher, nach Mittheilung derselben an die Gegenparthey zur Erwiederung, von dem Ober-Appellationsgerichte einen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bericht fordert. Demnächst wird von den Senaten, nach vorab eingeholtem Gutachten eines auswärtigen Spruchcollegiums, die Entscheidung über die behauptete Nichtigkeit erlassen.

In Fällen des Misbrauchs dieser Nichtigkeits-Beschwerde, werden die den Partheien und Sachführern im 36sten Paragraphen angedroheten Strafen eintreten.

Digitized by Google

§. 54.

Einfache Beschwerden.

Einfache Beschwerden (simplices querelae) gegen das Ober-Appellationsgericht sind mit Bescheinigung, daß der Antrag auf deren Abhülfe bey dem Ober-Appellationsgerichte ohne Erfolg geblieben sey, an den Directorial-Senat zu bringen, welcher von dem Ober-Appellationsgerichte Bericht fordern, auch den Umständen nach die Gegenparthey vernehmen, und demnächst einen Beschluß der Senate über die ferneren Verfügungen veranlassen wird.

§. 55.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts nur dann Statt, wenn das Erkenntniß auf falschen Urkunden, falschen Zeugen-Aussagen, oder auf Gutachten von Sachverständigen, welche als untergeschoben, oder als absichtlich wahrheitswidrig, angefochten werden, gegründet ist, oder wenn gegen einen nothwendigen Haupt-Eid neue Beweismittel aufgefunden sind.

Der Implorant muß dieses Rechtsmittel innerhalb acht Wochen, nachdem er die Thatsachen, worauf die von ihm angegebene Falschheit beruht, erfahren, oder die neuen Beweismittel aufgefunden hat, bey dem Ober-Appellationsgerichte einführen und zugleich, oder in der ihm dazu vom Gerichte gestatteten weitern Frist, rechtfertigen, auch eidlich erhärten, daß er dasjenige, was er dem Restitutionsgesuche zum Grunde legt, vor jenen acht Wochen resp. nicht gewußt, oder nicht aufgefunden habe.

Das Ober-Appellationsgericht hat den Imploraten zu vernehmen, und, wenn es sodann das Rechtsmittel für zulässig erachtet, zur Auf-

Digitized by Google

nahme jenes Eides das erforderliche Requisitionsschreiben zu erlassen, nach erfolgter Eidesleistung aber die Sache zum fernern Verfahren und zur Entscheidung an das Gericht erster Instanz zu verweisen.

Dieses Rechtsmittel hat keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Ober-Appellationsgerichte die Einstellung aller ferneren Verhandlungen, bis nach erledigtem Restitutions-Verfahren, verordnet würde.

§. 56.

B. Proceßgang in Criminalsachen.

In Criminalsachen findet kein Verfahren bey dem Ober-Appellationsgerichte Statt, indem das Obergericht die Acten nebst dem Erkenntnisse, den Entscheidungsgründen, in sofern dieselben besonders abgegeben sind, und der eingereichten weitern Vertheidigung, binnen vierzehn Tagen nach deren Einreichung, dem Ober-Appellationsgerichte einsendet, welches sodann die Acten mit dem in letzter Instanz gefällten Urtheil dem Obergerichte remittirt. Das Ober-Appellationsgericht kann indeß ärztliche Gutachten, wie auch Berichte sonstiger Kunst- und Sachverständigen, entweder unmittelbar, oder auch vermöge Requisitionsschreiben, sich ertheilen lassen.

Erachtet es eine Vervollständigung der Untersuchung für nothwendig, so verweiset es zu diesem Behufe, und zur nachträglichen Vernehmung des Vertheidigers oder des Inculpaten, unter Bezeichnung der weiter aufzuklärenden Punkte, die Sache an das Obergericht. Demnächst wird, nach erfolgter Rücksendung der Acten an das Ober-Appellationsgericht, von diesem entweder das Erkenntniß in letzter Instanz erlassen, oder die Sache, zur abermaligen Prüfung und Entscheidung in erster Instanz, an das Obergericht verwiesen.

Digitized by Google

Bey einfachen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen in Criminalsachen ist nach Analogie obiger Bestimmungen in Civilsachen zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Gesetzliche Kraft der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung und deren Ergänzung und Erweiterung.

§. 57.

Eintritt der gesetzlichen Kraft.

Die gegenwärtige provisorische Ober-Appellationsgerichts-Ordnung erhält mit dem Tage der Eröffnung des Gerichts, welcher besonders bekannt gemacht werden soll, in den vier freien Städten und deren Gebieten gesetzliche Kraft. Es werden dadurch alle den Bestimmungen derselben entgegenstehenden particularrechtlichen und gemeinrechtlichen Vorschriften aufgehoben.

§. 58.

Vorläufige Dauer derselben.

Diese gesetzliche Kraft wird jedoch vorläufig auf den Zeitraum von drey Jahren eingeschränkt, bey deren Ablauf eine definitive Ober-Appellationsgerichts-Ordnung publicirt werden wird.

Zu diesem Behufe hat das Ober-Appellationsgericht, vor Ablauf des zweiten Jahrs seiner Wirksamkeit, einen erschöpfenden gutachtlichen Bericht über die ihm nothwendig oder räthlich scheinenden Veränderungen und Ergänzungen dieser Ordnung den Senaten durch den Directorial-Senat vorzulegen. Ein ähnliches Gutachten wird gleichzeitig das Obergericht jeder Stadt dem Senate einreichen. Unter Benutzung dieser Materialien, wird sodann von Commissarien der Senate ein Entwurf

Digitized by Google

der definitiven Gerichtsordnung abgefaßt, und den Senaten zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 59.

Gemeine Bescheide.

Findet bis dahin das Ober-Appellationsgericht nähere Bestimmungen und Ergänzungen in dem Gange und in der Form seines Verfahrens nothwendig, so ist es befugt, zu diesem Behufe gemeine Bescheide, nach vorgängiger Bestätigung derselben von Seiten des Directorial-Senats, welcher den Umständen nach mit den andern Senaten darüber communiciren wird, zu erlassen.

§. 60.

Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern der Städte.

Dergleichen gemeine Bescheide, so wie andre das Gericht betreffende, zur allgemeinen Kunde geeignete Angelegenheiten und Verfügungen, namentlich auch die Rubriken der vom Ober-Appellationsgerichte entschiedenen Rechtssachen, sind monatlich durch eine besondere Beilage des Intelligenzblatts jeder Stadt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Das Ober-Appellationsgericht hat die Einsendung der desfallsigen Anzeigen an die Kanzley jeder Stadt zu bewirken.

§. 61.

Mittheilung der Gesetze und Verordnungen an das Ober-Appellationsgericht.

Der Senat jeder Stadt wird dafür sorgen, daß dem Ober-Appellationsgerichte nicht nur gleich bey dessen Eröffnung eine möglichst vollständige Sammlung der Statuten, der einzelnen Gesetze in Civil- und Criminalsachen, letzterer in Beziehung auf die Competenzbestimmung im §. 15,

Digitized by Google

der Gerichtsordnungen und gemeinen Bescheide zugestellt, sondern auch künftig die in jeder Stadt erscheinenden, auf den Wirkungskreis des Ober-Appellationsgerichts sich beziehenden Verordnungen mitgetheilt werden.

§. 62.

Transitorische Bestimmungen.

Mit Eröffnung des Ober-Appellationsgerichts gehen alle, bey den Obergerichten der Städte rechtshängigen und alsdann zur Competenz des Ober-Appellationsgerichts gehörenden Sachen an dasselbe über, mit folgenden näheren Bestimmungen:

a) Diese Sachen werden, unter fortwährender Beachtung des dafür in jeder Stadt vorgeschriebenen Verfahrens, vor dem Obergerichte bis zum Spruch instruirt; es geschieht sodann von diesem die Einsendung der Acten an das Ober-Appellationsgericht zur Abfassung und Publication des Erkenntnisses.

Alle in revisorio, oder in dem sogenannten superrevisorio, bey dem Appellationsgerichte der freien Stadt Frankfurt zur Zeit der Eröffnung des Ober-Appellationsgerichts anhängigen Sachen, wenn auch die Acten noch nicht geschlossen und versandt wären, behalten ihren Gang fort, und werden nicht vom Ober-Appellationsgerichte, sondern von einer auswärtigen Rechtsfacultät, endlich entschieden.

b) In den Sachen, in welchen die Acten bereits verschickt sind, wird die Eröffnung des eingehenden Urtheils noch von dem Obergerichte verfügt.

Die sonst etwa noch erforderlichen besondern transitorischen Bestimmungen bleiben jeder Stadt vorbehalten.

Digitized by Google

1820, Jul. 5. N°. 38.

Bekanntmachung,

betreffend den Nachtrag zu der Verordnung über das Gerichtswesen vom 4. May 1814; in besonderer Beziehung auf die provisorische Ordnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der freien Städte Deutschlands.

In Verbindung mit der heutigen Bekanntmachung über die Einführung der provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der freien Städte Deutschlands, erläßt Ein Hochedler Rath nunmehr zugleich die gegenwärtige Bekanntmachung des in besonderer Beziehung auf gedachte Ordnung durch Rath- und Bürgerschluß beliebten Nachtrages zu der Verordnung über das Gerichtswesen, vom 4. May 1814. Und wie die Gerichte für Stadt und Gebiet hiedurch angewiesen werden, vom Tage der Einsetzung des Ober-Appellationsgerichts angerechnet, nach Inhalt dieses Nachtrages zu verfahren, so sind alle demselben entgegenstehenden frühern hiesigen Verordnungen und Bestimmungen für das Gerichtswesen mit erwähntem Tage für aufgehoben anzusehen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 5. Julius 1820.

C. L. Roeck,
Secretarius.

Digitized by Google

Nachtrag

zu der Verordnung über das Gerichtswesen, vom 4. May 1814.

Uebersicht des Inhalts.

§. 1. Privatrechtliche Streitigkeiten.

§. 2. Welche Gegenstände nicht dazu gehören.

§. 3. Nähere Bestimmung.

§. 4. Behörden, wohin die im §. 2. bemerkten Gegenstände gehören.

§. 5. Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

§. 6. Wettesachen.

§. 7. Die Wette als Gericht erster Instanz.

§. 8. Appellation gegen deren Erkenntnisse.

§. 9. Nicht-berufungsfähige Sachen.

§. 10. Versagung der Suspensivkraft.

§. 11. Fortsetzung.

§. 12. Ausserordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Untergerichte.

§. 13. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 14. Berufung an das Ober-Appellationsgericht.

§. 15. In welchen Sachen die Berufung nicht Statt findet.

§. 16. Bescheinigung der Appellationssumme.

§. 17. Versagung der Suspensiv-Wirkung.

§. 18. Beschwerdeführungen wegen Nichtigkeiten, Attentate ꝛc. gehen an das Ober-Appellationsgericht.

§. 19. Competenz der Untergerichte in Strafsachen.

§. 20. Das Obergericht zweite und letzte Instanz in Strafsachen.

§. 21. Dasselbe als erste Instanz in Strafsachen.

§. 22. Berufung an das Ober-Appellationsgericht, als zweite und letzte Instanz, in Fällen des §. 21.

§. 23. Fälle nothwendiger Vertheidigung und Berufung in Strafsachen.

§. 24. Bestätigungs- und Begnadigungsrecht des Senats.

§. 25. Welche Strafsachen sich nicht zu dem gerichtlichen Verfahren eignen.

---

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Privatrechtliche Streitigkeiten.

Vor die Gerichte gehören privatrechtliche Streitigkeiten, nämlich solche, die zwischen Partheien über gegenseitige Rechtsverhältnisse zu entscheiden sind.

§. 2.

Welche Gegenstände nicht dazu gehören.

Erhobene Widersprüche und Beschwerden über Gegenstände der Verfassung, Gesetzgebung, Regierung, der Verwaltung im Allgemeinen, und der Polizey insbesondere, gehören demnach überall nicht vor die Gerichte.

§. 3.

Nähere Bestimmung.

Kommen bey Einem der im vorstehenden Paragraphen bemerkten Gegenstände civilrechtliche Fragen in Betracht, welche also nach Civilgesetzen entschieden werden müssen; haben verwaltende Behörden durch eine Handlung, oder durch einen Vertrag sich verbindlich gemacht, so gehören jene Gegenstände, in soweit solche privatrechtliche Ansprüche dabey eintreten, vor die Gerichte.

§. 4.

Behörden, wohin die im §. 2. bemerkten Gegenstände gehören.

Ausser den Fällen des vorigen Paragraphen, werden Sachen, Widersprüche oder Beschwerden, welche Einen der im obigen zweiten Paragraphen bezeichneten Gegenstände betreffen, von derjenigen Behörde behandelt und geschlichtet, zu deren Wirkungskreise der vorkommende Gegenstand verfassungsmäßig gehört. Dem Betheiligten bleiben jedoch Gegenvorstellungen bey Einem Hochedlen Rathe unbenommen.

Digitized by Google

§. 5.

Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Entsteht bey Gegenständen der willkührlichen Gerichtsbarkeit (mit denen es nach Vorschrift des dritten Abschnittes der Verordnung über das Gerichtswesen von 1814 zu halten) zwischen zweien oder mehreren Theilen Streit, der nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu entscheiden ist, so gehört der streitige Punkt zum Verfahren an das beikommende Gericht erster Instanz.

§. 6.

Wettesachen.

Zur nähern Bestimmung desjenigen, was im 1sten und 24sten Paragraphen der Verordnung über das Gerichtswesen von 1814 über die Wettebehörde, und über die Beschwerdeführung gegen Verfügungen derselben, gesagt ist, wird Folgendes verordnet:

Die Wette ist in der Regel nur Polizeibehörde, welche in Beziehung auf Lebensmittel, Abwendung gemeinschädlicher Unglücksfälle, Gassen-, Strom- und Brunnen-Ordnung u. dgl. für das gemeine Beste sorgt, insbesondere aber die Aufsicht über Zünfte und Gewerbe, Aemter und sonstige Arbeits-Corporationen, führt. Sie regelt die Disciplinar- und andre Streitigkeiten im Innern der Aemter und Arbeits-Corporationen, schlichtet Irrungen zwischen Meistern und Gehülfen in ihren Gewerbs-Verhältnissen, imgleichen bey Zulassung zum Meisterrecht, und was dem anhängig. In allen solchen Fällen, wie nicht weniger, wenn die Wette — es sey Kraft allgemeinen oder besondern Auftrags, oder auf geschehene Denunciation — obrigkeitliche Anordnungen vollstreckt, namentlich in Beziehung auf unstreitige Verbietungsrechte der Aemter und Corporationen verfügt, oder auch für die Beobachtung bestehender, ihrer Sorgfalt empfohlenen Verordnungen

Digitized by Google

wacht, ist gegen ihre Verfügungen nur Vorstellung (Recurs) an Einen Hochedlen Rath zulässig; wiewohl ohne Suspensiv-Wirkung, falls nicht von Seiten des Senats die Vollziehung ausdrücklich gehemmt wird.

Wenn dagegen Zünfte und Aemter, oder Arbeits-Corporationen, oder auch Einzelne, wegen der Grenzen ihrer Gewerbsbefugnisse mit einander rechten; wenn ferner ein von ihnen in Anspruch genommenes Verbietungsrecht selbst bestritten wird: alsdann entscheidet die Wette als Gericht, auf Klage und Antwort, nach mündlichem Verfahren, gemäß den Vorschriften der hiesigen Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung.

§. 7.

Die Wette, als Gericht erster Instanz.

Ausser dem Niedergericht und dem Landgericht, ist nun auch die Wette ein Gericht erster Instanz für diejenigen Sachen, deren im dritten Abschnitte des vorigen Paragraphen gedacht worden.

§. 8.

Appellation gegen deren Erkenntnisse.

In denjenigen Sachen, worin, dem dritten Abschnitte des 6ten Paragraphen gemäß, die Wette als Gericht erster Instanz entscheidet, geht die Appellation an das Obergericht.

§. 9.

Nicht-berufungsfähige Sachen.

Wie in Sachen unter 50 Mk. Werth (§. 25. der Verordnung von 1814.), so findet auch sonst überall keine Appellation Statt:

1) Gegen bloße das Verfahren leitende, oder dahin gehörige Incidentpunkte betreffende, Zwischenbescheide, welche auf die Entscheidung der Hauptsache, oder auf die Vollstreckung dieser Entscheidung, keinen Einfluß haben; wohin auch namentlich die Zu-

Digitized by Google

lassung eines Zeugen, mit Vorbehalt der Einreden, so wie eines Beweises zum immerwährenden Gedächtnisse, zu rechnen ist.

2) Gegen Inhäsiv-Bescheide, und überhaupt solche Aussprüche, die schon eingetretene Rechtskraft voraussetzen.

3) Gegen Contumacial-Bescheide, auf verschuldetes Ausbleiben oder Versäumniß einer Parthey, in Ansehung deren, nach Beschaffenheit der Sache, die Vorladung, oder die Insinuation der richterlichen Auflage, hinreichend zu den Akten bescheinigt ist; jedoch vorausgesetzt, daß in den Fällen, worin, nach bisherigem Gerichtsgebrauche, sofort auf erste Ladung die Verurtheilung in der Hauptsache erfolgt, dem Beklagten bey der Ladung ihr Gegenstand bekannt gemacht worden.

Die Berufung gegen einen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abschlagenden Bescheid wird durch vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen.

4) Gegen solche Bescheide, die auf bloße Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile, innerhalb der Gränzen derselben, gerichtet sind. Excesse bey der Vollstreckung geben Befugniß zur Beschwerdeführung. (§. 12. N°. 5.)

5) Gegen dunkle richterliche Aussprüche; weshalb bey demselben Richter Erklärung nachzusuchen ist; unbeschadet dem wider das Erkenntniß selbst ergriffenen Suspensiv-Mittel.

6) Gegen Entscheidungen in Hauersachen des Schiffsvolks, wie auch in Gesinde- und Gesellenlohns-Sachen.

§. 10.

Versagung der Suspensivkraft.

In folgenden Sachen soll der Appellation eine die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses hemmende Wirkung (Suspensivkraft) nicht beigelegt werden:

Digitized by Google

1) Auch ohne besondern Antrag des Gegners, zu dessen Gunsten vollstreckt wird:

a) In allen Executivsachen, namentlich in Sachen, welche betreffen: Wechselklagen; sodann Grundhauern, Pfandzinsen und Renten, wie auch Mieth- und Pachtzins, sämmtlich des letzten Jahres; ferner Haus-Pfandprocesse, Subhastations-Processe, Impugnationen dieser beiden Verfahrungs-Arten; imgleichen Räumungsklagen, Faustpfänder, Honorarien der Gerichtsprocuratoren.

b) Bey allen nur provisorischen Verfügungen; wohin auch, in Ehesachen, die Trennungen von Tisch und Bette gehören.

Unter den nur provisorischen Verfügungen werden diejenigen verstanden, welche auf die Sache selbst und deren künftige Entscheidung nicht einwirkend sind.

c) Bey Erkenntnissen über den jüngsten Besitz, und über Spolien.

d) Wenn bloß Verhängung oder Verfolgung eines Arrestes, oder Sequesters, verfügt worden.

e) In Bausachen, wenn Gefahr bey dem Verzuge ist.

f) Wenn bloß auf Rechnungs-Ablegung aus obrigkeitlich übertragenen Verwaltungen erkannt worden.

g) Wenn auf Eröffnung des Concurses, und auf Maaßregeln zur Sicherung der Masse erkannt ist.

h) In Fällen der einfachen Verurtheilung zur Zahlung aus einem Bodmerey-Contracte, und in Sachen, welche den Abgang, Laden und Löschen der Schiffe und Fahrzeuge betreffen; imgleichen bey Streitigkeiten der Schiffer mit ihren Befrachtern und Rhedern, die eiliger Natur sind.

Digitized by Google

i) Wenn Verhaftung eines Schuldners, namentlich die im ordentlichen Wege Rechtens erkannte Ertheilung eines Fangzettels verfügt worden.

2) Auf besondern Antrag des Gegners (Appellaten) findet jene Wirkung ebenfalls nicht Statt, in Alimentations-Sachen, imgleichen in allen Fällen, worin nachgewiesen wird, daß die Unterlassung der Vollstrekkung einen unersetzlichen Nachtheil zuziehen würde. Ist aber dieser Antrag nicht vor dem Erkenntnisse gemacht worden, so kann nur vom Obergerichte, als der zweiten Instanz, darauf verfügt werden; und zwar geschieht dieß auch in den Fällen, worin bey demselben die Akten-Verschickung (§. 33. der Verordn. von 1814) zulässig ist.

§. 11.

Fortsetzung.

Die Unstatthaftigkeit der Appellation, oder der Suspensiv-Wirkung, wird von dem Untergerichte selbst, mit Hinzufügung der Rechtsgründe, ausgesprochen.

Bey Versagung der Suspensiv-Wirkung, mithin bey dem Eintritte provisorischer Vollstreckung, hat das Untergericht dem Appellaten zugleich, in allen ihrer Natur nach dazu geeigneten Sachen, völlig genügende Sicherheitsleistung für den Fall eines abändernden Erkenntnisses in höherer Instanz, aufzuerlegen, oder in anwendbaren Fällen den Streitgegenstand zur gerichtlichen Verwahrung bringen zu lassen.

Gegen den Bescheid des Untergerichts, der die Appellation, oder deren Suspensiv-Wirkung, versagt, ist binnen einer Nothfrist von 14 Tagen nach Einhändigung solchen Bescheides Beschwerdeführung bey dem Obergerichte zulässig, welcher die Beschwerden in der Hauptsache angehängt seyn müssen. Von dem Obergerichte wird alsdann, nachdem es, den

Digitized by Google

Umständen nach, von dem Untergerichte die Einsendung der Akten gefordert, auch die Gegenparthey gehört hat, über die Zulässigkeit der Appellation, oder respective deren Suspensiv-Wirkung, nach obigen Vorschriften erkannt.

Diese Beschwerdeführung hemmt weder die Vollstreckung, noch den Fortgang des Verfahrens in erster Instanz, so lange nicht das Obergericht die Einstellung verordnet.

§. 12.

Aufserordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Untergerichte.

Aufserordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Untergerichte werden bey dem Obergerichte angebracht, im Wesentlichen unter denselben Vorschriften, welche darüber in der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung enthalten sind; wobey denn dasjenige, was dort von dem Ober-Appellationsgerichte selbst, und von den einzelnen Obergerichten, gesagt ist, resp. auf das Obergericht und auf die Untergerichte, in demselben nachgeordneten Verhältnisse, Anwendung leidet. Es gilt nämlich dieses von folgenden Verfahrungsarten:

1) Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Nothfristen, §. 49; nur mit Herabsetzung der Geldstrafe auf 10 bis 30 Thaler.
2) Nichtigkeitsbeschwerden, §. 16 und 50; mit der nähern Bestimmung, daß nur alsdann Suspensiv-Wirkung eintritt, wenn dem Betheiligten aus deren Versagung unersetzlicher Nachtheil erwachsen würde, und daß die bemerkte Einführungs- und Rechtfertigungsfrist auf drey Wochen gesetzet wird.
3) Einfache Beschwerden, §. 17, erster Abschnitt, und §. 51; mit dem Unterschiede, daß das Obergericht, wenn es die Be-

schwerde gegründet findet, die den Umständen nach angemessene Verfügung sofort an das Untergericht erläßt, zur unfehlbaren Erklärung des Letztern, spätestens binnen 14 Tagen.

4) Beschwerden über Attentate, §. 47.

5) Beschwerde über Verzögerung oder Ueberschreitung der Grenze in der Vollstreckung, §. 48.; wobey das Obergericht unmittelbare Verfügung an die Untergerichte erläßt.

§. 13.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse, sowohl der Untergerichte, als auch des Obergerichts, wird es ebenfalls nach Anleitung der Vorschriften der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung gehalten, und zwar des im 55ten Paragraphen angeordneten Verfahrens.

Die Einführungs- und Rechtfertigungsfrist wird auf drey Wochen gesetzet.

Wenn das Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß des Obergerichts eingewandt ist, so erläßt dasselbe die Verfügung wegen Abnahme des Eides an das beikommende Untergericht.

§. 14.

Berufung an das Ober-Appellationsgericht.

In allen überhaupt appellabeln Sachen, die über tausend Mark Kapital, oder über funfzig Mark jährlicher Einkünfte betragen, oder auch Gerechtsamen, überhaupt solche Gegenstände betreffen, die keiner bestimmten Schätzung unterworfen sind, ergeht die Berufung der Parthey, die sich beschwert achtet, an das Ober-Appellationsgericht, nämlich gegen Erkenntnisse des Obergerichts.

Digitized by Google

Bey dem Obergerichte muß diese Berufung binnen einer Nothfrist von zehn Tagen, angerechnet von dem Tage der Insinuation des Erkenntnisses, schriftlich eingewandt werden.

§. 15.

In welchen Sachen diese Berufung nicht Statt findet.

Diese Berufung findet jedoch nicht Statt:

1) In allen Sachen des obigen 2ten Paragraphen, und in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit; in sofern dabey nicht etwa, nach Inhalt der Paragraphen 3. und 5., zur gerichtlichen Verhandlung besondere Veranlassung sich findet.

2) In solchen Wettesachen, worin, nach dem 6ten Paragraphen, überall kein gerichtliches Verfahren eintritt.

Entsteht hierüber ein Streit, so wird solcher vom Obergerichte entschieden, und bleibt dem durch dessen Ausspruch beschwert sich achtenden Theile die Berufung an das Ober-Appellationsgericht unbenommen.

3) In allen Sachen, die im obigen 9ten Paragraphen als überhaupt inappellabel aufgeführt sind.

4) In allen und jeden Injuriensachen.

Doch ist in solchen Sachen die Akten-Versendung im Obergerichte, auf Antrag der Partheien, zulässig.

§. 16.

Bescheinigung der Appellationssumme.

In Fällen der Berufungen, sowohl an das Obergericht, als an das Ober-Appellationsgericht, muß das Daseyn der Appellationssumme, wenn es nicht aus dem angefochtenen Erkenntnisse selbst erhellt, von dem Appellanten bescheinigt werden.

Proceßkosten und Zinsen werden nicht eingerechnet.

Digitized by Google

§. 17.

Versagung der Suspensiv-Wirkung.

Die Berufung an das Ober-Appellationsgericht hat in den Fällen, die obiger 10ter Paragraph aufzählt, ebenfalls keine Suspensiv-Wirkung.

§. 18.

Beschwerdeführungen wegen Nichtigkeiten, Attentate ꝛc. gehen an das Ober-Appellationsgericht.

Die durch den 37sten Paragraphen der Verordnung über das Gerichtswesen, von 1814, so wie durch die darin angeführte Verordnung vom 20. May 1808 *), zugelassenen Beschwerdeführungen wegen Nichtigkeiten, Attentate, verzögerter oder verweigerter Justiz, Versagung eines Rechtsmittels oder dessen Suspensiv-Wirkung, werden nun bey dem Ober-Appellationsgerichte, nach Vorschrift der §§. 16, 17, 39, 47, 50 und 51, gegen das Obergericht angebracht.

§. 19.

Competenz der Untergerichte in Strafsachen.

Die Untergerichte, nämlich die Herren Prätoren oder Praesides des Niedergerichts für die Stadt, so wie das Landgericht für das Gebiet, haben die Befugniß, Geldbuße bis auf Hundert Thaler, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe aber bis auf sechs Monate, imgleichen — entweder getrennt davon, oder auch in Verbindung mit der letzteren Strafart, — Ausstellung an das Halseisen, und Züchtigung bis auf zwölf Schläge, zu erkennen; als wohin §. 40. der Verordnung von 1814 theils abgeändert, theils näher bestimmt wird.

---

*) S. Bd. I. Anh. II. No. 14.

Digitized by Google

§. 20.

Das Obergericht als zweite und letzte Instanz in Straffachen.

Die Beschwerdeführung, deren in den Paragraphen 40. und 41. der Verordnung von 1814 gedacht ist, ergeht künftig auf die darin bestimmte Weise an das Obergericht, welches darauf, als zweite und letzte Instanz, definitiv entscheidet; und zwar auch alsdann, wenn in diesen Fällen nur auf den Reinigungseid, oder auf Lossprechung von der Instanz, erkannt wird.

§. 21.

Das Obergericht als erste Instanz in Straffachen.

Gleichergestalt tritt auch an die Stelle Eines Hochedlen Rathes, in Fällen, welche härtere gesetzliche Strafen erfordern, als diejenigen sind, deren im obigen 19ten Paragraphen gedacht ist, künftig das Obergericht, als erste Instanz.

Bey dem Obergerichte wird in diesen Fällen nach Vorschrift der Paragraphen 43. und 44. der Verordnung von 1814 verfahren.

§. 22.

Berufung an das Ober-Appellationsgericht, als zweite und letzte Instanz, in Fällen des §. 21.

In Fällen des vorigen Paragraphen werden nunmehr, nachdem die im §. 45. der Verordnung von 1814 bemerkte weitere Vertheidigung erfolgt ist, die Akten zum definitiven Erkenntnisse dem Ober-Appellationsgerichte, als der zweiten und letzten Instanz, zugesandt.

Zur Beibringung jener weitern Vertheidigung, wird dem Verurtheilten, oder dessen Vertheidiger, eine peremtorische Frist von vier, höchstens sechs Wochen gesetzet.

Digitized by Google

§. 23.

Fälle nothwendiger Vertheidigung und Berufung in Strafsachen.

Hat das Obergericht auf den Tod, oder auf eine zehnjährige Freiheitsstrafe, oder noch über diese hinaus, oder auch auf eine harte gleichkommende Leibesstrafe, mit geringerer Gefängnißstrafe verbunden, erkannt, so muß die weitere Vertheidigung, so wie das Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts in zweiter und letzter Instanz, nothwendig erfolgen, und wird dem gemäß, auch ohne besondern Antrag, durch das Obergericht von Amtswegen verfügt.

§. 24.

Bestätigungs- und Begnadigungs-Recht des Senats.

In eben diesen schweren Criminalfällen hat das Obergericht das von Seiten des Ober-Appellationsgerichts ergangene Erkenntniß, wenn es den Grad der im vorigen Paragraphen bemerkten Strafen erreicht, Einem Hochedlen Rathe zur Bestätigung vorzulegen; dessen Begnadigungsrecht vorbehältlich.

§. 25.

Welche Strafsachen sich nicht zum gerichtlichen Verfahren eignen.

Zum Verfahren vor den Gerichten eignen sich überall nicht folgende Strafgegenstände:

1) Militär-Strafsachen, nämlich Vergehungen sowohl der Bürgergarde und der Landwehr, als auch der Garnison, die im Dienste vorgefallen, und nicht zu denen gehören, welche durch die bestehenden Verordnungen an die Civilgerichte verwiesen werden.

Digitized by Google

In diesen Sachen erkennen die Behörden respective in erster und zweiter (letzter) Instanz, imgleichen da, wo es bestimmt ist, Ein Hochedler Rath in zweiter und letzter Instanz.

In Beziehung auf die Erkenntnisse in Fällen schwerer Dienst-Verbrechen oder Vergehungen der Garnison, bleibt weitere Verordnung vorbehalten.

2) Alle Strafen und Confiscationen, welche von rein polizeilichen und Verwaltungs-Behörden ausgehen.

Gegen solche Aussprüche dieser Behörden ist nur Beschwerdeführung bey Einem Hochedlen Rathe zulässig, Der definitiv darüber entscheidet.

3) Die Berufung an das Ober-Appellationsgericht ist unzulässig gegen Verfügungen, die nur auf Instruirung und Leitung des Criminal-Processes gerichtet sind.

1820, Oct. 7. N°. 39.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines gemeinschaftlichen Corps Landdragoner für das Herzogthum Lauenburg und einen Theil des Lübeckischen Gebiets betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath Sich bewogen gefunden, zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit, der für das Herzogthum Lauenburg bevorstehenden Errichtung eines Corps Landdragoner beizutreten, dessen Wirksamkeit, nach desfalls mit der Königl. Dänemarkischen Regierung zu Ratzeburg getroffener Uebereinkunft, sich auch auf die nachbenannten

Digitized by Google

Lübeckischen Ortschaften erstrecken soll, als: Behlendorf sammt dem Hofe und der Papiermühle, Hollenbeck, Harmstorf, Giesenstorf, Albsfelde, Tramme, Schretstaken, Russe, Ritzerau mit dem Hofe, Poggensee, Düchelsdorf, Siercksrade, Crummesse sammt dem Hofe und der Brömsen-Mühle, Cronsforde, Ober-Büssau, die Kathen auf dem Baumsberge, Niemarck, Wulfsdorf, Beidendorf, Blankensee, Klein-Grönau, Falkenhusen und die in der Grönauer Haide befindlichen, zu Streckniz gehörigen Kathen.

Das Corps, über dessen Organisation und Verpflichtungen ein eignes Reglement erlassen werden soll, welches bis dahin aber mit angemessenen Instructionen wird versehen werden, besteht aus einem Commandanten und 5 Dragonern, insgesammt beritten, welche zu Ratzeburg, Grönau, Steinhorst, Schwarzenbeck und Lauenburg ihre Stationen erhalten.

So wie von nun an das Geschäft der bisherigen Polizey-Voigte in den benannten Ortschaften, wo selbige noch existiren, gänzlich aufhört, so haben die Eingesessenen derselben hinführo die bisher und früher zu deren Unterhaltung geleisteten Beiträge auch ferner, und zwar gleichzeitig mit ihren sonstigen öffentlichen Abgaben, an die Stadt-Casse zu entrichten, auch den Dragonern auf ihr Verlangen, bey Ausübung ihrer Dienstpflicht, hülfreiche Hand zu leisten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 7. October 1820.

C. L. Roeck,
Secretarius.

Digitized by Google

1820, Oct. 11. N°. 40.

Bekanntmachung,
die Vormundschafts-Ordnung betreffend.

In Beziehung auf den im §. 51. der Verordnung über das Gerichtswesen, vom 4. May 1814, ausgesprochenen Vorbehalt, bringt Ein Hochedler Rath, zur Erfüllung des unverkennbaren Bedürfnisses allgemeiner Vorschriften über das Verhältniß und die Pflichten von Vormündern und Beisorgern, die durch Rath- und Bürgerschluß beliebte Vormundschafts-Ordnung, so wie solche besonders abgedruckt und der Gesetzes-Sammlung einverleibt worden, nunmehr durch gegenwärtige Bekanntmachung zu allgemeiner Wissenschaft.

Dieselbe tritt mit dem 1sten Januar des kommenden Jahres 1821 für hiesige Stadt und deren Gebiet in Wirksamkeit, und bleibt die Bekanntmachung der, nach Maaßgabe des §. 111. der Ordnung, für die Stadt zu bestellenden Vormundschafts-Behörde annoch vorbehalten.

Wie nun die Gerichte für Stadt und Gebiet, imgleichen die Stadt-Kanzley, hiedurch angewiesen werden, von gedachtem Tage an, in allen vorkommenden Fällen nach Inhalt dieser Vormundschafts-Ordnung zu verfahren; so versieht Ein Hochedler Rath Sich vertrauensvoll zu allen Bürgern und Einwohnern der Stadt und des Gebietes, daß sie, bey Erfüllung der wichtigen Pflichten als Vormünder und Beisorger, die Vorschriften dieser, die Erhaltung und Förderung des Familien- und Bürgerwohls beabsichtigenden, Verordnung auf das gewissenhafteste sich zur Richtschnur werden dienen lassen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 11. October 1820.

C. L. Roeck, Secretarius.

Digitized by Google

Vormundschafts-Ordnung.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschafts-Bestellung.

I. Veranlassung der Vormundschafts-Bestellung . . . . . §. 1. 2.
II. Vorbereitende Maaßregeln . §. 3–10.
III. Wirkliche Bestellung . . . §. 11–15.
IV. Entschuldigungsgründe . . §. 16–22.
V. Gesetzlich Unfähige zur Vormundschaft . . . . . §. 23. 24.

Zweiter Abschnitt.

Von der vormundschaftlichen Verwaltung.

I. Allgemeine Bestimmungen, und zwar
a) in der Regel . . . . . §. 25.
b) wenn annoch eine Mutter am Leben . . . . . §. 26.
II. Pflege der Person . . . . §. 27–31.
III. Verwaltung des Vermögens.
1) allgemeinere Grundsätze; Verantwortlichkeit der Vormünder . . . . . §. 32. 33.
2) besondere Vorschriften:
a) Inventar . . . §. 34–43.
b) vormundschaftliche Rechnungsführung . . . §. 44.
c) Verwaltung des Einkommens u. der Kapitalien §. 45–53.
d) Ausgaben und Veräußerungen . . . . . §. 54–62.
e) Vorschriften in Proceßfällen; auch bey Streitigkeiten zwischen Vormündern und Pflegbefohlnen §. 63–67.
3) Rechnungs-Ablage;
a) erste u. fernere Rechnung §. 68–75.
b) Schlußrechnung . . §. 76–78.
c) Honorar . . . . . §. 79.
IV. Anfragen bey der Behörde in bedenklichen Fällen . . . . §. 80.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Beendigung der Vormundschaft.

I. Beendigungs-Fälle im Allgemeinen §. 81.
II. Volljährigkeits-Erklärung . . §. 82. 83.
III. Tod des Vormundes . . . . §. 84.
IV. Entlassung eines Vormundes . §. 85.
V. Entfernung von der Vormundschaft . . . . . §. 86.
VI. Entsetzung von der Vormundschaft . . . . . §. 87–89.
VII. Außerordentliche Fortdauer der Vormundschaft . . . . . §. 90.

Vierter Abschnitt.

Von Beisorgern Wahn- und Blödsinniger, Verschwender, Abwesender u. a.; imgleichen von Geschlechts-Beiständen.

I. Curatel bey Körpers- oder Geistes-Gebrechen . . . . §. 91–93.
II. Curatel der Verschwender . §. 94–97.
III. Curatel der Abwesenden . §. 98–103.
IV. Geschlechts-Curatel . . . §. 104. 105.
V. Curatel in besonderen Fällen §. 106–110.

Fünfter Abschnitt.

Von den vormundschaftlichen Behörden.

I. Behörden
1) in der Stadt;
2) im Gebiete . . . . §. 111.
II. Persönliches Erscheinen . . . §. 112.
III. Bestellungsweise der Vormünder und Curatoren in der Stadt §. 113.
IV. Streitige Sachen . . . . . §. 114.
V. Beschwerdeführung . . . . §. 115.
VI. Jahrsberichte . . . . . §. 116.

Taxe für die Expeditionen in Vormundschafts-Sachen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschafts-Bestellung.

§. 1.

I. Veranlassung der Vormundschafts-Bestellung.

Allen Personen, die das 25ste Jahr ihres Alters noch nicht vollendet haben und nicht unter väterlicher Vormundschaft stehen, sind Vormünder zu bestellen; mit Ausnahme derer, die zu einer Amts- oder eigenen Geschäftsführung Obrigkeitlich befugt sind.

§. 2.

Der Vater, auch wenn er zur andern Ehe schreitet, ist der natürliche Vormund seiner Kinder, ohne daß es eines Mitvormundes bedarf, wenn nicht besondere, in seiner persönlichen oder Vermögens-Lage beruhende Umstände eine anderweitige Verfügung erforderlich machen, oder ein Vermögen auf die Kinder, unter der ausdrücklichen Bedingung einer besonderen Vormundschafts-Bestellung, gefallen ist. (Vergl. §. 24.)

§. 3.

II. Vorbereitende Maaßregeln.

Kindern, deren Mutter vor dem Vater verstorben ist, sind nach dem Ableben des Letzteren, auch wenn eine Stiefmutter vorhanden, spätestens binnen 14 Tagen Vormünder zu bestellen.

Ist die Mutter die Ueberlebende, so hat sie, bis zur Bevormundung ihrer Kinder, sich aller Veräusserung des Nachlasses, und aller Geld-Anleihen, es sey denn zum Begräbnisse des Mannes, oder sonst, Nothsache, zu enthalten, innerhalb drey Monaten aber auf die Bestellung der Vormünder anzutragen.

Mit diesen Vormündern sind auch, vor etwa einzugehender anderweitigen Ehe, die Vermögens-Verhältnisse der Kinder zu ordnen und auszugleichen, auch daß solches, und in welcher Maaße, geschehen, abseiten

Digitized by Google

Ersterer der Vormundschafts-Behörde anzuzeigen. Ueberhaupt aber darf Keinem der beiden Eheleute zu einer anderweitigen Verheirathung der Proklamations-Schein ertheilet werden, bevor nicht die gesetzliche Ausgleichung mit ihren Kindern beschafft und gehörig bescheiniget worden.

§. 4.

Wird gleichwohl eine anderweitige Ehe, vor gesetzlich beschaffter Ausgleichung mit unmündigen Kindern, vollzogen; so ist eine Geldbuße von Fünf bis Fünfhundert Thalern, nach den jedesmal obwaltenden Verhältnissen, verwirkt, und die neue Ehefrau steht mit ihrem Eingebrachten, auf jeden Fall, den Kindern erster Ehe nach. Die Ausgleichung aber muß nichtsdestoweniger unverzüglich beschafft werden.

§. 5.

Alle Privat-Aussprüche sind künftighin verboten, bey Verlust des gesetzlichen Vorzugsrechtes, wiewohl den Unmündigen ihre Ansprüche auf Entschädigung vorbehältlich.

Kleinere Aussprüche, im Gesammtbetrage bis auf Hundert Mark Courant, können jedoch ohne Vortritt in der Audienz, vor dem Niedern-Stadtbuche allein, geschehen, ihrer gesetzlichen Kraft unnachtheilig. Gleichwohl müssen auch dergleichen kleinere, wie alle übrigen Aussprüche, zuvor, wie bisher, bey dem im Obergerichte präsidirenden Herrn Bürgermeister, und allemal vor Vollziehung einer sie veranlassenden Ehe, angemeldet werden.

§. 6.

Um den Unmündigen die ungesäumte Bevormundung sicher zu stellen, ist, ausser der den Verwandten desfalls obliegenden Anzeige, monatlich eine Liste der eingetretenen Sterbfälle, mit Bemerkung, ob eine Wittwe oder ein Wittwer, Unmündige hinterlassend, vorhanden,

Digitized by Google

und zwar in der Stadt von Seiten der Kanzley, im Stadtgebiete aber mittelst vom Landgerichte zu erlassender angemessenen Verfügung, bey der Vormundschafts-Behörde einzureichen.

§. 7.

Ist nach eingetretenem Sterbfall eine vorläufige Sicherstellung des Nachlasses zum Besten der Unmündigen erforderlich; so hat die betreffende Vormundschafts-Behörde desfalls das Behufige sogleich zu verfügen. Ausserhalb der Landwehre hat einstweilen, und bis die Obrigkeitliche Einschreitung erfolgen kann, in Travemünde der Stadthauptmann, und im übrigen Gebiete der Bauervogt des Orts, die etwa erforderliche Anordnung zu treffen, daß von dem Nachlasse nichts entkomme, und von dem was geschehen, sofort der Behörde die Anzeige zu machen.

§. 8.

Eine Versiegelung des den Minderjährigen zugefallenen beweglichen Nachlasses, findet, wenn solche der Vater nicht ausdrücklich verboten hat, doch nur dann Statt, wenn beide Aeltern verstorben sind, falls nicht außerordentliche Umstände (z. B. zur Hauswirthschaft unfähig machende Krankheit oder Gemüthsbeschaffenheit der überlebenden Mutter, und in diesem Fall Ermangelung tauglicher Verwandte,) oder wenigstens sehr erhebliche Ursachen (z. B. ein in die Hausgenossen, Verwandte u. s. w. gerechterweise zu setzendes Mistrauen,) eine besondere Verfügung in dieser Hinsicht nothwendig machen.

§. 9.

Die Versiegelung geschieht entweder durch eine Gerichtsperson, oder durch einen Notar. Sind abwesende Erben, und alsdann keine Bevollmächtigte derselben, vorhanden; so wird durchaus gerichtlich versiegelt.

Digitized by Google

§. 10.

Versiegelt werden, wenn der Fall eintritt, nur solche Sachen, welche verschlossen aufbewahret werden können, und nicht zum häuslichen Gebrauch oder zur Fortsetzung des Gewerbes, unentbehrlich sind. Ueber solche Gegenstände ist sofort bey der Versiegelung ein Verzeichniß aufzunehmen, oder anderweitige angemessene Sicherungs-Vorkehr zu treffen.

§. 11.

III. Wirkliche Bestellung.

Sind weder durch Familien- oder andere gültige Verträge, noch durch das väterliche oder großväterliche Testament, den hinterlassenen Unmündigen Vormünder ernannt; so werden zwey der nächsten Verwandten zu Vormündern bestellet, und zwar, in der Regel, mit näherer Berücksichtigung der aufsteigenden vor der Seiten-Linie; auch unter Beachtung der Vorschläge der Mutter, oder anderer nahen Verwandten.

§. 12.

Sind keine Verwandte vorhanden, oder sind sie unfähig, oder auch gesetzlich entschuldigt; so bestellet die Behörde andere aus dazu willigen Freunden, Zunftgenossen, oder Nachbaren der verstorbenen Aeltern, oder auch sonst tüchtige Männer. Immer ist dahin zu sehen, daß wenigstens Einer der zu Bestellenden des Schreibens und Rechnens nicht unerfahren sey.

§. 13.

In der Regel können nur hiesige Bürger und Einwohner, oder Eingesessene des Gebietes, zu Vormündern bestellt werden.

Wird jedoch einem Auswärtigen, entweder vertragsweise, oder durch einen letzten Willen, oder wegen auswärts belegener Güter des Unmündigen, eine Vormundschaft bestimmt; so kann er nicht anders zugelassen werden, als in soferne er in den Angelegenheiten solcher Vormundschaft sich dem hiesigen Gerichtsstande unterwirft und erforderlichenfalls hinlängliche Sicherheit bestellt.

Digitized by Google

§. 14.

Jeder Vormund wird, mittelst Handschlages an Eidesstatt, zu seinem Amte verpflichtet, nachdem er zuvor an seine Obliegenheiten erinnert worden. Die geschehene Annahme und Verpflichtung wird in ein Vormünder-Buch eingetragen, mit Bemerkung der Vor- und Zunamen, so wie (im Gebiete) des Wohnorts der Vormünder, dann des vollständigen Namens (auch resp. des Wohnortes) der Aeltern der Pflegebefohlnen, endlich der Namen und des Alters der Pflegebefohlnen selber, nach beigebrachtem Taufschein, oder sonst beglaubter Anzeige.

§. 15.

Den Vormündern wird, zu ihrer Beglaubigung, die gewöhnliche Bestätigungs-Urkunde (Tutorium) eingehändigt, worin ebenfalls, außer den obigen Namen, und denen der Mündel, auch das Alter der Letzteren auszudrücken ist.

§. 16.

IV. Entschuldigungsgründe.

Vormünder, welche vermöge §. 11. und 12. bestellt werden, sind, in Ermangelung rechtmäßiger Weigerungs-Gründe, schuldig, dem Rufe zu folgen. Bey beharrlichem Weigern ist die Behörde befugt, entweder eine dem Vermögen des Weigernden angemessene Geldstrafe eintreten zu lassen, oder dem an seine Stelle tretenden Vormunde eine jährliche Vergütung aus dem Vermögen des Weigernden auszusetzen. (Vergl. §. 79.)

§. 17.

Alle durch Vertrag ernannte Vormünder müssen innerhalb vierzehn Tagen von Zeit des in Erfahrung gebrachten Ablebens, um die Bestätigung ansuchen, widrigenfalls haften sie den Unmündigen für die Folgen der Säumniß. Sind die Vormünder in einem letzten Willen ernannt, so wird, nach dessen Eröffnung, der Vormundschafts-Behörde Abschrift der betreffen-

Digitized by Google

den Stelle von Amtswegen zugefertigt; worauf dieselbe unverzüglich die ernannten Vormünder, zur Erklärung wegen Uebernahme der Vormundschaft, und zwar binnen acht Tagen, auffordert. Auch hier haften die Ernannten den Unmündigen für die Folgen der verspäteten Erklärung.

Die Bestätigung kann gleichwohl in beiden Fällen, bey dawider eintretenden Bedenklichkeiten, verweigert werden. Die Gründe der Verweigerung sind solchenfalls in dem Bescheide auszudrücken.

§. 18.

Zulässige Gründe der Entschuldigung sind Nachstehende:

1) Fünf eheliche, bey dem Vater sich noch im Hause aufhaltende, unversorgte Kinder.
2) Drey bereits angetretene Vormundschaften.
3) Anhaltende Kränklichkeit, die auch an der Wahrnehmung eigener Geschäfte hindert.
4) Fünf und sechszigjähriges Alter.

Andere, aus besonderen Verhältnissen etwa hervorgehende Befreiungs-Gründe stehen zum Ermessen der Behörde.

§. 19.

Jeder, der entschuldiget seyn will, muß die auf seine Person zutreffenden Gründe sofort bescheinigt und alle auf einmal, vorbringen, in soferne sie sich nicht erst später ereignen, und zwar binnen drey Wochen vom Tage der auf ihn gefallenen Ernennung; sonst wird er nicht weiter damit gehöret, und haftet den Unmündigen für die Folgen der Säumniß.

Es wird bloß mündlich zum Protocoll, in Einem, oder (wo besondere Umstände es erheischen,) in zwey dazu anzusetzenden kurzen Terminen verhandelt, und sogleich der Bescheid abgegeben. (Vergl. §. 112.)

Digitized by Google

§. 20.

Werden die vorgebrachten Entschuldigungs-Gründe für zureichend erkannt, so müssen die, welche um Vormünder zu bitten haben, unverweilt andere taugliche Personen vorschlagen, oder die Behörde schreitet von Amtswegen ein.

§. 21.

Sind hingegen die Ursachen unerheblich befunden, und der Vormund wird, Einwendens ungehindert, zur Uebernahme schuldig erkannt, so stehet ihm zwar frey, Gegenvorstellung bey dem Senate einzureichen; doch hat dieselbe keine aufschiebende Kraft (vergl. §. 115.), sondern der schuldig Erkannte ist verbunden, die Vormundschaft einstweilen, bis nach erfolgter Entscheidung, anzutreten, und haftet für allen Schaden, welcher aus der unterlassenen Verwaltung für die Minderjährigen entstehen könnte.

§. 22.

Hätte Jemand ein Befreiungs-Decret durch Angabe einer falschen Ursache erschlichen, so ist dasselbe null und nichtig; der Erschleicher haftet den Minderjährigen für allen daraus entstandenen Schaden, und hat außerdem eine Geldstrafe von Fünf bis Funfzig Thalern, zum Besten der Armen, verwirkt. Wäre wirkliche Fälschung verübt, so treten die gesetzlichen Strafen ein.

§. 23.

V. Gesetzlich Unfähige zur Vormundschaft.

Unfähig zur Vormundschaft sind, außer weiblichen Personen, und Mannspersonen unter 25 Jahren:

a) Gemüthskranke, Taube, Blinde;

b) Oeffentlich erklärte Verschwender; wegen eines Verbrechens Verurtheilte; einer Vormundschaft bereits Entsetzte;

c) Gänzlich Verarmte, oder in Schulden Vertiefte.

Digitized by Google

Tritt der Anstand erst nach der Anstellung ein, so muß die Vormundschaft niedergelegt und einem Andern übertragen werden;

d) Die, welche der Vater der Unmündigen von Führung der Vormundschaft ausdrücklich ausgeschlossen hat;

e) Die in Proceß mit den Pflegebefohlnen Verwickelten, oder die sonst ein kollidirendes Interesse haben; es könnte denn das Hinderniß sofort durch Vergleichs-Vermittelung, Regulirung der Schuld u. s. w., oder auch durch Bestellung eines Interims-Vormundes, gehoben werden.

§. 24.

Ist ein Vater in Verfall des Vermögens gerathen, dessen Kinder, entweder durch Ausspruch, oder anderweitig, eigenes Vermögen haben; wird demnächst das Kindergeld, ganz oder zum Theil, aus der Gütermasse gerettet, so mag der Vater zwar Vormund bleiben (§. 2.); allein die Vormundschafts-Behörde setzet ihm einen Mit-Vormund. Die Kindergelder müssen sicher belegt werden, unbeschadet des dem Vater daran zustehenden Nießbrauch-Rechtes; es wäre denn, daß solche, in besonders dazu geeigneten Fällen, ihrem Privilegio unnachtheilig, jedoch mit ausdrücklicher Zustimmung der Vormundschafts-Behörde, und nach geleisteter genügenden Sicherheit, dem Vater, zur Benutzung in seinem Gewerbe, anvertrauet würden.

Zweiter Abschnitt.

Von der vormundschaftlichen Verwaltung.

§. 25.

Die vormundschaftlichen Pflichten erstrecken sich theils auf die Person, theils auf das Vermögen der Pflegebefohlnen. I. Allgemeine Bestimungen. a) in der Regel;

Digitized by Google

§. 26.

b) wenn annoch eine Mutter am Leben.

Ist die Mutter am Leben, so hat sie zunächst für die Erziehung der Kinder zu sorgen, wobey jedoch den Vormündern die Mitaufsicht obliegt.

Lebt sie in ungetheilten Gütern mit den Kindern, so gebühret ihr auch die Verwaltung des gesammten Vermögens, den Vormündern jedoch auch hiebey die Mitaufsicht, so wie das Recht der Zustimmung zu Verfügungen über Kapitalien und Grundstücke.

§. 27.

II. Vormundschaftliche Pflege der Person.

Die Pflege der Person besteht in der Sorge für die körperliche und geistige Entwickelung der Pflegebefohlnen, damit dieselben durch eine, auf Religion begründete, ihren Fähigkeiten, Stande und Vermögen angemessene Erziehung, zu tugendhaften Menschen und brauchbaren Bürgern möglichst ausgebildet werden; wobey auf Bestimmungen der verstorbenen Aeltern thunlichste Rücksicht zu nehmen ist.

§. 28.

Sollten die Einkünfte der Pflegebefohlnen zu den nothwendigen Erfordernissen der Erziehung nicht hinreichen, so können im äußersten Nothfall auch die Güter der Pflegebefohlnen verpfändet und veräußert werden; doch nicht ohne vorherige Anzeige bey der vormundschaftlichen Behörde und deren Zustimmung.

§. 29.

Zu einer Heirath der Pflegebefohlnen ist die Einwilligung der Vormünder erforderlich; sie kann jedoch, wenn ohne hinlänglichen Grund verweigert, durch die Vormundschafts-Behörde ersetzt werden.

§. 30.

Ein Vormund darf weder Selber seine Pflegebefohlne heirathen, noch sie seinem Sohne zur Ehe geben, ohne Bewilligung des Mit-Vormun-

Digitized by Google

des und der nächsten Verwandten, oder, in deren Ermangelung, ohne Vorwissen und Zulassung der vormundschaftlichen Behörde. Rechnungs-Ablegung und wirkliche Auskehrung des verwaltenden Vermögens muß hiebey allemal vorangehen, auch, daß Letzteres geschehen, der Vormundschafts-Behörde nachgewiesen werden.

§. 31.

Die vormundschaftliche Behörde ist befugt, zu jeder Zeit über den Fortgang der Erziehung der Pflegebefohlnen zuverlässige Auskunft von den Vormündern zu begehren.

§. 32.

III. Verwaltung des Vermögens. 1) allgemeinere Grundsätze; Verantwortlichkeit der Vormünder.

Vormünder sind schuldig, das Vermögen ihrer Pflegebefohlnen getreulich zu verwalten, und dabey allen den Fleiß anzuwenden, den ein ordentlicher Hausvater in seinen eigenen Geschäften beobachtet. Sie haften den Pflegebefohlnen wegen Untreue und wegen Unterlassung des so eben vorgeschriebenen Fleißes.

§. 33.

Vormünder haften in der Regel, so viel die Entschädigung des Pflegebefohlnen betrifft, Einer für den Andern. In der Regel wechselt die vormundschaftliche Verwaltung jährlich. Immer jedoch hat ein Vormund auf den Andern wohl zu achten, und vorkommenden Falls Einspruch zu thun. Nur wenn dieser Pflicht vollkommen genügt wurde, ist der mitadministrirende Vormund außer Verantwortung, wenn der Verwaltende, in dem, was zu seiner Verwaltung gehört, etwas veruntreuet oder versäumt haben sollte.

Entdeckte Untreue des Mitvormundes ist der vormundschaftlichen Behörde sogleich anzuzeigen.

§. 34.

2) besondere Vorschriften; a) Inventar.

Die erste Handlung der vormundschaftlichen Vermögens-Verwaltung ist die Aufnahme des Inventars (Güterverzeichnisses); in soferne

nicht schon ein Genügendes vorhanden ist. Sie muß gleich nach erhaltener Bestätigung geschehen. Fehlendes Inventar oder Güterverzeichniß begründet den Verdacht vernachlässigter oder veruntreueter vormundschaftlichen Pflichten. (Vergl. §. 86. 87.)

§. 35.

Das Inventar wird durch die beikommende gerichtliche Behörde, (in Travemünde durch den Stadthauptmann) oder durch einen hieselbst immatrikulirten Notar, errichtet; auf dem Lande, wenn die Verlassenschaft geringfügig ist, allenfalls durch einen Bauervogt, oder Förster, oder auch den Schulmeister des Orts. Letztere, zu dergleichen Handlungen nicht besonders verpflichtete Personen haben, auf Erfordern der vormundschaftlichen Behörde, die Richtigkeit des von ihnen aufgenommenen Inventars zu beeidigen.

§. 36.

Das Inventar ist nach den Gattungen der vorhandenen Sachen einzurichten. Jede Gattung erhält eine besondere Rubrik (Ueberschrift). Ungeachtet der mehreren Rubriken werden dennoch die einzelnen Sachen unter fortlaufenden Nummern, von Nr. 1. u. s. w., aufgezeichnet.

§. 37.

Immer ist auf die möglichste Vollständigkeit Bedacht zu nehmen, weil das Inventar die Grundlage der gesammten vormundschaftlichen Verwaltung ist. Daher denn, so weit thunlich, die Lage und Beschaffenheit der unbeweglichen, so wie der gegenwärtige Zustand der beweglichen Sachen, bey Baarschaften aber die Münzsorten, bey Pretiosen die genauere Beschaffenheit oder der ungefähre Werth, so wie bey Gold und Silber das Gewicht, mitanzugeben.

Digitized by Google

§. 38.

Finden sich bey der Inventur Sachen, welche von anderen Personen als ihr Eigenthum in Anspruch genommen werden, insonderheit auch Depositа, Pfandstücke u. dgl.; so sind solche in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, und dieses dem Inventar anzuhängen.

§. 39.

Was der Verstorbene bey Anderen stehen gehabt, ihnen geliehen, oder in Verwahrung gegeben, oder etwa Selber heimlich verwahret, oder verborgen haben mag, müssen Vormünder zu erkunden trachten, damit es wieder herbeigebracht, und, so wie alles, was sich nach vollendeter Inventur sonst noch finden mögte, im Inventar nachgetragen werde.

§. 40.

Werden Effekten oder Sachen, die den Pflegebefohlnen gehören, von einem der Vormünder entgegengenommen, oder sonst irgendwo, gegen Empfangschein, niedergelegt; so ist solches im Inventar zu bemerken.

§. 41.

Hat der Vater, oder ein anderer Erblasser, die Errichtung eines förmlichen Inventars befugterweise verboten, so haben demungeachtet Vormünder, über das den Pflegebefohlnen Zufallende, ein vollständiges Privat-Verzeichniß, zur Grundlage ihrer künftigen Rechnungs-Ablegung, aufzunehmen.

§. 42.

Bleibt, nach dem Absterben des Vaters, die Mutter der Unmündigen in den gemeinschaftlichen Gütern sitzen, so haben Vormünder, ungeachtet der, der Mutter gebührenden, Verwaltung (§. 26), gleichwohl das Recht und die Pflicht, sich über den Bestand des Vermögens im Allgemeinen auf genügende Art zu vergewissern.

Digitized by Google

§. 43.

Nimmt ein Vater, als natürlicher Vormund seiner Kinder, ein ihnen eigenthümlich angefallenes Vermögen zur Verwaltung entgegen, so ist auch Er schuldig, davon ein Inventar zu errichten.

§. 44.

b) vormundschaftl. Rechnungs-Führung.

Jeder verwaltende Vormund hat, bey einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern, ein Vormünder-Buch zu führen, worin er alle Einnahme und Ausgabe pünktlich und nach der Zeitfolge, mit Benennung des Jahres und Tages, aufzeichnet, auch, wenn der Pflegebefohlnen Mehrere sind, nach Umständen Jedem sein besonderes Conto giebt.

Alle Ausgaben müssen, so weit es den Verhältnissen nach thunlich ist, mit Quitungen belegt werden.

Alle Jahre ist die Rechnung abzuschließen, und dem Mitvormunde zur Genehmigung und Mit-Unterschrift vorzulegen.

Bey bedeutenden Verwaltungen ist die Annahme eines Buchhalters zulässig. In anderen Fällen wird solchen Vormündern, die es wünschen, Belehrung abseiten der Behörde, über die möglichst einfache Einrichtung ihres Vormünder-Buches, nicht entstehen. (Vergl. §. 80.)

§. 45.

c) Verwaltung des Einkommens und der Kapitalien.

Es ist der Vormünder Pflicht, das Vermögen des Pflegebefohlnen mit möglichster Sicherheit nutzbar zu machen.

§. 46.

Die stehenden Gefälle und Hebungen sind allemal zur Verfallzeit einzufordern und beizutreiben.

§. 47.

Unzinsbar ausstehende Schuldforderungen sind sofort einzumahnen und beizutreiben, oder auch, mit pflichtmäßiger Rücksicht auf Sicherheit, in Zinstragende zu verwandeln.

Digitized by Google

Zinstragende Forderungen, die jedoch durch Pfand oder Hypothek überall nicht, oder doch, nach der Ueberzeugung der Vormünder, nicht hinreichend gedeckt sind, müssen gleichfalls sofort eingemahnet und, nach etwaniger Kündigungs-Frist, beigetrieben werden.

Hat der Erblasser ein Anderes befugterweise verordnet, so ist darauf Rücksicht zu nehmen.

Die bloße Thatsache, daß der Erblasser Selber einen Posten belegt hat, befreiet keinesweges die Vormünder von der Pflicht, seine Sicherheit zu prüfen und dem gemäß zu verfahren.

Ueberhaupt ist es die Schuldigkeit der Vormünder, sowohl bey vorgefundenen belegten Geldposten, als auch nach jedem von ihnen Selbst geschehenen Darlehn, auf die Wirthschaft des Schuldners, so wie auf die mit dem Unterpfande sich etwa ereignenden Veränderungen, aufmerksam zu seyn, damit, was unsicher wird, zu rechter Zeit eingezogen werden könne.

§. 48.

Baares Geld, so weit es nicht für Bedürfnisse der Pflegebefohlnen nothwendig ist, darf nicht müssig liegen, sondern muß forderſamst, so vortheilhaft wie möglich, vornemlich aber mit möglichster Sicherheit, angelegt werden, und zwar nur in liegende Gründe oder Gebäude, welche in öffentlichen Hypothek-Büchern verzeichnet stehen, oder auch bey öffentlich autorisirten Kassen und Anstalten, keinesweges auf bloße Wechsel oder Schuldverschreibungen. Für allen, aus gesetzwidrigen Ausleihungen entstandenen, Schaden haften Vormünder ihren Pflegebefohlnen.

§. 49.

In städtische Häuser, Wohnungen und Buden darf in der Regel nur bis zum ersten Drittheil der in der Obrigkeitlich bestätigten Brandversicherungs-Kasse gewährten Summe, doch immer mit Berücksichtigung der

Digitized by Google

Person des Eigners, der Lage des Gebäudes und des darin getriebenen Gewerbes, auf dem Lande aber bis auf die Hälfte des erweislichen Grundwerthes, belegt werden; alles nach vorgängiger sorgfältigen Untersuchung.

§. 50.

Häuser und Wohnungen der Pflegebefohlnen, in soferne deren Beibehaltung für dieselben nothwendig oder nützlich erscheinet, sind unverweilt an sichere Leute zu vermiethen, in der Regel gegen jährliche oder halbjährliche Vorausbezahlung. Der Miethkontrakt ist schriftlich zu errichten, auf die Wirthschaft des Miethers und die Erfüllung der Kontrakt-Bedingungen, so wie auf den Zustand der Gebäude und deren Unterhaltung im baulichen Stande, gute Acht zu haben, und der Miethzins zu rechter Zeit einzufordern.

§. 51.

Landstellen, im Fall nothwendiger oder nützlicher Beibehaltung, müssen entweder durch einen redlichen und geschickten Verwalter bewirthschaftet, oder, gegen Bestellung zulänglicher Kaution, und auf schriftlichen, allenfalls mit Zuziehung Sachverständiger zu errichtenden, Kontrakt, verpachtet werden. Von den Verwaltern ist alljährlich, oder auch in kürzerer Frist, richtige Berechnung der Nutzungen und des Ueberschusses zu erfordern, auf die Wirthschaft der Pächter, unter sachkundigem Beirath, genau zu achten, das in der Regel praenumerando zu bedingende Pachtgeld aber zu rechter Zeit einzufordern.

§. 52.

Sind Kontrakte auf gewisse Jahre zu schließen, so können Vormünder solche doch nicht auf längere Zeit, als höchstens bis auf Ein Jahr nach der Mündigkeit des oder der Pflegebefohlnen, eingehen. Hiezu jedoch, imgleichen wenn bey Landstellen die Umstände eine noch längere Kontrakts-Dauer nöthig oder rathsam machen sollten, ist zuvor, und zwar nach sorgfältiger Sachprüfung, die ausdrückliche Zustimmung der Vormundschafts-Behörde erforderlich.

Digitized by Google

§. 53.

Würde ein Vormund, unter Zustimmung des Mitvormundes, ein Haus oder Grundstück seines Pflegebefohlnen Selber miethen oder pachten, oder auch die Bewirthschaftung des Grundstückes übernehmen; so ist dem Unmündigen für solchen Gegenstand ein besonderer Mitvormund (vergl. §. 57. 58.) zu setzen, der nicht nur bey Errichtung des Kontraktes, sondern auch während der Dauer desselben, und bey der endlichen Ausgleichung, dessen Bestes mit wahrnehme.

§. 54.

d) Ausgaben und Veräußerungen.

Ob und was von den vorhandenen Mobilien verkauft, aufbewahret, oder dem Pflegebefohlnen zum eigenen Gebrauch überlassen werden soll, stehet, in Ermangelung einer Verfügung des Erblassers hierüber, zum pflichtmäßigen Ermessen der Vormünder; wobey insbesondere dahin zu sehen ist, daß Sachen, die dem Verderb, oder, bey längerem Aufbewahren, einer bedeutenden Werthverminderung, unterworfen sind, gleich, und zwar in der Regel durch öffentliche Versteigerung, verkauft werden.

§. 55.

Auf die Bezahlung der Schulden, womit das Vermögen des Pflegebefohlnen behaftet ist, müssen Vormünder sorgfältig bedacht seyn, und mit denen, die bereits gekündigt, oder die lästigsten sind, den Anfang machen.

§. 56.

Sollten, im Laufe der Verwaltung, die nothwendigen Ausgaben die Einkünfte übersteigen, so haben Vormünder diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, wodurch die Pflegebefohlnen am wenigsten benachtheiliget werden, sey es durch Kündigung, oder Veräußerungen, oder durch zweckmäßige Anleihen auf kurze Zeit; jedoch in keinem Falle ohne vorgängige Anzeige bey der vormundschaftlichen Behörde.

Digitized by Google

§. 57.

Keinem Vormunde ist gestattet, ein Eigenthum seines Pflegebefohlnen weder Selbst, noch durch einen Dritten, noch auch für einen Freund oder Angehörigen, zu kaufen; es sey denn in öffentlicher Versteigerung, oder mit Bewilligung der vormundschaftlichen Behörde, nach desfalls angestellter Untersuchung und Bestellung eines Interims-Vormundes.

§. 58.

Eben so wenig ist einem Vormunde erlaubt, seine eigenen Güter dem Pflegebefohlnen zu verkaufen, zu vertauschen, zu verpfänden, oder irgend einen Kontrakt noch Gedinge mit ihm abzuschließen, noch eine Zusage von ihm anzunehmen, ohne Zustimmung der vormundschaftlichen Behörde, nach vorgegangener Bestellung eines Interims-Vormundes. (Vergl. §. 61.)

§. 59.

Ist dem Pflegebefohlnen eine Handlung, Fabrik u. dgl. angefallen, und hat der Vater Selber über den Gegenstand verfügt; so ist solcher Verfügung zwar nachzugehen; sollten sich indeß Bedenklichkeiten ergeben, davon der vormundschaftlichen Behörde, zum Zweck näherer Untersuchung und Fassung eines dem Unmündigen ersprieslichen Beschlusses, Anzeige zu thun.

Uebrigens haben Vormünder vor allen Dingen, und ohne den mindesten Verzug, die Handelsbücher einzusehen, solche nach Befund in Ordnung zu bringen, das Waarenlager aufzunehmen, eine getreue Bilanz zu entwerfen, die erforderliche auswärtige Korrespondenz einzuleiten, und zu Sicherstellung der Masse alles Behufige vorzukehren. (Vergl. §. 34. ff.)

§. 60.

Gehen dem Pflegebefohlnen, ohne der Vormünder Verschulden, Geldpöste verloren, so müssen dieselben darüber gerichtlich beglaubigte Zeugnisse, oder andere genugsame Bescheinigung, beibringen und solche der nächsten Vormundschafts-Rechnung anlegen.

Digitized by Google

§. 61.

Es ist allen Vormündern schlechthin, und unter der Bedrohung, als ungetreuer Vormund behandelt zu werden, verboten, die Güter ihrer Pflegebefohlnen in eigenen Nutzen zu verwenden; es wäre denn, daß solches mit Wissen und Willen des Mitvormundes, unter Zuziehung eines Interims-Vormundes, und mit Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde geschähe, auch hinlängliche Sicherheit gestellet würde.

§. 62.

Bey Erbschaften, welche den Pflegebefohlnen zufallen, haben Vormünder, hinsichtlich deren Antretung, die desfalls verordneten Rechtswohlthaten, den Umständen nach, unter Einhohlung sachkundigen Rathes zu benutzen. (Vergl. §. 63.) Zum gänzlichen Ablehnen ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörde erforderlich.

In Concursfällen liegt den Vormündern ob, dasjenige, was die Unmündigen, sey es an Kindergeld, Pathengeschenken u. dgl., oder sonst in der ihnen gebührenden Ordnung zu fordern haben, gehörig zu liquidiren, und aus dem Concurse möglichst zu retten.

§. 63.

In allen Sachen von einiger Wichtigkeit, worin das Interesse der Pflegebefohlnen vor Gericht zu wahren ist, haben Vormünder rechtskundigen Rath einzuziehen, diesen in wichtigeren Fällen sich schriftlich ertheilen zu lassen, und bey den Vormundschafts-Papieren aufzubewahren. Ist solches versäumt, und wird dann entweder ein Proceß verloren, oder der Pflegebefohlne sonst in Verlust gebracht, so haben Vormünder allen dadurch erweislich verursachten Schaden aus eigenen Mitteln zu erstatten.

e) Vorschriften in Processfällen, auch bey Streitigkeiten zwischen Vormündern und Pflegebefohlnen.

§. 64.

Vornemlich aber müssen Vormünder, zumal in Sachen von weiterem Aussehen, und wo nicht das Recht ihrer Pflegebefohlnen ganz klar erscheint,

Digitized by Google

darauf Bedacht nehmen, einen billigen Vergleich zu erzielen; zu dessen Abschluß jedoch die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörde erforderlich ist.

§. 65.

Von der Lage etwaniger Processe ist bey jedesmaliger Einreichung der Vormundschafts-Rechnung zu berichten.

§. 66.

Auf den Fall, daß ein Vormund Selber mit seinem Mündel in Rechtsstreit, oder sonst in ein dem Eigenen widerstreitendes Interesse geriethe, hat der Mitvormund unverzüglich auf die Bestellung eines, jenen Vormund für solchen Gegenstand ersetzenden Interims-Vormundes anzutragen. (Vergl. §. 61.)

§. 67.

Haben Pflegebefohlne über ihre Vormünder zu klagen, oder bemerken deren Anverwandte, oder jeder Dritte, daß Vormünder ihren Pflegebefohlnen nicht wohl vorstehen, so ist gestattet, mündlich desfalls Beschwerde bey der Behörde anzubringen. Wird solche nothdürftig bescheinigt, so ist von Amtswegen, nach Befund, entweder die Sache mittelst summarischer Verhandlung zu Protokoll sofort zu erledigen (vergl. §. 112.), oder auch die weitere Untersuchung einzuleiten. (Vergl. §. 87.)

§. 68.

5) Rechnungs-Ablage.

a) erste und fernere Rechnung.

Ueber die vormundschaftliche Verwaltung muß jährlich eine, mit den erforderlichen Belegen in Einnahme und Ausgabe versehene, und von beiden Vormündern zu unterschreibende Rechnung abgelegt werden, (vergl. jedoch §. 69. und 70.) und zwar längstens binnen den zwey ersten Monaten nach Ablauf des Rechnungs-Jahres; bey einer Geldbuße von Zwey bis Zehn Thalern aus den eigenen Mitteln der Vormünder, auch, nach Umständen, geschärfterer Strafe.

Digitized by Google

Fristverlängerung findet nur aus erheblichen, und hinlänglich bescheinigten, Gründen statt.

§. 69.

Ist jedoch das Vermögen des Pflegebefohlnen sehr geringe, so können, nach desfalls mit der Behörde zu treffender Uebereinkunft, etwa zwey oder drey Jahre zusammen genommen werden.

§. 70.

Die Ablage der Rechnung unterbleibt ausnahmsweise in folgenden Fällen:

1) Wenn der Vater, im Testamente oder sonstiger väterlichen Verfügung, eine solche Rechnungs-Ablage rechtsgültig verboten hat;
2) Wenn die Mutter der Pflegebefohlnen in gemeinschaftlichen Gütern sitzen bleibt und die Verwaltung behält, (vergl. §. 26.);
3) Wenn das Einkommen der Unmündigen zur Bestreitung ihres Unterhaltes, (welches zu bescheinigen,) nicht ausreicht, und einem Dritten anstatt des Kost- und Erziehungs-Geldes hat überlassen werden müssen.

§. 71.

Die Rechnung muß Einnahme und Ausgabe in einer vollständigen und leichten Uebersicht darstellen; die Belege müssen wohlgeregelt seyn. Hierüber wird die vormundschaftliche Behörde solchen Vormündern, die dessen bedürftig seyn mögten, zum Behuf ihrer ersten Jahres-Rechnung, eine, die Beschaffenheit des in Verwaltung stehenden Vermögens näher berücksichtigende Anweisung, auf ihr Ansuchen, ertheilen. (Vergl §. 80.)

§. 72.

Bey der ersten Rechnungs-Ablage ist, außer den sonstigen Belegen, auch das Inventar anzufügen.

Digitized by Google

§. 73.

Fällt den Pflegebefohlnen neues Vermögen zu, so ist darüber ein Nachtrag zu dem bereits vorhandenen Inventar, oder, nach Umständen, entweder ein besonderes Inventar, oder auch ein Privatverzeichniß, (vergl. §. 41.) wie solches auf Erfordern eidlich bestärket werden kann, zu veranstalten, und davon bey der nächsten Rechnung Gebrauch zu machen.

§. 74.

Die Behörde prüft die eingereichten Rechnungen binnen den nächsten zwey Monaten, unter Benutzung aller dazu erforderlichen Mittel, allenfalls mit Zuziehung eines Rechnungsverständigen, auf Kosten des Pflegebefohlnen.

§. 75.

Erinnerungen gegen die Rechnung werden den Vormündern entweder mündlich, in einem dazu anberahmten Termine, oder auch schriftlich, in einzelne Punkte verfaßt, mitgetheilet. Im letzteren Falle wird ein kurzer Termin zu deren mündlicher, unter besonderen Umständen allenfalls auch schriftlicher, Erledigung angesetzt, unter der Verwarnung, daß, auf den Fall des Nicht-Erscheinens (es wäre denn eine Verhinderung bescheinigt, oder Frist ertheilet worden,) die bemerkten Mängel für eingeräumt geachtet werden sollen.

Ueber erledigte Rechnungen hingegen wird den Vormündern ein Schein ausgestellet, oder auch nur das Behufige unter dem an sie zurückgehenden Exemplare bemerkt.

§. 76.

b) Schlußrechnung.

Nach beendigter Vormundschaft ist binnen vier Wochen, höchstens zwey Monaten, die letztjährige Schlußrechnung, mit Anfügung einer General-Bilanz, der Vormundschafts-Behörde zur Monitur wie gewöhnlich vorzulegen; als worauf diese Behörde mit Strenge, allenfalls durch Strafbefehle, halten wird.

Digitized by Google

Nach erledigtem Monitur-Geschäfte wird unverweilt dem mündig gewordenen Pflegling, von sämmtlichen in den Vormundschafts-Büchern enthaltenen Jahr-Rechnungen, nebst dem Inventar und den übrigen Belegen, Einsicht auf vierzehn Tage, im Sekretariat oder resp. Aktuariat, allenfalls unter dem Beistande eines Kunstverständigen, gestattet, nach deren Ablauf derselbe sich innerhalb der nächsten acht Tage, bey Verlust etwaniger Einreden, vor der Vormundschafts-Behörde zu erklären, d. h. zu moniren, oder anzuerkennen hat.

Sollte bey Beendigung der Vormundschaft der Pflegling abwesend seyn, und keinen Special-Bevollmächtigten zur Rechnungs-Entgegennahme u. w. d. a. bestellt haben, so sind die Vormünder (unter Beibringung ihrer Schlußrechnung) schuldig, der Vormundschafts-Behörde von solcher Abwesenheit Kenntniß zu geben, welche sodann, nach Lage der Sache, die angemessenen Verfügungen erlassen wird. (Vergl. §. 98.)

§. 77.

Sind beide Theile einverstanden, so muß abseiten der Vormünder die vollständige Auslieferung des Vermögens an den bisherigen Pflegling unverzüglich geschehen; wogegen Letzterer seine bisherigen Vormünder zu quitiren schuldig ist. (§. 78.)

In Ermangelung solchen Einverständnisses hingegen, suchet die Vormundschafts-Behörde die streitigen Punkte gütlich auszugleichen; in dessen Entstehung aber verweiset sie die Sache an das beikommende Gericht. Es bleibt ihr alsdann jedoch vorbehalten, die augenblicklich erforderlichen Maaßregeln in Beziehung auf Besitz und Verwaltung, bis zur eintretenden richterlichen Verfügung, anzuordnen.

Digitized by Google

§. 78.

Die Quitung geschieht, auf Kosten des Pflegebefohlnen, in öffentlicher Audienz, oder auch vor der vormundschaftlichen Behörde; zu welchem Ende der Pflegebefohlne entweder in Person, oder durch einen Special-Bevollmächtigten, erscheinen muß. Jedem der Vormünder wird, über die also geschehene Quitung, ein beglaubigtes Document zugestellet.

Vom Augenblicke der öffentlich gegebenen und empfangenen Quitung beginnet, zu beider Theile, wie auch dritter Personen Sicherheit, die Annal-Verjährung des Stadtrechts, d. h. von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen. Nach deren Ablauf ist wechselseitig keine Klage, auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Entstünde dann, nach Ablauf gedachter Frist, ein Konkurs in den Gütern des oder der Vormünder, nicht weniger eines etwanigen Stiefvaters, oder einer überlebenden Mutter; so ermangelt das etwa unausgekehrt gebliebene Gut der gewesenen Pfleglinge aller gesetzlichen Vorzüge des Kindergeldes.

§. 79.

c) Honorar.

In der Regel sind alle Vormundschaften, nach Stadtrecht, unentgeltlich. Doch steht es, in besonders dazu geeigneten Fällen, und wenn der Pflegebefohlne vermögend ist, auch der Vormund nicht schon durch das Gesetz zur Vormundschaft berufen war, zum Ermessen der Behörde, ein billiges, nach dem Betrage des jährlichen Einkommens zu bestimmendes Honorar, auf desfallsige Anrege, festzusetzen. (Vergl. §. 16.)

§. 80.

IV. Anfragen bey der Behörde in bedenklichen Fällen.

Die Vormünder sind, in allen ihnen bedenklich scheinenden Fällen, befugt, sich zu ihrer Nachachtung eine Belehrung von der Vormundschafts-Behörde zu erbitten, welche letztere eine solche Belehrung in bestimmten Ausdrücken förderſamst ertheilen wird.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Beendigung der Vormundschaft.

§. 81.

Die Vormundschaft wird beendigt:

I. Beendigungs-Fälle im Allgemeinen.

a) vollständig:

1) durch die gesetzliche Mündigkeit des Minderjährigen; also mit dem Ablaufe des 25sten Lebensjahres;
2) durch eine Verheirathung weiblicher Mündel; wo denn, statt der bisherigen, die eheliche Vormundschaft eintritt;
3) durch Volljährigkeits-Erklärung, (venia aetatis);
4) durch den Tod des Pflegebefohlnen.

b) minder vollständig:

1) durch den Tod des Vormundes;
2) durch seine Entlassung, Entfernung, oder Entsetzung.

§. 82.

II. Volljährigkeits-Erklärung.

Volljährigkeits-Erklärung darf nicht vor vollendetem 22sten Jahre, auch nicht ohne erhebliche Ursachen erbeten werden.

§. 83.

Gesuche um Volljährigkeits-Erklärung sind bey dem Senate anzubringen, der zu den etwa nöthigen Untersuchungen die beikommende vormundschaftliche Behörde beauftragt, und deren Bericht erfordert.

§. 84.

III. Tod des Vormundes.

Stirbt ein Vormund während der Unmündigkeit seiner Pflegebefohlnen, so hat der Mitvormund solches, ohne Zeitverlust und bey eigener Verantwortlichkeit, der Behörde, zur Bestellung eines neuen Mit-

Digitized by Google

vormundes, zu melden; welcher letztere sodann, gemeinschaftlich mit dem bisherigen Mitvormunde, dafür zu sorgen hat, daß aus dem Nachlasse des Verstorbenen alles zur Vormundschaft Gehörige abgeliefert, und die Rechnung bis dahin berichtiget werde; wobey sie nöthigenfalls die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörde erbitten können.

§. 85.

IV. Entlassung eines Vormundes.

Die vormundschaftliche Behörde kann einen Vormund auf sein Ansuchen, oder mit seiner Zustimmung, wieder entlassen, sobald sie solches dem Besten der Pflegebefohlnen zuträglich, oder den Umständen angemessen findet.

Sie wird auch den Vormund wider seinen Willen entlassen, wenn die eingetretenen Umstände dieses nothwendig machen, z. B. beim Fallissement oder bey einer Gemüthskrankheit des Vormundes u. d. gl. (Vergl. jedoch §. 89.)

§. 86.

V. Entfernung eines Vormundes von d. Vormundschaft.

Wegen grober, oder wiederhohlter Nachlässigkeit kann die vormundschaftliche Behörde einen Vormund, nach vorgängiger genauen Untersuchung, verbunden mit sachgemäßer Verfügung wegen des Begangenen, von der Vormundschaft entfernen. (Vergl. jedoch §. 89.)

§. 87.

VI. Entsetzung von der Vormundschaft.

Findet die vormundschaftliche Behörde, daß ein Vormund unredlich gegen seinen Pflegebefohlnen gehandelt hat, so ist derselbe sofort von aller Verwaltung zu suspendiren, demnächst aber die Sache an die ordentlichen Gerichte zu verweisen, dort von Amtswegen in möglichst kurzer Frist zu untersuchen, und über Entsetzung und Bestrafung des Vormundes rechtlich zu erkennen. Es sind auch die Gerichte, auf an sie

Digitized by Google

gelangende Privat-Anzeige begangener Unredlichkeit in Vormundschafts-Angelegenheiten, befugt und verpflichtet, sofort von Amtswegen einzuschreiten, unter Benachrichtigung der Vormundschafts-Behörde. Eine solche Entsetzung macht für die Zukunft zu öffentlichen Aemtern, bürgerlichen Anstellungen und gerichtlichen Zeugnissen unfähig, und ist überdies von der Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 88.

Geräth ein Vormund wegen grober Nachlässigkeit, Untreue, oder sonstiger Verbrechen, in Untersuchung, so sind von der vormundschaftlichen Behörde sogleich die etwa erforderlichen, provisorischen Maaßregeln zu Sicherstellung der Pflegebefohlnen, nöthigenfalls auch in Betreff des Mitvormundes, zu ergreifen.

§. 89.

Wird ein Vormund aus irgend einer Ursache entlassen, oder wird er entfernet, oder gar gerichtlich entsetzet, so ist (in beiden letzteren Fällen nach erfolgter Entscheidung über die Beschwerdeführung, wenn solche eingelegt worden, vergl. §. 115.) seine Stelle sofort anderweitig zu besetzen, auch mit der Rechnungs-Berichtigung nach Vorschrift des 76sten Paragraphen zu verfahren.

§. 90.

VII. Außerordentliche Fortdauer der Vormundschaft.

Befindet sich bey eintretender Großjährigkeit der Pflegebefohlne in einem Gemüths- oder körperlichen Zustande, welcher zur Selbstständigkeit unfähig macht, so haben die Vormünder davon die Anzeige bey der Vormundschafts-Behörde zu machen, welche sodann, nach vorgängiger genauen Untersuchung, über die Fortdauer der Vormundschaft, nach Stadtrecht, verfüget.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von Beisorgern Wahn- und Blödsinniger, Verschwender, Abwesender u. a.; imgleichen von Geschlechts-Beiständen.

§. 91.

I. Curatel bey Körpers- oder Geistes-Gebrechen.

Erwachsenen und bereits mündigen Personen, die jedoch durch ihren Geistes- und Gemüths-Zustand der eigenen Beurtheilung und Wahrnehmung ihrer Geschäfte unfähig sind, und nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, werden unter ihren nächsten Verwandten Zwey, hingegen den mit bloß körperlichen Gebrechen bis zur Geschäfts-Unfähigkeit Behafteten, so wie den gerichtlich erklärten Verschwendern, Ein Beisorger (Curator) ausgemittelt, und gleich den Vormündern Obrigkeitlich bestätigt. Sind keine Verwandte vorhanden, oder dazu tüchtig, so ernennet die Behörde andere taugliche Personen unter hiesigen Bürgern oder Einwohnern.

§. 92.

Solche Beisorger haben im Wesentlichen dasselbe zu beobachten und zu leisten, was anderen Vormündern obliegt.

§. 93.

Solchen Personen, denen durch theilweise Beraubung ihrer Sinne, oder andere Gebrechen, die eigene Wahrnehmung ihrer Geschäfte erschwert wird, ist nur auf ihr, oder ihrer Angehörigen, Verlangen, oder in sofern es die Behörde bey gewissen, namentlich gerichtlichen, Angelegenheiten derselben für nothwendig hält, ein Beisorger zu bestellen. Im letzteren Falle sind dergleichen Angelegenheiten in der Bestätigungs-Urkunde (Curatorium) ausdrücklich anzugeben.

Digitized by Google

§. 94.

Ein Vater kann seinen Sohn, nach erlangter Mündigkeit, doch anders nicht, als auf vorgängige richterliche Untersuchung, für einen Verschwender erklären lassen, und ihm sodann in seinem letzten Willen, auch in Ansehung des Pflichttheils, einen Beisorger ernennen. II. Curatel der Verschwender.

§. 95.

Wenn Vormünder, bey herannahender Großjährigkeit ihres Pflegebefohlnen, einen beharrlichen Hang zum Verschwenden an ihm bemerken, so sind sie schuldig, solches der Behörde anzuzeigen, welche sodann beim Eintritt der Großjährigkeit des Mündels, die behufigen Sicherheits-Vorkehrungen, nach vorgängiger Untersuchung, trifft, übrigens die Sache an die Gerichte verweiset, welche auf den Grund der von der Vormundschafts-Behörde mitgetheilten Protokolle, und nach gehörter Vertheidigung des, im Bedürfnißfalle, mit einem Rechtsbeistande zu versehenden Mündels, was Rechtens ist, erkennen.

§. 96.

Falls jemand gerichtlich, es sey auf Anträge, oder, nach Umständen, von Amtswegen, für einen Verschwender erklärt worden, so ist der ihm bestellte Curator befugt, ohne des Verschwenders Zuziehen, dessen in ein Inventar zu bringendes Vermögen allein zu verwalten, und sind die von einem erklärten Verschwender eingegangenen Verpflichtungen und vorgenommenen Rechtsgeschäfte, unter allen Umständen nichtig und unverbindlich. Dem Verschwender steht frey, bey seinem Curator oder bey der Vormundschafts-Behörde, auf eigene Kosten, Abschrift der von Jenem der Letzteren jährlich abzulegenden Rechnung, zu seiner Nachricht und Beachtung, nachzusuchen.

§. 97.

Aendern sich die Umstände solchergestalt, daß die Erklärung zum Verschwender zurückgenommen werden kann, so wird, auf desfallsigen Antrag,

Digitized by Google

und nach vorgängiger Untersuchung, die Beisorge gerichtlich wieder aufgehoben, solches öffentlich bekannt gemacht, und von dem Curator das verwaltete Vermögen, mittelst abgelegter Rechnung, gegen Quitung ausgeantwortet.

§. 98.

III. Curatel der Abwesenden.

Ist ein vorhin Unmündiger, zu der Zeit, da er das 25ste Jahr vollendet hat, abwesend, ohne daß von seinem Aufenthalte Nachricht vorhanden sey; so sind dessen Vormünder gehalten, solches der vormundschaftlichen Behörde anzuzeigen, und immittelst, bis ein anderweitiger Beisorger bestellet wird, die Vormundschaft fortzusetzen.

§. 99.

Hat ein Abwesender einen Bevollmächtigten ernannt, so ist von demselben dessen Vermögen, nach Inhalt der ihm ertheilten Vollmacht, zu verwalten. Wenn aber nach Ablauf der, der Vollmacht etwa gegebenen Zeitausdehnung, über Jahr und Tag keine Nachricht von dem Abwesenden einläuft, so muß der Bevollmächtigte solches bey der Vormundschafts-Behörde anzeigen, und sodann den nächsten Verwandten des Abwesenden jährlich Rechnung ablegen. Haben Letztere wider die Person oder Verwaltung des Bevollmächtigten erhebliche Einreden, so sind sie damit zu hören, und die Verwaltung desselben kann, nach Befinden, eingeschränkt, oder gar einem Andern übertragen werden.

§. 100.

Hat hingegen ein Abwesender keinen Bevollmächtigten zurückgelassen, oder geht die ihm ertheilte Vollmacht nur auf gewisse Angelegenheiten, und von dem Orte seines Aufenthaltes ist in Jahr und Tag keine Nachricht vorhanden; so ist demselben, im ersteren Falle, da er gar keinen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, ein Beisorger überhaupt zu bestellen, solches jedoch zugleich in hiesigen öffentlichen Blättern und durch eine aus-

Digitized by Google

wärtige Zeitung bekannt zu machen, damit, wenn jemand dessen Aufenthalt weiß, er solches melden, und der Abwesende selber die getroffene Verfügung desto eher erfahren könne. — Auch vor Ablauf des ersten Jahres muß die Bestellung des Beisorgers alsdann geschehen, wenn sich Sachen von Wichtigkeit ereignen, wobey die Besorgung der Angelegenheiten des Abwesenden keinen Aufschub leidet.

In dem andern Falle aber, da die von dem Abwesenden ausgestellte Vollmacht nur auf gewisse Angelegenheiten gehet, wird demselben zu anderen, durch jene Vollmacht nicht ergriffenen Gegenständen, ein Beisorger, und zwar in beiden Fällen vorzugsweise unter seinen Anverwandten, bestellet.

§. 101.

Hat ein Bevollmächtigter eines Abwesenden innerhalb dreier Jahre keine Nachricht von seinem Machtgeber erhalten, so kann von den Verwandten des Abwesenden auf Bestellung eines Beisorgers für den Letzteren angetragen werden.

Gleicher Antrag der Verwandten ist zulässig, wenn der Bevollmächtigte stirbt, oder in solche Verfassung und Umstände geräth, die den Abwesenden, wenn ihm dieselben bekannt wären, zur Zurücknahme der Vollmacht wahrscheinlich veranlassen würden.

§. 102.

Der Beisorger eines Abwesenden erhält eine Bestätigungs-Urkunde, und hat, gleich anderen Vormündern, für die Errichtung eines Inventars Sorge zu tragen, ist demnächst zur getreuen, redlichen Verwaltung des ihm anvertraueten Vermögens, (Grundstücke darf er nicht ohne Einwilligung der Vormundschafts-Behörde veräußern), dann aber auch zur jährlichen Rechnungs-Ablage vor der eben benannten Behörde, verpflichtet.

Digitized by Google

§. 103.

Sobald der Abwesende wiederkommt, oder sich meldet und einen Bevollmächtigten bestellt, imgleichen wenn derselbe verstirbt, oder gerichtlich für todt erkläret wird, höret die seinethalben angeordnete Beisorge auf, und muß sodann ihm, oder seinem Bevollmächtigten oder Erben, Rechnung abgelegt und das Vermögen gegen Quitung ausgeliefert werden.

§. 104.

IV. Geschlechts-Curatel.

Die von volljährigen, unverheiratheten Frauenspersonen, oder Wittwen, selbstgewählten Geschlechts-Beistände, entweder in allen ihren Geschäften, oder auch zu einer bestimmten Angelegenheit, haben, in der Regel, keine Verwaltung, werden aber, als gesetzlich erforderliche Beistände in den geeigneten Fällen, von der Vormundschafts-Behörde bestätigt.

§. 105.

Jeder Curator hingegen, der zugleich verwaltet, hat die Verantwortlichkeit eines Vormundes auf sich. Träte demnach der Fall ein, daß ein Geschlechts-Beistand zugleich die Verwaltung des Vermögens seiner Curandin überkäme, oder auch nur an der Mitverwaltung Antheil erhielte; so ist, bey seiner Annahme und Bestätigung, wie mit einem gewöhnlichen Vormunde zu verfahren, namentlich die Verwaltungs-Befugniß im Curatorium auszudrücken, und ein solcher Curator wird auf die gewissenhafteste Beobachtung der, in gegenwärtiger Verordnung den Vormündern vorgeschriebenen Pflichten, soweit sie auf seinen Geschäftsbetrieb Anwendung leiden, hiedurch verwiesen.

§. 106.

V. Curatel in besonderen Fällen.

Dasselbe gilt von einem Curator funeris et hereditatis, hinsichtlich der ihm in solcher Eigenschaft obliegenden Verrichtungen.

Digitized by Google

§. 107.

Sind einer Frau Spillgelder gesetzt, und von der Verwaltung des Ehemannes, mittelst besonderer Verträge, oder anderweitiger Verfügung, ausgenommen; so hat deren Geschlechts- oder besonderer Beistand, bey eigener Verantwortlichkeit, darob zu wachen, daß mit dem Bestande derselben, ohne Vorwissen und Zustimmung der Vormundschafts-Behörde, keine Veränderung vorgenommen werde.

§. 108.

Entsteht zwischen den Aeltern noch minderjähriger Kinder ein Ehescheidungs-Proceß, so muß den Kindern ad interim ein Curator bestellet werden.

§. 109.

Kommen Fälle vor, wo man den eigentlichen Interessenten an einem Geschäfte noch nicht kennt, so muß dem Unbekannten ein Curator bestellet werden.

§. 110.

Ein Gleiches muß geschehen, wenn bey einem Geschäfte, welches keinen Aufschub leidet, ein an sich bekannter Interessent seine Rechte sofort wahrzunehmen verhindert ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den vormundschaftlichen Behörden.

§. 111.

Die unmittelbare Leitung des Vormundschafts-Wesens wird gehandhabt: I. Behörden.

Digitized by Google

1) in der Stadt;

a) in der Stadt, durch Einen der Herren Bürgermeister und sechs Herren des Raths, worunter Ein Rechtsgelehrter; mit Beiordnung Eines der Herren Sekretarien;

2) im Gebiete.

b) für Landwehre und übriges Gebiet, durch das Landgericht.

§. 112.

II. Persönliches Erscheinen.

Wer bey diesen Behörden Geschäfte hat, erscheinet in den anzuordnenden Sitzungen, in der Regel, persönlich. Es wird summarisch zu Protokoll verhandelt. Der Bescheid oder die Verfügung wird, mittelst Protokoll-Auszuges, den Betroffenen zugefertigt. (Vergl. §. 19.)

Rechtsbeistände werden nur in besonders dazu geeigneten Fällen, auf desfallsiges Ansuchen, zugelassen.

§. 113.

III. Bestellungs-Weise der Vormünder und Curatoren in der Stadt.

Vormünder und Geschlechts-Curatoren in der Stadt werden von dem vorsitzenden Herrn Bürgermeister bestellt, in soferne nicht von irgend einer Seite Widerspruch erhoben wird; als in welchem Falle die Sache sofort an das Kollegium zu bringen ist. In der zunächst folgenden ordentlichen Sitzung jedoch wird diese Bestellung in das Protokoll eingetragen, und die angenommenen Vormünder erscheinen zur Leistung des Handgelöbnisses.

§. 114.

IV. Streitige Sachen.

Streitige Sachen, wobey das Verhältniß von Vormündern und Curatoren, als solcher, in Betracht kommt, gehören vor die ordentlichen Gerichte, und folgen dem Instanzen-Zuge.

In Rechtsstreitigkeiten, wobey Pflegebefohlne wesentlich betheiligt sind, haben die Gerichte vor allen Dingen die gütliche Vermittelung zu versuchen. Es bleibt jedoch den Vormündern und Curatoren in der Stadt auch nachgelassen, vor wirklichem Anfange des Rechtsstreites, bey der vormundschaftlichen Behörde die Ernennung einer Waisen-Commission zu erbitten.

Digitized by Google

§. 115.

V. Beschwerdeführung. Beschwerdeführung gegen Bescheide und Verfügungen der Vormundschafts-Behörden findet statt, (wiewohl ohne Suspensiv-Wirkung,) bey Einem Hochedlen Rathe, Welcher definitiv entscheidet, und von jenen Behörden, nach Umständen, zuvor Bericht erfordert.

Nur eine bloße Aufstellung und kurze Erörterung der Beschwerden, unter Anfuge der Protokolle, ist zulässig. (Vergl. §. 21. 89.)

§. 116.

VI. Jahrsberichte. In den an Einen Hochedlen Rath zu erstattenden Jahrsberichten liefert jede Vormundschafts-Behörde eine Uebersicht der vorgekommenen vormundschaftlichen Gegenstände, und hat zu dem Ende zweckmäßige Tabellen und Register zu halten.

Taxe
für die Expeditionen in Vormundschafts-Sachen.

	Gebühr.	Stempel.
Für ein Tutorium	1 mg 14 ß	— 4 ß
Erstreckt sich dasselbe auf Kinder mehrerer Ehen, so wird wegen jeder folgenden Ehe noch berechnet . . .	1 mg 8 ß	
Für ein Curatorium	1 mg 14 ß.	— 4 ß
Umfaßt dasselbe mehrere Personen gemeinschaftlich, so wird für jede Mehrere berechnet	1 mg 8 ß	
Für eine Quitung	3 mg 6 ß	— 4 ß
So viel Quitirende, so vielfach die Gebühr.		

Bey obigen Kanzley-Geschäften wird dem

Digitized by Google

	Gebühr.	Stempel.
Diener des Herrn Bürgermeisters für seine Bestellung entrichtet . . —	6 ß	
und wenn eine Wittwe, Ehefrau ꝛc. in ihrem Hause zu beschicken ist . —	12 ß	
Für ein Dekret der Vormundschafts-Behörde, wodurch Curatores für Blödsinnige, Verschwender, Abwesende ꝛc. bestellt werden, Gebühr des Herrn Secretarii und des Boten ꝛc. zusammen . . .	4 mß 4 ß	1 mß 8 ß
Für einen Protokoll-Extract bey Rechnungs-Ablagen	1 mß 8 ß	— 4 ß
Für eine nur interimistische Auflage . . .	1 mß —	— 2 ß
Für ein Protokoll bey persönlichen Vernehmungen, Ausgleichungs-Versuchen und sonstigen besondern		pr. Bogen.
Terminen	2 bis 6 mß	— 4 ß
Beim abgeschlossenen Vergleich beträgt der Stempel ohne Rücksicht auf die Bogenzahl des Protokolls		1 mß —
Dem Boten für eine Citation . . . . —	6 ß	
Demselben für die Zustellung der Protokolle an die Beikommenden . . . . . —	4 ß	
Werden Abschriften zurück behalten, pr. Bogen . —	4 ß	
Abschriften von Rechnungen, nach Bewandniß der Mühe und erforderlichen Genauigkeit, pr. Bogen .	6 auch 8 ß	
Wird, bey der Nachsicht einer Vormundschafts-Rechnung, ein Rechnungskundiger zugezogen, so erhält derselbe, nach Beschaffenheit seiner Bemühung	3 bis 10 mß	
bey besonders schwieriger und umfassender Arbeit auch mehr, nach Bestimmung der Behörde.		

Digitized by Google

1820, Nov. 1. N°. 41.

Bekanntmachung

des Tages der Eröffnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands.

Nachdem der 13te November dieses Jahres zur feierlichen Eröffnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands von der dazu verordneten Einsetzungs-Commission anberahmt worden, wird solches, in Gemäßheit des §. 57. der am 5. Julius dieses Jahres publicirten provisorischen Gerichtsordnung, hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 1. November 1820.

C. L. Roeck, Secretarius.

1820, Dec. 6. N°. 42.

Bekanntmachung

wegen der vorläufig eingeführten Stempel- und Kanzleigebühren-Taxe bey dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der freien Städte Deutschlands.

Demnach die zur Einsetzung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der freien Städte Deutschlands verordnete Commission, dem §. 8. der am 5. Julius d. J. publicirten provisorischen Gerichtsordnung, und ihren sonstigen Aufträgen gemäß, eine Stempel- und Kanzleigebühren-Taxe vorläufig eingeführt hat, so wird von Uns Bürgermeistern und Rath der freien Hansestadt Lübeck diese Taxe hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 6. December 1820.

C. L. Roeck, Secretarius.

Digitized by Google

Stempel- und Kanzleigebühren-Taxe
des
gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der freien Städte Deutschlands.

Zur näheren Bestimmung des §. 8. der provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands wird in Betreff des Stempels, worin zugleich die Gerichtsporteln und Urtheilsgebühren begriffen sind, wie auch wegen der Kanzley-Taxe, Folgendes verordnet:

§. 1.

Jeder Bogen aller beim Ober-Appellationsgerichte einzureichenden Schriften, und jede Beilage, in soferne sie nicht bereits den Stempel des Ober-Appellationsgerichts trägt, ohne Rücksicht auf ihre Größe, muß mit einem Stempel von 6 ßl. versehen seyn.

Zu dem Ende ist das erforderliche Stempelpapier in der Kanzley des Ober-Appellationsgerichts gegen baare Zahlung zu erhalten.

Die mit den Eingaben zu überreichenden Abschriften (O. A. Ger. Ordn. §. 31.) werden nicht gestempelt.

§. 2.

Es ist zur Erleichterung der Partheien verstattet, die einzureichenden Schriften auf gewöhnlichem Papier zu schreiben und mit einem einzigen Stempelbogen zu versehen. In solchem Falle muß die Schrift mit einem vollen unverstümmelten Bogen belegt werden, welcher den Stempel nach der Bogenzahl der Schrift, mit Inbegriff der Anlagen,

Digitized by Google

trägt; auch ist auf solchem Bogen die volle Rubrik der Schrift und die Zahl der Anlagen zu verzeichnen.

§. 3.

Mit demselben Stempel von 6 ßl. ist jeder Bogen eines in der Kanzley aufzunehmenden Protocolls oder Registratur und einer jeden Originalausfertigung in Partheisachen zu versehen, in soferne darüber in Folgendem nicht besonders bestimmt ist. Bloße Abschriften der Ausfertigungen und Protocolle, so wie auch die Ausfertigungen der Entscheidungsgründe, sind frey vom Stempel, und zahlen nur Copialien.

§. 4.

Die Vollmachten der Procuratoren tragen den Stempel von 1 Mk. 8 ßl., wofür die gedruckten Formulare auf der Kanzley des Ober-Appellationsgerichts zu haben sind. Denselben Stempel erhalten die vom Secretariat des Ober-Appellationsgerichts ausgestellten Attestate.

§. 5.

Die mittheilenden und proceßleitenden Bescheide, ferner die Actenrequisitions-Schreiben und die sonstigen Schreiben an andere Behörden in Partheisachen werden mit dem Stempel zu 2 Mk. versehen.

§. 6.

Den Stempel von 3 Mk. erhalten die vom Ober-Appellationsgerichte selbst ertheilten Attestate, die Schreiben an Juristen-Facultäten, wie auch die Protocolle der Inrotulations-Termine bey Actenversendungen und alle Ausfertigungen eines jeden Definitiv-Erkenntnisses außer den Urtheils-Gebühren. (§. 8.)

§. 7.

In die Sache selbst einschlagende oder damit zusammenhängende Entscheidungen, welche keine Definitiv-Erkenntnisse sind, werden ohne

Digitized by Google

Berechnung einer Urtheilsgebühr zu 6 Mk. gestempelt. Denselben Stempel bekommen die Protocolle von Terminen, welche unter dem Vorsitz eines Rathes des Ober-Appellationsgerichts abgehalten werden.

§. 8.

Bey allen Definitiv-Erkenntnissen, d. h. bey allen Erkenntnissen, wodurch das Ober-Appellationsgericht die an dasselbe gelangten Beschwerden entweder sofort verwirft, oder nach Vernehmung des Gegners darüber auf eine oder die andere Art entscheidet, kommt zu dem Stempel der Ausfertigung annoch die Urtheilsgebühr, nach folgender Bestimmung:

a) Die geringste Urtheilsgebühr ist 5 Mk.

b) Beträgt der Streitgegenstand über 1000 bis 3000 Mk, so ist die Urtheilsgebühr ein halb Procent des Werthes.

c) Sie wird außer dem halben Procent für die ersten 3000 Mk. für den Werth des Streitgegenstandes von 3000 bis 9000 Mk. um 1 Mk. für jede 300 Mk erhöht.

d) Beträgt das Object des Streites mehr als 9000 Mk., so wird für den über 9000 Mk. hinausgehenden Betrag für jede 400 Mk. 1 Mk. zugelegt, jedoch mit der Beschränkung, daß die Urtheilsgebühr niemals die Summe von 150 Mk. übersteigen kann.

e) Bey der Bestimmung sub b) wird weniger als 100 Mk. gar nicht, 100 Mk. aber und was darüber ist für volle 200 Mk. gerechnet. Eben so werden bey c) erst volle 150 Mk., und bey d) volle 200 Mk. in Rechnung gebracht.

Demnach ist zum Beispiel die Urtheilsgebühr für einen Streitgegenstand

ad b) von 1299 Mk. . . . . 6 Mk.

» 2910 Mk. . . . . 15 »

Digitized by Google

ad c)	von 6299 Mk.	. . . . .	26 Mk.
	= 8900 =	. . . = ...	35 =
ad d)	von 13,950 Mk.	. . . . .	47 Mk.
	= 24,800 =	. . . . .	75 =
	= 30,499 =	. . . . .	89 =
	= 55,000 =	und allem, was darüber ist	150 =

§. 9.

Die Gebühr wird auch dann bezahlt, wenn die Acten zum Behuf des einzuholenden Erkenntnisses versandt werden, oder, wenn die Sache, nach Einführung bey dem Ober-Appellationsgerichte, nicht fortgesetzet wird. Im letzteren Falle ist sie, nach Ablauf der festgesetzten Termine, und auf Betrieb der Kanzley des Gerichts, von dem Appellanten oder Imploranten, mit Vorbehalt etwanigen Regresses an den Gegner, zu entrichten.

Wird aber die Sache vor Eröffnung des Ober-Appellationsgerichtlichen Erkenntnisses verglichen, so unterbleibt die Zahlung der Urtheilsgebühr. (§. 8. der prov. Ger. Ordn.)

§. 10.

Bey der Berechnung der Urtheilsgebühren wird nicht auf den Gegenstand der Klage oder Wiederklage, sondern auf das Object der Beschwerden gesehen; eben deshalb kommen aber auch Schäden, Zinsen und Kosten in Anschlag, in soferne die Beschwerden darauf gerichtet sind. — Die Schäden, falls deren Betrag noch unbekannt ist, werden nach der Vorschrift des §. 13. behandelt.

§. 11.

Bey Vergleichung der verschiedenen in den vier freien Städten üblichen Geldsorten, werden 12 Gulden Rheinisch zu 17 Mk., 4 Rthlr. Gold zu 11 Mk., und 100 Mk. Hamb. Banco zu 125 Mk. Lüb. Cour. gerechnet.

Digitized by Google

§. 12.

Ist der Werth des Streitgegenstandes zweifelhaft, so kann das Ober-Appellationsgericht die nöthige Aufklärung von den Ober-Gerichten oder von den Partheien selbst einziehen. Auch bleibt es in solchen Fällen den Partheien unbenommen, mittelst glaubhafter Bescheinigung des wirklichen Werthes des Streitobjectes, auf Verminderung und theilweise Zurückgabe der Urtheilsgebühr anzutragen. Bey demjenigen, was das Ober-Appellationsgericht hierauf entscheidet, hat es jedoch sein unabänderliches Bewenden.

§. 13.

Bey Gegenständen, die keine Schätzung zulassen, wird die Urtheilsgebühr nach Verhältniß der Sache bis zur Summe von 150 Mk. bestimmt.

§. 14.

In der Regel wird nur eine Ausfertigung gestempelt, weil nicht mehr als ein Original statt findet. Nur die Definitiv-Erkenntnisse sind für jede Parthey, oder jedes Consortium litis im Original auszufertigen und zu stempeln. (§. 6.) Sollte bey den §. 7. erwähnten Entscheidungen die Ausfertigung mehrerer Originale nöthig werden, so erhalten die zweite und folgende Ausfertigung den Stempel von 2 Mk.

§. 15.

Es gilt gleichfalls als Regel, daß derjenige den Stempel und die Kanzleigebühren bezahlt, welcher den Bescheid veranlaßt. Ergiebt sich jedoch aus dem Bescheide oder Erkenntnisse, wem die Kostenerstattung obliegt, so werden der Stempel und die Gebühren für sämmliche Ausfertigungen dem Letzteren sogleich angerechnet und abgefordert. Dies geschieht insbesondere bey Definitiv-Erkenntnissen, in soferne jemand zum Kostenersatze verurtheilt ist, wohingegen, bey eintretender Vergleichung der Kosten, der Stempel der Ausfertigung von jeder Par-

Digitized by Google

they besonders, und die Urtheilsgebühr von den Partheien gemeinschaftlich getragen wird.

§. 16.

Von allen Bescheiden, wovon nur eine Original-Ausfertigung erforderlich ist, erhält die Gegenparthey eine Abschrift. Dafür, so wie für alle andere abschriftlichen Mittheilungen, welche von Seiten des Ober-Appellationsgerichts geschehen, und in dessen Kanzley geschrieben worden, ist festgesetzt:

a) Die Schreibgebühr, mit Inbegriff dessen, was für die Collation zu erlegen ist, beträgt 6 ßl. für den Bogen.

b) Jede Seite eines Bogens hat 25 Zeilen, und jede Zeile im Durchschnitt 10 Sylben.

c) Ist nur eine Seite, oder sind zwey Seiten ganz oder zum Theil beschrieben, so betragen die Copialien nur 3 ßl.; wohingegen es für einen ganzen Bogen gilt, wenn derselbe auch nicht voll, aber auf mehr als zwey Seiten beschrieben ist.

§. 17.

Für die Collation der von den Procuratoren neben den Originalien einzureichenden Abschriften werden 2 ßl. für den Bogen des Originals entrichtet.

§. 18.

Für jede Zustellung durch die Gerichtsboten, sowohl der Original-Ausfertigungen, als der Copien, sind 8 ßl. zu entrichten. Dasselbe ist für das Actentragen nach der Post zu erlegen. Für das Einpacken der vom Ober-Appellationsgerichte abzusendenden Acten in Privatsachen, werden nach der Größe des Convoluts 8 ßl. bis 2 Mk. vergütet.

Digitized by Google

§. 19.

Damit jeder genau wisse, was er zu zahlen hat, wird dasjenige, was eine Parthey zu entrichten hat, von dem Secretair des Ober-Appellationsgerichts, oder von dem Stellvertreter desselben, eigenhändig auf den Bescheid oder das Erkenntniß, wogegen die Zahlung zu leisten ist, specificirt und verzeichnet.

§. 20.

Die Zahlung muß sogleich bey der Mittheilung, und zwar in dem zu Lübeck gangbaren, groben Courantgelde geschehen.

§. 21.

In Criminalsachen finden während des Verfahrens weder Stempel- noch Kanzleigebühren statt; wenn aber der Inquisit in die Kosten verurtheilt wird, so muß er den Stempel und sämmtliche Gebühren, so weit sein Vermögen reicht, nachbezahlen.

1820, Dec. 6. N°. 43.

Bekanntmachung,

betreffend die Procuratoren bey dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der freien Städte Deutschlands.

Da die zur Einsetzung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der freien Städte Deutschlands verordnete Commission, nach Vorschrift des §. 9. der am 5. Julius d. J. publicirten provisorischen Ordnung desselben, die erforderlichen Anordnungen in Beziehung auf die bey diesem Gericht anzustellenden Procuratoren getroffen hat; so werden von Uns, Bürgermeistern und Rath der freien Hansestadt Lübeck, solche die gedachten Procuratoren betreffende Anordnungen, nämlich:

Digitized by Google

I. die Instruction,
II. der Eid,
III. die Taxe der Gebühren,
IV. das Formular der Vollmacht,

zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 6. Decbr. 1820.

C. L. Roeck,
Secretarius.

I.
Instruction für die Procuratoren.

Ein jeder, der als Procurator bey dem Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands angestellt wird, hat sich zur treuen Erfüllung nachstehender Vorschriften zuvor eidlich zu verpflichten:

1) eine jede Sache ohne Unterschied, welche ihm in dieser Eigenschaft von einer Parthey übertragen wird, unweigerlich zu übernehmen, wenn ihn nicht besondere Gründe, über deren Erheblichkeit nöthigenfalls das Gericht zu erkennen hat, davon abhalten; selbst in diesem Falle jedoch das zur Wahrung der nächsten Frist Erforderliche, sofern er wenigstens hierzu mit Vorschuß versehen wird, zu besorgen;

2) die übernommenen Sachen mit aller Rechtlichkeit und gewissenhaften Sorgfalt wahrzunehmen, und deren Beendigung möglichst zu befördern; insonderheit nicht nur die ihm zukommenden Schriften unverzüglich einzureichen, und die an ihn insinuirt werdenden gerichtlichen Verfügungen der Parthey oder ihrem Sachführer alsbald zuzuschicken, oder was sonst

Digitized by Google

dabey erforderlich zu besorgen; sondern auch über seine ganze Geschäftsführung vollständige Bücher zu halten, worin er alle an ihn gelangenden Schriften und gerichtlichen Verfügungen, deren Einreichung bey dem Gerichte und resp. Absendung an die Parthey oder ihren Sachführer, mit Hinzufügung des Datums des Empfangs und der geschehenen Besorgung, pünktlich zu verzeichnen hat; sodann über den Ablauf aller Fristen in den ihm anvertrauten Sachen eine genaue Liste zu führen; sich selbst bey deren Beobachtung keine Versäumniß zu Schulden kommen zu lassen, falls aber von Seiten des Gegners eine Frist versäumt worden wäre, sofort und ohne besondern Auftrag auf den mit deren Ablauf verbundenen Rechtsnachtheil anzutragen; Verabredungen unter den Anwälden wegen Unterlassung eines solchen Antrags sind bey nachdrücklicher Strafe verboten;

3) hat der Anwald sich zu den erforderlichen gerichtlichen Handlungen durch eine von der Parthey oder ihrem zu den Acten mit Substitutionsgewalt legitimirten Bevollmächtigten ausgestellte beglaubigte Vollmacht so zeitig versehen zu lassen, um solche, wo nicht früher, doch bey der ersten am Gerichte vorzunehmenden Handlung, einreichen zu können; hierzu sind vorzugsweise die nach der gesetzlichen Vorschrift gedruckten Formulare zu gebrauchen, oder, wenn in einzelnen Ausnahmsfällen eine schriftliche Vollmacht eingereicht wird, so muß diese wenigstens damit ihrem wesentlichen Inhalte nach übereinstimmen, auch mit dem erforderlichen Stempel versehen seyn; außerdem ist, falls der Parthey selbst die persönliche Fähigkeit zur Proceßführung abgeht, die Ermächtigung ihres Vertreters, soferne es nicht schon in den Voracten geschehen ist, glaubhaft nachzuweisen;

4) darf der Anwald seinem Mandate nicht einseitig, ohne erhebliche Gründe, worüber nöthigenfalls das Gericht zu entscheiden hat, entsagen;

Digitized by Google

5) ſich, bey Vermeidung einer Geldſtrafe von 5 Rthlrn. Lüb. Cour., von dem Gerichtsorte nicht über drey Tage, ohne im Secretariat des Gerichts einen Stellvertreter nahmhaft gemacht zu haben, und nicht, außer den Ferien, über vierzehn Tage ohne Urlaub des Präſidenten, entfernen; und hat übrigens in jedem Falle der Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderung, bey eigner Verantwortlichkeit, die Einrichtung zu treffen, daß die immittelſt an ihn gelangenden Schriften und gerichtlichen Verfügungen pünktlich beſorgt werden, auch überhaupt in ſeiner geſammten Amtsführung nichts verſäumt wird;

6) alle Eingaben der Partheien, mit Beifügung des Namens des Concipienten, von ihm eigenhändig unterſchrieben, nebſt einer Abſchrift der Eingabe und der erforderlichen Anlagen, bey der Kanzley des Ober-Appellationsgerichts in den dazu — vorläufig auf 10 bis 2 Uhr Vormittags und 4 bis 6 Uhr Nachmittags — beſtimmten Stunden abgeben zu laſſen;

7) keine Schrift einzureichen, welche der den Gerichten ſchuldigen Achtung zuwider, oder beleidigend für die gegentheilige Parthey, für deren Sachführer oder Anwald, wäre; daher auch diejenigen, welche ihm mit dergleichen Ausdrücken zugeſchickt würden, bey eigner Verantwortlichkeit davon zu reinigen, oder wenigſtens, falls der nahe Friſtablauf das Umſchreiben nicht geſtattete, ſolche Ausdrücke gänzlich auszulöſchen; in ſoferne jedoch die Parthey deren Beibehaltung, ſeiner vorgängigen Abmahnung ungeachtet, ausdrücklich und auf eigne Gefahr verlangt haben ſollte, und der Anwald hierüber Beſcheinigung beibringt, ſo ſoll die nach Befinden zu erkennende Strafe alsdann die Parthey allein treffen;

8) wird zwar dem Anwalde die Befugniß ertheilt, gleich bey Uebernahme der Sache einen Vorſchuß von zwanzig bis dreißig Rthlrn., und, wenn ſolcher vor deren Beendigung erſchöpft wird, einen weiteren von der

Digitized by Google

Parthey zu begehren; dagegen hat derselbe alle Verfügungen des Gerichts, welche ihm insinuirt werden, durch sofortige Entrichtung der Gerichtskosten, allenfalls nur mit Ausnahme der Urtheilsgebühren von höherem Belange, in Ansehung deren auf besonderes Ansuchen die unmittelbare Einziehung von der Parthey verordnet werden wird, einzulösen;

9) soll der Procurator, bey Strafe der Suspension und im Wiederholungsfalle der gänzlichen Entlassung, von den Partheien, außer den gesetzlich verordneten Gebühren, nichts verlangen, sich auch aller Handlungen, welche, ohne Nutzen für die Sache, nur zur Vermehrung seiner Gebühren gereichen, insonderheit aller unnöthigen Correspondenz, enthalten;

10) sich derjenigen Proceßsachen armer Partheien, welche ihm von dem Gerichte zur unentgeldlichen Besorgung übertragen werden, mit gleicher Emsigkeit und Sorgfalt, wie derer andrer Partheien, annehmen, und sich dabey eben so wenig eine Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen;

11) was ihm von seinen Clienten mit Rücksicht auf sein processualisches Verhältniß zu denselben mitgetheilt und anvertrauet wird, nicht zu deren Nachtheil offenbaren, oder davon einen andern, als den beabsichtigten, Gebrauch machen;

12) soll kein Procurator in auswärtigen Diensten stehen oder in solche treten, keinen auswärtigen Dienst- oder Ehrentitel annehmen, und keine Agentschaft irgend einer Art für einen fremden Staat übernehmen; eine jede Zuwiderhandlung zieht durch sich selbst den Verlust der Procuratur nach sich.

13) Diejenigen Procuratoren, welche aus den Sachführern der übrigen drey Städte angestellt werden, und bey den Lübeckischen Gerichten keine Advocatur treiben, haben in der Stadt, wo sie Bürger verbleiben,

Digitized by Google

auch nach wie vor die bürgerlichen Lasten zu tragen, und auf Erfordern der Lübeckischen Behörden die Fortdauer ihres bürgerlichen Verhältnisses in einer der anderen Städte nachzuweisen. Sie sind jedoch der Gerichtsbarkeit, den Polizeianordnungen, den mit letzteren verbundenen Beiträgen und den indirecten Steuern der Stadt Lübeck unterworfen.

14) Falls sie aber von der im §. 9. der provisorischen Gerichtsordnung ertheilten Befugniß, sich als Sachführer der Stadt Lübeck praestitis praestandis aufnehmen zu lassen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie das Bürgerrecht dieser Stadt gewinnen, und sind allen damit verbundenen Pflichten unterworfen.

15) Es versteht sich von selbst, daß in allen Fällen bewiesener Nachlässigkeit oder Unredlichkeit derjenige Anwald, welcher sich dergleichen hätte zu Schulden kommen lassen, dadurch, neben der nach den Umständen wider ihn zu erkennenden Geldstrafe, Suspension oder Absetzung, zur vollständigen Schadloshaltung gegen seine Parthey verpflichtet werde.

16) Zur Sicherstellung des Gerichts und der von den Partheien an den Procurator etwa zu machenden Ansprüche hat derselbe eine Caution von zwey Tausend Mark Lübisch Courant zu bestellen. Diese Cautionsleistung geschieht durch zwey in einer der vier Städte oder deren Gebieten ansässige Bürgen, welche sich bis zu dem erwähnten Betrage solidarisch und mit Entsagung auf die einem Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten zu verpflichten haben, und in Ansehung deren, falls einer oder der andere mit Tode abgehen, in Vermögensverfall gerathen, oder seinen Wohnsitz anderwärts nehmen sollte, an dessen Stelle sofort ein anderer gestellt werden muß.

Digitized by Google

II.

Eidesformel für die Procuratoren.

Ich gelobe und schwöre zu Gott:

daß, nachdem ich von dem Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands als Procurator bey demselben ernannt worden bin, ich in allen dieses mir übertragene Amt betreffenden Angelegenheiten dem Ober-Appellationsgerichte die schuldige Ehrerbietung und Gehorsam erweisen, auch die mir bey demselben als Anwald anvertraueten Sachen mit Gewissenhaftigkeit besorgen, und überhaupt der mir in dieser Eigenschaft ertheilten Instruction in allen Punkten treulich nachkommen werde.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

III.

Taxe der Procuraturgebühren.

Die Gebühren der Anwälde bey dem Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands werden auf nachfolgende Sätze, außer welchen die Partheien nichts weiter an dieselben zu bezahlen haben, bestimmt:

1) Für die Uebernahme einer Sache (arrha), deren
   Streitgegenstand unter 1500 Mk. beträgt . . 6 Mk. — ßl.
   " " 1500 bis 3000 Mk. " . . 7 " 8 "
   " " 3000 Mk. und darüber " . . 12 " — "
2) für Besorgung und Einreichung der Vollmacht . 1 " 8 "

Digitized by Google

3) für die Unterschrift und Einreichung einer jeden Eingabe ohne Unterschied . . . . . 1 Mk. — ßl.

4) für Durchsicht des Originals aller von Andern verfaßten Schriften, von jedem Bogen . . . — : 2 :

5) für Abhaltung eines angesetzten Termins in der Kanzley des Gerichts . . . . . 2 : — :
wenn ein solcher Termin unter dem Vorsitze eines Raths abgehalten wird . . . . . 4 : — :

6) für Einsicht der Acten auf der Kanzley . . . 2 : — :
wäre hiermit eine besondere Bemühung verbunden, so findet eine verhältnißmäßig höhere, nöthigenfalls vom Gerichte zu bestimmende Vergütung statt.

7) für die Absendung der dem Anwalde von Seiten des Gerichts zugestellten Verfügungen an die Parthey oder deren Sachwalter . . . . . 1 : — :
für ein etwa hinzugefügtes Begleitungsschreiben ohne weiteren Sachinhalt wird nichts berechnet.

8) für die Correspondenz mit der Parthey oder ihrem Sachführer, wo es deren bedurfte, oder von jener ausdrücklich verlangt wurde, für ein jedes Schreiben . . . . . 1 : 8 :
bey dergleichen von besonderer Ausführlichkeit oder Wichtigkeit findet eine höhere Vergütung, allenfalls nach dem Ermessen des Gerichts, statt.

9) für gehabte Auslagen, soweit der Anwald dafür nicht durch den Vorschuß der Parthey gedeckt ist, 2 Procent

Digitized by Google

dieser Auslagen, ohne Rücksicht auf die Zeit; bleiben solche länger als drey Monate unberichtigt, so kommen für die weitere Zeit die gewöhnlichen Verzugszinsen hinzu.

Die Gebühren für Verfertigung der Schriften, wenn solche ebenfalls von dem Anwalde geschieht, sind nach der Advocaturtaxe derjenigen Stadt, woher die Sache kommt, zu berechnen.

IV.

Vollmacht für die Procuratoren.

Ich, der unterzeichnete N. N. (Tauf- und Geschlechts-Namen des Bevollmächtigenden) beurkunde hierdurch für mich und meine Erben, daß ich zum Behufe der Verhandlung meiner Rechtssache wider N. N. (genaue Bezeichnung des Gegners) wegen des (Streitgegenstand) am Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands, den bey diesem Gerichte angestellten Procurator, Herrn N. N., zu meinem Anwalde bestellt habe.

Demzufolge ermächtige ich denselben, alle zur Führung und Beendigung dieses Rechtsstreits erforderlichen Handlungen, sowohl in dessen gegenwärtiger Lage, als in jedem Falle, wo derselbe wieder an dieses Gericht gelangen sollte, in meinem oder meiner Erben Namen vorzunehmen, insonderheit alle Schriften für mich einzureichen, so wie die Verfügungen des Gerichts und die Eingaben des Gegners in Empfang zu nehmen, hierbey auch alles weiter Nöthige zu besorgen.

Ich ermächtige zugleich diesen meinen Anwald, in Verhinderungsfällen einen Andern an seiner Stelle zu beauftragen, und erkläre, daß

Digitized by Google

alles dasjenige, was mein Anwald oder dessen Stellvertreter in meinem oder meiner Erben Namen in dieser Sache vortragen, einreichen, annehmen und verhandeln wird, als von mir oder meinen Erben selbst geschehen, betrachtet werden und gelten soll; verspreche auch, meinen gedachten Anwald und dessen Stellvertreter wegen der für mich zu übernehmenden Verbindlichkeiten schadlos zu halten, ihnen die nöthigen Geldvorschüsse zu erstatten, und die ordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten. — Alles dieses unter Verpfändung meines gesammten Vermögens.

Zur Bekräftigung dieser Vollmacht habe ich dieselbe, nachdem solche völlig ausgefüllt war, eigenhändig unterschrieben.

Beglaubigung:

NB. Da nach den Gesetzen der Stadt Frankfurt eine Privat-General-Hypothek nicht bestellt werden darf, so ist die hierauf sich beziehende Klausel in obiger Vollmacht für Frankfurter Mandanten durchzustreichen.

Für diejenigen Vollmachten, welche der Stellvertreter einer Parthey für dieselbe ausstellt, werden eigene Formulare gedruckt, in welche jene Eigenschaft unmittelbar nach dem Namen des Bevollmächtigenden einzuschalten ist, auch im Uebrigen die erforderlichen Abänderungen bey Ausfüllung des Formulars zu beobachten sind, so wie auch für den Fall, wo mehrere Personen zugleich eine Vollmacht ausstellen, besondere die Mehrzahl ausdrückende Formulare gedruckt werden.

Digitized by Google

1821, April 7. N°. 44.

Bekanntmachung,
die Charfreitags-Collecte für das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend.

Die wohlthätige Wirksamkeit des St. Annen Armen- und Werkhauses darf auch in diesem Jahre aus den Händen hiesiger Bürger und Einwohner die schon oft, in gerechter Würdigung der seegensreichen Bestimmung, dargebotene Unterstützung erwarten.

Zu diesem Zweck hat Ein Hochedler Rath, nach bestehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, die Verfügung getroffen, daß am bevorstehenden Charfreitage die Becken in allen Kirchen der Stadt und vor den Thören ausgestellt werden.

Möge die Feier des heiligen Festes und der Blick auf die Armen und Hülfsbedürftigen, welchen jene Anstalt Aufnahme und Unterhalt gewährt, einem Jeden Veranlassung werden, christliche Liebe und ächten Bürgersinn durch Darbringung reichlicher Gaben zu bethätigen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 7. April 1821.

C. L. Roeck, Secretarius.

1821, May 16. N°. 45. a.

Erneuerte Polizey-Verordnung
zur Verhütung der Diebstähle und Veruntreuungen auf Schiffen, Fahrzeugen, und an Waaren, welche Schiffsleuten, Ballastbötern und Leichterführern anvertrauet worden.

Um den auf Schiffen, Ballastböten und Leichtern oftmals leider sich ereignenden Diebstählen und Veruntreuungen wirksam zu wehren, den

Digitized by Google

verborgenen Angriffen der Habsucht auf das Eigenthum fremder und einheimischer Kaufleute die Gelegenheit thunlichst zu benehmen, und die traurige Nothwendigkeit, wegen solcher Verbrechen die gesetzlichen Strafen verhängen zu müssen, so viel möglich vermieden zu sehen, wird von Uns Bürgermeistern und Rath der freien Hansestadt Lübeck, nach Rücksprache mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, Nachstehendes verordnet:

1) Von der Zeit an, da ein Schiff mit der Ladung in den Baum kommt, bis zur völligen Entlöschung, und ebenfalls von der Zeit an, da ein Schiff zu laden anfängt, bis zu dessen Abgange mit der Ladung, soll jede Nacht der Schiffsjunge auf dem Schiffe zubringen. Ausserdem aber haben die hiesigen Schiffer während der gedachten Zeit ausserhalb des Schiffes einen auf ihre desfalsige Anmeldung von der Schiffer-Gesellschaft anzuschaffenden Wächter anzustellen, und zwar im Sommerhalbenjahre, nämlich vom 1. April bis zum 1. October, von 7 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und im Winterhalbenjahre, vom 1. October bis zum 1. April, von 5 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens. Diese Bewachung, welche auf Kosten der Rhedereien geschieht, kostet im Sommerhalbenjahre 12 Schill. und im Winterhalbenjahre 1 Mk. für die Nacht; jedoch werden diese Kosten, wenn der angestellte Wächter mehrere Schiffe zugleich zu bewachen hat, auf die von ihm bewachten Schiffe verhältnißmäßig vertheilt. Die Schiffer, welche diese Bewachung anzustellen unterlassen, sollen auf gemachte Anzeige nicht nur nach Umständen zu einer Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlrn. verurtheilt werden, sondern auch, falls auf einem durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit nicht gehörig bewachten Schiffe ein Diebstahl sich ereignen würde, deshalb aus ihrem Vermögen verantwortlich seyn.

2) Zugleich wird allen Schiffern, deren Schiffe hier im Löschen oder Laden liegen, ebenfalls bey Vermeidung der Verantwortlichkeit und

Digitized by Google

Bestrafung nach Befinden, ernstlich anbefohlen, jeden Abend, bevor sie von ihren Schiffen gehen, alle Luken in denselben sorgfältig und sicher zu verschließen, oder solches durch ihre Steuerleute, falls deren Treue ihnen hinreichend bewährt ist, thun zu lassen.

3) Auch ist für die Bewachung des diesseitigen Gestades der Trave, von dem Burgthore bis zu der Holstenbrücke, sowohl durch die Schiffswache, als auch durch die Patrouillen der Bürgergarde, nach den deshalb bestehenden besondern Vorschriften, gesorgt worden.

Was ferner die Diebstähle und Veruntreuungen der Ballastböter, Prahmen- und Leichterführer betrifft, so versehen Wir Uns zu der gesammten hiesigen Kaufmannschaft, daß sie vermittelst eigner Wachsamkeit, so wie durch Anordnung zweckmäßiger Aufsicht, und durch Ergreifung jedesmaliger dienlicher Maasregeln zur Sicherung ihres und fremden Eigenthums, Schaden und unglückliche Straffälle möglichst verhüten werde. Daneben aber wird

4) Den auf der Rhede löschenden Schiffern, bey Vermeidung der Verantwortlichkeit, anbefohlen, dem Führer eines mit Waaren beladenen Leichterfahrzeuges nicht nur einen treuen zuverlässigen Mann, oder dergleichen Mehrere, sondern auch ein genaues Verzeichniß der gelöschten Waaren mitzugeben, und dabey die etwa nicht vollen Fässer, oder die äusserlich verletzten Packen, sorgfältig zu bemerken, auch dem oder denen, die zur Bewachung von ihnen angestellt werden, die strengste Aufsicht, bey Vermeidung der im Unterlassungsfalle sie treffenden nachdrücklichen obrigkeitlichen Strafe, zur Pflicht zu machen.

Ist der Schiffer nur verpflichtet, bis zur Rhede zu liefern, so haben die Ladungs-Empfänger für vorbemerkte Bewachung, unter denselben Bestimmungen und Vorschriften, zu sorgen. Wenn Waaren von

Digitized by Google

hier bis zur Rhede zu senden sind, und der Schiffer die Ballastböte oder Leichter annimmt, so hat er die sorgfältige Bewachung, und bey Stückgütern eine genaue Verzeichnung der Güter zu veranstalten, unter der widrigenfalls ihn treffenden strengen Verantwortlichkeit. Wenn hingegen von Seiten der Verlader das Leichterfahrzeug angenommen wird, so haben diese die Sorge für die Bewachung desselben bis zur Rhede zu übernehmen. Die Ballastböter und andere Leichterführer sind verpflichtet, die Güter aus dem Schiffe in Empfang zu nehmen und darüber zu quitiren, nämlich den richtigen Empfang unter dem Verzeichnisse schriftlich zu bekennen, bey schlechter Beschaffenheit der Güter aber den mangelhaften Zustand durch den Steuermann auf eben demselben Verzeichnisse bescheinigen zu lassen. Entstehen dabey in Travemünde Irrungen zwischen Ablieferern und Empfängern, so haben dieselben an den Stadthauptmann, oder auch an den Lootsen-Commandeur sich zu wenden, um nach Lage der Sache wenigstens einstweilige Auseinandersetzung oder Bestimmung zu treffen, als welcher beide Theile sich zu fügen haben.

5) Die Eigner der Ballastböte oder Leichter werden hiemit Obrigkeitlich erinnert, zur Führung derselben keine andere Leute anzustellen, als solche, deren Treue und guter Ruf ihnen bewähret und unverdächtig sind, auch den Lebenswandel der von ihnen angestellten Leute thunlichst zu beobachten, oder beobachten zu lassen, die Verdächtigen zu entfernen, oder den Herren des Gerichts anzuzeigen, diejenigen aber, welche einmal auch nur der geringsten Veruntreuung überführt worden, sofort abzuschaffen; widrigenfalls gedachte Eigner zu gewärtigen haben, daß sie nach Umständen, und nach Vorschrift der Rechte, verantwortlich erkläret werden. In dieser Hinsicht soll das Leichterfahrzeug nebst Zubehör immer zunächst mit seinem Werthe Sicherheit geben und haften;

dergestalt, daß, wenn es etwa verpfändet würde, die aus Veruntreuung oder Verwahrlosung der darin verladenen Güter entstandenen erweislichen Forderungen vor den darin belegten Pfandpösten den Vorzug haben. Um jedoch bisherige wohlerworbene Pfandrechte nicht zu verletzen, und deren Inhabern Zeit zu lassen, gegen Benachtheiligung derselben sich zu sichern, soll dieses Vorzugsrecht nicht eher als nach achtzehn Monaten, vom Tage gegenwärtiger Verordnung angerechnet, eintreten.

6) Damit auch diese zum Waaren-Transporte bestimmten Fahrzeuge stets in gutem Stande erhalten bleiben, werden die Herren der Wette dem ältesten Centnermeister, dem Bäumer, dem Träger-Aeltermann und dem Hafenmeister die ihnen obliegende Verbindlichkeit, jährlich im Frühjahr sämmtliche Ballastböte und andere Leichter nebst deren Presenningen und sonstigem Zubehör genau zu untersuchen, und selbe nicht eher, bis sie in völlig guten und fahrbaren Stand gesetzet seyn werden, zu pegeln, auf's Neue einschärfen.

7) Ferner ist, zur bessern polizeilichen Aufsicht, verfügt, daß diese Fahrzeuge, von denen und deren Eigenthümern an der Wette genaue Listen zu halten sind, mit Nummern versehen, und daß ihnen, wenn sie mit den geladenen Waaren wegen widriger Witterung zu Travemünde anlegen müssen, bestimmte Plätze durch den Lootsen-Commandeur dazu angewiesen werden. Falls Wind und Wetter es gestatten, müssen sie aber, nach ihrer Ankunft in Travemünde, ohne Aufenthalt die Fahrt fortsetzen und vollenden.

8) Um endlich denjenigen, welche auf Schiffen, Fahrzeugen, und an allerley Waaren Entwendungen sich zu Schulden kommen lassen, die Hoffnung des beabsichtigten verbrecherischen Gewinnes, den Hehlern und Beförderern aber die gewöhnlichen Ausflüchte zu benehmen, untersagen Wir allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt und deren Gebietes schlech-

Digitized by Google

terdings, unter irgend einem Vorwande Etwas an Kaufmannswaaren an sich zu bringen, zu kaufen, einzutauschen, zu beherbergen oder aufzubewahren, oder als Unterhändler dabey mit zu wirken, wenn solche Waaren von Schiffsleuten, unter welchen jedoch der Schiffer selbst nicht zu verstehen ist, von Ballastbötern, Leichter- und Prahmführern ausgeboten werden. In Ansehung der Schiffsleute, die hier angenommen werden, enthält die Musterrolle einen eignen, hierauf gerichteten Artikel. Wer, dieser Verfügung zuwider, von Schiffsleuten, unter welchen jedoch der Schiffer selbst nicht zu verstehen ist, oder von Ballastbötern etwas aufnimmt, an sich bringt oder solchen Personen als Unterhändler behülflich ist, soll, mit Vorbehalt jedesmaliger Untersuchung, bey sich ergebendem weitern Verdachte, und der Bestrafung erwiesener Hehlerey, Theilnahme oder Begünstigung, mit angemessener Geldstrafe von 5 bis 100 Rthlrn., oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, bestraft werden. Zugleich sollen dergleichen in Empfang genommene oder beherbergte Waaren, nach Umständen, entweder denen, welchen sie entwandt worden, unentgeldlich wieder zugestellt, oder zum Besten der Armen-Anstalt confiscirt werden. Sind sie nicht mehr vorhanden, und hat der Uebertreter dieser Vorschrift dieselben käuflich an sich gebracht, so soll er schuldig seyn, neben der Strafe, auch noch den Bestohlnen zu entschädigen, falls Letzteres aus des Verbrechers Gütern nicht geschehen kann.

Ueberhaupt ist allen Bewohnern der Dörfer und Häuser zwischen hier und Travemünde, diesseitigen Gebietes, der Verkehr mit den Ballastbötern und Leichterführern, wie diesen selbst, Nothfälle ausgenommen, schlechterdings untersagt.

Ohne dringende Noth dürfen die Ballastböter und andere Leichterführer überall unterwegs nicht anlegen. In solchen Nothfällen müssen sie aber die Fahrzeuge nicht ganz unbesetzt lassen; vielmehr muß wenig-

Digitized by Google

stens Einer immer darauf zurück bleiben und wachsam seyn; alles bey Verlust der Fracht und sonstiger Bestrafung.

Schließlich committiren Wir den Gerichten, den Herren der Wette und des Lootsenwesens, die Beobachtung vorstehender Verfügungen, je nachdem deren Anwendung von Ihnen abhängt, mit aller Strenge aufrecht zu erhalten; und soll gegenwärtige Polizey-Verordnung nebst der heute zugleich erlassenen Straf-Verordnung, zur Nachachtung Aller und Jeder, insbesondere der fremden sowohl als einheimischen Schiffer, an den gehörigen Plätzen öffentlich angeschlagen, und an die Beikommenden vertheilt, auch jährlich durch den Druck in den Anzeigen erneuert und in Erinnerung gebracht werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, am 30. Octob. 1805, erneuert und revidirt am 5. Junius 1819, und am 16. May 1821.

M. Sievers,
Secretarius.

1821, May 16. N°. 45. b.

Erneuerte Straf-Verordnung wider Schiffsdiebstähle, wie auch Entwendungen und Veruntreuungen an Waaren auf Ballastböten und Leichtern.

Mit der am heutigen Tage erlassenen, wiederholt erneuerten Polizey-Verordnung zur Verhütung vorgenannter Verbrechen verbinden Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Lübeck folgende Straf-Verordnung:

1) Den Schiffsleuten, unter welchen der Schiffer selbst nicht zu verstehen ist, wie auch den Führern der Ballastböte und Leichter ist jeder Verkehr mit Waaren, sie mögen solchen selber oder durch Andere betreiben wollen, schlechterdings und ohne Unterschied untersagt.

Digitized by Google

2) Der Besitz von Waaren in den Händen dieser Personen begründet schon den allgemeinen Verdacht der Entwendung, und darauf zu erstrekkende gerichtliche Erkundigungen und Vernehmungen. Jeden Falls sollen denjenigen, welche dem Verbote im vorstehenden ersten Punkte zuwider handeln, die Waaren abgenommen, auch nach Umständen verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafen auferlegt werden.

3) Die Ballastböter und Leichterführer sind, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, verpflichtet, die auf der Rhede oder hier ihnen mitgegebenen Verzeichnisse der gelöschten oder der dort abzuliefernden Waaren unverzüglich nach ihrer Ankunft den Beikommenden zuzustellen, auch unterwegs ohne Noth nirgends anzuhalten oder zu landen, noch mit den Bewohnern der am Ufer belegenen Dörfer und Häuser zu verkehren.

4) Als Diebstahl, Entwendung oder Veruntreuung ist jedes Ansichbringen des fremden Gutes, ohne Willen des Eigenthümers, aus eigennützigen Absichten, es sey wenig oder viel, zu betrachten; daher auch namentlich der sogenannte Mundraub, nemlich das Bestehlen der Eß- und Trinkwaaren in der Absicht des Genusses.

5) Diejenigen Schiffsleute oder andere Personen, welche der Entwendungen an Waaren innerhalb oder ausserhalb des Schiffes sich schuldig machen, sollen nicht nur zu vollständigem Ersatz aus ihrem Vermögen, sondern auch nach Maaßgabe des Werthes der gestohlnen oder untergeschlagnen Güter, des bösen Vorsatzes oder der angewandten List und Gewalt, zu verhältnißmäßigen Strafen durch Gefängniß und schwere Arbeit im Zucht- oder Spinnhause, so wie, nach Umständen, durch Ausstellung am Halseisen nebst öffentlicher Züchtigung, verurtheilt werden.

6) Gleiche Strafen treffen insbesondere die Ballastböter oder Leichterführer und ihre Gehülfen, wenn sie an den ihnen überlieferten Gütern

Digitized by Google

Entwendungen oder Veruntreuungen begehen, oder daran Theil nehmen; und sollen sie ausserdem, bey dem geringsten Verbrechen dieser Art, dessen sie überführt werden, ihres Gewerbes schlechterdings und für immer verlustig seyn.

7) So wie diejenigen, welche von Schiffsleuten, Ballastbötern und Leichterführern Waaren an sich bringen oder in Empfang nehmen, nach Vorschrift der Polizey-Verordnung bestraft werden sollen, so sind diejenigen, welche dabey als wissentliche Hehler oder als Beförderer des Absatzes gestohlnen oder untergeschlagnen Gutes sich betragen, gleich den Dieben und Thätern selber, und nach Umständen noch härter, zu strafen, daneben auch den Eigenthümern zum Ersatze des Schadens verhaftet.

8) Alle im Vorstehenden angeordnete Strafen werden in Wiederholungsfällen verdoppelt, geschärft oder verlängert, und zwar das Gefängniß nach Umständen, insbesondere wenn der Verbrecher des Diebstahls oder der Veruntreuung halber schon zuvor bestraft worden, auf zehn- bis zwanzigjährige Zucht- oder Spinnhaus-Arbeit.

9) Jedem, der einen Schiffsdieb oder den Thäter einer an Kaufmannswaaren auf Schiffen, Böten oder Prahmen verübten Entwendung, oder einen Hehler und Beförderer des Vertriebes gestohlner oder untergeschlagner Waaren glaubhaft angiebt, so daß der Angegebene zur Haft und Untersuchung gezogen werden kann, wird nach Wichtigkeit der Entdeckung eine Belohnung von 10, 20 und mehrern Thalern, unter Verschweigung seines Namens, hiemit zugesichert.

Und wie auch gegenwärtige Verordnung nicht nur jährlich durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft auf's Neue gebracht, sondern auch gehörig angeschlagen, und den Schiffern sowohl als den Eignern der Ballast- und Leichterböte in hinreichender Anzahl von Abdrücken mitgetheilt werden

Digitized by Google

soll, um derselben zur Warnung ihrer Untergebenen von Zeit zu Zeit sich zu bedienen, so wird den hiesigen Gerichten aufgetragen, nach dieser Verordnung auf das strengste zu verfahren, und die in vorkommenden Strafsällen abgegebenen Erkenntnisse jedesmal öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, am 30. October 1805, erneuert und revidirt am 5. Junius 1819, und am 16. May 1821.

M. Sievers,
Secretarius.

1821, May 19. N°. 46.

Verordnung
wegen Aufhebung der bisherigen Zwangs-Wrake für den einzuführenden gesalzenen Heering.

Zur Erleichterung des hiesigen Handelsverkehrs mit gesalzenen Heeringen hat Ein Hochedler Rath, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, folgende Verfügungen getroffen, welche hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht werden:

1) die bisherige Einrichtung, nach welcher der zur See einkommende Heering an der Heerings-Kaye gewrakt und erhöhet werden muß, hört mit dem 1sten Juny dieses Jahres auf;
2) es hängt künftig von der Willkühr der Verkäufer und Käufer ab, von der fortbestehenden Heerings-Wrake, gegen Erlegung der bisherigen Gebühren, Gebrauch zu machen, auch wird sich die Gesundheits-Polizey derselben in vorkommenden Fällen zu amtlichen Untersuchungen über die Beschaffenheit des eingeführten oder hier lagernden Heerings bedienen;

Digitized by Google

3) wenn Heering, welcher bisher der Wrake unterworfen war, künftig ungewrakt eingeführt wird, so sind dem Wraker und den Packern folgende erhöhete Gebühren zu zahlen:

dem Wraker

für das Wraken einer ganzen und halben Tonne 2 ßl., und für eine viertel Tonne 1 ßl.; wogegen jede Entschädigung für das übliche Beziehen einiger Heeringe aus jedem Gebinde wegfällt;

den Packern

für das Löschen aus Seeschiffen ½ ßl., und aus Ballastböten 1 ßl. für eine ganze, oder zwey halbe, oder zwey viertel Tonnen;

statt des Aufhöhens 1 ßl. für die Tonne, wobey jeder Anspruch wegen der durch Aufhöhen etwa leer werdenden Gebinde wegfällt;

für den Transport vom Gestade in das Magazin des Empfängers 3 ßl. von jeder Tonne; falls jedoch der Empfänger die Waare mit eignem Fuhrwerk abholen läßt, ist nur 1 ßl. für jede Tonne zu entrichten.

Diese Erhöhung der Gebühren leidet keine Anwendung auf die Mitglieder des Bergenfahrer-Collegiums, in Ansehung des Heerings, welchen diese für eigne Rechnung aus Bergen einführen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 19. May 1821.

M. Sievers,
Secretarius.

Digitized by Google

1821, Aug. 18. N°. 47.

Notification
wegen der diesjährigen Wiedereröffnung der Jagd.

Da im gegenwärtigen Jahre die Beendigung der Erndte später als gewöhnlich zu erwarten ist, so hat Ein Hochedler Rath verordnet, daß die Jagd in diesem Jahre statt am ersten September erst vierzehn Tage später, nämlich am 15ten September, wieder zu eröffnen sey. Es bleibt demnach bis dahin alles Jagen, bey Vermeidung der in der Notification vom 11ten Februar 1815 angedroheten Strafen, gänzlich verboten, und wird solches allen Beikommenden zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 18. August 1821.

M. Sievers,
Secretarius.

1821, Oct. 6. N°. 48.

Verordnung
über die Errichtung des Bundes-Contingents der freien Hansestadt Lübeck, und über die damit verbundene allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit.

In Veranlassung der von der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung wegen künftiger Kriegsverfassung im Vaterlande genommenen Beschlüsse, sodann unter Berücksichtigung der überall in Deutschland vorhandenen Bewaffnungs-Einrichtungen, insbesondere aber unter dem Vorbehalte weiterer Anordnungen, nach vollendeten Bundes-Beschlüssen und nach getroffenen Vereinbarungen mit den Bundesstaaten, welche die Abtheilungen des Bundesheeres bilden, woran das Contingent hiesiger Stadt sich

Digitized by Google

anzuschliessen hat, wird von Einem Hochedlen Rathe, nach Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, für itzt Folgendes verordnet:

§. 1.

Das zur zweiten Division des zehnten Armee-Corps im Deutschen Bundesheere von hiesiger freien Stadt zu stellende Contingent, welches an streitbarer Mannschaft aus 407 Mann, als dem hundertsten Theile der Bevölkerung, mit Vorbehalt der die Hälfte betragenden auf den Kriegsfall zu stellenden Reserve, besteht, und mit den Contingenten der Städte Bremen und Hamburg zu einer hanseatischen Halbbrigade sich vereinigt, wird dergestalt gebildet und unterhalten, daß alle junge Männer, welche in der Stadt oder deren Gebiete entweder geboren worden, oder, ohne Fremde zu seyn und fremder Militairpflichtigkeit folgen zu müssen, daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz haben, während ihres 23sten, 24sten und 25sten Lebensjahres, also der Regel nach während eines dreijährigen Zeitraums, in jenem Contingente zu dienen verpflichtet sind; doch wird die Erweiterung dieses Zeitraums vorbehalten, in sofern die gesetzlich erforderliche Mannschaft aus den genannten drey Jahren nicht zu erhalten seyn sollte.

§. 2.

Von dieser Pflichtigkeit sind ausgenommen die wegen körperlicher oder geistiger Schwäche zum Dienst Unfähigen. Ist die Unfähigkeit vorübergehend, oder nicht völlige Unbrauchbarkeit, sondern nur mindere Fähigkeit vorhanden, so tritt Versetzung in die Reserve, nach Umständen überhaupt oder einstweilen, ein, unter Beobachtung bestimmter Abstufungen. Eine vor dem Anfang oder während der Dienstpflichtigkeit vollzogene Heirath befreiet von dieser Obliegenheit nicht. Ob und in wiefern in andern Fällen wegen besonderer Wichtigkeit eines Dienstpflichtigen für die Er-

Digitized by Google

haltung seiner Familie schonende Rücksicht eintreten könne, darüber wird fernere Anordnung vorbehalten, wie denn auch der Geldbeitrag, welchen die Befreieten, als Dienstvergütung, nach Maasgabe ihres Vermögens-Zustandes zu leisten schuldig sind, näher bestimmt werden wird.

§. 3.

Den Dienstpflichtigen ist gestattet, sich durch Andere vertreten zu lassen. Bey der Wahl der Stellvertreter sind Einheimische vorzugsweise vor Ausländern zu berücksichtigen. Die mit der Bildung des Contingents beauftragte Behörde prüft die Zulässigkeit des anerbotenen Stellvertreters, nach den ihr darüber zugehenden besondern Vorschriften; nachdem derselbe von ihr angenommen ist, wird der Stellvertretungs-Contract vor ihr vollzogen.

§. 4.

In einzelnen Fällen, wo die Erfüllung der Dienstpflicht in dem gesetzlichen Zeitraume dem künftigen Fortkommen der Pflichtigen erweisliche, schwer zu beseitigende Hindernisse in den Weg legen würde, ist die Behörde ermächtigt, den Eintritt ins Contingent auch schon früher zuzulassen, wiewohl nicht vor dem Anfang des 20sten Lebensjahres, und nur in so weit, als es mit der Gesammt-Organisation des Contingents verträglich ist.

§. 5.

Wie die Bewaffnungs-Deputation bereits mit Veranstaltung der Listen aller in Stadt und Gebiet gebornen jungen Männer, welche das gesetzliche Dienstalter erreicht haben, beschäftigt ist, so wird dieselbe, um zu deren möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit zu gelangen, demnächst zu persönlichen Vernehmungen und Nachfragen wegen der Dienstpflichtigen schreiten, und darüber weitere Bekanntmachung erlassen.

Zu dem Ende wird Jedermann, an welchen in solcher Beziehung Aufforderungen und Anfragen ergehen, ihnen pünktlich Folge zu leisten,

Digitized by Google

und die verlangte Auskunft nach bestem Wissen zu ertheilen verpflichtet, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung auf den Fall der Verheimlichung oder wissentlich falscher Angabe.

§. 6.

In Ansehung derjenigen, welche nach eingetretenem Dienstalter der obrigkeitlichen Aufforderung zur Erfüllung ihrer Obliegenheit nicht Folge leisten, werden angemessene Zwangsmittel angewandt, und sowohl darüber, als auch über die Maasregeln, welche zur Sicherstellung jener gesetzlichen Leistung schon vorher, namentlich bey früherer Entfernung der Dienstpflichtigen aus ihrer Heimath, etwa nöthig werden möchten, besondere Verordnung erlassen werden.

§. 7.

Die Mannschaft des Contingents, welche, im Fall eines Bundeskrieges, den Dienst im Felde zu leisten hat, wird in Friedenszeiten, nachdem sie für den Kriegsdienst gehörig eingeübt worden, in so weit als die Bundesgesetze und die Sicherstellung des Dienstes im Innern nicht ihre Beibehaltung erfordern, beurlaubt, und der Regel nach jährlich während vier bis sechs Wochen, unter Umständen auch länger oder öftrer, zu Waffenübungen und Musterungen zusammengezogen.

§. 8.

Ueber die besondern Dienstverhältnisse und Verpflichtungen der Contingents-Mannschaft, sowohl in Beziehung auf das active Bundes-Contingent, als auf die Reserve, namentlich auch in Rücksicht des Dienstes im Innern, werden die demnächst zu erlassenden Dienstreglements die nöthigen Bestimmungen enthalten.

Digitized by Google

§. 9.

Nachdem der Dienstpflichtige das für die Beendigung dieser Obliegenheit bestimmte gesetzliche Alter erreicht hat, wird er in dem nächstfolgenden Entlassungs-Termine aus dem Contingente verabschiedet, wiewohl unbeschadet seiner Verpflichtung zur Theilnahme an den im Innern bestehenden allgemeinen Bewaffnungs-Einrichtungen, über deren angemessene Veränderung seiner Zeit weitere Anordnung ergehen wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 6. October 1821.

M. Sievers,
Secretarius.

1821, Oct. 10. N°. 49.

Bekanntmachung,
die Collecte für die Armen-Anstalt am Jahrestage der Leipziger Schlacht betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath, in Folge bestehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, auf den achtzehnten dieses Monats bey der Feier des Jahrestages der Leipziger Schlacht eine öffentliche Sammlung zum Besten der Armen-Anstalt angeordnet, und werden zu dem Ende in allen Kirchen der Stadt und vor den Thören während des vormittäglichen Gottesdienstes die Becken an den gewöhnlichen Plätzen ausgestellt werden.

Möge die Feier des denkwürdigen Tages, der auch unserer Stadt ihre beglückende Verfassung wiedergab, jeden Bürger und Einwohner ermuntern, mit den Empfindungen des innigsten Danks gegen die waltende Vorsehung zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen nach seinen

Digitized by Google

Kräften beizutragen, und reichliche Gaben einer Anstalt darzubringen, die nur in der thätigsten Theilnahme jedes Einzelnen die Mittel findet, ihre seegensreichen Zwecke auch ferner zu erfüllen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 10. October 1821.

M. Sievers,
Secretarius.

1821, Oct. 24. N°. 50.

Bekanntmachung,

betreffend die nachträgliche Verordnung zu der provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Nachdem die Senate der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg, Sich über eine, auch hier verfassungsmäßig genehmigte

Nachträgliche Verordnung zu der provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht

vereiniget haben, bringt Ein Hochedler Rath diese Verordnung, welche besonders abgedruckt und der Gesetzessammlung einverleibt ist, für hiesige Stadt und deren Gebiet durch gegenwärtige Bekanntmachung zur allgemeinen Wissenschaft.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 24. October 1821.

M. Sievers,
Secretarius.

Digitized by Google

Nachträgliche Verordnung

zu der

provisorischen Gerichtsordnung

für das

gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Es ist im §. 2. der provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der freien Städte darüber,

> wie in den Fällen, da, wegen unvermeidlicher Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, die zur Abfassung eines Urtheils erforderliche Zahl nicht vorhanden seyn sollte, diese Zahl anderweitig zu ergänzen sey,

im §. 10. derselben Gerichtsordnung aber darüber,

> wie während der Ferien für die laufenden Sachen, wobey Gefahr mit dem Verzuge verknüpft ist, für summarische und sonst ihrer Natur nach eilige Sachen zu sorgen,

nachträgliche Verordnung vorbehalten worden.

Zur Erledigung dieses Vorbehaltes wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

In den Fällen, da wegen einer Vacanz, oder wegen einer unvermeidlichen Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, die im

Digitized by Google

§. 21. der provisorischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Stimmenzahl nicht vorhanden wäre, ist bey Abgebung der in jenem Paragraphen erwähnten Erkenntnisse die Gegenwart des Präsidenten, oder seines Stellvertreters, und von drey Räthen, genügend. Es wird jedoch hiebey vorausgesetzet, daß zuvor jedesmal möglichste Sorgfalt und jedes zweckdienliche Mittel angewandt worden, um die im §. 21. der Ordnung vorgeschriebene Anwesenheit von wenigstens fünf stimmführenden Mitgliedern zu erreichen.

§. 2.

Beruhet der Mangel der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen allein, oder zum Theil, auf einem vorübergehenden Grunde, so kann das Gericht nur dann in der verminderten Zahl entscheiden, wenn zur Zeit, da die erste Relation zum Vortrage kommen müßte, keine Aussicht vorhanden ist, daß schon nach drey Wochen jener Mangel gehoben seyn würde.

§. 3.

In den angegebenen Fällen müssen die Akten nebst der Relation, und wenn eine besondere Correlation Statt gefunden hat, auch mit dieser letzteren, unter sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts, welche in dieser Sache stimmfähig sind, circuliren.

§. 4.

Entsteht hiernächst bey dem Vortrage der Sache in der Sitzung Stimmengleichheit, so entscheidet die Meinung, für welche der Präsident, oder dessen Stellvertreter, sich erklärt.

Für Lübeck gilt jedoch die besondere Vorschrift, daß vor Anwendung dieses Satzes, so wie überhaupt bey der im §. 22. der pro-

Digitized by Google

visorischen Ordnung bemerkten Stimmengleichheit, in den aus dieser Stadt an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen, von demselben jedesmal ein vorgängiger Vergleichs-Versuch zwischen den Partheien anzuordnen ist.

§. 5.

Das Gericht hat in jedem einzelnen Falle dem Directorial-Senate davon eine Anzeige zu machen, daß und aus welchen Gründen die Zahl von fünf Stimmen nicht vorhanden gewesen sey.

§. 6.

Während der Ferien müssen, nach einer abwechselnden Reihefolge, mindestens drey stimmführende Mitglieder des Gerichts anwesend bleiben, so daß Einer in der Stadt selbst, wo das Gericht seinen Sitz hat, die andern Beiden wenigstens in solcher Nähe sich aufhalten, daß sie spätestens in zweimal vier und zwanzig Stunden herbeikommen können.

§. 7.

Sind in den Ferien vier Mitglieder des Gerichts anwesend, so können auch Definitiv-Erkenntnisse von ihnen erlassen werden, in sofern sie nicht, nach reiflicher Erwägung der Lage der Sache, die Abgebung des Definitiv-Erkenntnisses vermeiden, namentlich auch nicht durch eine Provisional-Verfügung, bis zum Ablauf der Ferien, eine einstweilige Auskunft treffen können.

In diesem Falle müssen jedoch sämmtliche anwesende Mitglieder sich selbst aus den Akten unterrichten.

In Beziehung auf die aus Lübeck an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen hat jedoch dasselbe während der Ferien

Digitized by Google

überall keine Urtheile und Bescheide der im §. 21. der Gerichtsordnung erwähnten Art abzugeben, es wäre denn, daß sich fünf stimmführende Mitglieder des Gerichts dabey gegenwärtig fänden.

§. 8.

Als solche Sachen, welche während der Ferien einer Erledigung bedürfen, sind anzusehen:

a) diejenigen laufenden Sachen, wobey Gefahr mit dem Verzuge verknüpft ist, und

b) die summarischen und ihrer Natur nach eiligen Sachen. In Ansehung dieser Sachen bleibt es indeß dem Ermessen der anwesenden Mitglieder des Gerichts überlassen, ob eine der gewöhnlich für summarisch geachteten Sachen eine solche Eile erfordert, daß sie schon im Laufe der Ferien erledigt werden muß.

Uebrigens findet die im 5ten Absatze des §. 34. der provisorischen Gerichtsordnung wegen der in den Ferien ablaufenden Fristen getroffene Bestimmung auf diese Sachen keine Anwendung.

§. 9.

Der Senat der freien Stadt Lübeck wird das im §. 11. der provisorischen Gerichtsordnung bemerkte Directorium bis zum Anfange der nächsten Ferien, nämlich bis zum 22. Julius 1822, fortführen.

Digitized by Google

1821, Dec. 12. N°. 51.

Verordnung,
betreffend die Entlassung vom Bürger- und Einwohner-Rechte.

Da weder das Regulativ über die Aufnahme zum Bürger- und Einwohner-Rechte, vom 27. October 1810*), noch sonstige frühere Anordnungen, ausdrückliche und allgemeine Vorschriften wegen der Art und Weise enthalten, wie, nach geschehenem Aufrufe des Bürger- und Einwohner-Rechtes, mit der Entlassung verfahren werden soll, so hat Ein Hochedler Rath Folgendes zur künftigen Nachachtung hiedurch bekannt zu machen verordnet.

§. 1.

Nur bey Einem Hochedlen Rathe ist auf Entlassung vom Bürger- und Einwohner-Rechte, welches nach vor Demselben abgeleistetem Eide gewonnen worden, anzutragen.

§. 2.

Die Entscheidung auf das Gesuch soll nicht früher, als nach Ablauf von drey Wochen, erfolgen.

§. 3.

Von dem Antrage wird sofort, mittelst Wahrnehmung des beikommenden Secretariates, auf Kosten des Nachsuchenden durch dreimalige Einschaltung in die hiesigen wöchentlichen Anzeigen von acht zu acht Tagen öffentliche Nachricht gegeben, damit Behörden oder Privatpersonen, welche etwa bey der Entlassung des Nachsuchenden aus

*) S. Band I. Anhang II. N°. 9.

Digitized by Google

hiesiger bürgerlichen Verbindung betheiligt sind, die nöthige Kenntniß nehmen können.

§. 4.

Solche Behörden oder Privatpersonen haben sich förderſamſt, und spätestens innerhalb acht Tagen nach der letzten Bekanntmachung des Entlassungs-Gesuchs in den Anzeigen, mit ihren Requisitionen oder Anträgen an das Gericht zu wenden, unter welchem der Nachsuchende seinen persönlichen Gerichtsstand hat, also entweder an das Stadtgericht, oder an das Landgericht, und bey demselben die den Gesetzen nach eintretenden Verfügungen oder Entscheidungen zu gewärtigen.

§. 5.

Das Entlassungs-Dekret wird nicht eher ausgefertigt, als nach Bescheinigung, durch ein Zeugniß des Stadtgerichtes oder des Landgerichtes, daß während der vorbemerkten Frist entweder überall keine Ansprüche gegen den Nachsuchenden vorgekommen, oder doch die Erhobenen erledigt worden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. Decbr. 1821.

M. Sievers,
Secretarius.

Anhang I.

Digitized by Google

Anhang I.

Verordnungen

für das

Amt und Städtchen Bergedorf

aus

den Jahren 1818, 1819, 1820 und 1821.

Digitized by Google

Digitized by Google

1820, Jan. N°. 1.

Verordnung

in Betreff der Todeserklärungen der im Amte Bergedorf gebürtigen oder der dortigen Jurisdiction unterworfen gewesenen, während der letzten Kriege verschollenen Militair-Personen, und der damit in Verbindung stehenden rechtlichen Bestimmungen; publicirt im Januar 1820.

Demnach Bürgermeister und Räthe der freien Städte Lübeck und Hamburg nach dem Beispiele dessen, was in andern Staaten und in den Städten Lübeck und Hamburg selbst verfügt worden, auch für das Amt und Städtchen Bergedorf eine besondere Verordnung in Betreff der Todeserklärungen der während der letzten Kriege verschollenen Militair-Personen und der damit in Verbindung stehenden rechtlichen Bestimmungen beliebt haben, so wird die desfalsige Verordnung hiemit zur allgemeinen Wissenschaft der Bewohner Bergedorfs, der Vierlande und der Dorfschaft Geesthacht gebracht.

Actum et decretum in Senatu Lubecensi et Hamburgensi, Mense Decembris 1819.

Art. 1.

Es soll in Rücksicht derjenigen aus dem Städtchen Bergedorf, den Vierlanden und der Dorfschaft Geesthacht gebürtigen oder der dortigen Jurisdiction unterworfen gewesenen Individuen, welche in den Jahren 1811, 1812 und 1813 in französische Kriegs- und Seedienste, es sey als Conscribirter, oder als für dortiger Bürger oder Einwohner

Digitized by Google

Söhne gestellte Stellvertreter, oder sonst freiwillig, es sey als wirklicher Soldat oder als Kriegsbeamter, Knecht, Matrose oder sonstiger Nichtmitstreiter getreten, aber nicht zurückgekehrt, und über deren Leben und Tod keine Nachrichten eingegangen sind, eine Edictal-Ladung unter dem Präjudiz der Todeserklärung derselben, und in Ansehung der Verheiratheten unter dem Präjudiz, daß das Eheband für aufgehoben anerkannt werden werde, so wie ein Proclam rücksichtlich der unbekannten Erben und Gläubiger derselben, unter der gewöhnlichen Verwarnung des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bey dem Amte zu Bergedorf nachgesucht, und ohne Rücksicht auf das Alter des Abwesenden jetzt verstattet werden können.

Art. 2.

Derjenige, welcher auf die Todeserklärung eines solchen Verschollenen antragen will, muß nicht nur den Eintritt des Abwesenden in französische Kriegs- oder Seedienste darthun, sondern auch, wenn er ein Verwandter desselben, dieses sein Verwandtschafts-Verhältniß, nicht weniger Alles, was ihm sonst von den Familien-Verhältnissen des Verschollenen, von der Zeit des Abmarsches, von dem Orte, wohin sich derselbe wahrscheinlich zuerst gewandt, bekannt ist, und alle ihm, dem Imploranten, in der verflossenen Zeit, mittelbar oder unmittelbar zugegangene Nachrichten und Wissenschaft getreulich, und so, wie er solche demnächst mit gutem Gewissen eidlich zu bestärken im Stande, angeben, und nach Möglichkeit bescheinigen.

Es bleibt jedoch dem Amte unbenommen, sich die etwa noch nöthig erachteten Aufklärungen, Nachweisungen, es sey durch Vorbescheide oder durch den Acten beizulegende protocollarische Vernehmungen des Imploranten und etwaniger Zeugen zu verschaffen zu suchen.

Digitized by Google

Art. 3.

Der Termin, sowohl der wider den Verschollenen unter dem Präjudiz der Todeserklärung und bey Verheiratheten zugleich unter dem Präjudiz des für aufgehoben zu erklärenden Ehebandes zu erkennenden Edictal-Ladung, als auch des zugleich rücksichtlich der unbekannten Erben und Gläubiger unter der gewöhnlichen Verwarnung des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens zu erkennenden Proclams, wird auf Ein Jahr von Zeit der Bekanntmachung bestimmt. Die Insertion in die Lübeckischen Anzeigen und in zwey Hamburgischen Zeitungen muß wenigstens viermal, von zwey zu zwey Monaten geschehen. Die auswärtigen Zeitungen, in welche die Insertion geschehen soll, werden von dem Amte, es sey auf den Vorschlag des Imploranten oder von Amtswegen, designiret.

Art. 4.

Nach abgelaufenem Termine und nach documentirter Erfüllung aller Formalien, muß der Implorant seine im Articulo 2. erwähnten Angaben mit Erstreckung sowohl auf die ihm etwa während des Laufs der Edictal-Ladung zugekommenen Nachrichten und Wissenschaft, als auch allenfalls darauf, daß ihm überall keine zugegangen und ihm von nähern Intestat-Erben oder Testaments-Erben des Verschollenen nichts bekannt sey, eidlich erhärten. Dem Amte bleibt die Formalisirung des Eides überlassen, nach dessen Abstattung sodann auf die Todeserklärung des Verschollenen, auf die für eingetreten anzunehmende Aufhebung des Ehebandes zu erkennen, wider die nicht erschienenen etwanigen Erben und Gläubiger aber die Präclusiv-Sentenz anszusprechen ist.

Art. 5.

Wenn Testamente oder letzte Willensordnungen des Verschollenen sich vorfinden, so werden solche, nachdem die Todeserklärungs-Sentenz in die Rechtskraft getreten, gehörig publicirt. In Ermangelung von Testa-

Digitized by Google

ments- und Vertrags-Erben aber wird das Vermögen demjenigen adjudiciret, dem solches nach der gesetzlichen, nach dem Sterbetage des Verschollenen zu bestimmenden Erbfolge gebührt.

Art. 6.

Für den Sterbetag des Abwesenden wird der Tag, auf welchen der Termin der Edictal-Ladung gestellt ist, angenommen.

Art. 7.

Der Beweis des wahren Todes-Tages des für todt erklärten Verschollenen wird durch die gerichtliche Todeserklärung nicht ausgeschlossen, hat aber, wenn das Vermögen schon von dem, welchem es rechtskräftig zuerkannt, in Besitz genommen worden, nur die Wirkung, daß der ausgemittelte wahre Intestat-, Testaments- oder Vertrags-Erbe das Vermögen von dem Besitzer zurückfordern kann, dabey aber nicht mehr Rechte hat, als der nach der Todeserklärung etwa zurückkommende Verschollengewesene.

Art. 8.

Wenn nach eingeleitetem Verfahren der Implorant stirbt, so ist derjenige, der durch dessen Tod dem Verschollenen der nächste geworden, befugt, die Sache in eigenem Namen fortzusetzen; er muß jedoch den Erben des bisherigen Imploranten die bis dahin aufgewandten Kosten erstatten.

Art. 9.

Der sich nach der Todeserklärung meldende Abwesende kann sein Vermögen, soweit dasselbe in natura oder dessen Werth annoch vorhanden ist, zurückfordern. Wegen der Nutzungen, Verbesserungen und Verschlimmerungen, und auch sonst überall wird derjenige, welcher auf den Grund einer gerichtlichen Todes- und Erberklärungs-Sentenz das Vermögen in Besitz genommen, außer in dem im Articulo 10. bezeichneten Falle, als ein redlicher Besitzer angesehen, und sollen ihm alle als einem Solchen in den Rechten beigelegte Gerechtsame und Vortheile zugesichert bleiben.

Digitized by Google

Art. 10.

Wer aber überführt wird, gewußt zu haben, daß der Abwesende früher gestorben, oder zur Zeit der Todeserklärung noch gelebt, oder ein Testament oder einen Erbschafts-Vertrag errichtet habe, und überhaupt, wer auf eine wissentlich gemachte falsche Angabe sich den Besitz des Vermögens verschafft hat, muß sowohl dem Abwesenden, als auch dem, welchem das Erbrecht wirklich zukommt, das in Besitz genommene Vermögen, ohne Rücksicht, ob und wie viel davon noch bey ihm vorhanden, zu allen Zeiten vollständig herausgeben, nicht weniger alle Verpflichtungen eines unredlichen Besitzers erfüllen, die Kosten, dem Articulo 12. gemäß, aus seinen eignen Mitteln tragen, und soll außerdem mit den gesetzlichen Strafen des Meineides belegt werden. Es bleiben jedoch dritten Personen, die aus den Handlungen des redlichen Besitzers sowohl, als des unredlichen Besitzers im guten Glauben erworbenen Rechte durchaus gesichert.

Art. 11.

Nach diesen in den beiden vorhergehenden Artikeln aufgestellten Grundsätzen sind auch die Fälle zu beurtheilen, wenn nach erfolgter Todeserklärung des noch lebenden Verschollenen eine Erbschaft, welche demselben als alleinigen oder Mit-Erben hätte zu Theil werden sollen, auf andere Personen übergegangen ist, so wie, wenn nach der Todeserklärung der wahre Todestag entdeckt und dadurch eine Veränderung in der Erbfolge hervorgebracht würde.

Art. 12.

Die durch die gerichtliche Procedur veranlaßten Kosten werden zwar in der Regel aus dem Vermögen des Abwesenden genommen. Jedoch muß der in dem Articulo 10. bezeichnete unredliche Besitzer solche aus seinem eigenen Vermögen, und zwar, wenn der Abwesende selbst zurück-

Digitized by Google

kommt, sämmtlich, wenn aber der wahre Erbe auftritt, mit Ausnahme der diesem zum Nutzen auf die Todeserklärung verwandten Kosten, tragen.

Art. 13.

Ein nach ergangener Todeserklärung und anerkannter Aufhebung des Ehebandes von dem Ehegatten des Abwesenden geschlossenes neues Eheband, — zu dessen Schliessung es in dieser Rücksicht nur der Beurkundung der gerichtlichen Todeserklärung des verschollenen Ehegattens bedarf, — soll bey der etwanigen Rückkehr des Abwesenden bestehen, den einzigen Fall der beerbten ersten und unbeerbten zweiten Ehe ausgenommen.

Art. 14.

Wenn der Abwesende als Stellvertreter für einen Andern in den Krieg gezogen, so soll nach erfolgter Todeserklärung die rechtliche Vermuthung Statt finden, daß er durch den übernommenen Kriegsdienst oder bey dessen Gelegenheit und in dessen Folge das Leben eingebüßt habe, und demnach der Vertretene die ganze zugesicherte Vergeltung unverkürzt zu entrichten verpflichtet seyn, er könnte denn andere in dem Stellvertreter-Contracte begründete Einreden, und namentlich beweisen, daß die von dem Stellvertreter übernommene Vertragspflicht durch dessen Schuld ganz oder zum Theil unerfüllt geblieben sey.

Art. 15.

Zur Ersparung der Kosten soll nicht nur den Berechtigten verstattet werden, sich zu vereinigen, und nur eine Edictal-Ladung gemeinschaftlich wider mehrere Abwesende dieser Art auszubringen, sondern es wird auch zur Beförderung dieses Zwecks das Amt, als die alleinige competente Behörde zur Erkennung solcher Edictal-Ladungen, von Amtswegen zweckdienliche Einleitungen zu solchen Vereinigungen zu treffen nicht ermangeln.

Digitized by Google

Art. 16.

Es kann in Ansehung derjenigen im Städtchen Bergedorf, den Vierlanden und der Dorfschaft Geesthacht gebornen oder der dortigen Jurisdiction unterworfen gewesenen Individuen, welche schon vor 1811 in französische Krieges- oder See-Dienste getreten sind, oder welche seit 1813 unter der Hanseatischen Legion, der Bürger-Garde oder andern Truppen einem Feldzuge beigewohnt haben, nach Maaßgabe dieser Verordnung, in sofern die Umstände sonst dazu geeignet sind, verfahren werden.

1820, Jul. N°. 2.

Verordnung

in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf, und zwar in besonderer Berücksichtigung der aus dem Einflusse der künftigen dritten und letzten Instanz, nämlich des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte sich ergebenden Veränderungen; publicirt im July 1820.

Demnach die, von den vier freien Städten Deutschlands beliebte

Provisorische Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg,

von Uns Bürgermeistern und Räthen der beiden freien Städte Lübeck und Hamburg resp. am 5. und am 7. dieses Monats publicirt

Digitized by Google

und durch den Druck bekannt gemacht worden, demnächst aber auch eine besondere

Verordnung in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf, und zwar in besonderer Berücksichtigung der, aus dem Einflusse der künftigen dritten und letzten Instanz, nämlich des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte sich ergebenden Veränderungen

von Uns zu erlassen für nöthig erachtet worden; als wird hiemit zuförderst, daß die gedachte provisorische Gerichtsordnung an den obbemerkten Tagen förmlich publicirt und durch den Druck bekannt gemacht sey, auch im Amte Bergedorf zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Hiernächst wird auch die vorbemerkte

Verordnung in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf u. s. w.

hiedurch gleichmäßig publicirt und durch den Druck bekannt gemacht, mit dem Hinzufügen:

1) daß sowohl die provisorische Gerichtsordnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts, als diese zuletzt bemerkte besondere Verordnung, mit dem Tage der Einsetzung des Gerichts, welcher besonders bekannt gemacht werden soll, in Kraft und Wirksamkeit treten;

2) daß alle, der letzten Verordnung entgegenstehenden früheren Vorschriften vom gedachten Tage an aufgehoben sind.

Gegeben in Unseren Rathsversammlungen, Lübeck und Hamburg, im Monate July 1820.

Digitized by Google

Inhalt.

§. 1. Privatrechtliche Streitigkeiten.
§. 2. Welche Gegenstände nicht dazu gehören.
§. 3. Nähere Bestimmungen.
§. 4. Behörden, wohin die im §. 2. bemerkten Gegenstände gehören.
§. 5. Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit.
§. 6. Erste Instanzen und Appellations-Instanz.
§. 7. Fortsetzung.
§. 8. Nicht berufungsfähige Sachen.
§. 9. Versagung der Suspensiv-Kraft.
§. 10. Fortsetzung.
§. 11. Außerordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Untergerichte.
§. 12. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
§. 13. Berufung an das Ober-Appellationsgericht.
§. 14. Fortsetzung.
§. 15. In welchen Sachen diese Berufung nicht statt findet.
§. 16. Bescheinigung der Appellations-Summe.
§. 17. Versagung der Suspensiv-Wirkung.
§. 18. Beschwerdeführung wegen Nichtigkeiten, Attentate ꝛc. gehen an das Ober-Appellationsgericht.
§. 19. Competenz des Amtsverwalters in Strafsachen.
§. 20. Die Visitation als zweite und letzte Instanz in Strafsachen.
§. 21. Die Visitation als erste Instanz in Strafsachen.
§. 22. Berufung an das Obergericht der Directorial-Stadt, als zweite und letzte Instanz in Fällen des §. 21.
§. 23. Fälle nothwendiger Vertheidigung und Berufung in Strafsachen.
§. 24. Bestätigungs- und Begnadigungs-Recht der Senate.
§. 25. Welche Strafsachen sich nicht zum gerichtlichen Verfahren eignen.
§. 26. Transitorische Verfügung.

Digitized by Google

§. 1.

Privatrechtliche Streitigkeiten.

Vor die Gerichte gehören privatrechtliche Streitigkeiten, nämlich solche, die zwischen Partheien über gegenseitige Rechtsverhältnisse zu entscheiden sind.

§. 2.

Welche Gegenstände nicht dazu gehören.

Erhobene Widersprüche und Beschwerden über Gegenstände der Verfassung, Gesetzgebung, Regierung, der Verwaltung im Allgemeinen, des Deichwesens und der Polizey insbesondere, gehören demnach überall nicht vor die Gerichte.

§. 3.

Nähere Bestimmungen.

Kommen bey Einem der im vorstehenden Paragraphen bemerkten Gegenstände civilrechtliche Fragen in Betracht, welche also nach Civilgesetzen entschieden werden müssen, haben verwaltende Behörden durch eine Handlung, oder durch einen Vertrag sich verbindlich gemacht, so gehören jene Gegenstände, in soweit solche privatrechtliche Ansprüche dabey eintreten, vor die Gerichte.

§. 4.

Behörden, wohin die im §. 2. bemerkten Gegenstände gehören.

Außer den Fällen des vorigen Paragraphen werden Sachen, Widersprüche oder Beschwerden, welche Einen der im 2ten Paragraphen bezeichneten Gegenstände betreffen, von der Behörde außergerichtlich behandelt und geschlichtet. Dem Betheiligten bleiben jedoch Gegenvorstellungen bey den zur Visitation verordneten Herren, und hienächst bey den Senaten, unbenommen.

Digitized by Google

§. 5.

Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Entsteht bey Gegenständen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zwischen zweien oder mehreren Theilen Streit, der nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu entscheiden ist, so gehört der streitige Punkt zum Verfahren an das beikommende Gericht erster Instanz.

§. 6.

Erste Instanzen und Appellations-Instanz.

Es bleibt bey der eingeführten Ordnung, daß das Amt mit dem Rathe zu Bergedorf concurrente Gerichtsbarkeit für das Städtchen Bergedorf hat; wiewohl mit Ausnahme der dem Amte ausschließlich zustehenden Concurs- und Erbschaftsfälle.

Die bisherige Provocations-Instanz für streitige Rechtssachen fällt künftig ganz hinweg.

Die Appellationen gegen Erkenntnisse der Untergerichte, und zwar des Amtes — für Bergedorf, die Vierlande und Geesthacht — des Rathes zu Bergedorf aber für die an denselben gelangenden Sachen dortiger Eingesessenen, gehen an die Obergerichte zu Lübeck und Hamburg, jährlich abwechselnd; nämlich also, daß das Obergericht derjenigen Stadt, welche zur Zeit der Acten-Absendung das Directorium führt, jedesmal competent ist, und für die, während der Zeit solches Directoriums bey demselben anhängig gewordenen Sachen, auch nach erfolgtem Wechsel des Directoriums, bis zu dem, abseiten desselben abgegebenen, die Sache an das Untergericht remittirenden Erkenntnisse competent bleibt.

Die Appellation wird bey den Untergerichten innerhalb einer zehntägigen Nothfrist eingelegt, und binnen vier Wochen, vom Tage der Einlegung angerechnet, bey Verlust des Rechtsmittels, durch Ueberreichung des

Digitized by Google

Appellationslibells gerechtfertigt. Hienächst wird sogleich auf Absendung der Acten an das alsdann competente Obergericht der Bescheid ertheilt.

Die bisher bey Einwendung der Appellation an die Rathsstühle übliche Erlegung des sogenannten Appellationsguldens fällt bey den Appellationen an das Obergericht der Directorialstadt künftig weg.

§. 7.

Fortsetzung.

Bey gegründet oder zweifelhaft scheinenden Beschwerden wird das Obergericht dem Appellaten die Beibringung einer Widerlegungsschrift verstatten; sonst aber, wenn der Beschwerden-Ungrund aus den früheren Acten, in Vergleichung mit dem Appellationslibelle sofort sich ergiebt, das angefochtene Erkenntniß erster Instanz ohne Weiteres bestätigen.

Die Widerlegungsschrift (im Fall nämlich dieselbe für nöthig erachtet worden) ist binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Einhändigung des die Beibringung verfügenden Bescheides angerechnet, bey Vermeidung der Ausschließung mit solcher Schrift, dem Obergerichte einzureichen. Der hierauf gerichtete Bescheid gelangt an das beikommende Untergericht, zur Insinuation an beide Theile.

§. 8.

Nicht berufungsfähige Sachen.

Es findet überall keine Appellation statt:

1) In Sachen unter einem Werthe von 30 Mark Courant.
2) Gegen bloße, das Verfahren leitende, oder, dahin gehörige Incidentpunkte betreffende Zwischenbescheide, welche auf die Entscheidung der Hauptsache keinen Einfluß haben; wohin auch namentlich die Zulassung eines Zeugen, mit Vorbehalt der Einreden, so wie eines Beweises zum immerwährenden Gedächtnisse zu rechnen ist.

Digitized by Google

3) Gegen Inhäsiv-Bescheide, und überhaupt solche Aussprüche, die schon eingetretene, und zwar unstreitige Rechtskraft voraussetzen; ferner gegen Contumacial-Bescheide, wie auch solche Bescheide, die auf bloße Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile, innerhalb der Grenzen derselben gerichtet sind. Excesse bey der Vollstreckung geben Befugniß zur Beschwerdeführung. (§. 11. 5.)

4) Gegen dunkle richterliche Aussprüche, weshalb bey demselben Richter Erklärung nachzusuchen ist.

§. 9.

Versagung der Suspensiv-Kraft.

Der Appellation soll eine die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses hemmende Wirkung (Suspensiv-Kraft) nicht beigelegt werden, wenn die Eigenthümlichkeit des streitigen Gegenstandes, oder die Proceßart, oder die Nothwendigkeit einer interimistischen Verfügung, jene Wirkung nicht erlauben.

Mithin wird sie versagt:

1) Auch ohne besondern Antrag des Gegners, zu dessen Gunsten vollstreckt wird.
   a) In allen Executiv-Sachen, namentlich in Wechselsachen, so weit sie vorkommen sollten, Pfandzinsen, Miethe- und Pachtforderungen des letzten Jahres.
   b) Bey allen provisorischen Verfügungen, wohin auch in Ehesachen die Trennungen von Tisch und Bette gehören.
   c) Bey Erkenntnissen über den jüngsten Besitz und über Spolien.
   d) Wenn bloße Verhängung oder Verfolgung eines Arrestes oder Sequesters verfügt worden.
   e) In Bausachen, wenn Gefahr bey dem Verzuge ist.

Digitized by Google

f) Wenn blos auf Rechnungsablegung aus obrigkeitlich übertragenen Verwaltungen erkannt worden.

g) Wenn auf Eröffnung des Concurses und auf Maaßregeln zur Sicherung der Masse erkannt worden.

2) Auf besonderen Antrag des Gegners (Appellaten) findet jene Wirkung ebenfalls nicht statt: in Alimentations-Sachen, worin von Alimenten des laufenden und letztverflossenen Jahres die Rede ist; imgleichen in allen Fällen, worin nachgewiesen wird, daß die Unterlassung der Vollstreckung einen unersetzlichen Nachtheil zuziehen würde. Doch muß dieser Antrag entweder vor dem Erkenntnisse, oder doch binnen den nächsten acht Tagen nach dessen Mittheilung an die Partheien gemacht werden; widrigenfalls die provisorische Vollstreckung nur von der folgenden Instanz erkannt werden kann.

§. 10.

Fortsetzung.

Die Unstatthaftigkeit der Appellation, oder der Suspensiv-Wirkung, wird von dem Untergerichte selbst, mit Hinzufügung der Rechtsgründe, ausgesprochen. Bey Versagung der Suspensiv-Wirkung, mithin bey dem Eintritte provisorischer Vollstreckung, hat das Untergericht dem Appellaten zugleich, in allen ihrer Natur nach dazu geeigneten Sachen, Sicherheitsleistung für den Fall eines abändernden Erkenntnisses in höherer Instanz, aufzuerlegen, oder in anwendbaren Fällen den Streitgegenstand zur gerichtlichen Verwahrung bringen zu lassen. Gegen den Bescheid des Untergerichts, der die Appellation, oder deren Suspensiv-Wirkung versagt, ist binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen, nach Einhändigung solchen Bescheides, Beschwerdeführung bey dem Obergerichte zulässig, welcher die Beschwerden in der Hauptsache angehängt seyn müssen. Von dem Oberge-

Digitized by Google

richte wird alsdann, nachdem es den Umständen nach von dem Untergerichte die Einsendung der Acten gefordert, auch die Gegenparthey gehört hat, über die Zulässigkeit der Appellation oder respective deren Suspensiv-Wirkung, nach obigen Vorschriften erkannt. Diese Beschwerdeführung hemmt weder die Vollstreckung, noch den Fortgang des Verfahrens in erster Instanz, so lange nicht das Obergericht die Einstellung verordnet.

§. 11.

Außerordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Untergerichte.

Außerordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Untergerichte werden bey dem Obergerichte angebracht, im Wesentlichen unter denselben Vorschriften, welche darüber in der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung enthalten sind; wobey denn dasjenige, was dort von dem Ober-Appellationsgerichte selbst, und von den einzelnen Obergerichten, gesagt ist, respective auf das Obergericht und auf die Untergerichte, in demselben nachgeordneten Verhältnisse, Anwendung leidet. Es gilt nämlich dieses von folgenden Verfahrungs-Arten:

1) Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Nothfristen §. 49 nur mit Herabsetzung der Geldstrafe auf 10 bis 30 Rthlr.
2) Nichtigkeitsbeschwerden §. 16 und 50 mit der näheren Bestimmung, daß nur alsdann Suspensiv-Wirkung eintritt, wenn den Betheiligten aus deren Versagung unersetzlicher Nachtheil erwachsen würde; und daß die bemerkte Einführungs- und Rechtfertigungsfrist auf drey Wochen gesetzt wird.
3) Einfache Beschwerden §. 17 erster Abschnitt, und §. 51 mit dem

Digitized by Google

Unterschiede, daß das Obergericht, wenn es die Beschwerde gegründet findet, die den Umständen nach angemessene Verfügung sofort an das Untergericht erläßt, zur unfehlbaren Erklärung des Letzteren, spätestens binnen vierzehn Tagen.

4) Beschwerden über Attentate. §. 47.

5) Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Grenze in der Vollstreckung §. 48, wobey das Obergericht unmittelbare Verfügung an die Untergerichte erläßt.

§. 12.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse, sowohl der Untergerichte, als auch des Obergerichts, wird es ebenfalls nach Anleitung der Vorschriften der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung gehalten, und zwar des im 55sten Paragraphen angeordneten Verfahrens. Die Einführungs- und Rechtfertigungsfrist wird auf drey Wochen gesetzet. Wenn das Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß des Obergerichts eingewandt ist, so erläßt dasselbe die Verfügung wegen Abnahme des Eides an das beikommende Untergericht.

§. 13.

Berufung an das Ober-Appellationsgericht.

In privatrechtlichen Streitigkeiten ergeht die Appellation der Parthey, die sich durch ein Erkenntniß des Obergerichts für beschwert achtet, an das Ober-Appellationsgericht in dritter und letzter Instanz, und zwar

1) Wenn sie Gerechtsame, oder überhaupt solche Gegenstände betreffen, die keiner bestimmten Schätzung unterworfen sind.

2) Bey bestimmtem Geldwerth aber, und wenn alsdann das Obergericht die Entscheidung der ersten Instanz in allen Punkten bestätigt

Digitized by Google

hat, nur in Sachen, die über 500 Mark Capitalien oder über 25 Mark jährlicher Einkünfte betragen; falls hingegen das Obergericht nicht völlig bestätigt hat, auch schon in Sachen, die einen Werth von mehr als 200 Mark, oder von mehr als 10 Mark jährlicher Einkünfte haben.

3) Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz in Ansehung des Kostenpunkts allein berechtigt überall nicht zur Berufung an das Ober-Appellationsgericht.

§. 14.

Fortsetzung.

Die Berufung an das Ober-Appellationsgericht muß bey dem Obergerichte binnen einer Nothfrist von zehn Tagen, angerechnet von dem Tage der Insinuation des appellabeln Erkenntnisses, schriftlich eingebracht werden. Das übrige Verfahren bestimmen die Paragraphen 38 fgg. der provisorischen Ordnung des Ober-Appellationsgerichtes.

Die bisherige Revisions-Instanz ist aufgehoben.

§. 15.

In welchen Sachen diese Berufung nicht Statt findet.

Diese Berufung findet jedoch nicht Statt:

1) In allen Sachen des obigen 2ten Paragraphen und in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit; in sofern dabey nicht etwa, nach Inhalt der Paragraphen 3 und 5, zur gerichtlichen Verhandlung besondere Veranlassung sich findet.

2) In allen Sachen, die im obigen achten Paragraphen als überhaupt inappellabel aufgeführt sind.

3) In allen und jeden Injurien-Sachen und in Dienstlohns-Sachen.

Digitized by Google

§. 16.

Beſcheinigung der Appellations-Summe.

In Fällen der Berufungen, ſowohl an das Obergericht, als an das Ober-Appellationsgericht, muß das Daſeyn der Appellations-Summe, wenn es nicht aus dem angefochtenen Erkenntniſſe ſelbſt erhellet, von dem Appellanten beſcheinigt werden. Proceßkoſten und Zinſen werden nicht eingerechnet.

§. 17.

Verſagung der Suspenſiv-Wirkung.

Die Berufung an das Ober-Appellationsgericht hat in den Fällen, die obiger 9ter Paragraph aufzählt, ebenfalls keine Suspenſiv-Wirkung.

§. 18.

Beſchwerdeführungen wegen Nichtigkeiten, Attentate ꝛc. gehen an das Ober-Appellationsgericht.

Beſchwerdeführungen wegen Nichtigkeiten, Attentate, verzögerter oder verweigerter Juſtiz, Verſagung eines Rechtsmittels, oder deſſen Suspenſiv-Wirkung, werden bey dem Ober-Appellationsgerichte, nach Vorſchrift der Paragraphen 16, 17, 39, 47, 50 und 51 der proviſoriſchen Ordnung deſſelben, gegen das Obergericht angebracht.

§. 19.

Competenz des Amtsverwalters in Strafſachen.

Der Amtsverwalter hat die Befugniß, Geldbuße bis auf 20 Rthlr. und Gefängnißſtrafe bis auf acht Tage zu erkennen.

§. 20.

Die Viſitation als zweite und letzte Inſtanz in Strafſachen.

Dem von ihm Verurtheilten hat der Amtsverwalter anzuzeigen, daß ihm frey ſteht, bey den zur Bergedorfiſchen Viſitation verordneten Herren

Digitized by Google

beider Städte eine Beschwerde einzuwenden, die aber binnen drey Tagen nach Eröffnung des Straferkenntnisses, bey Vermeidung ungesäumter Vollstreckung desselben, dem Amtsverwalter übergeben werden muß. Dem Verurtheilten ist jedoch erlaubt, die Beschwerde durch kurze Erklärung zu Protocoll zu geben. In diesem Falle wird das Protocoll von dem Amtsverwalter ohne Weiteres eingesandt. Im Falle schriftlichen Anbringens der Beschwerde sind die Procuratoren abwechselnd verpflichtet, den Dürftigen unentgeldlich zu Hülfe zu kommen. Die Visitation entscheidet dann definitiv in diesen Strafsachen.

§. 21.

Die Visitation als erste Instanz in Strafsachen.

In Fällen, welche härtere gesetzliche Strafen erfordern, als diejenigen sind, deren im obigen 19ten Paragraphen gedacht ist, werden die Acten, nach deren Instruirung vom Amte (resp. unter der im Regulativ von 1815 bestimmten Zuziehung zweier Rathmänner zu Bergedorf als Schöffen) an die Visitation als erste Instanz gesandt, zur Beurtheilung der Instruction, zur Anordnung des weiteren Verfahrens, auf bisher übliche Weise, und hiernächst zum Erkenntnisse.

§. 22.

Berufung an das Obergericht der Directorialstadt, als zweite und letzte Instanz in Fällen des §. 21.

In Fällen des vorigen Paragraphen steht dem Verurtheilten oder dessen Vertheidiger frey, des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung sich zu bedienen, welche aber binnen einer peremtorischen Frist von vier bis sechs Wochen beigebracht werden muß, und mit welcher alsdann die Acten zum definitiven Erkenntnisse an das Obergericht der Stadt, die das Directorium führt, gesandt werden.

Digitized by Google

§. 23.

Fälle nothwendiger Vertheidigung und Berufung in Strafsachen.

Hat die Visitation auf den Tod oder auf eine zehnjährige Freiheitsstrafe, oder noch über diese hinaus, oder auf eine harte gleichkommende Leibesstrafe, mit geringerer Gefängnißstrafe verbunden, erkannt; so muß die weitere Vertheidigung, so wie das Erkenntniß des beikommenden Obergerichts in zweiter und letzter Instanz nothwendig erfolgen, und wird dem gemäß, auch ohne besondern Antrag, durch die Visitation von Amtswegen verfügt.

§. 24.

Bestätigungs- und Begnadigungs-Recht der Senate.

In eben diesen schweren Criminalfällen hat das Obergericht der Directorialstadt sein gefälltes Erkenntniß, wenn es den Grad der im vorigen Paragraphen bemerkten Strafen erreicht, den Senaten zur Bestätigung vorzulegen, deren Begnadigungsrecht vorbehältlich.

§. 25.

Welche Strafsachen sich nicht zum gerichtlichen Verfahren eignen.

Zum Verfahren vor den Gerichten eignen sich überall nicht:

1) Militairstrafsachen.
2) Alle Strafen und Confiscationen, welche von der Polizey und von der Verwaltung ausgehen. Gegen solche Aussprüche ist nur Beschwerdeführung zulässig, nämlich resp. bey der Visitation und bey den Senaten, welche Letztere definitiv darüber entscheiden.
3) Die Berufung an das Obergericht der Directorialstadt ist unzulässig gegen Verfügungen, die nur auf Instruirung und Leitung des Criminal-Processes gerichtet sind.

Digitized by Google

§. 26.

Transitorische Verfügung.

Rechtssachen, welche zur Zeit der Einsetzung des Ober-Appellationsgerichtes in der Appellations-Instanz bey den Senaten, so wie in der Provocations-Instanz bey den zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren zum Spruche liegen mögten, werden alsdann, wie sie liegen, an das Obergericht der Directorialstadt abgegeben, und von demselben entschieden.

Sachen hingegen, welche zu jener Zeit, nachdem von Seiten bisheriger Appellations-Instanz der Senate ein Erkenntniß darin bereits ergangen, etwa in der Revisions-Instanz anhängig, aber noch nicht verschickt seyn mögten, werden wie bisher fortgesetzet, und zur Einholung endlicher Entscheidung an eine Rechts-Facultät versandt.

Die zu eben jener Zeit bey dem Amte, oder auch bey dem Rathe zu Bergedorf, auf eingewandtes Rechtsmittel der Provocation, noch in Verhandlung stehenden Rechtssachen werden daselbst bis zur Einbringung der Widerlegungs-Schrift des Provocaten fortgesetzet, sodann aber, wenn die Sache auch sonst, nach Inhalt gegenwärtiger neuen Verordnung, entweder überall nicht, oder nicht mit Suspensiv-Wirkung appellabel seyn würde, statt an die zur Visitation verordneten Herren, nunmehr an das Obergericht der Directorialstadt zum Spruche gesandt.

1820, Aug. N°. 3.

Der freien Städte Lübeck und Hamburg revidirte Concurs-Ordnung für das Amt Bergedorf; publicirt im August 1820.

Demnach Wir, Bürgermeister und Räthe der freien Städte Lübeck und Hamburg, durch verschiedene vorgekommene Fälle Uns überzeugt haben,

Digitized by Google

daß die im Jahre 1769 für Unſer Amt und Städtchen Bergedorf bekannt gemachte Concurs-Ordnung in mehreren Punkten, namentlich in Beziehung auf das Verfahren bey Rechtfertigung der angegebenen Forderungen, ferner in Anſehung der Geſchäftsführung der beſtellten Concurs-Anwälde, ſo wie in Anſehung der hin und wieder zweifelhaft gewordenen Ordnung der Gläubiger, einer Reviſion bedürfe; ſo haben Wir nachſtehende revidirte Concurs-Ordnung, wobey jedoch jene Aeltere im Weſentlichen zum Grunde gelegt iſt, hiedurch erlaſſen und bekannt zu machen verordnet.

§. 1.

Das Amt, als die Concurs-Behörde für Bergedorf, die Vierlande und Geeſthacht, hat vor allen Dingen möglichſte Abwendung der Concurſe ſich angelegen ſeyn zu laſſen.

Bey freiwilliger Erklärung der Zahlungs-Unfähigkeit ſowohl, als auch wenn von einem oder mehreren Gläubigern auf Eröffnung des Concurſes angetragen wird, hat das Amt die Vermögenslage des Schuldners (activa und passiva) zuvörderſt thunlichſt auszumitteln, und ſich zu bemühen, demſelben Nachſicht zu erwirken, daneben zugleich, wenn ſich ergiebt, daß ohne förmlichen Bruch die Schulden nach und nach getilgt werden können, eine auſſergerichtliche Verwaltung der Güter, Vermiethung des Landes, und ſonſtige zweckmäßige Maaßregeln, zur allmähligen Schuldentilgung, und zur Verbeſſerung des Vermögenszuſtandes, unter fortgeſetzter gerichtlicher Aufſicht, anzuordnen und zu befördern.

§. 2.

Iſt wirkliche Eröffnung des Concurſes unvermeidlich, insbeſondere auch alsdann, wenn der Schuldner entwichen oder verſtorben, ſo wird von dem Amte, entweder auf Anhalten der Gläubiger, oder, nach Umſtänden, von richterlichen Amtswegen, öffentliche Vorladung ſämmtlicher Gläubiger

Digitized by Google

mit ein für allemal gesetzter (peremtorischer) Frist von acht Wochen, nebst dem Verkaufe der unbeweglichen und beweglichen Güter, erkannt.

Ein entwichener Gemeinschuldner ist in dem öffentlichen Proclam, unter den gehörigen Androhungen, mit vorzuladen.

Auch sind darin diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas Pfandweise oder sonst in Händen haben, unter Bedrohung mit dem Verluste des Pfandrechtes, oder mit der Strafe doppelten Ersatzes, zum Besten der Masse, aufzufordern, binnen jener Frist dem Amte die nöthige Anzeige zu machen.

§. 3.

Zugleich wird das Angabe- (Professions) Protocoll eröffnet, bey welchem die Gläubiger ihre Forderungen binnen jener, bey Strafe der Ausschließung gesetzten Frist anzumelden haben, und zwar die Fremden oder Auswärtigen, durch einen der bey dem Amte bestellten Procuratoren, der alles Weitere für den Gläubiger, von dem er beauftragt worden, wahrzunehmen hat.

§. 4.

Des Gemeinschuldners sämmtliche Güter sind sofort aufzuzeichnen, womit, nach Umständen, auch vorläufige Versiegelung des dazu Geeigneten verbunden wird, wie überhaupt jede erforderliche Sicherungs-Maaßregel. In Bergedorf geschieht es durch den Amtsschreiber, mit Zuziehung eines Mitgliedes dortigen Rathes; in den Vierlanden durch den Vogt jeder Landschaft, nebst einem Höftmann derselben; in Geesthacht durch den Vogt mit Zuziehung eines Kirchengeschwornen.

Das Amt hat überdieß die nöthige Verfügung wegen der Haushaltung zu machen, und in der Regel binnen vier Wochen die beweglichen Güter an Ort und Stelle, nach vorgängiger Bekanntmachung, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen, und zwar zu Bergedorf in Beiseyn

Digitized by Google

einer Rathsperson. Dem Verderb unterworfene Gegenstände sind nach Gutbefinden des Amtes binnen kürzerer Frist öffentlich zu verkaufen.

§. 5.

Mit dem öffentlichen Verkaufe des oder der Grundstücke des Gemeinschuldners wird vor dem Amte auf bisher gebräuchliche Weise verfahren; indem es zuvor denselben, nebst den gehörig geordneten Bedingungen, hinreichend zeitig zur allgemeinen Wissenschaft bringt.

In den öffentlichen Hypothekenbüchern verzeichnete, gerichtlich versicherte Gelder bedürfen keiner Angabe vor dem Amts-Protocolle von Seiten der Pfandgläubiger; davon rückständige Zinsen sind jedoch von ihnen, wie bisher, aufzugeben.

Wem aber an dem Grundstücke des Gemeinschuldners eine, bey der Besichtigung desselben nicht sogleich wahrzunehmende Dienstbarkeit, oder eine sonstige Gerechtsame, zusteht, der ist bey Verlust seines Rechtes schuldig, davon vor dem Verkaufe die Anzeige bey dem Amte zu machen.

§. 6.

Derjenige, dem bey vorbemerkten öffentlichen Versteigerungen der Zuschlag geschieht, oder dessen Bürge, ist zur ungesäumten Zahlung der Zuschlagssumme binnen der gesetzten Frist schuldig und gehalten, widrigenfalls sogleich mit gerichtlicher Hülfsvollstreckung wider ihn verfahren wird.

In Ansehung der Grundstücke kann auch das Amt, auf Gefahr und Kosten des Säumigen, an den der Zuschlag erfolgt ist, sofort eine anderweitige Versteigerung vornehmen.

§. 7.

Gleichzeitig mit Erkennung des Concurses bestellt das Amt Einen der Procuratoren zum Concurs-Anwalde. (Procurator concursus.)

Digitized by Google

Dessen Wahrnehmungen und Pflichten bestehen, mit Ausschließung alles übrigen, — es wäre denn, daß ihm vom Amte besonderer Auftrag würde — im Folgenden:

1) Den Gemeinschuldner und dessen Hausgenossen zur Ableistung des Offenbarungs- (Manifestations) Eides zu stellen, vorher aber und fortwährend sorgfältig darüber zu wachen, daß nichts zur Masse Gehörige verborgen, oder auf die Seite gebracht, keine ausstehende Forderung verschwiegen, überhaupt nichts zum Nachtheil der Gläubiger unterdrückt oder vorgenommen werde, zu welchem Ende er eintretenden Falls dem Amte die nöthige Anzeige zu machen, und bey demselben die Herbeischaffung des Verheimlichten oder auf die Seite Gebrachten zu erwirken, oder sonst behufig anzutragen hat.

2) Ausserdem auch Alles und Jedes, was zur Vermögens-Masse gehört, (activa) auszumitteln und beizutreiben, insbesondere die etwa ausstehenden Forderungen, jedoch die letzteren also, daß er in Ansehung derjenigen, deren Beitreibung aus triftigen Gründen mislich oder erfolglos erscheint, den zur Hebung stehenden Gläubigern die erforderlichen Schritte überlasse.

3) Die bey dem Proclam angegebenen Forderungen, unter Zuziehung des Gemeinschuldners, und mit Benutzung dessen, was etwa einzelne Gläubiger ihm darüber anzeigen mögten, gehörig zu prüfen, auch die allgemeinen, gegen die Richtigkeit sich ergebenden rechtlichen Einwendungen zu machen, und zwar diese innerhalb vierzehn Tagen nach Angabe der Forderung zum Amts-Protocoll. Dabey hat der Concurs-Anwald zwar, nach der ihm beiwohnenden Kenntniß von den Sachverhältnissen, auch über die Qualität, und über den angesprochenen Vorzug der Forderung sich zu äußern; sollte aber dagegen ein

Widerspruch von Seiten der Profitenten eingelegt werden, so ist der solchergestalt entstehende Streit lediglich den betheiligten Gläubigern zu überlassen, und bis nach eröffnetem Prioritäts-Urtheile auszusetzen.

4) Der Concurs-Anwald hat nach der Beilage A. seine Gebühren zu berechnen.

§. 8.

Sind überhaupt keine Angaben und namentlich nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Letzten, wegen der Richtigkeit u. s. w. bestritten worden, so wird unverzüglich das Erstigkeits- (Prioritäts) Urtheil von dem Amte eröffnet, mit folgendem bisher im Wesentlichen schon üblichen Zusatze:

„Sollte auch wider Einen oder Anderen der Gläubiger Verdacht wegen „versetzten Tages oder Jahres, oder aber wegen geringerer Größe seiner „Forderung, sich annoch hervorthun, so bleibt Untersuchung, allenfalls „Auferlegung des Reinigungs-Eides, vorbehalten.

„Diejenigen, welche durch dieses Urtheil sich beschwert erachten mög„ten, und es auszufechten Willens sind, haben dieß binnen der zehn„tägigen Nothfrist anzuzeigen, und binnen anderweitiger Nothfrist von „vier Wochen darauf, ebenfalls bey dem Amte, ihre Anfechtungsgründe „an- und auszuführen.

Das Amt erkennt hierauf in erster Instanz, wenn der beschwerende Gegenstand noch nicht förmlich vor demselben verhandelt worden. Ist der Gegenstand jedoch schon contradictorisch bey dem Amte verhandelt und entschieden, so sendet es die Sache an das beikommende Obergericht.

§. 9.

Im Fall bestrittener Angabe wird, vor Erlassung des Prioritäts-Erkenntnisses, noch ein Rechtfertigungs- (Justifications) Termin angesetzet, und zu demselben sowohl der Concurs-Anwald, als auch Jeder der Gläubiger, dessen Forderung bestritten ist, unter vorgängiger Mittheilung des die Einwendungen des Concurs-Anwaldes enthaltenden Protocolls, vorgeladen.

Digitized by Google

In dieſem Termine müſſen beide Theile — und zwar der Concurs-Anwald, in ſo weit er nach §. 7, 3. überhaupt zu verhandeln befugt iſt, und der dortigen Vorſchrift unbeſchadet — vor dem Amts-Protocolle die Sache bis zum Spruche mündlich verhandeln, worauf ſodann in dem Erſtigkeits-Urtheile mit darüber erkannt wird.

Die Fortſetzung ſolcher Streitgegenſtände, worüber das Prioritäts-Erkenntniß noch keine endliche Entſcheidung, ſondern nur Interlocute abgiebt, muß der Concurs-Anwald den zunächſt gefährdeten (periclitirenden) Gläubigern auf deren Koſten überlaſſen. Nur alsdann, wenn ſich nach Lage der Güterverwaltung noch nicht ausmitteln läßt, wer zu den in Gefahr ſtehenden Gläubigern gehöre, mag der Concurs-Anwald, auf ſeinen Antrag, zur Fortſetzung der Sache vom Amte ermächtigt werden.

§. 10.

Alle Prioritäts-Urtheile ſind, ſo viel thunlich, hinreichend zeitig vor den beiden gewöhnlichen Verlaſſungsterminen auf Oſtern und Michaelis abzugeben, damit in denſelben wegen der Um- und Zuſchriften, ſo wie der gerichtlich verſicherten Gelder wegen, das Nöthige wahrgenommen werden könne.

Daher, wie überhaupt zur möglichſten Förderung des Concurs-Verfahrens, insbeſondere der Vertheilung der Maſſe ſelbſt, nach Vorſchrift des folgenden Paragraphen, ſoll es die Abgebung der ſolche Vertheilung begründenden Prioritäts-Urtheile an und für ſich nicht behindern, noch ſoll die Vertheilung aufgehalten werden, wenn die Forderung eines oder mehrerer Gläubiger ſtreitig, und die Sache noch nicht entſchieden ſeyn ſollte. Vielmehr ſoll in dieſem Fall auch die zweifelhafte Angabe vorläufig in dem Urtheil, an gehörigen Ort, als ob ihre Richtigkeit ſchon dargethan wäre, geſtellt werden; jedoch mit dem Zuſatze: falls der Gläubiger ſein Recht gültig auszuführen vermag.

Damit auch in diesem Falle weder der Gläubiger, dessen Angabe bestritten wird, noch die Gütermasse gefährdet, noch vor- oder nachstehende Gläubiger an Erhebung der ihnen zuerkannten Forderungen gehindert werden, ist die streitige Summe, so weit die Masse zur Bezahlung des Gläubigers in seiner vorläufig angenommenen Ordnung zureicht, bey dem Amte bis zum Austrag der Sache in gerichtlicher Verwahrung zu lassen, den vor- und nachstehenden Gläubigern aber erlaubt, das ihnen Zuerkannte, so weit die Masse reicht, zu erheben.

§. 11.

Folgende Ordnung der Gläubiger, und der auf dem Schuldenwesen haftenden Forderungen soll beachtet werden:

1) Amts- und Concursgebühren, wohin auch zu rechnen sind: die Kosten des Verkaufs der Mobilien, ferner der Anschlagung und Abnahme des Proclams, der Vorladung zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils, imgleichen Zeitungsgebühren für die öffentlichen Bekanntmachungen.
2) Executions- (Pfändungs-) Gebühren, sie mögen von einem Gläubiger vorgeschossen, oder noch unbezahlt seyn.
3) Alle noch rückständige oder von Jemandem vorgeschossene Summen.
4) Unauflösliche Rentengelder.
5) Zulage-Gelder in Bergedorf, Hoeftleuten-Gelder in den Vierlanden. Dorfsunkosten in Geesthacht.
6) Des letzten Jahres Dienstlohn, Kostgeld, Schulgeld, Kirchenstellen- und Hausmiethe, Deichsgeschwornen-Geld, Landschulden.
7) Kosten der letzten Krankheit vor ausgebrochenem Concurse und des Begräbnisses, sowohl des Gemeinschuldners, als auch seiner Frau und Kinder.
8) Tag- und Arbeitslohn, imgleichen was sonst zur Haushaltung,

Digitized by Google

oder zur Bestellung der Felder, nach bereits ausgebrochenem Concurse verwandt worden.

9) Alle Landhauern vom letzten Jahre.

10) Alle im letzten Jahre vor ausgebrochenem Concurse entstandene Schuld für Saatkorn, es mag das Korn selbst geliefert, oder es mag dazu ausdrücklich Geld angeliehen und erweislich verwandt worden seyn.

11) Was zur Trauer verbraucht ist, imgleichen Feuerordnungsgelder.

12) Alle gerichtlich versicherten Gelder, nach ihrer Priorität.

13) Treue Hand, welche durch Untreue verrückt ist.

14) Die bey dem Amte oder bey dem Rathe durch Ausspruch oder Auseinandersetzung (Certe) abgesagten Kindergelder.

15) Ein Jahr Altentheil; jedoch ist das Künftige von dem neuen Käufer zu leisten. Daher muß dieses bey dem Verkaufe des gemeinschuldnerischen Grundstückes angezeigt, und das Altentheil nach der vorhandenen und bestätigten Uebereinkunft (Annehmungs-Vertrag, Certe) wiederum übertragen werden.

16) Der Brautschatz mit Inbegriff alles und jedes Eingebrachten der Ehefrau oder dessen, was von Seiten derselben vor, bey oder nach Eingehung der Ehe zu den Gütern des Mannes gekommen.

In Bergedorf aber sind, nach Vorschrift des dort geltenden lübischen Rechtes, nur die unbeerbten Ehefrauen befugt, Brautschatz und Eingebrachtes zu erheben, die Beerbten dagegen nicht; es wäre denn, daß sie von der ehelichen Gütergemeinschaft ausdrücklich ausgenommene Spillgüter besäßen.

Für die Vierlande hingegen und für Geesthacht wird zwischen beerbten und unbeerbten Ehefrauen kein Unterschied gemacht.

17) Alle mit einer Privat-Hypothek versicherte Gelder, nach Folge der Zeit.

Digitized by Google

18) Erbauungs- und Ausbesserungs-Kosten des gemeinschuldnerischen Hauses.

19) Als Buchschulden alle übrige Forderungen, ohne Unterscheidung der Zeit oder Forderung; und zwar verhältnißmäßig, nach dem Bestande der noch übrigen Masse (pro rata). Dahin gehören auch die Rechnungen der Procuratoren, welche dem Gemeinschuldner im Concurse etwa bedient gewesen.

§. 12.

Der Vorzug, welcher im Art. 8. No. 14. der Concurs-Ordnung von 1769 *) dem ohne Zinsen angeliehenen Gelde eingeräumt worden, wird hiemit zur Verhütung nicht selten bedenklicher Eide ganz aufgehoben, also daß jede Geldanleihe, die nicht unter Verpfändung der Güter gemacht worden, wenn gleich Zinsen dabey nicht mit bedungen sind, von nun an einer bloßen Buchschuld gleich geachtet wird.

Alle diejenigen, welche gegenwärtig noch Scheine über ohne Zinsen angeliehene Gelder in Händen haben, und den durch die Concurs-Ordnung von 1769 zugestandenen Vorzug sich erhalten wollen, müssen innerhalb vier Wochen, von dem §. 14 bemerkten Tage angerechnet, ihre Scheine bey dem Amte urschriftlich vorzeigen, und von demselben mit dem Datum solcher Vorzeigung bezeichnen lassen; worauf sodann, bey etwa entstehendem Concurse des Schuldners, der frühere Vorzug aus den Scheinen noch geltend gemacht werden kann.

§. 13.

In Ansehung rückständiger Zinsen und deren Erhebung wird verordnet, daß für alle nicht mit öffentlicher Hypothek versehene Forderungen nur

*) S. Anhang II. N°. 3.

die Zinsen des letzten Jahres vor erkanntem Concurse, um sie nach dem Hauptstuhl, und mit gleichem Vorzuge zu erheben, zuerkannt werden dürfen.

Wegen gerichtlich versicherter Gelder, die nämlich mit öffentlicher Hypothek versehen sind, wird für Bergedorf, in Ansehung dort eingeschriebener Pfandpöste, ebenfalls nur eines Jahres Zinsen mit dem Hauptstuhl zuerkannt, für die Vierlande hingegen, und für Geesthacht, in Ansehung der Pöste, die in deren Hypotheken-Büchern verzeichnet stehen, bey voriger Verordnung es gelassen, daß die Zinsen der letzten anderthalb Jahre vor erkanntem Concurse gleichen Platz mit den Pfandpösten erhalten.

Aeltere Zinsen-Rückstände sind unter die Buchschulden zu setzen.

§. 14.

Gegenwärtige revidirte Concurs-Ordnung soll gleichzeitig mit der publicirten Verordnung über die Gerichts-Verfassung im Amte und Städtchen Bergedorf, demnach zur Zeit der Einsetzung des Ober-Appellationsgerichts der freien Städte als bekannt gemacht angesehen werden und in Kraft treten.

Beilage A.

Gebühren des Concurs-Anwaldes.

Für Abwartung des Professions- und Verkaufstermins der Grundstücke	1 Mk. 8 ßl.
Die profitirten Forderungen nachzusehen und zu prüfen	1 Mk. 8 ßl.
Wenn angegebene Forderungen anzufechten sind, für desfalsige Anzeigen zu Protocoll	3 Mk. —

Digitized by Google

Abwartung des Justificationstermins . . . . . 3 Mk. —

Wird der Concurs-Anwald in einzelnen Fällen autorisirt, Sachen nach dem Justificationstermine auf Kosten der Masse fortzusetzen, so hat er seine Gebühren nach dem Schragen der Procuratoren vom 5. May 1731 *) zu berechnen.

Für Abwartung des Termins zur Eröffnung des Prioritäts-Erkenntnisses . . . . . 1 Mk. 8 ßl.

Für Besorgung der Ueberlassung des Grundstücks . . . . 1 Mk. 8 ßl.

Wegen Stellung des Gemeinschuldners und erforderlichen Falls seiner Hausgenossen zur Leistung des Manifestations-Eides; imgleichen, wenn ausstehende Forderungen gerichtlich vom Concurs-Anwalde beizutreiben, oder sonst von ihm als Kläger Processe für die Masse zu führen sind, hat derselbe für die Citationen und Auftritte die im Schragen von 1731 bestimmten Gebühren zu beziehen.

Für alle übrige Bemühungen und Geschäfte, welche der Concurs-Ordnung zufolge in der Regel dem Concurs-Anwalde annoch obliegen . . . . . 6 bis 24 Mk.

Vom Gerichte ist in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, wie viel der Anwald dafür zu berrechnen hat.

Sollten in einzelnen Fällen dem Concurs-Anwalde andere Geschäffte, z. B. die Aufsicht auf den Haushalt, und die Bestellung der Felder, die Ueberlieferung der verkauften Immobilien oder dergleichen ausdrücklich aufgetragen werden, so bleibt dem Gerichte die Taxation des Honorars dafür überlassen.

*) S. Anhang II. N°. 4.

1821, Nov. 9. N. 4.

Verordnung

über die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit im Amte und Städtchen Bergedorf; publicirt den 9. Nov. 1821.

Nachdem von der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung beschlossen worden, daß zur Bildung des Bundesheeres die Mannschaft aus den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maaßstabe der Bevölkerung aufgestellt, und zu dem Ende der hundertste Theil für das Contingent und der zweihundertste Theil für die Reserve, als streitbare Mannschaft, bestimmt werden solle; auch demzufolge in den freien Hansestädten Lübeck und Hamburg und deren Gebieten die Verpflichtung sämmtlicher junger Männer von dem näher festgesetzten Alter zur Theilnahme an jenem Dienste verfassungsmäßig ausgesprochen worden, gleiche Verpflichtung mithin auch für das gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf eintritt: verordnen Wir Bürgermeister und Räthe der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg in solcher Beziehung, und unter dem Vorbehalt weiterer Verfügungen, für itzt wie folgt:

§. 1.

Vom Anfang des zwanzigsten Jahres bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Jahre sind alle junge Leute, die in Bergedorf, in den Vierlanden und in Geesthacht geboren worden, oder doch in einem dieser Gebietstheile ihren Aufenthalt haben, (Letztere, in soweit sie nicht als Fremde anzusehen und fremder Militairpflichtigkeit nicht schon unterworfen sind,) verpflichtet, in die Contingente und deren Reserven, welche Lübeck und Hamburg zu dem deutschen Bundesheere und zunächst in der hanseatischen Halbbrigade zu stellen haben, einzutreten und darin, der Regel nach, während eines dreijährigen Zeitraums zu dienen.

Sollte die vorbemerkte Alterbestimmung in der Ausführung, oder unter besondern Umständen für das nothwendige Bedürfniß nicht hinreichen, so bleibt anderweitige Verordnung vorbehalten.

§. 2.

Ueber einzelne dringend nothwendige, gänzliche oder theilweise zuzulassende Ausnahmen von dieser Dienstpflichtigkeit soll, unter möglichst schonender Berücksichtigung eigenthümlicher Verhältnisse, wiewohl nach durchgängig gerechten Grundsätzen, nähere Bestimmung erfolgen.

§. 3.

Aus den Dienstpflichtigen, welche in den Jahren 1797, 1798, 1799, 1800, 1801 und 1802 geboren sind, soll, nachdem zuvor die erforderliche Zahl auf den Grund des zu Eingang gedachten Maaßstabes gehörig bestimmt worden, die Mannschaft, und zwar verhältnißmäßig aus jedem Jahre, durchs Loos ausgewählt werden, also daß jeder Dienstpflichtige eine Nummer zieht und die früheren Nummern zuerst eintreten. In Ansehung der Dienstpflichtigen jedes nachfolgenden Jahres wird in Zukunft jährlich auf gleiche Weise verfahren.

§. 4.

Durch das Loos Ausgewählte können vermittelst geeigneter Stellvertreter, über deren Eigenschaften nähere Bestimmung erfolgen soll, oder durch Tausch, der Verpflichtung genügen.

§. 5.

Wer sich vertreten lassen will, hat seinen Stellvertreter der Bewaffnungs-Commission vorzustellen, die ihn nach befundener Tüchtigkeit annimmt, und worauf der abgeschlossene Stellvertretungs-Contract vor ihr vollzogen wird.

Digitized by Google

Die Commission wird diese Auskunft unter Umständen auf jede Weise zu erleichtern suchen.

Der Vertretene ist von der Pflicht, in Person zu dienen, befreiet, wenn sein Stellvertreter nicht während der Dienstzeit den Dienst absichtlich verläßt, oder durch Urtheil und Recht davon entfernt wird.

§. 6.

Tauscht ein durchs Loos Ausgewählter mit einem andern tauglichen Dienstpflichtigen, den das Loos für dasmal nicht getroffen, so muß doch der durch Tausch Eingetretene alsdann, wenn ihn selbst später die Reihe trifft, für sich selbst der Dienstpflicht genügen und der durch Tausch früher Befreiete muß entweder selbst dienen, oder auch anderweitig durch Stellvertretung oder Tausch wiederum sich frey machen.

§. 7.

Die aus dem Amte und Städtchen Bergedorf verhältnißmäßig ausgehobene Mannschaft wird zur Hälfte dem Contingente und der Reserve der freien Hanseſtadt Lübeck, und zur Hälfte mit denen der freien Hanseſtadt Hamburg vereinigt. Ueber die Art und Weise dieser Vereinigung werden der Bewaffnungs-Commission nähere Vorschriften ertheilt werden.

§. 8.

Die Mannschaft des Contingents, welche im Fall eines Bundeskrieges den Dienst im Felde zu leisten hat, wird in Friedenszeiten, nach gehöriger Einübung für den Kriegsdienst, in soweit als die Bundesgesetze und die Sicherstellung des innern Dienstes nicht ihre Beibehaltung erfordern, der Regel nach eilf Monate im Jahre beurlaubt, und zur einmonatlichen Waffenübung und Musterung, unter Umständen jedoch auch länger oder öfterer, zusammengezogen.

§. 9.

Zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung wird eine Bewaffnungs-Commission angeordnet, welche aus den Beamten, und zwar für Bergedorf unter Beiordnung der beiden Rathmänner und vier Achtmänner, für die Vierlande aber unter Zuziehung der Landvögte, zweier Höftleute, eines Hufners und Käthners für jedes Kirchspiel, und für Geesthacht, unter Zuziehung des Voigtes, eines Hufners und eines Käthners, besteht.

Diese Behörde wird alle nöthigen Bekanntmachungen und Aufforderungen zur vollständigen Ausmittelung und Einberufung der Dienstpflichtigen, auch zur Herbeiziehung der Abwesenden, erlassen, und in allen Punkten nach den durch diese Verordnung bereits ertheilten Vorschriften, so wie nach denen verfahren, wodurch dieselbe noch vervollständigt werden wird.

Jedermann, an welchen diese Behörde Aufforderungen oder Anfragen ergehen läßt, ist pünktliche Folge zu leisten, auch die verlangte Auskunft nach bestem Wissen zu ertheilen verpflichtet, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung auf den Fall der Verheimlichung oder wissentlich falscher Angabe.

Gegeben in Unsern Rathsversammlungen zu Lübeck am 6. October, und zu Hamburg am 19. October 1821.

Anhang II.

Digitized by Google

Anhang II.

Aeltere Verordnungen,

welche

in den Jahren 1818, 1819, 1820 und 1821

durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen

aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

1768, Jul. 20. N°. 1.

Auszug

aus der Instruction für den Travenvoigt vom 20. Julius 1768.

III. Liegt ihm ob, genaue Acht zu haben, daß kein Fremder, er sey Kaufmann, Schiffer, Karner, Fuhrmann, oder wer er wolle, mit einem andern Fremden handele, oder daß überhaupt niemand, er sey Hiesiger oder Fremder, dem nicht zu handeln gebühret, kaufschlage, eben wenig daß außerhalb des Baums von dem Schiffer etwas verkaufet werde. Wie denn auch

IV. Der Traven-Vogt dahin zu sehen hat, daß die in den alten Ordnungen bestimmte Mark- oder Liege-Tage, wozu in Ansehung der Schollen und Specks 6 Tage, in Betreff der übrigen Victualien, Getreide und Holzwercks, als Balken, Bretter und Latten, aber 3 Tage determiniret worden, von den Fremden besser und genauer, als bishero geschehen, beobachtet, und also vor Verfliessung solcher Liege-Tage weder die ganze Ladung noch große Partheien davon an den Kaufmann oder sonsten jemand, sondern solche Waaren an jedermann zu dessen Hauses Nothdurft in kleinen Partheien verkaufet werden, nach deren Verlauf aber die Fremden ihre Schute mit den annoch einhabenden Waaren vom Staate ablegen, und sodann solche entweder an hiesige Kaufleute bey ganzen Partheien verkaufen oder ausfahren, keinesweges aber selbige weiter ins kleine verkaufen und aushäckern, welches Augenmerk er auch insbesondere

V. Auf die Fremden aus Norwegen und Ahlborg zu richten hat, die nicht länger als drey Tage mit ihren hergebrachten Waaren Häckerey treiben dürfen.

VI. Muß er darauf vigiliren, daß die Wäger an der Ober- und Unter-Schaale nichts von Fremden an Fremde wägen, sondern solches Gut

Digitized by Google

so lange ungewogen liegen lassen, bis die Herren der Wette davon benachrichtiget worden, und Dieselben desfalls die nöthige Verfügung gemachet. Imgleichen daß

VII. Die Häcker keine Handlung treiben, und ihre Waaren nur bey Pfunden und kleiner Maaße, insbesondere Getreide und Korn nicht bey ganzen Scheffeln, sondern nur bey einem, zweien, höchstens dreien Fässern oder viertel Scheffeln verkaufen, auch nicht mehr Korn und Speck, es sey an der Trave oder am Kaufberg und Klingberg, oder auch von den Bauern kaufen, als ihnen bishero durch Obrigkeitliche Erkenntnisse zugelassen worden. Ferner daß

VIII. Auf dem Kaufberg bey dem Hopfen-Kauf nicht gegen die Kaufmanns-Ordnung gehandelt werde, insbesondere er darauf Acht gebe, daß kein Fremder noch hiesiger Bürger und Einwohner, dem nicht zu handeln gebühret, daselbst Hopfen kaufe; und daß

IX. Die hiesigen Gastwirthe den Fuhr- und Hausleuten weiter keinen Habern, als den zur Verfutterung ihres Viehes benöthigten, verkaufen, den zur Reise mitführenden Habern aber, wenn solcher einen oder mehrere Scheffel beträgt, nicht anders, als von einem Kaufmann kaufen.

1799, Febr. 22. N°. 2.

Auszug

aus dem Schuld- und Pfand-Protocoll-Reglement des ehemaligen Dom-Kapitels vom 22. Februar 1799.

§. 24.

An Gebühren hat der Protocollführer bey dem Protocollations-Geschäfte zu genießen:

Für Protocollirung einer Obligation, wie bisher, ein Procent.

Für Documente, die auf keine Geldsummen, sondern auf ein Prästandum lauten, ohne Unterschied, ... 2 Mk.

Digitized by Google

Für die Schließung des Schuld- und Pfand-Protocolls für den Inhaber eines Folii . . . . . 1 Mk.

Für das auf das Original zu setzende Attestat der geschehenen Protocollation wird nichts besonders bezahlt.

Imgleichen wenn ein schon in das Protocoll eingetragenes Protocollat in dasselbe zum zweiten-, dritten- ꝛc. Mal auf ein neues Folium protocollirt wird, ist nichts besonders zu entrichten.

Für die Eintragung des Documents in das Nebenbuch, und dessen Collationirung, wird, wenn es eine Geldanleihe ist, nichts bezahlt; sonst à Bogen . . . . . 6 ßl.

Für die Tilgung eines Protocollats . . . . . 4 =

Für die Cassirung eines Documents im Tilgungsfalle wird nichts besonders bezahlt.

Für Nachschlagung des Schuld- und Pfandprotocolls . . 8 =

Für einen beglaubigten Extract aus dem Protocoll . . . 12 =
und wenn er mehr als eine Seite beträgt, für jede folgende . . . . . 4 =

Für einen beglaubigten Extract aus dem Nebenbuche, à Bogen 8 =

Für die Umschreibung eines Folii auf einen neuen Namen 8 =

1769, Oct. 18. N°. 3.

Auszug

aus der Concurs-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf vom 14. und 18. October 1769.

8.

Damit auch ein jeder wissen möge, in welcher Ordnung und in wie weit er zur Erhebung des Crediti gelangen möge, so ist in Ansehung

der Classification der Creditorum diese Ordnung, welche das Gericht genau zu beobachten hat, festgesetzet:

1) Amts- und Concursgebühren, wohin auch zu rechnen die Kosten wegen Verkaufs der Mobilien, wegen Af- und Resigirung des Proclamatis, und der Vorladung zur Anhörung der Prioritäts-Urtheile; imgleichen die zur Publication des Proclamatis und des Verkaufs des Gehöftes und Hauses, zum Besten der Massae, in den Zeitungen erforderlich gewesenen Unkosten.

2) Die Executions-Gebühren, sie mögen von einem oder andern der Creditorum vorgeschossen, oder noch unbezahlt seyn.

3) Alle Contributionen, sie mögen noch wirklich restiren, oder von jemand vorgeschossen seyn.

4) Ewigwährende Rente-Gelder.

5) Zulage-Gelder im Städtchen, Hauptleute-Geld in den Vierlanden und Dorfs-Unkosten in Geesthacht.

6) Des letzten Jahres Dienstlohn, Kostgeld, Schulgeld, Kirchenstellen- und Hausmiethe, wie auch Deichgeschwornen-Geld und Land-Schulden.

7) Begräbnißkosten, sowohl des Debitors als seiner Frau und Kinder.

8) Tag- und Arbeitslohn, imgleichen was sonst zur Haushaltung, oder Bestellung der Felder, moto Concursu, verwandt worden.

9) Alle Land-Häuer vom letzten Jahre, wenn das Land nicht zur Weide gebraucht, oder, falls solches geschehen, das Vieh annoch vorhanden.

10) Alle Schuld für Saatkorn, es mag entweder in natura geliefert, oder das Geld dazu ausdrücklich angeliehen worden seyn.

11) Was zur Trauer verbraucht, imgleichen Feuerordnungs-Gelder.

Digitized by Google

12) Alle gerichtlich versicherte Gelder, nach ihrer Priorität.

13) Treue Hand, welche durch Untreue verrückt ist.

14) Geld ohne Zinsen angeliehen, jedoch daß solches durch einen schriftlichen Schein documentirt und beschworen werde, daß es baar angeliehen worden.

15) Die bey dem Amte oder dem Rathe, laut der Certe, abgesagten Kinder-Gelder.

16) Ein Jahr Altentheil; jedoch ist das Künftige von dem neuen Käufer zu entrichten, und des Endes solches bey dem Verkaufe anzuzeigen, auch selbige nach der errichteten und confirmirten Certe zu übertragen.

17) Der Brautschatz.

18) Alle mit einer Privat-Hypothek versicherte Gelder nach der Priorität der Zeit.

19) Erbauungs- und Reparations-Kosten des Falliten-Hauses.

20) Alle chirographarische Schulden, ohne Unterschied des dati oder crediti, pro rata; wohin denn auch die Rechnungen der dem Cridario bey dem Concurs bedienet gewesenen Procuratorum gehören.

1731, May 5. N°. 4.

Schragen

der Procuratoren zu Bergedorf; publicirt den 5. May 1731.

1) Citationem beim Herrn Amtsverwalter oder E. E. Rath auszubitten . . . . . 3 ßl.

2) Solche, wenn der Citandus ein Land-Bürger ist, von dem Herrn Amtschreiber abzuholen . . . . . 3 =

3) Solche an den Landvogt zu befördern . . . . . 3 =

4) Für den Auftritt im Gerichte selbsten . . . . . 8 ßl.
5) Extractum Protocolli von dem Herrn Amtschreiber zu begehren und wieder abzuholen . . . . . 4 =
6) Solchen an gehörigen Ort zu befördern . . . . . 3 =
7) Schriftlichen Bericht denen Partibus zu geben . . . . 4 =
8) In schriftlichen Processibus dem Patrono Causae das Nöthige zuzuschreiben . . . . . 6 =
9) Arresta et executiones auszubitten . . . . . 4 =
10) Deren Relaxir- und Aufhebung zu befördern . . . . 4 =

Sollte außer vorgesetzten Punkten einem Procuratori eine Mühwaltung aufgetragen werden, ist deren Taxation allenfalls dem Arbitrio Iudicis überlassen.

Anhang III.

Digitized by Google

Anhang III.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden

aus

den Jahren 1818, 1819, 1820 und 1821.

Digitized by Google

Digitized by Google

1818, Febr. 2. N°. 1.

Bekanntmachung,
die Consumtions-Abgabe von Wein und andern Getränken betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath mit der Ehrl. Bürgerschaft übereingekommen, daß die durch das Regulativ vom 9. April 1817 festgesetzte Consumtions-Abgabe auf Wein, Weinbranntwein, Rhum, Arrac, Liqueur, Wein- und Frucht-Essig, auch für das laufende Jahr 1818, und zwar nach dem bisherigen Maaßstabe, beibehalten werden solle; so wird dieses, und daß mit deren Erhebung nach wie vor vom Accise-Departement werde verfahren werden, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lübeck, den 2. Februar 1818.

Departement der Consumtions-Accise.

1818, Febr. 19. N°. 2.

Bekanntmachung,
das Trödelgewerbe betreffend.

In Folge des 2ten Artikels der von Einem Hochedlen Rathe unterm 4. d. M. publicirten Verordnung, das Trödelwesen betreffend, werden alle diejenigen, — selbst sogenannte Kleiderseller und solche Personen, denen früherhin von einer öffentlichen Behörde Trödelplätze angewiesen seyn sollten, nicht ausgenommen, — welche vor dem 20. September 1817 das Trödeln als Haupt- oder Nebengewerbe allhier getrieben, und solches nach Vorschrift gedachter Verordnung annoch fortzusetzen gemeinet sind, hiemit aufgefordert: sich innerhalb 3 Wochen a dato, mithin spätestens bis zum 13. k. M. bey dem unterzeichneten Wette-Actuarius desfalls anzumelden, widrigenfalls angenommen werden wird, daß sie auf den ferneren Betrieb des Trödelgewerbes verzichtet haben.

Lübeck, an der Wette, den 19. Februar 1818.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

Digitized by Google

1818, März 24. N°. 3.

Bekanntmachung,
die Zinsenzahlung für freiwillige Anleihen betreffend.

Für die in Termino Ostern fälligen freiwilligen Anleihen der hiesigen Stadtschuld werden die diesjährigen Zinsen bis zu 3 pCt.

am Freitag den 10., Dienstag den 14., Freitag den 17., Dienstag den 21. April, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, auf dem Rathhause auf der Kriegsstube ausbezahlt.

Quitungs-Formulare sind bey dem Rathhauswärter Kuhberg (Königstraße Nr. 109) zu bekommen. Auch sind die Quitungen Auswärtiger, wie bisher gebräuchlich, vom hiesigen Empfänger mit zu unterzeichnen.

Lübeck, den 24. März 1818.

Die Schulden-Regulirungs-Commission.

1818, May 1. N°. 4.

Bekanntmachung
wegen des Trödelwesens.

Wenn zwar durch die Verordnung vom 14. Februar 1818, das Trödelwesen betreffend, §. 1. festgesetzt ist:

daß Mitglieder der handelnden Collegien, in sofern sie mit alten Gegenständen solcher Art, welche sie auch neu verkaufen dürfen, handeln, so wie Handwerker und sonstige Professionisten, die alte Producte ihres Gewerbes feil bieten, zu solchem Betriebe befugt seyn sollen, ohne eine besondere Concession als Trödler gelöset zu haben;

so heißt es doch auch daselbst §. 12:

Allen bisher in den §§. 6. bis 11. einschließlich enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen sind auch die Mitglieder handelnder Collegien, Handwerker und sonstige Professionisten unterworfen, in soferne sie nach Anleitung des §. 1. sich mit dem Ankauf alter Waaren und Arbeiten beschäftigen.

Es werden daher alle ebengedachte Personen aufgefordert und gewarnt, sich mit der Verordnung bekannt zu machen und nach den angezogenen §§. genau zu richten, um nicht in etwanigen Vindicationsfällen nach §. 11. in Schaden zu kommen und den §. 15. angedrohten Strafen zu unterliegen.

Ist es nun nach §. 6. ganz unerläßlich, daß alte oder gebrauchte Sachen, welche aus der Hand angekauft werden, um sie wieder zu verkaufen, auf die daselbst vorgeschriebene Weise in einem von der Wette einzurichtenden Buche verzeichnet werden, so

Digitized by Google

wird hiemit angezeigt, daß solche eingerichtete Bücher nunmehro bey dem unterzeichneten Actuar, jedes Exemplar zu 3 Mk., zu haben sind, weshalb alle, die solcher Bücher bedürfen, erinnert werden, sich förderſamſt bey demſelben anzumelden.

So geſchehen Lübeck an der Wette, den 1. May 1818.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1818, May 12. N°. 5.

Auszug
aus der Ordnung und Taxa für die Struckmühlen.

Art. 2.

Das aus der Stadt nach einer der Struckmühlen gebrachte Korn darf der Müller, bey Vermeidung einer Strafe von 10 ℳ für jeden Uebertretungsfall, nur dann verarbeiten, wenn ihm der darüber lautende, vom Central-Einnehmer der Consumtions-Accise ertheilte, und beim Auspaſſiren des Korns vom Viſiteur oder Bäumer viſirte Freizettel vorgezeigt wird, auf deſſen Rückſeite er demnächſt das Vermahlen des Korns zu beſcheinigen und den Zettel darauf an deſſen Vorzeiger zurück zu geben hat.

Bey Bekanntmachung vorſtehender, ſeit Anfang May d. J. in Kraft getretener Verfügung, wird bemerket, daß für alles aus der Stadt nach den Struckmühlen gebrachte Korn die Accise wie bisher am Central-Bureau derſelben, das Mahlgeld aber dem Müller ſelbſt zu entrichten iſt.

Lübeck, den 12. May 1818.

Departement der Conſumtions-Accise.

1818, Juny 23. N°. 6.

Bekanntmachung
der Liquidations- und Verificirungs-Commiſſion.

Nachdem auch für hieſige Stadt, in Folge der zu Paris abgeſchloſſenen Convention vom 25. April d. J., eine Abfindung mit der franzöſiſchen Regierung, wegen der Forderungen Einzelner aus Lieferungen und Leiſtungen in dem Zeitraume vom 3. Junius bis zum 5. December 1813 zu Stande gebracht, und dafür eine gewiſſe Summe in franzöſiſchen Renten angewieſen iſt, hat Ein Hochedler Rath, in Folge Rath- und Bürgerſchluſſes, die gegenwärtige Behörde beauftragt, die angemeſſenſte Erhebung oder Einziehung jener Summe vor allen Dingen zu betreiben und zu ſichern. In der zuverſichtlichen Erwartung, daß dieſem Verfahren von allen und jeden dabey Betheiligten unbedingtes Vertrauen werde gewidmet werden, unterläßt jedoch die Liquidations-Commiſſion nicht, davon hiedurch die Anzeige zu

Digitized by Google

machen, mit der Aufforderung, daß diejenigen Theilnehmer an der Abfindungssumme, welche zu dem beabsichtigten Zwecke durch Aufklärungen oder sachdienliche Mittheilungen mitzuwirken im Stande seyn mögten, in den beiden dazu anberaumten Sitzungen gegenwärtiger Commission, nämlich Montag, den 29. dieses Monats, und Montag, den 6ten des nächsten Monats Julius, an der Kanzley, von 1 bis 2 Uhr, sich einfinden, wo alsdann ihre Mittheilungen entgegen genommen werden sollen.

Lübeck, den 23. Junius 1818.

Die Liquidations- und Verificirungs-Commission.

1818, Jul. 7. N°. 7.

Bekanntmachung, den Lohn der Kornmesser betreffend.

In Folge Decreti Ai. Senatus vom 1. d. M. wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß der §. 13. des Regulativs vom 19. November v. J., das Messen und Wägen des Getraides betreffend, welcher zu verschiedenen Ansichten und desfalsigen Irrungen Anlaß gegeben hat, dahin zu verstehen sey:

daß für alles hieselbst abgelieferte, jedoch weder gemessene noch gewogene Getraide, nur der einfache Lohn mit 1 Mk. für die Last von Seiten des Empfängers den Kornmessern zu bezahlen sey.

Lübeck an der Wette, den 7. Julius 1818.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1818, Jul. 21. N°. 8.

Bekanntmachung, den Lohn der Holzsetzer betreffend.

In Folge Decreti Ai. Senatus vom 15. huj. wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht: daß den verlehnten Holzsetzern für das aus der Fremde anher kommende, von ihnen nicht gemessene, sondern zum Behuf des Verkaufs auf den Schiffen aufgesetzte Brennholz, und zwar ohne alle Belästigung des Verkäufers, von den Empfängern der von denselben ordnungsmäßig zu entrichtende Meßlohn, und namentlich von dem aus Schweden kommenden Holze 3 Schillinge Messerlohn für den Schwedischen Faden zu entrichten ist.

Lübeck an der Wette, den 21. Julius 1818.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

Digitized by Google

1818, Sept. 18. N°. 9.

Bekanntmachung,
die Ableitung des Wassers von den Dächern oder Schauern nach den Gassen betreffend.

Es wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß, zufolge bestehender polizeilicher Verordnung, statt der Trummen keine Pfeifen oder hölzerne Rinnen zur Ableitung des Wassers von den Dächern oder Schauern nach den Gassen bey Strafe angelegt, oder wenn solche verfallen, wieder hergestellt werden dürfen.

Lübeck an der Wette, den 18. September 1818.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1818, Oct. 8. N°. 10.

Bekanntmachung,
den Viehmarkt zu Nusse betreffend.

Demnach Ein Hochedler Rath genehmiget, daß mit dem herkömmlichen, dreimal im Jahre gehaltenen Krammarkte in dem zum hiesigen Stadtgebiete gehörigen Dorfe Nusse ein Viehmarkt verbunden werde; so wird solches hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht und dabey zugleich bekannt gemacht, daß solcher Kram- und Viehmarkt hinführo an folgenden Tagen, als:

am Montage vor Palmarum, am Montage vor Margarethen und am Montage nach Michaelis

wird gehalten werden.

Actum Lübeck im Landgerichte, den 8. October 1818.

C. G. Overbeck jun., Dr.,
p. t. Actuarius.

1818, Oct. 20. N°. 11.

Verbot
des Auf- und Vorkaufs von Lebensmitteln.

Da häufig Klagen geführt werden, daß, den gegen den Auf- und Vorkauf erlassenen strengen Verordnungen zuwider, Lebensmittel auf dem Wege zur Stadt und bevor solche auf den ordentlichen Verkaufs- und Marktplätzen anlangen, aufgekauft werden; so wird hiemit Jedermann gewarnt, bey unausbleiblicher, ernster Strafe sich solchen unerlaubten Betriebes gänzlich zu enthalten.

Digitized by Google

Zugleich wird aber auch Allen und Jeden, welche sich zum ordnungsmäßigen Einkauf auf den hiesigen Verkaufs- und Marktplätzen einfinden, aufs strengste und bey namhafter Strafe untersagt, sich irgend eine Art der Unordnung oder Eigenmacht zu erlauben, sondern, falls sie sich zu beschweren oder Jemanden des unerlaubten Vorkaufs zu beschuldigen Ursache haben, solches sofort bey den Herren der Wette anzumelden, damit die Ordnung erhalten, die Zufuhr nicht erschwert und gegen die Schuldigen nach der Strenge der Gesetze verfahren werde.

So geschehen Lübeck an der Wette, den 20. October 1818.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1818, Nov. 11. N°. 12.

Bekanntmachung
der Liquidations- und Verificirungs-Commission.

Die wegen der Lieferungen und Leistungen aus dem Zeitraume vom 3. Junius bis zum 5. December 1813 bestehende Liquidations- und Verificirungs-Commission, durch Rath- und Bürgerschluß auch ermächtigt, zum Besten derjenigen, sowohl in der Stadt als im Gebiete, welche zu Entschädigungen von Seiten der französischen Regierung nach den Friedensschlüssen berechtigt sind, und die theils hier, theils durch den diesseitigen Liquidations-Commissarius zu Paris, ihre Forderungen geltend gemacht haben, ihren Antheil an der durch die Convention vom 25. April d. J. hiesiger Stadt bestimmten Abfindungssumme festzusetzen, und jedem Beikommenden gegen Quitung auszuzahlen, macht hiedurch bekannt, daß die nach den eintretenden Grundsätzen und Entscheidungsquellen abgefaßte Zusammenstellung der gesammten Vertheilung nunmehr vollendet, und vom 17. bis zum 28. dieses Monats, und zwar Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends, in den Vormittagsstunden von 11 bis 1 Uhr, im Rathhause hieselbst an der Kriegsstube, von jedem Betheiligten einzusehen ist; wobey die eines Jeden Interesse betreffende Aufklärung von den anwesenden Mitgliedern der Commission auf Verlangen gegeben werden wird.

Diese Bekanntmachung geschieht übrigens mit der von Einem Hochedlen Rathe genehmigten Andeutung, daß diejenigen, welche von der sie angehenden Stellung ihrer Forderungen auf vorbemerkte Weise keine Kenntniß nehmen, oder, falls sie dadurch sich beschwert erachten, nicht binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen, vom 28sten dieses Monats angerechnet, also spätestens vor dem 12ten December dieses Jahrs, deshalb an Einen Hochedlen Rath, unter Darstellung ihrer vermeinten Beschwerden, zur definitiven Entscheidung sich wenden, hienächst mit ihren etwanigen Einwendungen nicht weiter gehöret, sondern als bey der Entscheidung gegenwärtiger Commission sich beruhigend angesehen werden sollen, und daß, nach dem Ablaufe jener zur Einsicht anberaumten Frist, imgleichen der gedachten

Digitized by Google

vierzehntägigen Nothfrist, mit der gesammten Vertheilung planmäßig, und nach näherer Anzeige über Zeit, Ort und Weise der Auszahlung, werde verfahren werden, unter alleiniger Wahrnehmung des Erforderlichen in Hinsicht auf diejenigen Ansätze, worüber alsdann, auf geführte Beschwerde, Eines Hochedlen Rathes endliche Entscheidung annoch zu erwarten ist.

Lübeck, den 11. November 1818.

Die Liquidations- und Verificirungs-Commission.

1818, Nov. 13. N°. 13.

Bekanntmachung,

die Zinsenzahlung für die contributionsmäßigen Anleihen betreffend.

Die unterzeichnete Commission bringt hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft, daß sie mit der Zinsenzahlung auf die vier contributionsmäßigen Anleihen für das Jahr 1818 mit Einem von Hundert, in nachstehenden Terminen den Anfang machen, und damit an jedem Dienstag und Freitag der folgenden Wochen fortfahren werde.

Für die mit A. bezeichnete erste contributionsmäßige Anleihe werden demnach

am Dienstag den 24. November und am Freitag den 27. November,

Vormittags von 10 bis 12 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, die Zinszahlungen, gegen Vorzeigung der Original-Obligationen, geschehen.

Quitungs-Formulare sind bey dem Rathhauswärter Kuhberg (Königstraße Nr. 109) abzufordern. Die Quitungen Auswärtiger sind von dem hiesigen Empfänger mit zu unterzeichnen.

Lübeck, den 13. November 1818.

Die Schulden-Regulirungs-Commission.

1819, Febr. 12. N°. 14.

Bekanntmachung,

den Kram- und Viehmarkt zu Nusse betreffend.

Da der auf den Montag vor dem Sonntage Palmarum angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Nusse mit einem andern Markte in dortiger Gegend zusammentrifft, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß derselbe auf den Donnerstag vor dem Palm-Sonntag verlegt worden.

Actum Lübeck im Landgerichte, den 12. Febr. 1819.

C. G. Overbeck jun., Dr.,
p. t. Actuarius.

Digitized by Google

1819, April 2. N°. 15.

Bekanntmachung,
die Zinsenzahlung für die freiwilligen Anleihen betreffend.

Die im Ostern-Quartal verfallenen Zinsen freiwilliger Städtischen Anleihe-Obligationen werden am Freitag den 16., Dienstag den 20., Freitag den 23., Dienstag den 27. April, Morgens von 10 bis 12 Uhr, auf dem Rathhause, im Zimmer des Finanz-Departements, den Beikommenden gegen Quitung ausbezahlt. — Quitungs-Formulare sind wie bisher bey dem Rathhauswärter Kuhberg, Königstraße Nr. 109, zu bekommen.

Lübeck, den 2. April 1819.

Die Schulden-Regulirungs-Commission.

1819, April 7. N°. 16.

Bekanntmachung,
das Sammlen von Knochen betreffend.

Wenn zur Anzeige gekommen, daß das Sammlen von Knochen vor den Thören so weit getrieben werde, daß sogar die Schindanger durchwühlt worden, um Knochen aufzugraben, so wird hiedurch obrigkeitlich bekannt gemacht, daß, wenn gleich das Knochen-Sammlen an und für sich unverwehrt sey, dennoch das Ausgraben von Knochen auf den Schindangern durchaus verboten werde, und Jeder, welcher sich diese polizeiwidrige Handlung zu Schulden kommen lasse, mit nachdrücklicher Strafe solle belegt werden.

Lübeck, den 7. April 1819.

Von Landgerichts wegen.

C. G. Overbeck jun., Dr.,
p. t. Actuarius.

1819, April 23. N°. 17.

Bekanntmachung
wider das Wegfangen der Singvögel.

Wenn ungeachtet der von Einem Hochedlen Rathe zu wiederholtenmalen und namentlich unterm 25sten May 1698 und 4. May 1782 erlassenen, in den Jahren 1796 und 1813 erneuerten Mandate, das Wegfangen der Singvögel, namentlich der Nachtigallen, vor den Thören wiederum Ueberhand nehmen soll; so werden hiedurch Alle und Jede ernstlich gewarnt, sich solchem ruchlosen Gewerbe hinzugeben, und sind die Gerichtsbediente und Polizei-Voigte besonders angewiesen, auf die etwanigen Uebertreter der gedachten Verbote ein wach-

Digitized by Google

sames Auge zu haben, damit wider selbige die verordnungsmäßigen Strafen mit aller Strenge können zur Ausübung gebracht werden.

Actum Lübeck im Landgerichte, den 23. April 1819.

C. G. Overbeck jun., Dr.,
p. t. Actuarius.

1819, April 30. No. 18.

Regulativ,
das Ueberfahren für Geld über die Wakenitz zwischen den Fischerbuden u. s. w. betreffend.

1) Zum Gewerbe des Ueberfahrens für Geld über die Wakenitz zwischen den drey Fischerbuden, der Weberkoppel und dem Kaninchenberg ist die zuvor bey den Herren des Landgerichts nachzusuchende Erlaubniß erforderlich.

2) Wem diese Erlaubniß ertheilt worden, der muß sein Boot mit einer ihm aufzugebenden schwarzen Nummer im weißen Felde versehen, und das Fahrzeug stets im tüchtigen sichern Zustande erhalten.

3) Der Eigenthümer des Boots muß das Geschäft des Ueberfahrens entweder selbst, oder durch einen in seinem Dienste stehenden verständigen Knecht wahrnehmen; Kinder und Frauenspersonen darf er dazu nicht gebrauchen.

4) Diejenigen, welche übergefahren zu werden begehren, dürfen nicht ungebührlich aufgehalten, auch darf für die Person nicht mehr, als ein Schilling, für Kinder die Hälfte gefordert werden.

5) Die Fährleute müssen in der Nähe ihrer Boote bleiben, und darf keiner den Ankommenden entgegen laufen, oder durch irgend einige Zudringlichkeit einem andern den etwanigen Vorzug streitig machen.

6) In Ansehung der Anlege-Plätze bleibt es bey dem, wie es bisher gehalten worden.

7) Wer dieser Ordnung entgegen handelt, wird des Rechts der Ueberfahrt entweder auf eine Zeitlang oder für immer verlustig erklärt, auch den Umständen nach anderweitig bestraft.

8) Schließlich behalten Herren des Landgerichts sich vor, gegenwärtige Ordnung nach den sich ergebenden Erfahrungen zu beschränken, oder zu erweitern.

Lübeck im Landgerichte, den 30. April 1819.

C. G. Overbeck jun., Dr.,
p. t. Actuarius.

Digitized by Google

1819, May 11. N° 19.

Warnung

wider die Anstellung von Schulgehülfinnen, welche der Pfuscherey zum Nachtheil des Schneideramts überführt worden.

In Folge Decreti Ai. Senatus vom 5. d. M. wird hiemit allen hiesigen Schulhalterinnen, welche im Verfertigen weiblicher Kleidungsstücke unterrichten, bey Verlust ihrer Concession verboten, diejenigen Personen, welche von jetzt an der Pfuscherey zum Nachtheil des Schneideramtes überführt werden, nach geschehener Anzeige, als Gehülfinnen in ihren Schulen anzustellen, oder ferner zu behalten.

Lübeck an der Wette, den 11. May 1819.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1819, Jun. 4. N°. 20.

Bekanntmachung,

die Beibehaltung der bisherigen Erhebungsart der für Wein u. s. w. bestehenden Consumtions-Accise.

Da durch das Decret Eines Hochedlen Raths vom 10. März d. J. die für Wein, Weinbranntwein, Rumm u. s. w. bestehende Consumtions-Accise und deren bisherige Erhebungs-Art noch ferner beibehalten worden; so wird das unterzeichnete Departement alle auf Abonnements-Abfindung für das laufende Jahr etwa gerichtete Anträge, bis Ende dieses Monats, am Central-Büreau entgegen nehmen lassen, auch dafür nach deren Prüfung und Genehmigung Bezahlung der Abgaben erwarten.

Nach Ablauf dieses Monats wird dagegen allen Nicht-Abonnenten das gewöhnliche halbjährige Declarations-Formular zur Unterschrift und Bezahlung zugesandt werden.

Lübeck, den 4. Juny 1819.

Departement der Consumtions-Accise.

1819, Jun. 8. N°. 21.

Verordnung

wegen der Biergelage in den ehemaligen Kämmerey-Dörfern.

Wenn die Wohlverordneten Herren des Landgerichts misfällig vernehmen müssen, daß ungeachtet der wiederholt, und zuletzt unterm 18. März 1802 abseiten der hiebevorigen Kämmerey erlassenen und fortwährend bestehenden Verordnungen wider das wüste und unsittliche Betragen des jungen Volkes bey dem Bier-Auflegen und sonstigen Lustbarkeiten, nichts desto

Digitized by Google

weniger allerley Unordnungen und Ausschweifungen wiederum einreißen, welche zur Liederlichkeit und Unsittlichkeit Veranlassung geben, und eben so sehr das Eigenthum und den Wohlstand der Aeltern und Brodherren gefährden, als der Jugend selbst in ihren Folgen verderblich sind; so wird hiedurch von Landgerichtswegen Allen und Jeden die genaueste Beobachtung aller desfalls bestehenden Verordnungen ernstlich eingeschärft, namentlich aber wiederholt vorgeschrieben, daß solche Lustbarkeiten an den hohen Festen nicht vor dem gänzlich beendigten Gottesdienste des letzten Festtages beginnen, und dabey Musik und Tanz nicht länger als bis zum folgenden Morgen dauern sollen, — mit Ausnahme des Pfingst-Festes, wo den jungen Leuten damit bis zum Mittwoch Morgen fortzufahren auch ferner unbenommen bleibt, — und daß überhaupt das Bier-Auflegen das ganze Jahr hindurch nicht öfter als ein-, höchstens zweimal erlaubt seyn solle.

Die Bauervoigte, in deren Häusern allein dergleichen Lustbarkeiten Statt finden dürfen, werden hiedurch ausdrücklich und bey eigener Verantwortlichkeit angewiesen, soviel an ihnen ist, über die pünktliche Beobachtung dieser Verordnung genau zu halten, keine längere Dauer der Lustbarkeiten über die vorgeschriebene Zeit hinaus zu dulden, und allem wüsten Betragen, Besaufen, Liederlichkeit, Zank und Streit möglichst vorzubeugen, auch die Uebertreter dieser Verordnung den Herren des Landgerichtes aufzugeben, damit selbige zur gebührenden Verantwortung gezogen werden können.

Wonach sich zu achten!

Actum zu Ritzerau auf dem Landgerichte, den 8. Juny 1819.

C. G. Overbeck jun., Dr.,
p. t. Actuarius.

1819, Jun. 26. N°. 22.

Bekanntmachung
des Landgerichts in Beziehung auf die Luftfahrt der Frau Reichard.

In Beziehung auf die am 1sten k. M. Statt habende Luftfahrt der Frau Reichard wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß zur Entfernung allen Fuhrwerkes aus der Nähe des Schauplatzes am gedachten Tage, vom Nachmittage 2 Uhr an, keinem Fuhrwerke irgend einer Art gestattet werden könne, vom Holsteinthore an, neben dem bürgerlichen Schützenhofe vorüber, bis dahin, wo der Weg nach Schwartau abgehet, stille oder anzuhalten und den Weg oder die freie Passage zu versperren, sondern daß die etwanigen Equipagen der Zuschauer sich jenseits des Küsterhauses von St. Lorenz auf dem Wege nach Stockelsdorf oder auf dem Schwartauer Wege, jedoch also aufzustellen haben, daß auch dort die Passage durchaus frey und ungehindert bleibe.

Digitized by Google

Zugleich werden hiedurch Alle und Jede ernstlich gewarnet, sich alles Zertretens und sonstiger Beschädigungen der Früchte auf dem Felde, der Hecken, Gräben, Bäume u. s. w., insonderheit aber des Ein- und Uebersteigens in fremde Gärten gänzlich zu enthalten, indem die Uebertreter dieses Verbotes, außer dem etwanigen Schadens-Ersatze an die Eigenthümer, noch außerdem nachdrücklichst werden bestraft werden.

Actum Lübeck im Landgerichte, den 26. Juny 1819.

C. G. Overbeck jun., Dr.,
p. t. Actuarius.

1819, Jun. 29. N°. 23.

Bekanntmachung
der Wette, polizeiliche Anordnungen wegen der Luftfahrt der Frau Reichard betreffend.

Zur Sicherung der Fußgänger und zur Vermeidung alles Aufenthalts der Fuhrwerke wird hiemit verordnet, daß am Tage der bereits angekündigten Luftfahrt, von 1 Uhr Nachmittags an, auf dem Kohlmarkte, in der Holstenstraße, im Holstenthore und auf den Brücken durchaus keine Wagen, weder bespannt noch unbespannt halten und stehen dürfen; ferner daß an eben dem Tage von 1 Uhr an bis dahin, daß der Luftball wirklich aufgestiegen ist, kein Wagen die Holstenstraße hinauf fahren darf. Demnach müssen alle ins Thor hereinkommende Wagen den Weg neben oder über den Wall und über die Dankwarts- oder Wipperbrücke nehmen.

Actum Lübeck, an der Wette, den 29. Juny 1819.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1819, Jun. 29. N°. 24.

Bekanntmachung
wegen Schliessung des Hüxterthors am Tage der Luftfahrt der Frau Reichard.

Von Polizeiwegen wird hiemittelst bekannt gemacht, daß am nächsten Donnerstag den 1. July bey der alsdann Statt findenden Luftfahrt, oder an dem Tage, wo solche geschehen wird, das Hüxterthor von 3 bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen werden wird.

Lübeck, am 29. Juny 1819.

Die Polizey-Direction.

Digitized by Google

1819, Jul. 23. N°. 25.

Regulativ,

die Berechtigung der Musiker erster Classe zur Aufwartung mit Musik im Stadtgebiete außerhalb der Landwehre betreffend.

In Ansehung Ai. Senatus verehrlichen Decretes vom 7ten d. M. haben die Wohlverordneten Herren des Landgerichts folgendes Regulativ über die ausschließliche Berechtigung der hiesigen privilegirten Musiker erster Classe zur Aufwartung mit Musik im Stadtgebiete außerhalb der Landwehre verfassen lassen, welches hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird:

Art. 1. Die hiesigen privilegirten Musiker erster Classe sind ausschließlich berechtiget, im hiesigen Stadtgebiete außerhalb der Landwehre bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gastgeboten mit Musik aufzuwarten, mit Ausnahme jedoch

a) der ehemaligen Capituls-Dorfschaften Brodten, Gneversdorf, Ivendorf, halb Teutendorf und Ober-Büssau;
b) der Güter Moisling und Niendorf, und
c) des Städtchens Travemünde, in Hinsicht dessen es bey dem, dem hiesigen Musikus Herrmann Ernst Rieber unter'm 17. Januar 1793 von der hiebevorigen Kämmerey ertheilten Privilegii und dessen Bestimmungen, vorläufig auf die Lebenszeit desselben, lediglich verbleibt.

Art. 2. Jeder, welcher im übrigen Stadtgebiete außerhalb der Landwehre der Musik benöthiget ist, hat sich deshalb spätestens acht Tage vorher bey dem jedesmaligen Aeltesten der hiesigen Musiker zu melden, welche dagegen verpflichtet sind, für die gehörige Aufwartung mit Musik Sorge zu tragen.

Art. 3. Zu dem Ende bleibt denselben zwar nachgelassen, ihr Privilegium an Andere, Einheimische oder Fremde, falls auf längere Zeit, mit Genehmigung der Obrigkeit, sonst auch für einzelne Fälle, Pachtweise zu überlassen, oder Andere für sich zu schicken; jedoch müssen sie sowohl für die Geschicklichkeit dieser ihrer Pächter oder Substituten, als für deren billiges und anständiges Betragen aufkommen.

Art. 4. Es sollen demzufolge durchaus keine fremde und unbefugte Spielleute in dem im vorstehenden Art. 1. näher bezeichneten hiesigen Stadtgebiete bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gastgeboten ferner geduldet werden, und wird wider die etwanigen Uebertreter dieser Ordnung nicht nur die obrigkeitliche Strafe ausdrücklich vorbehalten, sondern es sind dieselben auch den Berechtigten zum Schadens-Ersatze verpflichtet.

Art. 5. Derselbe wird, zur Beseitigung aller desfallsigen Weiterungen, bestimmt, wie folgt:

Digitized by Google

a) bey einer Hochzeit, Kindtaufe oder sonstigem Gastgebote von 40 Personen, für die Aufwartung während eines Tages und einer Nacht, auf 10 Rthlr.;
außer dem gewöhnlichen Lohne des Bräutigams und der Schaffer für die Ehren-Tänze von 2 ßß für jeden aufwartenden Musiker;

b) bey Hochzeiten u. s. w. bis zu 60 Personen auf 15 Rthlr.;

c) bey Hochzeiten u. s. w. über 60 Personen auf 20 Rthlr.;

Beides für die Aufwartung während eines Tages und einer Nacht.

Art. 6. Der Bauervoigt eines jeden Ortes ist verpflichtet, über die Beobachtung dieser Ordnung zu wachen, und muß außerdem derjenige Hauswirth, in dessen Hause dieselbe übertreten wird, für die Bezahlung des Schadens-Ersatzes und der Strafe aufkommen.

Art. 7. In Hinsicht der ehemaligen Kämmerey-Dörfer Nusse, Ritzerau, Poggensee, Tramme, Schretstaken, Düchelstorf, Sierckrade, Behlendorf, Harmsdorf, Giesensdorf, Hollenbeck und Albsfelde behält es vorläufig bey dem von den Musikern wegen der dortigen Aufwartung unterm 1. Januar 1810 mit Hinr. Friedr. Koch in Nusse auf 12 Jahre geschlossenen Pacht-Contracte sein Bewenden.

Actum et publicatum Lübeck im Landgerichte, am 23. July 1819.

C. G. Overbeck jun., Dr.,
p. t. Actuarius.

1819, Aug. 21. N°. 26.

Bekanntmachung,
den Herbstmarkt zu Nusse betreffend.

Wenn der bisher am Montage nach Michaelis Statt gefundene Herbst-Markt zu Nusse aus bewegenden Ursachen für die Zukunft auf den Montag vor Felicianus verlegt worden, so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Actum Lübeck im Landgerichte, den 21. August 1819.

C. G. Overbeck jun., Dr.,
p. t. Actuarius.

1819, Nov. 3. N°. 27.

Bekanntmachung,
die der Wache zu entrichtende Remuneration für die Aufsicht beim Pulver-Transport betreffend.

Unterzeichnete finden sich veranlaßt, durch den wiederholten Abdruck des nachstehenden Decrets Eines Hochedlen Raths, die darin enthaltenen Vorschriften zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen:

Digitized by Google

Es hat Ein Hochedler Rath auf Anrege der Herren Kriegs-Commissarien decretirt, und an die Wache, im Falle wenn sie bey den, zum Transport bestimmten Pulverfässern der Kaufleute warten muß, bis die Fuhrleute oder Schiffer selbige abholen, für diese Aufsicht vom Kaufmann eine Remuneration von 4 ß hiedurch bewilliget. Würde sie länger wie eine Stunde warten müssen, so sind für jede Stunde 2 ß zu bezahlen. Ita decretum in Senatu d. 26. Jul. 1809.

B. H. Frister, Secretarius.

Lübeck, den 3. November 1819.

Herren der Garnison.

1819, Nov. 9. N°. 28.

Taxa

des für die Reihefuhr von den Reisenden zu erlegenden Fuhrlohns und Trinkgeldes bis zum 1. May 1820.

Für jedes Pferd pr. Meile	1	Mk.	4 ßl.
Für einen Stuhlwagen mit und ohne Chaise, pr. Meile	—	=	8 =
Für eine Kutsche oder Chaise, pr. Meile	—	=	12 =
Für eine zweispännige Fuhr nach Hamburg, mit und ohne Stuhlwagen .	24	=	— =
Für eine zweispännige Fuhr nach Hamburg mit einer in Federn hängenden Halb- oder sogenannten Wiener Chaise	27	=	— =
Für eine zweispännige Fuhr nach Travemünde, mit und ohne Stuhlwagen .	7	=	— =
Für die Rückfahrt von dort am selbigen Tage	3	=	8 =

Das zu erlegende Sperr- und Fährgeld muß jedoch von den Reisenden bezahlt werden.

An den Fuhrknecht:

Auf einer Station von 2 bis 3 Meilen, . . . für 2 Pferde. .	—	=	12 =
für 4 Pferde. .	1	=	— =
Auf einer Station von 3 bis 4 Meilen und etwas darüber, für 2 Pferde. .	1	=	— =
für 4 Pferde. .	1	=	8 =

Lübeck an der Wette, den 9. November 1819.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1819, Nov. 17. N°. 29.

Bekanntmachung,

die Zinsen-Erhebung für die contributionsmäßigen Anleihen betreffend.

Mit der Zinsenzahlung auf die vier contributionsmäßigen Anleihen für das Jahr 1819, mit Einem von Hundert, wird die unterzeichnete Behörde in nachstehenden Terminen verfahren:

Digitized by Google

Für die mit A. bezeichnete erste contributionsmäßige Anleihe am 30. November und am 3. December,

Für die mit B. bezeichnete 2te contributionsmäßige Anleihe, am 7. und 10. December,

Für die mit C. bezeichnete 3te contributionsmäßige Anleihe, am 14. und 17. December,

Für die mit Numm. und Litt. bezeichnete 4te contribut. Anleihe, am 21. u. 24. Decbr., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, und zwar gegen Vorzeigung der Original-Obligationen.

Quitungs-Formulare sind bey dem Rathhauswärter Kuhberg (Königstraße Nr. 109) abzufordern. Die Quitungen Auswärtiger sind von dem hiesigen Empfänger mit zu unterzeichnen.

Lübeck, den 17. November 1819.

Die Schulden-Regulirungs-Commission.

1819, Dec. 7. N°. 30.

Warnung
wider das Ankaufen von Waaren von unbekannten Personen.

Es haben Herren des Stadtgerichts beschlossen, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß am 2. d. M. drey Käufer von resp. gestohlnem Eisen in Stangen und gestohlnen Brettern, obwohl sie nicht gewußt, daß die angekauften Objekte gestohlnes Gut gewesen, wegen durch ihren Ankauf begangener fahrlässiger Begünstigung der verübten Diebstähle in Geldstrafen genommen sind, und hiedurch alle Bürger und Einwohner dieser Stadt vor dergleichen unbedachten Ankäufen von Waaren und Sachen, die von unbekannten Personen, oder gar unter verdächtigen Umständen, oder von verdächtigen Personen feil geboten werden, zu warnen, mit dem Anhange, daß in Zukunft die wider diejenigen, welche sich durch solche Ankäufe strafbar machen, ausgesprochenen Straf-Erkenntnisse, unter Namhaftmachung der Bestraften in den öffentlichen Anzeigen, unfehlbar bekannt gemacht werden sollen.

Actum Lübeck im Stadtgericht, den 7. December 1819.

1820, Jan. 7. N°. 31.

Bekanntmachung
der Liquidations- und Verificirungs-Commission.

Da es gegenwärtig darauf ankommt, diejenigen, welche aus Lieferungen und Leistungen aus dem Zeitraum vom 3. Junius bis zum 5. December 1813 anerkannte Ansprüche haben, an den durch Rath- und Bürgerschluß bestimmten Ergänzungs-Entschädigungs-Geldern Theil nehmen zu lassen, und über die Vertheilung dieser Gelder, nach Anleitung des zwischen den Gläubigern der vormaligen Verpflegungs-Commission, und den anerkannten übrigen Theilnehmern, fast allgemein geschlossenen Vergleichs, eine vollständige Uebersicht gefertigt ist, so

Digitized by Google

werden alle Beikommenden, welche diesem Vergleiche bisher noch nicht sich angeschlossen haben, wie überhaupt Alle und Jede, welche an vorliegende Vertheilung Ansprüche haben, in Gemäßheit der von Einem Hochedlen Rathe der Commission ertheilten Ermächtigung, hiedurch aufgefordert, binnen den nächsten drey Wochen, also spätstens Freitag, den 28sten dieses Monats, an der Kriegsstube, im Rathhause, Montags, Dienstags und Freitags, Vormittags von 11 bis 1 Uhr, jene allgemeine Uebersicht und Vertheilung einzusehen, und sich darüber zu erklären, mit der Andeutung, daß alle diejenigen, welche dies zu thun verabsäumen möchten, für stillschweigend beitretend, sowohl in Beziehung auf den Vergleich, als auf die Summen ihrer Ansätze, werden geachtet werden; so daß ihr etwa hienächst erfolgender Widerspruch der Ausführung jener entworfenen Vertheilung selbst, über deren Zeitpunkt das Nähere bekannt gemacht werden soll, kein Hinderniß in den Weg legen kann, noch wird.

Lübeck, den 7. Januar 1820.

Die Liquidations- und Verificirungs-Commission.

1820, Febr. 11. N°. 32.

Weitere Bekanntmachung
der Liquidations- und Verificirungs-Commission.

Unter Beziehung auf die am 7ten vor. Monats erlassene Bekanntmachung, und mit nunmehriger Purificirung der dadurch angedeuteten Ausschließung jedes Widerspruchs gegen die entworfene Vertheilung von Seiten aller derjenigen, welche bis zum 28. vor. Monats sich nicht gemeldet haben, macht unterzeichnete Behörde hiedurch weiter bekannt, daß mit Auszahlung der jedem anerkannten Liquidanten zukommenden Antheile an den Ergänzungs-Entschädigungs-Geldern, am Montage den 28. dieses Monats der Anfang gemacht, und an folgenden Tagen, nämlich:

Dienstag, den 29. Februar, Donnerstag, den 2. März, und Freitag, den 3. März, fortgefahren werden wird, und haben daher die Berechtigten an den bemerkten Tagen auf der Kriegsstube im Rathhause, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, sich zu melden und das ihnen zukommende gegen Ablieferung der Quitungs-Formulare, die ihnen vorher zur Unterschrift werden zugesandt werden, in Empfang zu nehmen.

Den Gläubigern der Verpflegungs-Commission von 1813 wird hiedurch noch ausdrücklich angezeigt, daß, ungeachtet allgemeiner in den Quitungs-Formularen enthaltener Verzichtleistung auf alle fernere Ansprüche, die ihnen laut Vergleichs mit den übrigen Theilnehmern besonders überwiesenen Gelder seiner Zeit werden ausgezahlt werden.

Allen unter die Gerichtsbarkeit des Landgerichts gehörenden Berechtigten wird von Diesem das Erforderliche in Beziehung auf die Auszahlung nächstens angezeigt werden.

Lübeck, den 11. Februar 1820.

Die Liquidations- und Verificirungs-Commission.

Digitized by Google

1820, März 29. N°. 33.

Bekanntmachung,
die Zinsenzahlung für freiwillige Anleihe-Obligationen betreffend.

Die auf Ostern verfallenen Zinsen freiwilliger Anleihe-Obligationen werden am Dienstag den 11., Freitag den 14., Dienstag den 18., und Freitag den 21. April, Vormittags von 10—12 Uhr, auf dem Rathhause, im Zimmer des Finanz-Departements, den Beikommenden gegen Quitung ausbezahlt werden. — Quitungs-Formulare sind bey dem Rathhauswärter Kuhberg, Königstraße Nr. 109, zu bekommen.

Lübeck, den 29. März 1820.

Die Schulden-Regulirungs-Commission.

1820, Sept. 15. N°. 34.

Bekanntmachung,
die Schule vor dem Burgthore betreffend.

Wenn Ein Hochedler Rath, unter Besetzung der Schule vor dem Burgthore mit einem neuen Lehrer, Sich bewogen gefunden, eine veränderte Einrichtung derselben, namentlich dahin zu treffen, daß das Schulgeld für denselben Unterricht, welcher in den niederen Stadt-Schulen ertheilet wird, künftig vierteljährlich, und zwar

für ein Kind unter 8 Jahren mit . . . . . 1 Mk.
von 8 bis 10 Jahren . . . . . 1 = 8 ßl.
von 10 Jahren und darüber . . . . 2 =

entrichtet werde, wobey die nähere Bestimmung wegen des Confirmations-Unterrichtes für itzt annoch ausgesetzet ist, hienächst auch der Medebürger Johann Hinrich Lenschau und der Gärtner Johann Rastedt zu Vorstehern der gedachten Schule Obrigkeitlich ernannt worden, um in Gemeinschaft mit Einem der Herren Geistlichen an der Jacobi-Kirche die nöthige Aufsicht über dieselbe zu führen; so wird solches hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und dabey zugleich sämmtlichen Bewohnern des Burgthors zur Pflicht gemacht, ihre Kinder vom vollendeten sechsten Jahre an, gegen Erlegung des festgesetzten Schulgeldes, in diese Schule zu schicken, es wäre denn, daß sie glaubhaft nachweisen würden, wie dieselben eine Schule in der Stadt besuchen.

Actum Lübeck im Landgerichte, den 15. September 1820.

C. G. Overbeck jun., Dr.,
p. t. Actuarius.

Digitized by Google

1820, Sept. 22. N°. 35.

Bekanntmachung
der Commission zur Regulirung der Verhältnisse aus den Darlehns-Obligationen vom Jahre 1810.

Die von Einem Hochedlen Rath und der Ehrliebenden Bürgerschaft angeordnete Commission zur Regulirung der Verhältnisse aus den Darlehns-Obligationen vom J. 1810 findet sich veranlaßt, die Inhaber solcher Darlehns-Obligationen, welche hinsichtlich der zu deren Einlösung ihnen im J. 1811 cedirten Pfandpöste Ansprüche an den damals zurückgebliebenen Sicherheitsfonds zu machen sich annoch befugt glauben mögten, daran zu erinnern, daß alle dergleichen Ansprüche mit dem resp. Ostern- und Johannis-Termin des nächsten Jahres ohne Weitres von selbst erlöschen und die darauf sich beziehenden Noten und Vorbehalte unwürksam werden, in soferne diese Inhaber ihre Entschädigungs-Ansprüche nicht in den vorbemerkten Terminen geltend machen würden durch Documentirung sowohl der von ihnen gehörig beschafften Kündigung der zugetheilten Pfandpöste, als auch der zur Verfallzeit vergeblich geschehenen Einforderung des Betrages derselben.

Lübeck, den 22. September 1820.

1820, Oct. 3. N°. 36.

Bekanntmachung,
das Fahren an der Trave betreffend.

Alles Fahren mit vierrädrigen Karren und Wagen an der Trave jenseits der theils abgebrochenen, theils annoch stehenden Travenmauer, vom Burgthor bis an das neue Küterhaus, gleichviel ob selbige beladen oder unbeladen; wie auch das Fahren mit zweirädrigen beladenen oder unbeladenen Karren ebendaselbst längs der Trave, wird hiemit bey 5 Rthlr. Strafe verboten; und sind der Träger-Aeltermann und der Travenvogt angewiesen, die Dawiderhandelnden der Wette zur Bestrafung sofort anzuzeigen.

Lübeck an der Wette, den 3. October 1820.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1820, Nov. 16. N°. 37.

Bekanntmachung,
die Zinsenzahlung für die contributionsmäßigen Anleihen betreffend.

Mit der Zinsenzahlung auf die vier contributionsmäßigen Anleihen für das Jahr 1820, mit Einem von Hundert, wird die unterzeichnete Behörde in nachstehenden Terminen verfahren:

Digitized by Google

Für die mit A bezeichnete 1ste contributionsmäßige Anleihe, am 28. Nov. und 1. Dec.;
Für die mit B bezeichnete 2te contributionsmäßige Anleihe, am 5. und 8. December;
Für die mit C bezeichnete 3te contributionsmäßige Anleihe, am 12. und 15. December;
Für die mit Numm. und Litt. bezeichnete 4te contribut. Anleihe, am 19. und 22. Decbr., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, und zwar gegen Vorzeigung der Original-Obligationen. — Quitungs-Formulare sind bey dem Rathhauswärter Kuhberg (Königstraße Nr. 897) abzufordern. Die Quitungen Auswärtiger sind von dem hiesigen Empfänger mit zu unterzeichnen.

Lübeck, den 16. November 1820.

Die Schulden-Regulirungs-Commission.

1820, Nov. 17. N°. 38.

Bekanntmachung
wegen des Fahrens mit Schellen.

Es wird hiemit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß, zufolge bestehender Polizeiverfügung, die Pferde der hiesigen Kutscher und Fuhrleute, wenn die Straßen mit Schnee belegt sind, beim Fahren in der Stadt mit Schellen versehen seyn müssen.

Lübeck an der Wette, den 17. November 1820.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1820, Dec. 11. N°. 39.

Bekanntmachung
wegen der Schulgeld-Rückstände.

Zur Beseitigung der von den Lehrern geführten und begründeten Beschwerden über die sich häufenden Schulgeld-Rückstände hat das Schul-Collegium unter dem 17. April dieses Jahres beschlossen, und hienächst durch Gegenwärtiges zur öffentlichen Kunde zu bringen für nöthig erachtet, daß künftig von jedem Lehrer vierteljährlich eine Liste der sich ergebenden Rückstände bey der Inspection einzureichen, und von dieser, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Lehrer über die unbestrittene Richtigkeit, an das Präsidium zu senden, welches die Listen entgegennehmen, und, nachdem zuvor die Schuldner durch den Boten zur Zahlung aufgefordert und gewarnet seyn werden, die Aufgabe der alsdann noch Säumigen mittelst allgemeiner Requisition zur gerichtlichen Beitreibung befördern wird.

Das Schul-Collegium erwartet zuversichtlich, es werde dieses mit Unannehmlichkeiten und Kosten verbundenen, wiewohl gerechten Einschreitens nicht bedürfen; es werde

Digitized by Google

vielmehr den Lehrern das für die heilsame Bildung der Kinder mit Anstrengung erworbene Schulgeld gern und willig, und ohne Verzug, vierteljährlich entrichtet werden.

Lübeck, den 11. December 1820.

Das Schul-Collegium.

1821, Jan. 5. N°. 40.

Bekanntmachung
des Vormundschafts-Departements.

Nachdem Ein Hochedler Rath mittelst Decrets vom 13. December 1820, in Folge des §. 111 der am 11. October desselben Jahrs bekannt gemachten Vormundschafts-Ordnung, zur Bildung der Vormundschafts-Behörde für die Stadt nachstehende Seiner Mitglieder, als:

Herrn Bürgermeister Stephan Hinrich Behncke Magnificenz,
Herrn Senator Johann Christoph Coht,
Herrn Senator Diedrich Stolterfoht,
Herrn Senator Ludwig Müller,
Herrn Senator Carl Gütschow,
Herrn Senator Hermann Friedrich Roeck,
Herrn Senator Johann Heinrich Kipp, b. R. Dr.

ernannt und diesem Departement den Unterzeichneten beigeordnet hat; bringt Dasselbe hiedurch nunmehr zur allgemeinen Wissenschaft, daß Es, der Vormundschafts-Ordnung gemäß, mit dem Anfang dieses Jahrs in Wirksamkeit getreten ist, und, mit Ausnahme der Festtage, an jedem Montage, Mittags 12 Uhr, im Audienzsaal des Rathhauses regelmäßig Sitzung halten wird.

Lübeck im Vormundschafts-Departement, am 5. Januar 1821.

B. H. Frister, Secretarius.

1821, Febr. 15. N°. 41.

Bekanntmachung,
die Leitung der Löschungs-Anstalten bey Feuersbrünsten betreffend.

Daß dem Herrn Stadtbaumeister Heinrich Nicolaus Börm, mittelst Decrets Eines Hochedlen Raths vom 20. Januar d. J., die Leitung der Löschungs-Anstalten bey Feuersbrünsten, so wie die Oberaufsicht über den gesammten dazu vorhandenen Löschungs-Apparat, förmlich übertragen, und derselbe nunmehro hierauf von der unterzeichneten Behörde instruirt worden sey, mithin alle bey den Löschungs-Anstalten angestellte Officianten, so wie die Karrenführer,

Digitized by Google

Bierspünder, und die zur Hülfe verpflichteten Verlehnte, den Anordnungen des Herrn Stadtbaumeisters willige Folge zu leisten haben, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Lübeck, den 15. Februar 1821.

Die Deputation für Brandversicherung und Feuerlöschungs-Anstalten.

1821, Febr. 20. N°. 42.

Bekanntmachung,
das Besuchen der öffentlichen Tanzböden durch Handwerks-Lehrbursche betreffend.

Es wird hiemit allen Handwerks-Lehrburschen das Besuchen der hiesigen öffentlichen Tanzböden bey nachdrücklicher Ahndung und allenfallsiger Verlängerung ihrer Lehrzeit verboten; zugleich aber den Amtsmeistern anempfohlen, nicht nur diese Verfügung ihren Lehrburschen einzuschärfen, sondern auch zur Nachkommung derselben auf das kräftigste mitzuwirken.

Lübeck an der Wette, den 20. Februar 1821.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1821, März 7. N°. 43.

Taxe
für die Karrenführer.

Bey den jetzigen wohlfeilen Haferpreisen haben Herren der Wette, bestehender Norm zufolge, den Fuhrlohn der Karrenführer dahin bestimmt:

Kaufmannsgüter für die Fuhr übern Berg	1 Mk.	— ßl.
untern Berg	— =	12 =
Brennholz für den Faden	— =	14 =

Actum Lübeck an der Wette, den 7. März 1821.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1821, April 18. N°. 44.

Bekanntmachung,
die Zinsenzahlung für freiwillige Anleihen betreffend.

Die in Termino Ostern 1821 fälligen Zinsen von freiwilligen Anleihen werden von der unterzeichneten Behörde, auftragsmäßig und an folgenden Tagen, in dem gewöhnlichen Local auf dem Rathhause ausbezahlt werden, nemlich:

Digitized by Google

am Dienstag den 1., Freitag den 4., Dienstag den 8., und Freitag den 11. May. — Gedruckte Quittungs-Formulare können bey dem Rathhauswärter Kuhberg, Königstraße Nr. 897, abgefordert werden. Lübeck, den 18. April 1821.

Die Schulden-Regulirungs-Commission.

1821, May 1. N°. 45.

Reihefuhr-Taxe
vom 1. May bis zum 1. November 1821.

Für jedes Pferd pr. Meile	1 Mk.	2 ßl.
Für einen Stuhlwagen mit und ohne Chaise, pr. Meile	— "	8 "
Für eine Kutsche oder Chaise, pr. Meile	— "	12 "
Für eine zweispännige Fuhr nach Hamburg, mit einem Stuhlwagen	24 "	— "
Für eine zweispännige Fuhr nach Hamburg mit einer in Federn hängenden Halb- oder sogenannten Wiener Chaise	27 "	— "
Bey beiden Fuhren hat der Fuhrmann das Stationsgeld in Schönberg zu entrichten.		
Für eine zweispännige Fuhr nach Hamburg ohne Stuhlwagen und Chaise, wobey dem Reisenden die Berichtigung des Stationsgeldes in Schönberg obliegt	20 "	— "
Für eine zweispännige Fuhr nach Travemünde, mit und ohne Stuhlwagen	6 "	— "
Für die Rückfahrt von dort an demselben Tage	3 "	— "
Das zu erlegende Sperr- und Fährgeld muß jedoch von dem Reisenden bezahlt werden.		
An den Fuhrknecht:		
Auf einer Station von 2 bis 3 Meilen, für 2 Pferde	— "	12 "
für 4 Pferde	1 "	— "
Auf einer Station von 3 bis 4 Meilen und etwas darüber, für 2 Pferde	1 "	— "
für 4 Pferde	1 "	8 "

Lübeck an der Wette, den 1. May 1821.

1821, July 4. N°. 46.

Regulativ
für die vor den Thören oder sonst auf dem Lande statt findenden Scheibenschiessen.

Art. 1.

Kein Scheibenschiessen darf hinführo vor den Thören oder sonst auf dem Lande, außerhalb des bürgerlichen Schützenhofes, in Hinsicht dessen Alles bey der Ordnung vom 10. April 1805

Digitized by Google

verbleibt, veranstaltet werden, ohne besondere Erlaubniß von Seiten der Herren des Landgerichts, welche jedesmal zuvor eine Untersuchung an Ort und Stelle über die Sicherheit des gewählten Schießplatzes werden anstellen lassen. Wer ein Scheibenschießen ohne diese Erlaubniß veranstaltet, verfällt in eine Strafe von 10 Rthlrn., die im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist.

Art. 2. Bey jedem Scheibenschießen sind aus der Mitte der Schützen zween Vorsteher zu wählen, welche denselben vor dem Anfange des Schießens das gegenwärtige, hiernächst an dem Schießplatze aufzuhängende Regulativ vorzulesen haben, und, so wie der Wirth, bey welchem das Schießen Statt findet, für die pünktliche Beobachtung desselben verantwortlich sind.

Art. 3. Das Schießen aus freier Hand ist gänzlich verboten, und darf das Schießgewehr nicht anders als aufgelegt abgefeuert werden.

Art. 4. Das Gewehr darf nicht eher zum Schusse angelegt werden, als nachdem vorher mit einer unerläßlich vorhandenen Glocke ein Zeichen gegeben worden, und der Schütze sich überzeugt hat, daß die Schießbahn frey ist.

Art. 5. Erst nachdem das Schießgewehr aufgelegt worden, darf Pulver auf die Pfanne geschüttet und demnächst der Hahn gespannt, auch, wenn das Gewehr eine mit einem Stecher versehene Büchse ist, erst nachdem Beides geschehen, die Büchse gestochen werden. Dem Schusse selbst muß jedesmal noch ein zweites Zeichen mit der Glocke vorher gehen.

Art. 6. Nach einem jeden Schusse, welcher in die Scheibe fällt, soll der Scheibenzeiger, welchem allemal ein Platz, wenigstens 12 Schritte seitwärts von der Scheibe, und zwar zur rechten Hand der Schiessenden, hinter einer hinlänglich sichernden Schutzwehr, anzuweisen ist, eine roth und weiße Fahne oberhalb der Scheibe aufstecken, und dieselbe nicht eher hinwegnehmen, als bis die Nachsicht des jedesmaligen Schusses, oder die sonst an der Scheibe vorfallende Arbeit vollendet ist.

Art. 7. Erst nachdem die Fahne weggenommen, und hierauf das erste Zeichen mit der Glocke gegeben worden, darf der nachfolgende Schütze zum Schusse anlegen.

Art. 8. Jedweder Schütze ist gehalten, auf sein Gewehr, daß dasselbe gehörig geladen und nicht überladen werde, daß das Schloß, und insonderheit das Stechschloß, wenn ein solches vorhanden, in gehöriger Ordnung sey, sorgfältig Acht zu geben.

Art. 9. Das Vorschärfen der Steine an den Hähnen geladener Gewehre ist durchaus nicht anders zu gestatten, als wenn der Pfannendeckel vorher mit einer unerläßlich vorhandenen ledernen Kapsel überzogen worden. Auch darf dabey kein Pulver auf der Pfanne befindlich, und der Pfannendeckel nicht zurückgeschlagen seyn.

Art. 10. Während des Schiessens ist alles Hin- und Hergehen vor dem Schießplatze, alles Gehen auf der Schießbahn, das Stehen an der Scheibe und das Besichtigen derselben, — als welches erst nach beendigtem Schiessen vorzunehmen ist, — gänzlich verboten.

Art. 11. Uebrigens haben die gewählten Vorsteher jede sonst etwa dienliche Vorkehrung zur Abwendung von Gefahr zu treffen, und müssen sich sämmtliche Schützen den Anordnungen derselben ohne Widerrede unterwerfen.

Digitized by Google

Art. 12. Vor dem Anfange des Schiessens ist jedesmal durch Einen der Landgerichts-Diener zu untersuchen, ob das gegenwärtige Regulativ, die Glocke, die Fahne, die Kapsel und was sonst erforderlich vorhanden, und bey befundenem Mangel das Schiessen ohne Weiteres zu inhibiren. Für diese und die vorhergehende Untersuchung des Platzes ist demselben von dem, welcher das Schiessen veranstaltet, binnen der Landwehre eine Gebühr von 3 Mk., und ausser derselben von 6 Mk., zu erlegen.

Actum Lübeck im Landgerichte, den 4. July 1821.

C. G. Overbeck jun., Dr.

1821, Jul. 6. No. 47.

Warnung
wider unbefugte Makeley des Getreides.

Zufolge der Mäkler-Ordnung vom Jahre 1776 und sonstiger bestehender Polizey-Verfügungen darf, ausser den angestellten Kornmäklern und den von ihnen dazu besonders beauftragten Personen, Niemand sich mit der Makeley des Getreides bey ernstlicher Ahndung allhier befassen.

Wenn nun aber dieser Verfügung zuwider durch unbefugte Personen, namentlich durch Arbeitsleute und Umläufer, seither vielfältig Getreide hieselbst vermakelt worden ist, so werden dieselben hiemit bey unausbleiblicher, ernster Strafe gewarnt, sich solchen unerlaubten Betriebes gänzlich zu enthalten.

Actum Lübeck an der Wette, den 6. July 1821.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1821, Jul. 17. No. 48.

Bekanntmachung,
den Verkauf der zur Stadt gebrachten Butter betreffend.

Zufolge bestehender Ordnung darf, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, die zum öffentlichen Verkaufe zur Stadt gebrachte Butter nirgends anders als auf dem Markte feil geboten und gekauft werden.

Wenn nun seither häufig Klagen geführt worden, daß, dieser Verordnung zuwider, Butter in den Straßen und Wirthshäusern käuflich ausgeboten werde, so sind der Marktvogt und die Wetteknechte zur Aufrechthaltung der gedachten Ordnung angewiesen, die etwanigen Uebertreter derselben, unter Abnahme der Butter, der Wette zur Bestrafung anzuzeigen.

So geschehen Lübeck an der Wette, den 17. July 1821.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

Digitized by Google

1821, Sept. 18. N°. 49.

Bekanntmachung,
den Tagelohn der Baugewerke betreffend.

Die revidirte Verordnung für die um Tagelohn arbeitenden Baugewerke vom 20. April 1814, und deren nachträgliche Verfügungen vom 7. September und 9. November e. a., enthalten in Betreff des Tagelohns gedachter Gewerke folgende Bestimmungen, welche in Folge Auftrags Eines Hochedlen Raths vom 21. July d. J. hiemit zur Nachricht und Nachachtung wiederum in Erinnerung gebracht werden:

1) Der Tagelohn eines Hauszimmer- und Maurer-Gesellen ist:

von Ostern bis Michaelis	29	Schillinge.
von Michaelis bis Martini	24	=
von Martini bis Fastnacht	20	=
von Fastnacht bis Ostern	24	=

2) Der Maurer-Handlanger Tagelohn ist;

von Ostern bis Michaelis	20	Schillinge.
von Michaelis bis Martini	16	=
von Martini bis Fastnacht	14	=
von Fastnacht bis Ostern	16	=

3) Der Tagelohn der Steinhauer ist;

von Ostern bis Michaelis	34	Schillinge.
von Michaelis bis Martini	28	=
von Martini bis Fastnacht	20	=
von Fastnacht bis Ostern	28	=

Gedachten, unter den Zahlen 1, 2 und 3 aufgeführten Arbeitern ist vergönnet:

Von Ostern bis Michaelis, wo von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends gearbeitet wird, zum Mittag eine Stunde, und zum Frühstück und Vesperbrod jedesmal eine halbe Stunde;

von Michaelis bis Martini, wo von Licht zu Licht gearbeitet wird, und von Fastnacht bis Ostern, eine halbe Stunde zum Frühstück und eine Stunde zum Mittagsessen;

von Martini bis Fastnacht bloß eine Stunde zu Mittag. — Die Frühstück- und Vesper-Zeit muß immer auf dem Bauplatze gehalten werden.

4) Der Tagelohn der Steinbrücker, mit Einschluß dessen, was die Pflegefrauen erhalten, ist:

von Fastnacht bis Martini, wo von 6 bis 6 gearbeitet wird, .	32	Schillinge.
von Martini bis Fastnacht	24	=

wobey ihnen jedoch nur eine halbe Stunde zum Frühstück, eine Stunde zu Mittag, und eine halbe Stunde zum Vesperbrod verstattet wird.

Digitized by Google

Der Lohn nach Quadrat-Ruthen wird nächstens, nach einem mit dem gewöhnlichen Tagelohn in billigem Verhältniß stehenden Preise, bestimmt werden.

5) Der Tagelohn der Brettsäger ist:

von Lichtmeß bis Michaelis für 10 Arbeitsstunden .	24 Schillinge.
von Michaelis bis Lichtmeß von Licht zu Licht . .	20 =

Ellenweise erhalten sie:

für die Säge-Elle knorriges Holz	1½ =
für die Säge-Elle schieres Holz	1¼ =

Die Gesellen sind bey Strafe gehalten, ihre Arbeitszeit genau in Acht zu nehmen, und bey selbiger zu rechter Zeit sich einzufinden; wer eine halbe Stunde zu spät kommt, dem wird für eine ganze Stunde abgezogen.

Die Bauherren oder Meister, welche mehr, als die Taxe vorschreibt, es sey an Trinkgeld oder sonst bezahlen, sollen für jeden Schilling, den sie über die Taxe geben, 1 Mark Strafe erlegen.

Lübeck an der Wette, am 18. September 1821.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1821, Oct. 23. N°. 50.

Instruction
für die beeidigten Oel- und Thran-Waker.

Zufolge Decreti Ampl. Senatus vom 28. July d. J. haben die Herren der Wette die beiden ältesten Bleihauer, Johann Caspar Bruhns und Johann Hinrich Jürgens, mit dem Geschäfte des Wrakens von Thran und Oel ausschließlich beauftragt, und denselben, unter Zustellung der erforderlichen, mit dem Wettestempel versehenen, Wrak-Maschinen, nachstehende, von Einem Hochedlen Rathe genehmigte, und hiemit publicirte Instruction, worauf genannte Bleihauer beeidiget worden sind, ertheilt.

Actum Lübeck an der Wette, den 23. October 1821.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

Instruction.

1) Die Waker haben sich im Allgemeinen bey Ausrichtung ihres Geschäftes ihres geleisteten Eides zu erinnern und sich der größten Genauigkeit und Unpartheilichkeit zu befleißigen.

2) Ehe sie zur Wrake schreiten, müssen sie sich überzeugen, daß die Waare im Sommer, nämlich vom 1. May bis zum letzten September, wenigstens 48 Stunden lang, während der übrigen Zeit des Jahres aber 72 Stunden lang ruhig und horizontal gelegen habe.

Digitized by Google

3) Beim Wraken haben sie sich der ihnen von der Wette gegebenen Wrak-Maschinen zu bedienen und selbige jederzeit auf ihre Kosten in untadelhaftem Stande zu erhalten.

4) Nachdem sie die die zu wrakenden Gebinde behutsam geöffnet haben, senken sie den Wraker verschlossen durch das Spuntloch in die Mitte des Fasses hinein bis auf den Boden, öffnen den Schieber, drehen den Wraker um ½ verschließen ihn wieder und ziehen ihn wieder heraus, worauf sie dem Befunde gemäß über die Qualität der Waare absprechen.

5) In sofern bey Schliessung des Handels nicht ein andres verabredet worden, als wobey es immer sein Bewenden behält, ist beim Oele die Waare empfangbar bis zu 2 Zoll Bodensatz, und zwar:

bis zu 1 Zoll ohne Refactie,
" " 1½ Zoll mit 4 Pf. Refactie,
" " 2 Zoll mit 10 Pf. Refactie.

Beträgt der Bodensatz über 2 Zoll, so steht es in der Willkühr des Käufers, ob er sich wegen der Refactie mit dem Verkäufer vereinigen, oder das Faß will abgezogen haben.

Beim Thrane ist die Waare ohne Refactie empfangbar mit einem Bodensatze bis zu 2 Zoll Höhe.

6) Beim Abziehen des Oeles und Thrans haben sie sich hinführo des Krahns oder eines Zapfens nach dem Willen des Käufers zu bedienen, welcher, nachdem das Gebinde durch die ihnen von der Wette zu liefernde, von ihnen aber zu unterhaltende Maschine mit aller Vorsicht, und ohne das Untere nach oben zu kehren, auf das erhöhete Lager gebracht worden über dem Bodensatz in der befundenen Höhe einzuschrauben ist.

7) Der Arbeitslohn wird wie folgt bestimmt:

1. für das Wraken:
   a) des Oeles, wenn die Waare empfangen wird, vom Käufer 4 ßl. pr. Faß, wenn sie nicht empfangbar ist, vom Verkäufer die Hälfte.
   b) des Thrans, für das Faß von 2 bis 3 Centnern die Hälfte des Obigen.
2. für das Abziehen:
   a) des Oeles pr. Faß 1 Mk.
   b) des Thrans pr. Tonns 4 ßl.
      pr. Quardeel 1 Mk.
3. für das Auffüllen, — welches jedoch nur bis zur Höhe von 3 Zoll, vom inwendigen Rande des Spuntloches angerechnet, gefordert werden kann, — 4 ßl. pr. Faß.

8) Auf Verlangen haben die Wraker die Qualität der Waare durch behufige, auf ihren geleisteten Eid auszustellende Attestate zu bescheinigen.

Genehmigt in der Raths-Versammlung den 28. July 1821.

M. Sievers, Secretarius.

Digitized by Google

1821, Oct. 25. N°. 51.

Bekanntmachung,

den Löschplatz für die zur See ankommenden Heeringe betreffend.

In Folge Decreti Ampl. Senatus vom 20. d. M. wird hiemit zur Nachricht bekannt gemacht, daß alle zur See ankommenden Heeringe — mit Ausnahme der den Mitgliedern des Bergenfahrer-Comtoirs gehörigen, und von Bergen kommenden — ungeachtet der durch die Verordnung Eines Hochedlen Raths vom 19ten May 1821 aufgehobenen Zwangs-Wrake, künftighin wie vormals, nur auf der Kaye, als dem eigends dazu bestimmten Platze, gelöscht werden dürfen.

Lübeck an der Wette, den 25. October 1821.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1821, Nov. 13. N°. 52.

Bekanntmachung,

das Halten mit Wagen zwischen den Thören u. s. w. betreffend.

Das Halten mit Wagen und Karren zwischen und in den Thören, wie auch das Durchfahren zwischen den daselbst befindlichen Abweise-Steinen, wird hiemit bei 2 ℳ Strafe verboten.

Lübeck an der Wette, den 13. November 1821.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1821, Nov. 13. N°. 53.

Bekanntmachung,

das Fahren mit Böten u. s. w. durch die Holstenthors-Brücke betreffend.

Zur Abwendung, daß das erst neuerlich ausgebesserte Gewölbe der innern Holstenthors-Brücke nicht beschädiget werde, wird hiemit allen Beikommenden bey 2 ℳ Strafe anbefohlen: beim Fahren durch die Brücke die Schiebstangen und Bootshaken nicht wider das Gemäuer, sondern wider die in dem großen Brückengewölbe angebrachten Schiebbretter zu stemmen.

Lübeck an der Wette, den 13. November 1821.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

Digitized by Google

1821, Nov. 14. N°. 54.

Bekanntmachung,
die Zinsenzahlung auf die contributionsmäßigen Anleihen betreffend.

Mit der Zinsenzahlung auf die vier contributionsmäßigen Anleihen für das Jahr 1821, mit Einem von Hundert, wird in nachstehenden Terminen verfahren:

Für die mit A. bezeichnete 1ste contributionsmäßige Anleihe am 27. und 30. November;
Für die mit B. bezeichnete 2te contributionsmäßige Anleihe, am 4. und 7. December;
Für die mit C. bezeichnete 3te contributionsmäßige Anleihe, am 11. und 14. December;
Für die mit Numm. und Litt. bezeichnete 4te contribut. Anleihe, am 18. u. 21. Decbr.;

Vormittags von 10 bis 12 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, und zwar gegen Vorzeigung der Original-Obligationen.

Quitungs-Formulare sind bey dem Rathhauswärter Kuhberg (Königstraße Nr. 897) zu bekommen. Die Quitungen Auswärtiger sind von dem hiesigen Empfänger mit zu unterzeichnen.

Lübeck, den 14. November 1821.

Die Schulden-Regulirungs-Commission.

1821, Dec. 11. N°. 55.

Bekanntmachung,
die Ausmittelung der Kriegsdienstpflichtigen betreffend.

Zufolge des Auftrags, welcher im §. 5. der von Einem Hochedlen Rathe am 6. October 1821 erlassenen Verordnung über die Errichtung des Bundes-Contingents hiesiger Stadt, und über die damit verbundene allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit, also lautend:

> Wie die Bewaffnungs-Deputation bereits mit Veranstaltung der Listen aller in Stadt und Gebiet gebornen jungen Männer, welche das gesetzliche Dienstalter erreicht haben, beschäftigt ist; so wird dieselbe, um zu deren möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit zu gelangen, demnächst zu persönlichen Vernehmungen und Nachfragen wegen der Dienstpflichtigen schreiten, und darüber weitere Bekanntmachung erlassen.
>
> Zu dem Ende wird Jedermann, an welchen in solcher Beziehung Aufforderungen und Anfragen ergehen, ihnen pünktlich Folge zu leisten, und die verlangte Auskunft nach bestem Wissen zu ertheilen verpflichtet, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung auf den Fall der Verheimlichung oder wissentlich falscher Angabe.

der Bewaffnungs-Deputation ertheilt worden, bringt dieselbe hiedurch zur Wissenschaft, daß die in vorstehendem §. angekündigten Nachfragen nunmehr in hiesiger Stadt, nach Anlei-

Digitized by Google

tung der für die wöchentlichen Armen-Sammlungen eingerichteten Cantons, am Montage den 17. dieses Monats und den darauf folgenden Tagen, werden vorgenommen werden.

Es hat sich diesem Geschäft eine Anzahl hiesiger Bürger bereitwillig unterzogen. Um so zuverlässiger erwartet die Bewaffnungs-Deputation, daß sämmtliche Bürger und Einwohner die Auskunft, welche nach Maasgabe der zu dem Ende abgedruckten, zum Ausfüllen bestimmten Tabellen von ihnen begehrt werden wird, sowohl mit gewissenhafter Genauigkeit und Vollständigkeit, als auch mit Freundlichkeit ertheilen werden; wobey insbesondere, zur wesentlichen Erleichterung des Geschäfts, gewünscht wird, daß jeder Hausvater, so viel irgend thunlich, Namen und Vornamen, auch Jahr und Tag der Geburt aller Söhne und übrigen männlichen Hausgenossen, bis zum vollendeten 30sten Lebensjahre, unter Beifügung des Aufenthaltsorts der nicht mehr im Hause Wohnenden oder Abwesenden, schon vorher schriftlich aufzeichne und zur Abgabe an die Nachfragenden in Bereitschaft halte.

Lübeck, den 11. December 1821.

Bewaffnungs-Deputation.

Alpha-

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

A.

Seite

Abwesende aus französischen Kriegsdiensten . . . . . 142. 143.

Abwesende, s. Curatelen.

Accise, s. Consumtions-Accise.

Aemter und Arbeits-Corporationen 188.

Alimentationssachen, Verfahren in, ... 191.

Anleihen, baar und ohne Vortheil gemachte, ... 47–49.

— s. Zinsen.

Annen Armen- und Werkhaus 66. 67.

— — Sammlungen für dasselbe . . . 11. 65. 119. 256.

Armenanstalt . . . . . 65–67.

— Sammlungen für dieselbe . . . . 66. 94. 271.

Arreste auf Grundstücke und Pfandposte . . . . . 32. 127.

— Verhängung und Verfolgung . 191.

Aufgebot, kirchliches, s. Proclamationen.

Seite

Auf- und Vorkauf, verbotwidriger 331. 351.

Aussprüche . . . . . 205.

B.

Ballastböter, s. Schiffsdiebstähle.

Baugewerke, Tagelohn . . . . 352.

Bausachen, Verfahren in, . . . 191.

Bergedorf, Amt und Städchen:

Concursordnung . 301–312. 321–323.

Gerichtsordnung . . . . 287–301. (vergl. die besondere Inhaltsanzeige derselben S. 289)

Kriegsdienstpflichtigkeit . . 313–316.

Procuratoren, deren Schragen, 311. 312. 323. 324.

Todeserklärungen der verschollenen Militairpersonen 281–287.

Biergelage in den ehemaligen Kämmerey-Dörfern . . . 336.

Bodmereisachen, Verfahren in, . 191.

Börse . . . . . 42. 43. 109.

Digitized by Google

Seite

Brandversicherungskasse . . 35.
Bundesgesetze, hieselbst publicirte:
Central-Untersuchungs-Commission, deren Bestellung . . 105–108.
Executions-Ordnung, provisorische . . . . . 95–98.
Preßgesetz . . . . . 101–105.
Universitäten, Maasregeln in Ansehung derselben, . 98–101.
Bürger- und Einwohner-Recht 277. 278.
Bürgergarde . . . . . 119.
Burgthors-Schule . . . . . 344.
Butter, Verkauf der, ... 351.

C.

Cartel . . . . . 11–19.
Collecten . . 11. 65. 94. 119. 256. 271.
Concurs, Privilegien 6. 7. 47–49. 136. 137.
: :Verfahren . . . . 135. 191.
Consumtions-Accise 8–10. 49. 327. 336.
Contingent, Errichtung desselben 267–271. 356.
Contribution, s. Steuern.
Criminalsachen, s. Strafsachen.
Curatelen für Abwesende ꝛc. . . 230. ff.

D.

Dachtrummen . . . . . 331.
Dankfeste . . . . . 43.
Darlehns-Obligationen . . . 345.
Denkmal für den erschossenen Knochenhauermeister Prahl . . . 143.

E.

Seite

Ehesachen, Verfahren in, . . 191. 235.
Einwohner, s. Bürger.
Erbpachtstellen . . . . . 121. 122.
Erbschaftspfleger . . . . 30. 234.
Executivsachen, Verfahren in, . 191.

F.

Fahren, an der Trave . . . . . 345.
— mit Schellen . . . . . 346.
— zwischen den Thören ꝛc. . . 355.
Fangzettel . . . . . 192.
Feuerlöschungs-Anstalten . . 347.
Fischerbuden, Ueberfahrt über die Wakenitz daselbst . . . . 335.
Forstvergehen, Straf-Verordnung 50–64.
Frachtsachen, Verfahren in, . . . 191.
Französische Requisitionen ꝛc., s. Reclamationen.
— Kriegsdienste, s. Abwesende.
Fremde, deren Bevollmächtigte zu Handlungen bey den hiesigen Hypothekenbüchern 27. 29. 138.
— s. Handelsverkehr.
Fuhrwesen, s. Fahren, Reihefuhr.

G.

Gebiet, s. Biergelage; Hypotheken-Ordnung; Landdragoner; Musici.
Gerichtswesen im Allgemeinen; Nachtrag zu der desfal-

Digitized by Google

Seite

sigen Verordnung vom 4. May 1814 . . . 185–199.
vergl. die besondere Inhaltsanzeige derselben S. 186.

Geschlechtsbeistände, s. Curatelen.

Gesinde- und Gesellenlohns-Sachen, Verfahren in, . 190.

Getreide-Makeley . . . . . 351.

Grundstücke, s. Verkaufsabgabe.

H.

Handelsverkehr, unerlaubter 45–47. 92–94.

Hand wahr Hand . . . . . 5.

Hauersachen des Schiffsvolks, Verfahren in, ... 190.

Heeringskaye . . . . . 335.

Heerings-Wrake . . . 265. 266. 355.

Holstenthorsbrücke . . . . . 355.

Holz-Absatz, unerlaubter . 109. 110.

Holzsetzer . . . . . 330.

Hypothekenbuch für Stutup . . 21.

— — für Travemünde . 22.

Hypotheken-Ordnung für das Stadtgebiet 21. 120–138. 320. 321.

— — für die Stadt, s. Stadtbuchs-Ordnung.

J.

Jagd . . . . . 42. 267.

Injuriensachen, Verfahren in, . 195.

Juden, s. Handelsverkehr.

K.

Seite

Kalk, Gottländischer . . . . . 49.

Karrenführer, Taxe . . . . . 348.

Kirchen, s. Vorsteherschaften.

Knochen-Sammlen . . . . 334.

Korn-Messen und Wägen 113–118. 330.

Kornmesser . . . . . ebendas.

Kriegsdienst, s. Abwesende; Contingent.

L.

Landdragoner . . . . . 199. 200.

Landgericht, s. Forstvergehen; Gerichtswesen; Hypotheken-Ordnung für das Stadtgebiet; Niendorf; Vormundschafts-Ordnung.

Leipziger Schlacht, s. Dankfeste.

Liquidations-Commission, s. Reclamationen.

Löschplatz für Heeringe, s. Heeringskaye.

Luftfahrt der Frau Reichard . . 337. 338. ebendas.

M.

Makler . . . . . 351.

Mieth- und Pachtzinsklagen . 191.

Mündigkeitserklärungen, s. Volljährigkeitserklärungen.

Musici, privilegirte . . . . 339. 340.

N.

Seite

Niedere Stadtbuch, s. Stadtbuchs-Ordnung.

Niederlags-Berechtigung . 10. 49.

Niendorf, Gutsgerichtsbarkeit . . 68.

Nusse, Kram- und Viehmarkt 331. 333. 340.

O.

Ober-Appellationsgericht, dessen Einsetzung . . . . 239.

— Procuratoren 156. 168. 169. 170. 246–255.

— provisorische Ordnung 144–184. vergl. die besondere Inhaltsanzeige derselben S. 146. 147.

— — — nachträgliche Verordnung zu derselben . . . . . 272–276.

— Stempel- und Kanzleigebühren-Taxe 155. 171. 239–246.

s. auch Gerichtswesen.

Obere-Stadtbuch, s. Stadtbuchs-Ordnung.

Obergericht, s. Gerichtswesen; Stadtbuchs-Ordnung.

Oel- und Thran-Wrake . 353. 354.

P.

Pfandrecht an Leichterfahrzeugen 72. 259.

Pfand- und Subhastations-Processe . 6. 7. 26. 30–32. 122. 135–137. 191.

Pfandzinsen . . . 6. 7. 135. 136. 191.

Seite

Policey im Stadtgebiet, s. Landdragoner.

Prahl, s. Denkmal.

Preußen, Cartel mit, ... 11–19.

Proclamationen . . . . . 205.

Pulver, Transport . . . . . 340.

R.

Ratzeburg, Fürstenthum, s. Holzabsatz.

Räumungsklagen . . . . . 191.

Rechnungs-Ablegungen . . . . 191.

Reclamationen wegen Lieferungen und Leistungen an französische Behörden ꝛc. . 329. 332. 342. 343.

Reihefuhr-Taxe . . . . 341. 349.

S.

Scheibenschießen, Regulativ 349–351.

Schiffsdiebstähle . . 68–75. 76–78. 256–262. 262–265.

Schiffs-Journale und Verklarungen . . . . . 85–91.

Schneidern, verbotenes . . . . 336.

Schulcollegium . . . . . 346.

Schulen, Mittel- und niedere 344. 346.

— Privat- . . . . . 336.

Schuldenregulirungs-Commission, s. Zinsen.

Sclavenkasse . . . . 110. 111. 142.

Singvögel, Wegfangen der, . . 334.

Seite

Spillgelder . . . . . 235.
Spolien, Erkenntnisse über, . . . 191.
Stadtbuchs-Ordnung . . . 19–41.
Stadtgericht, s. Gerichtswesen.
Stadtkasse, s. Zinsen.
Stadtschuld, s. Zinsen.
Stecknitz-Reihefahrt 79–84. 139–141.
Stempel-Abgaben . . . . 34. 130.
Steuern, directe . . . . 111. 112.
Stiftungen, s. Vorsteherschaften.
Strafsachen, Verfahren in, . 196–199.
Struckmühlen . . . . . 329.
Subhastationsproceß, s. Pfandproceß.

T.

Tagelohn, s. Baugewerke.
Tanzböden . . . . . 348.
Testamente, s. Vorsteherschaften.
Testaments-Vollstrecker . . . 30.
Thran, s. Oel.
Travemünde, Brückengeld . . . 112.
— Hypothekenbuch . . 22.
s. Musici.
Travengestade . . . . . 345.
Travenvogt, Instruction . 319. 320.
Tröblergewerbe . . 1–6. 327. 328.
Türkengefahr, Versicherungen wider, s. Sclavenkasse.

V.

Seite

Verkaufsabgabe von Immobilien . . . . . 25. 34. 130.
Verklarungen, s. Schiffs-Journale.
Vindication von Mobilien . . . . 5.
Volljährigkeitserklärungen . 227.
Vormünder . . . . . 28. 29. 124.
Vormundschafts-Departement . . . . . 236. 347.
— -Ordnung 201–238.
vergl. die besondere Inhaltsanzeige derselben S. 202. 203.
Vorsteherschaften, deren Dispositionsbefugnisse . 44. 45. 67.

W.

Waaren-Ankauf von unbekannten Personen . . . 4. 342.
— -Niederlagen, s. Niederlags-Berechtigung.
Wechselklagen . . . . . 191.
Wein, s. Consumtions-Accise.
Weinkränze . . . . . 49.
Wette . . . . . 188. fgg. 195.
s. Hypothekenbuch für Slutup.
Wrake, s. Heering; Oel.

Z.

Zinsen von der Stadtschuld 328. 333. 334. 341. 344. 345. 348. 356.
— s. Pfandzinsen.

Digitized by Google

Digitized by Google